

**„Psychologische Grundlagen der waffenrechtlichen  
Begutachtung nach dem neuen Waffengesetz:  
Ermittlung von psychologischen Konstrukten zur  
Operationalisierung der Rechtsbegriffe  
„persönliche Eignung“ und „geistige Reife“ sowie  
die Evaluation einer Testbatterie zur  
Eignungsüberprüfung.“**

*Dissertation*

*zur Erlangung der Doktorwürde*

*durch den Prüfungsausschuss Dr. phil.*

*der Universität Bremen*

Vorgelegt von Armin S. Dobat

Bremen, den 09.02.2007

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort und Danksagung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassende Vorausschau .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Legaler Waffenbesitz in Deutschland .....</b>	<b>17</b>
4.1	Legaler Waffenbesitz in Deutschland: Jäger, Sportschützen und Waffensammler .....	17
4.2	Waffenmissbrauch in Deutschland .....	20
4.3	Zusammenfassung .....	24
<b>5</b>	<b>Die deutsche Waffengesetzgebung.....</b>	<b>26</b>
5.1	Das Waffengesetz .....	26
5.2	Die Novellierungen des WaffG .....	28
5.3	Der § 6 WaffG als zentrales Moment der Novellierung.....	30
5.3.1	Der Abs. 2 § 6 WaffG .....	32
5.3.2	Der Abs. 3 § 6 WaffG .....	33
5.4	Zusammenfassung .....	33
<b>6</b>	<b>Die waffenrechtliche Begutachtung nach § 6 WaffG Abs. 2 und 3 .....</b>	<b>35</b>
6.1	Die Begutachtungspraxis .....	36
6.2	Die gesetzlichen Regelungen des § 6 WaffG im Vergleich zur österreichischen Gesetzgebung.....	49
6.3	Zusammenfassung .....	55
<b>7</b>	<b>Die Begleituntersuchungen zur Konkretisierung der Fragestellungen und Erörterung der offenen Fragen in der Waffengesetzgebung sowie der Begutachtungspraxis.....</b>	<b>58</b>
7.1	Onlinestudie 1: Die Novellierung und der § 6 WaffG aus Sicht der Legalwaffenbesitzer - Ergebnisse einer Onlinebefragung zur Wirksamkeit und Akzeptanz des neuen Waffengesetzes und der waffenrechtlichen Begutachtung .....	59

7.2	Onlinestudie 2: Die Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung aus der Sicht der Gutachter .....	71
7.3	Onlinestudie 3: Untersuchung der waffenrechtlichen Begutachtungspraxis nach § 6 WaffG – Befragung von spezialisierten Rechtsanwälten .....	82
7.4	Zusammenfassung der Ergebnisse der Begleitstudien 1 bis 3 .....	90
<b>8</b>	<b>Fragestellungen und Hypothesen .....</b>	<b>92</b>
8.1	Die Kernfragen der Untersuchungen .....	92
8.1.1	Operationalisierung des Rechtsbegriffes „Eignung zum Waffenbesitz“ nach § 6 WaffG .....	92
8.1.2	Prüfung psychologischer Untersuchungsverfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung .....	93
<b>9</b>	<b>Die Auswahl der eignungsrelevanten psychologischen Konstrukte .....</b>	<b>94</b>
9.1	Herleitung der Konstrukte .....	94
9.2	Die ausgewählten Persönlichkeitsmerkmale .....	96
9.2.1	Aggression .....	97
9.2.2	Empathiefähigkeit .....	99
9.2.3	Konflikt- und Stressbewältigungskompetenzen .....	100
9.2.4	Rachebedürfnis .....	101
9.2.5	Eifersucht .....	103
9.2.6	Gerechtigkeitsempfinden .....	104
9.2.7	Impulsivität .....	105
9.2.8	Lebenszufriedenheit .....	106
9.2.9	Ärgerausdruck .....	107
9.2.10	Kontrollüberzeugung .....	108
9.2.11	Moralentwicklung .....	110
9.2.12	Werteausrichtung .....	112
9.2.13	Narzissmus .....	113
9.2.14	Paranoia .....	115
9.2.15	Selbstbild .....	117
9.2.16	Interpersonelles Vertrauen .....	119
9.2.17	Depression .....	121

9.2.18	Persönlichkeitsfaktoren des NEO-FFI .....	123
9.3	Zusammenfassung .....	125
<b>10</b>	<b>Die psychologischen Diagnostika der Testbatterie .....</b>	<b>127</b>
10.1	Die Auswahl der Verfahren .....	127
10.2	Die Verfahren im Überblick .....	127
<b>11</b>	<b>Das empirische Vorgehen der Untersuchung.....</b>	<b>135</b>
11.1	Hypothesen .....	135
11.2	Methodisches Vorgehen .....	136
11.2.1	Untersuchungsdesign .....	136
11.2.2	Computer gestützte Datenerfassung und Durchführung.....	138
11.2.3	Datenaufbereitung.....	141
11.2.4	Die statistischen Berechnungen .....	144
11.3	Grenzen der Untersuchung .....	145
11.3.1	Die Datenqualität von Onlinestudien.....	145
11.3.2	Soziale Erwünschtheit.....	147
11.3.3	Persönlichkeitsfragebögen als Selbstbeurteilungsverfahren.....	148
11.3.4	Unzureichende Auswahl der Persönlichkeitsmerkmale .....	149
<b>12</b>	<b>Ergebnisdarstellung .....</b>	<b>150</b>
12.1	Deskriptive Statistik .....	150
12.1.1	Die Gesamtstichprobe.....	151
12.1.2	Die Delinquentenstichprobe .....	152
12.1.3	Die Legalwaffenbesitzerstichprobe .....	157
12.1.4	Die Vergleichsstichprobe.....	162
12.2	Ergebnisse zur Operationalisierung.....	164
12.2.1	Aggression .....	165
12.2.2	Empathiefähigkeit.....	177
12.2.3	Konflikt- und Stressbewältigungskompetenzen .....	183
12.2.4	Rachebedürfnis .....	187
12.2.5	Eifersucht .....	189
12.2.6	Gerechtigkeitsempfinden .....	199
12.2.7	Impulsivität .....	201

12.2.8	Lebenszufriedenheit.....	207
12.2.9	Ärgerausdruck.....	209
12.2.10	Kontrollüberzeugung.....	215
12.2.11	Moralentwicklung.....	229
12.2.12	Werteausrichtung.....	230
12.2.13	Narzissmus und Paranoia.....	234
12.2.14	Paranoia.....	246
12.2.15	Selbstbild.....	248
12.2.16	Interpersonelles Vertrauen.....	250
12.2.17	Depression.....	254
12.2.18	Persönlichkeitsfaktoren des NEO-FFI.....	256
12.3	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Operationalisierung.....	266
12.4	Ergebnisse zur Evaluation der Testbatterie zur Begutachtung nach § 6 WaffG.....	269
12.4.1	Reduktion der angewandten Verfahren nach Prüfung der Effektstärke.....	269
12.4.2	Reduktion der angewandten Verfahren unter Berücksichtigung der Vergleichsstichprobe.....	272
12.5	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Evaluation der Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung.....	274
<b>13</b>	<b>Interpretation und Diskussion der Ergebnisse.....</b>	<b>276</b>
13.1	Interpretation der Ergebnisse zur Operationalisierung der Eignung zum Waffenbesitz.....	276
13.2	Interpretation der Ergebnisse zur Prüfung der Testbatterie zur waffenrechtlichen Begutachtung.....	295
<b>14</b>	<b>Ausblick.....</b>	<b>299</b>
<b>15</b>	<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>309</b>
<b>16</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>318</b>
<b>17</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>336</b>
17.1	Die Fragebögen der Begleitstudien.....	336

17.1.1	Fragebogen der Onlinestudie 1 .....	336
17.1.2	Fragebogen der Onlinestudie 2 .....	338
17.1.3	Fragebogen der Onlinestudie 3 .....	340
17.2	Anamnesefragebogen der Testbatterie .....	342
17.3	Legende der Tabelle 7.2 .....	344
17.4	Graphische Darstellung der Ausreißer und Extremwerte in der Verteilung .....	345
	Erklärung.....	371

## 1 Vorwort und Danksagung

Die tragischen Ereignisse von Erfurt aus dem Jahre 2002 haben gesellschaftlich aufgerüttelt. Die Bundesregierung erließ in der Folge der Ereignisse unter hohem gesellschaftlichem Druck ein novelliertes Waffengesetz, das derartige Amoktaten verhindern soll.

Legalwaffenbesitzer und deren Verbände sowie die beruflich Eingebundenen reagierten spontan und heftig auf diese Novellierung. Eine intensive und sehr emotional geführte Diskussion setzte ein.

Die Forschungsgruppe Waffenrecht des Instituts für Rechtspsychologie der Universität Bremen hat es sich zur Aufgabe gemacht, das psychologische Moment der Gesetzgebung intensiv und sorgfältig zu untersuchen.

In der vorliegenden Arbeit soll mit besonderem Schwerpunkt auf den unzureichend definierten Rechtsbegriff der **persönlichen Eignung** zum Waffenbesitz - als direkte Antwort des Gesetzgebers auf die auslösende schwere Gewalttat - eingegangen werden.

Im Rahmen der folgenden Untersuchung wird der waffenrechtliche Eignungsbegriff operationalisiert und durch psychologische Testverfahren greifbar gemacht.

An dieser Stelle möchte ich all denen danken, die meine Arbeit unterstützt haben. Mein besonderer Dank gilt Herrn apl. Prof. Dr. Dietmar Heubrock, der die Promotion in jeder Hinsicht erst ermöglicht hat. Seine eingebrachte fachliche Expertise und menschliche Unterstützung waren für diese Dissertation von größter Bedeutung.

Mein Dank gilt ebenso Herrn Prof. Dr. Frank Baumgärtel für viele wegweisende methodologische Anregungen.

Ebenfalls möchte ich mich an dieser Stelle bei den Kolleginnen und Kollegen der Bremer Forschungsgruppe Waffenrecht bedanken, die wesentliche Anteile an der Entstehung dieser Arbeit haben. Das betrifft: Enrico Prinz, Laura Klaming, Joachim Stöter, Karl Boehme, Jennifer Krull und Rechtsanwalt Jörg Neunaber.

Abschließend ist meine Familie zu nennen. Mit ihrem Interesse und ihrer Unterstützung haben sie diese Arbeit begleitet.

## 2 Zusammenfassende Vorausschau

Einleitend soll an dieser Stelle eine Zusammenfassung der vorliegenden Untersuchung einen Überblick ermöglichen. Dabei werden die zentralen Fragestellungen dieser Untersuchung und deren Herleitung, das methodische Vorgehen sowie die Ergebnisse in ihren Schwerpunkten beschrieben.

Die zentralen Fragestellungen der vorliegenden Untersuchung beziehen sich auf eine Operationalisierung des Rechtsbegriffes **persönliche Eignung** zum Waffenbesitz nach § 6 WaffG (gültiges Waffengesetz 2003) und die kritische Prüfung psychologischer **Testverfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung**. Die Herleitung dieser beiden zentralen Forschungsansätze erfolgt über die Betrachtung der Schwachstellen der gesetzlichen Regelungen im Umfeld des § 6 WaffG sowie der dazu gehörigen Begleitschriften.

Darauf aufbauend wird das praktische Vorgehen der waffenrechtlichen Begutachtung beschrieben und auf Risiken hingewiesen. Der Vergleich mit der österreichischen Waffengesetzgebung wird herangezogen, um unausgereifte Regelungen der deutschen Gesetzgebung und den Grad der Standardisierung der hier gültigen Rechtsprechung herauszuarbeiten.

Um diese theoretische Fundierung der Herleitung der Fragestellung durch praxisnahe Erkenntnisse zu erweitern, werden drei Begleituntersuchungen durchgeführt, welche den § 6 WaffG, aber auch weiter führende Aspekte der Schwachstellen und Folgen der neuen Waffengesetzgebung beleuchten. Dabei werden, um eine umfassende Betrachtung der Thematik zu bewerkstelligen, insgesamt 34 Gutachter<sup>1</sup> nach dem neuen Waffenrecht, 31 auf das Waffenrecht spezialisierte Rechtsanwälte und über 500 betroffene Legalwaffenbesitzer befragt. Als zentrale Ergebnisse dieser Studien gehen die Notwendigkeit einer Operationalisierung des Eignungsbegriffes und die Prüfung psychologischer Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung in die Fragestellung dieser Dissertation ein. Die Ergebnisse der Begleituntersuchungen bestätigen somit die Schlüsse aus der Betrachtung der Gesetzgebung und der Begutachtungspraxis.

---

<sup>1</sup> Es wird in der vorliegenden Arbeit von einer Ergänzung der jeweils weiblichen Form abgesehen, um eine einfache Lesbarkeit zu garantieren.

---

Das Untersuchungsdesign, welches zur Prüfung der Hypothesen gewählt wird, basiert auf dem Extremgruppenvergleich zwischen Delinquenten und Legalwaffenbesitzern. Es werden psychologische Konstrukte, die durch die Analyse von schweren Gewalttaten mit Schusswaffengebrauch und weiteren hinzugezogenen empirischen Studien als eventuell eignungsrelevant erachtet werden, mittels anerkannter psychologischer Testverfahren auf ihre Bedeutung für die Eignung zum Waffenbesitz statistisch geprüft. Dafür müssen die Ergebnisse zwischen den Versuchsgruppen signifikant diskriminieren. Für die Prüfung des jeweiligen psychologischen Testverfahrens werden die Effektstärken herangezogen. Nur bei einer ausreichenden Effektstärke wird das Testverfahren, das zuvor die signifikante Bedeutung des psychologischen Konstruktes gemessen hat, als geeignet erachtet, da es ausreichend valide zwischen der Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten unterscheidet. Als weiterer Reduktionsschritt zur Evaluation der Verfahren aus der angewandten Testbatterie wird eine Vergleichsstichprobe hinzugezogen. Nur Verfahren, welche ausreichend zwischen Delinquenten und der Vergleichsstichprobe diskriminieren, werden für die Begutachtungspraxis in Form einer je nach Fragestellung zusammenstellbaren Testbatterie empfohlen.

Vorweg genommen ist zu sagen, dass die Ergebnisse die in dieser Untersuchung formulierten Hypothesen bestätigen. Die Ergebnisse der Operationalisierung des Eignungsbegriffes zeigen, dass 14 von 51 Skalen der 18 untersuchten psychologischen Konstrukte statistisch nicht bedeutsam sind, da die Ergebnisse keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen erbrachten. Darauf aufbauend hat die kritische statistische Prüfung der psychologischen Verfahren aus der zusammengestellten Batterie Möglichkeiten zur validen Diagnostik in der waffenrechtlichen Begutachtung aufgezeigt. So kann, je nach Gutachtenfragestellung von Seiten der Behörde, auf ein geeignetes psychologisches Testverfahren zurückgegriffen werden. Die angegebenen Messwerte zu den jeweiligen Skalen der Verfahren dienen als Orientierungshilfe für die Praxis.

Die oben angesprochenen begleitenden Untersuchungen, die sich den Gutachtern, Rechtsanwälten und Legalwaffenbesitzern widmen, liefern nicht ausschließlich Erkenntnisse zum § 6 WaffG. Diese Untersuchungen beleuchten erstmalig die Folgen, Schwächen sowie die Akzeptanz der Waffengesetzgebung, so dass ein umfassendes Bild zum neuen Waffengesetz gezeichnet werden kann. Die gewonnenen Erkenntnisse machen wichtige Aspekte im Kontext der umstrittenen novellierten Fassung dieses Gesetzes deutlich, die weitere praktische Anwendungen der Ergebnisse ermöglichen. Zukünftige Forschungsprojekte und deren Nutzbarkeit werden im Ausblick dieser Untersuchung, zusammen mit Forderungen an die kommende Novellierung, zusammengefasst dargestellt.

Zur besseren Lesbarkeit der Arbeit gibt die Abbildung 2.1 eine Kapitelübersicht der vorliegenden Untersuchung:

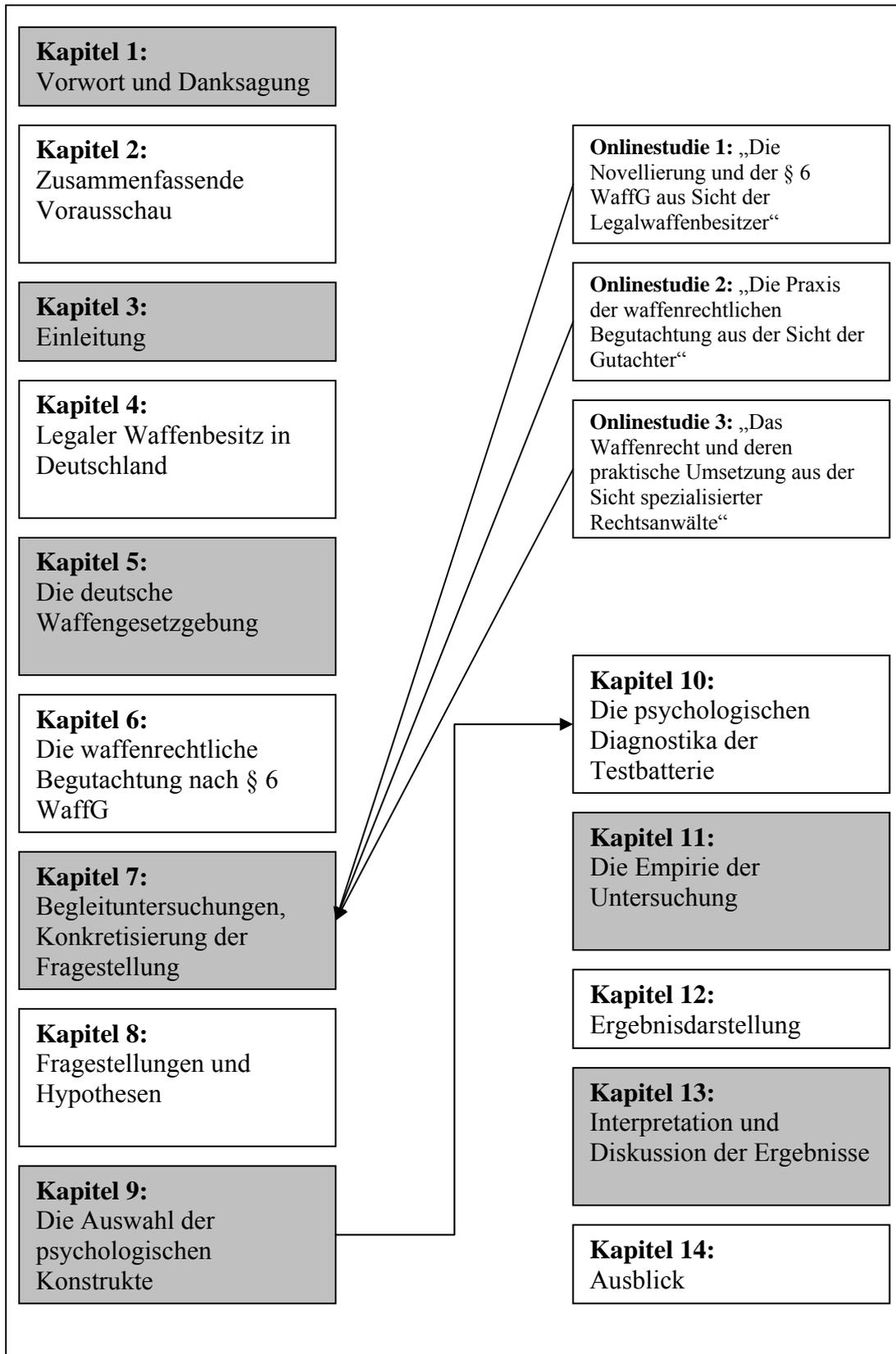


Abbildung 2.1: Kapitel der Untersuchung

### 3 Einleitung

In dieser Untersuchung geht es darum, eine Operationalisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes **persönliche Eignung**<sup>2</sup> zu leisten und psychologische **Testverfahren** auf ihre Brauchbarkeit zur waffenrechtlichen Begutachtung nach § 6 Waffengesetz [WaffG] persönliche Eignung zu prüfen.

Das Waffengesetz beinhaltet - als unmittelbare Folge der tragischen Amoktat von Erfurt - die Forderung an die privaten Legalwaffenbesitzer in Deutschland, dass die Eignung zum Waffenbesitz vorliegt und verlangt im Zweifelsfall sowie im Regelfall bei unter 25-jährigen Sportschützen die gutachterliche Feststellung der Eignung. Dies geht auf Überlegungen der Sicherheitsbehörden zurück, den Missbrauch legal erworbener Waffen zu verhindern und den Zugang zu bisher frei verkäuflichen Waffen einzuschränken. Als Hintergrundinformation sei hier eine kurze Zusammenschau der relevanten Informationen zur Amoktat des Robert Steinhäuser gegeben (siehe Kasten 1):

**Kasten 1: Waffenrechtliche Aspekte des Amoklaufes von Erfurt (vgl. Heubrock, Baumgärtel & Stadler, 2004)**

Die Ermittlungen im Falle des Amoklaufes von Erfurt, bei dem der Schüler Robert Steinhäuser 15 Mitschüler und Lehrer des Gutenberg-Gymnasiums, einen Polizeibeamten und anschließend sich selbst erschoss, haben ergeben, dass

- der Täter knapp zwei Jahre vor dem Amoklauf als damals noch nicht Volljähriger mit dem erforderlichen Einverständnis seiner Eltern einem Schützenverein beigetreten war,
- Eintragungen in einem Nachweisheft über absolvierte Schießübungen („Schießbuch“) zum Nachweis der gesetzlich geforderten Sachkunde von dem Täter selbst oder Dritten gefälscht worden waren und
- der Täter weder den Kauf einer Pistole vom Typ Glock 17 noch den späteren Erwerb einer Vorderschaftrepetierflinte (sog. Pump-Gun) vom Typ Mossberg 590 in seine Waffenbesitzkarte eintragen ließ (vgl. Bericht des Freistaates Thüringen, 2004).

Allerdings muss angemerkt werden, dass diese und andere Feststellungen des Justizministeriums zu den Erfurter Vorgängen in Expertenkreisen umstritten sind und daher nur vorbehaltlich einer endgültigen Klärung zur Diskussion des neuen Waffengesetzes tauglich sind.

---

<sup>2</sup> Geistige Reife und persönliche Eignung werden im Rahmen dieser Untersuchung als gleichbedeutend behandelt. Wenn man aus psychologischer Sicht nach Anhaltspunkten für eine fehlende Reife sucht, werden wiederum die Ergebnisse zur Operationalisierung des Begriffes persönliche Eignung relevant.

Die Marburger Richtlinien zur Reifebeurteilung, welche auch psychologische Aspekte der geistigen Reife berücksichtigen, sind dennoch zum Teil in der Auswahl der psychologischen Konstrukte vertreten. Somit gibt es inhaltlich Überschneidungen, die in weiterführenden Forschungsprojekten genauer herausgearbeitet werden sollten (siehe Ausblick).

Für eine weiterführende Betrachtung zum Begriff geistige Reife siehe Geiger und Utzelmanns sowie die Ergebnisse des Projektes der Universität Münster und der Bonner Delphistudie.

Nach intensiven Beratungen und einer in der Fachöffentlichkeit der Sportschützen, Jäger und Waffensammler heftig geführten Debatte wurde im April 2003 ein novelliertes Waffengesetz verabschiedet, das unter anderem

- die Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen neu regelt,
- die Liste verbotener Waffen um z.B. sog. Totschläger, Schlagringe, Faust- und Butterflymesser erweitert und
- das Führen von Gas- und Schreckschusswaffen an besondere Voraussetzungen (vollendetes 18. Lebensjahr, Zuverlässigkeit, körperliche und geistige Eignung, Erwerb des sog. Kleinen Waffenscheins) knüpft.

Die ordnungsbehördliche Umsetzung des neuen Waffengesetzes wurde in einer Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung [AWaffV] geregelt, die nach Verabschiedung durch den Bundesrat im Juli 2003 mit der Veröffentlichung im Bundesgesetz- und Verordnungsblatt vom Dezember 2003 Rechtsgültigkeit erlangte. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung waren durch das Bundesministerium des Inneren so genannte „Vollzugshinweise zum Waffengesetz“ an die Innenministerien der Länder als Empfehlung ausgegeben worden.

Die eigentliche Zielrichtung des Gesetzes, den Zugang zu Schusswaffen und deren möglichen Missbrauch durch Heranwachsende zu erschweren und potenziell gefährlichen Personen frühzeitig zu verwehren, soll danach durch

- das Heraufsetzen der Altersgrenzen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition in bestimmten Fällen sowie
- den erforderlichen Nachweis der persönlichen bzw. geistigen Eignung bei jüngeren Menschen

erreicht werden<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Für eine weiter führende Betrachtung aller Aspekte der Novellierung siehe Dobat & Heubrock in „Der Verein“ (im Druck), Neunaber (2004) sowie Heubrock et al. (2004).

---

Die wesentliche Veränderung im neuen WaffG betrifft somit den Nachweis der persönlichen Eignung nach § 6 (zur genaueren Betrachtung des Paragraphen siehe Abschnitt 5).

Es stellt sich zunächst die Frage, wie der Rechtsbegriff der persönlichen Eignung zu definieren und festzustellen ist. Handelt es sich hierbei um ein greifbares psychologisches Konstrukt, das hinreichend operationalisiert ist? Ist somit in einem Begutachtungsfall, so wie es der Gesetzgeber im § 6 WaffG fordert, überhaupt zwischen waffenrechtlich geeigneten und nicht geeigneten Menschen zu unterscheiden? Festgestellt werden muss, dass, als das Waffengesetz verabschiedet wurde, auf dem damaligen Stand der Wissenschaft nicht möglich war, gesicherte Aussagen über die persönliche Eignung zum Waffenbesitz zu machen, da eine hinreichende Operationalisierung des Rechtsbegriffes und ein darauf aufbauendes, sensitives Testverfahren nicht vorlag.

Die generellen Möglichkeiten der geforderten waffenrechtlichen Begutachtung nach § 6 WaffG werden bis heute kontrovers diskutiert. Mit dem Eignungsbegriff theoretisch bestens vertraut, schreibt Neuser: „Eine Definition von festen Eignungs- vs. Nichteignungsprofilen würde im Gegensatz dazu stehen, dass in der Vergangenheit keine signifikanten Persönlichkeitsunterschiede in einzelnen Dimensionen zwischen Straftätern und Nicht-Straftätern gefunden wurden“ (2004a; S. 434). Der Autor beruft sich mit dieser Aussage auf Lamnek (2001), der auf Basis des Theoriemodells abweichenden Handelns Delinquenz erklärt. Die Wiedergabe Lamneks ist jedoch verkürzt, denn Lamnek geht davon aus, dass in spezifischen Deliktgruppen Persönlichkeitsmerkmale feststellbar sind (vgl. Lamnek, 2001).

Auch die vorliegende Arbeit geht in der Folge davon aus, dass sich fremd- und selbstgefährdendes Verhalten - unter Berücksichtigung der dazu gehörigen Deliktgruppen - in Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensmerkmalen beschreiben lässt<sup>4</sup>. Dieser wissenschaftliche Ansatz ist die Basis der vorliegenden Arbeit und macht deutlich, dass empirische Forschung unumgänglich ist, wenn die persönliche Eignung zum Waffenbesitz im Falle einer waffenrechtlichen

---

<sup>4</sup> Darüber hinaus unterliegt menschliches Handeln selbstverständlich situativen und mannigfaltigen Einflüssen. Es soll jedoch durch die empirische Prüfung relevanter Persönlichkeitsmerkmale versucht werden, Determinanten für die zum Ausdruck kommende Handlung zu finden.

---

Begutachtung durch Diagnostika - qualitativ gesichert - greifbar werden soll. Ziel dieser Arbeit ist somit, den Rechtsbegriff der persönlichen Eignung zu operationalisieren und psychologische Testverfahren hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit für eine Testbatterie zur waffenrechtlichen Begutachtung zu prüfen.

Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, wird ein empirisches Vorgehen gewählt. Das Untersuchungsdesign (siehe Abschnitt 11) basiert auf dem Extremgruppenvergleich von Legalwaffenbesitzern und - aufgrund von Gewaltstraftaten - verurteilten Delinquenten.

Die Deliktfelder der Delinquentenstichprobe beziehen sich hierbei unter anderem auf Mord, Totschlag und schwere Körperverletzung. Für die Auswahl der Probanden dieser Stichprobe war grundlegend, dass die aktuelle Verurteilung oder zumindest eine Vorstrafe durch mindestens eine Gewaltstraftat begründet ist<sup>5</sup>. Der Waffengebrauch bei der Tatausübung spielte bei der Stichprobengewinnung ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Anzahl derer, die eine Schusswaffe verwandt haben, ist, gemäß der Fragestellung der vorliegenden Arbeit, sehr hoch. Es sind lediglich 17 Probanden in die Stichprobe eingegangen, die weder Hand-On- (Messer oder Schlagwaffen) noch Hand-Off-Waffen (Schusswaffen oder Wurfwaffen) zur Tatausübung genutzt haben. Darunter befinden sich drei Täter aus dem Deliktbereich Totschlag<sup>6</sup>. Alle weiteren haben bei der Tatausübung zu einer Waffe gegriffen.

Die Legalwaffenbesitzer hingegen sind „unbescholtene“ Sportschützen, Jäger und Waffensammler. Als Beleg dafür kann die alle drei Jahre stattfindende Regelüberprüfung aller privaten Legalwaffenbesitzer auf evtl. Verurteilungen und/oder Vorstrafen hin gelten (vgl. Hampel, Selg, Heubrock & Petermann, im Druck).

Die zur Operationalisierung zusammengestellten eignungsrelevanten Persönlichkeitseigenschaften und die dazu gehörigen psychologischen Testverfahren müssen signifikante Unterschiede in der Ausprägung des Stichprobenvergleichs zeigen.

---

<sup>5</sup> Das ist bei allen Delinquenten der Stichprobe der Fall.

<sup>6</sup> Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei lediglich um eine mangelnde Verfügbarkeit von Schusswaffen zur Ausübung der Tat gehandelt haben muss.

---

Diese psychologischen Konstrukte wurden auf zwei verschiedenen Wegen hergeleitet. Zum einen wurde eine ausführliche Literaturrecherche durchgeführt, die ausschließlich solche empirischen Arbeiten berücksichtigt, die Persönlichkeitsmerkmale mit Gewaltanwendung, Delinquenz und Waffenmissbrauch in Verbindung bringt. Zum anderen wurden Veröffentlichungen berücksichtigt, die die ausschlaggebenden Persönlichkeitsmerkmale der Täter schwerer zielgerichteter Gewalt - unter anderem an Schulen - herausgearbeitet haben. Der oben beschriebene Extremgruppenvergleich soll in der Folge Aufschluss über die Bedeutung des jeweiligen Persönlichkeitsmerkmals für die Operationalisierung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz geben, da von einer unterschiedlichen Ausprägung der eignungsrelevanten Persönlichkeitseigenschaften ausgegangen wird. Bei einer ausreichenden Signifikanz der Ergebnisse und Effektstärken bilden die jeweiligen Konstrukte die Operationalisierung des Rechtsbegriffes der persönlichen Eignung. Im Rahmen der Ergebnisdiskussion dieser Untersuchung (siehe Kapitel 12 und 13) wird eine Definition des Eignungsbegriffes geleistet.

Die Evaluation der Testbatterie erfolgt durch zwei aufeinander aufbauende Analyseschritte. Eine kritische Betrachtung festgestellter Effektstärken reduziert im ersten Schritt die verwendbaren Testverfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung.

Eine ausschließlich zur weiteren Prüfung der Verfahren erhobene Vergleichsstichprobe schließt, bei gegebenenfalls nicht vorliegender Diskriminanz der Ausprägungen in den Konstrukten zur Delinquentenstichprobe, in einem zweiten Schritt weitere nicht geeignete Testverfahren aus der Testbatterie aus. Diese Vergleichsstichprobe hat keinen Bezug zu der vorgenannten Stichprobe der Legalwaffenbesitzer. Wohl aber zeichnet sie sich durch einen Altersmittelwert von 25 Jahren aus, um die Möglichkeit zur praktischen Unterstützung der Begutachtung der unter 25-jährigen Sportschützen nach § 6 Abs. 2 WaffG zu leisten. So können Vergleichswerte für die Begutachtungspraxis geschaffen und durch diese erneute Prüfung der Verfahren ein hoher Maßstab an die Qualität der zu prüfenden Verfahren angelegt werden.

Im Rahmen der Konzeptuierung dieser Untersuchung sind, um die oben beschriebenen zentralen Fragestellungen genauer zu fassen und in ihrer Bedeutung zu validieren, zum einen der Gesetzestext und die Vorgaben für die Begutachtungspraxis aus den Begleitschriften analysiert, zum anderen drei begleitende Onlinestudien konzipiert und durchgeführt worden (siehe Abschnitt 7). Diese sollen die Schwierigkeiten im praktischen Umgang mit dem relevanten § 6 WaffG genau beleuchten. Besonderer Wert wird hierbei auf die Berücksichtigung wesentlicher Beurteilungsperspektiven der waffenrechtlichen Begutachtungspraxis gelegt.

Befragt wurden betroffene Legalwaffenbesitzer, praktizierende Gutachter nach dem neuen Waffenrecht sowie Rechtsanwälte, die sich auf das Waffenrecht spezialisiert haben.

Die Ergebnisse aus der **Onlinestudie 1**, „Die Novellierung und der § 6 WaffG aus Sicht der Legalwaffenbesitzer“, sollen einen Einblick in die Begutachtungspraxis aus Sicht der Betroffenen möglich machen.

Parallel dazu werden in der **Onlinestudie 2**, „Die Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung aus Sicht der Gutachter“, die tätigen Gutachter nach den wesentlichen Schwierigkeiten im Umgang mit dem § 6 WaffG befragt.

Die zum „Waffenrecht und dessen praktische Umsetzung“ um Stellungnahme gebetenen Rechtsanwälte geben im Rahmen der **Onlinestudie 3** Einblick in die juristischen Schwierigkeiten im Umgang mit dem Paragraphen 6 WaffG.

Die durchgeführten Studien greifen zusätzliche Aspekte auf wie beispielsweise die Folgen der Gesetzgebung für den legalen Waffenbesitz in Deutschland, Informationsmöglichkeiten für Praktiker und weitere praktische Aspekte rund um die Praxis des § 6 WaffG und die Gesetzesnovellierung, so dass die Ergebnisse auch unabhängig von der unmittelbaren Fragestellung dieser Arbeit bedeutsam sind. Aus diesem Grund werden diese flankierenden Untersuchungen im Rahmen dieser Arbeit in ihrer Gesamtheit dargestellt.

In Vorwegnahme der Ergebnisse ist jedoch entscheidend, dass die Studien die beiden Schwerpunkte der hier untersuchten Fragestellung bestätigen. Die zentralen Schwierigkeiten im Umgang mit dem § 6 WaffG sind nach Aussage der Praktiker die nicht vorhandene Operationalisierung des Eignungsbegriffes und die

mangelhaften Möglichkeiten der Diagnostik. Diese ermittelten Eindrücke sind daraufhin in die Fragestellungen dieser Studie integriert worden.

Um die Gestaltung und Durchführung der vorliegenden Untersuchung sowie die Ermittlung der Fragestellungen zu verdeutlichen, wird die Struktur der Arbeit in der Folge graphisch aufbereitet:

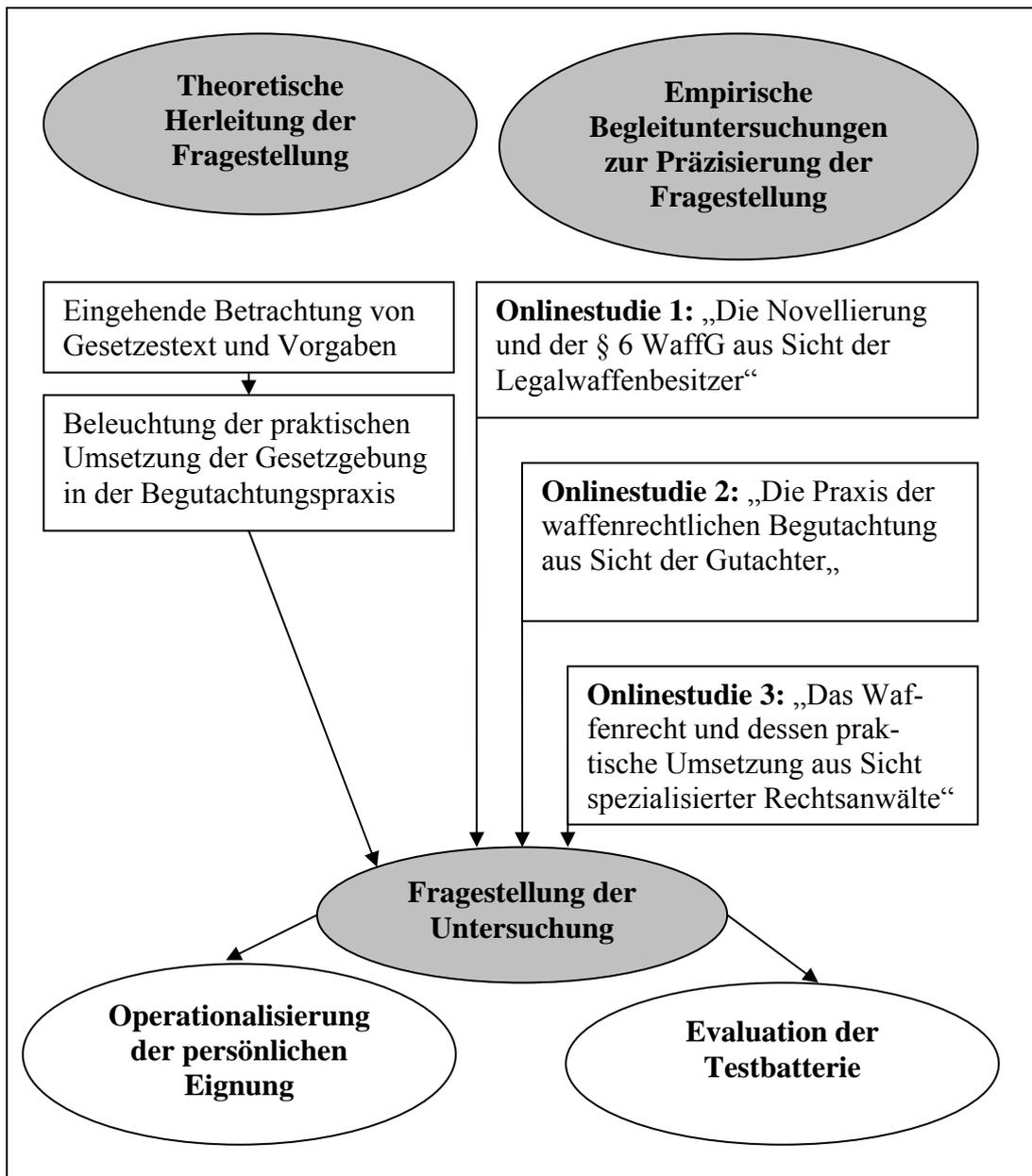


Abbildung 3.1: Die Herleitung der Fragestellung

Die wissenschaftliche Zielsetzung und das gleichfalls wissenschaftliche Vorgehen der vorliegenden Untersuchung ist in den vorangegangenen Ausführungen dargelegt worden. Dennoch zeigte sich gleich zu Beginn des Forschungsprojektes deutlich, dass der private Waffenbesitz in Deutschland ein stark emotionalisiertes Thema darstellt. Es passt somit ins Bild, dass das gesellschaftliche Interesse an dieser Arbeit zum Thema „Eignung zum Waffenbesitz“ sehr schnell und vehement zu heftigsten Reaktionen führte.

Es stellte sich offensichtlich für die von diesem Thema betroffene Öffentlichkeit die Frage, aus welchem Motiv heraus die Forschungsgruppe Waffenrecht des Instituts für Rechtspsychologie der Universität Bremen den legalen Waffenbesitz in Deutschland beforscht. Es folgten konstruktive, aber zunächst vor allem ablehnende Kontaktaufnahmen und Anfragen nach Ergebnissen und eventuell hintergründigen Auftraggebern, lange bevor veröffentlichungsreife Ergebnisse verfügbar waren.

Das belegt deutlich, wie sehr dieser Debatte eine wissenschaftliche Grundlage fehlt und mit welchem Misstrauen und welcher Polemik diese geführt wird. Insbesondere die Sportschützen und die dazu gehörigen Verbände und Foren haben zu Beginn der Datenerhebung für die hier vorliegende Arbeit ein ausgeprägtes Misstrauen geäußert, obwohl die Bestrebungen, mehr Rechtssicherheit im Rahmen der Eignungsbegutachtung zu schaffen, gerade für diese Klientel als Hauptbetroffene positiv zu werten sind. In der Folge werden zur Illustration dieser Widerstände Ausschnitte aus den Onlineforen zitiert. Diese sind durch Forenmitglieder verfasst worden, nachdem zur Teilnahme an den Forschungsprojekten aufgerufen worden war:

„Ich les hier wohl nicht richtig: Sportschützen als Versuchskarnickel? Als zu erforschende Randgruppe, vielleicht etwas debile Zeitgenossen, denen man die verbogenen Hirnwindungen wieder gerade ausrichten muß?  
Soll hier wieder eine weitere Schublade geschaffen werden, um die Menschen zu standardisieren und alle, die einem bestimmten Muster nicht entsprechen, auszusortieren?  
Soll wieder mal die Frage geklärt werden, was "normal" ist? Von irgendwelchen Schreibtischtätern, die Ihre Existenzberechtigung nachweisen müssen?  
Die Erhebung können die sich sparen: Sportschützen sind ganz "normale" Leute, aus allen Berufsgruppen, allen Altersstufen und Bildungsschichten.“

01.12.2005 - 21:00

Das angeführte Zitat eines Sportschützen spiegelt eindrucksvoll die Grundhaltung dieser Klientel gegenüber der novellierten Gesetzgebung wider, da auf deren Seite der Eindruck überwiegt, „[...] nach den Ereignissen [von Erfurt] als Gruppe unter Generalverdacht gestellt worden zu sein und gewissermaßen „die Zeche zahlen zu müssen““ (Dobat & Heubrock, 2006, S. 244). Demnach wurde die Absicht, die persönliche Eignung zum Waffenbesitz zu operationalisieren, als Versuch ausgelegt, den legalen Waffenbesitz in Deutschland weiter zu beschränken.

Des Weiteren wurde die Tatsache, dass insbesondere die Universität Bremen sich mit diesem heiklen Thema auseinandersetzt, als Widerspruch und Risiko aufgefasst. So gab es, obwohl in Bremen neutral geforscht wird und das Verständnis für die Betroffenen groß ist, harsche Kritik an den Projekten der Forschungsgruppe:

„Hallo Leute, ich bin grade eben erst auf diesen Thread gestoßen, wird mir vielleicht beim Lesen auch noch klar, ob das schon jemandem aufgefallen ist, aber bei einer Internetadresse wie ...Waffenrecht.uni-bremen... gehen bei mir sämtliche Warnleuchten an.“

02.12.2005 - 22:05

Neben dem Misstrauen an der Institution und an der vertretenen Forschungsabsicht wird die Begutachtung der persönlichen Eignung grundsätzlich als sinnlos erachtet und abgelehnt:

„Fand die Angriffe auch etwas hart, bin aber dennoch der Überzeugung, dass das Ziel nicht erreicht werden kann. Der Gesetzgeber hat nicht ohne Grund "unbestimmte Rechtsbegriffe" verwendet. Diese inhaltlich klar definieren zu wollen ist genauso Erfolg versprechend wie Pudding an die Wand zu nageln.“

01.12.2005 - 23:09

Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit konnte nach und nach das anfänglich vorhandene Misstrauen an den Absichten der Forschung abgebaut werden. Der gehegte Verdacht, mit der vorliegenden Forschungsarbeit den legalen Waffenbesitz in Deutschland politisch motiviert zu begrenzen, konnte durch die Darstellung der Unabhängigkeit der Forschung in einschlägigen Veröffentlichungen Schritt für Schritt ausgeschlossen werden.

„Hallo, ich habe soeben mit Prof. Dr. Dietmar Heubrock von der Uni Bremen telefoniert und mich mit ihm sehr angenehm unterhalten.  
Er selbst ist Jäger und diese Studie soll die Unsinnigkeit einiger Passagen des neuen WaffG belegen, neue Tests sollen erarbeitet werden um eine Willkür von Seiten der Behörden auszuschließen.

[...]

Wie wir ja wissen, ist das WaffG von der alten Regierung im Hau Ruck Verfahren ohne wissenschaftliche Grundlagen entstanden.

Ich pers. würde empfehlen, da mitzumachen, es soll jedenfalls jeder für sich entscheiden, was er tut.“

02.12.2005, 10:21 Uhr

Entscheidend für die Klarstellung der Wissenschaftlichkeit des Vorhabens waren jedoch die ersten Veröffentlichungen zum Thema persönliche Eignung. So konnten Artikel zur Persönlichkeitsbeschreibung von Legalwaffenbesitzern endgültig überzeugen und ließen das Forschungsprojekt zur wissenschaftlichen Instanz und die Projektgruppe zum Ansprechpartner in diesem Thema in Deutschland werden.

„Ich kann's mir nicht verkneifen. An alle Bedenkenträger, ängstliche Miesmacher, Pessimisten und was es sonst noch so gibt von damals.

bitte lesen:

“Wild und Hund 14/2006“ ab Seite 14“

17.07.2006, 15:03 Uhr

Auch die Vorbehalte gegenüber der Universität Bremen lösten sich auf:

„Und das aus der Uni Bremen...  
- wer hätte das gedacht!“

18.07.2006, 19:41 Uhr

Es muss jedoch auch gesagt sein, dass sich viele Legalwaffenbesitzer durchaus interessiert zeigten und inhaltlich mit dem Thema persönliche Eignung vertraut waren. Das Misstrauen derer, die von der hilfreichen Absicht dieser Forschungsarbeit überzeugt werden mussten, schien mit Unwissenheit zum Thema Waffenrecht und wissenschaftlicher Arbeit zu korrelieren.

Im Gegensatz zu den befragten Sportschützen, Jägern und Waffensammlern hat es jedoch erheblich länger gebraucht, die entsprechenden Verbände und das Forum

Waffenrecht von der Neutralität der Forschung zu überzeugen. Die Möglichkeiten und Chancen zur proaktiven Nutzung der Ergebnisse aus der Forschungsgruppe Waffenrecht sind den traditionellen Strukturen schwer vermittelbar, obwohl die Verwertbarkeit offensichtlich ist. Als Grund dafür kristallisierte sich schnell – in gleicher Form wie anfänglich bei den Legalwaffenbesitzern – der veraltete Ruf der Universität Bremen als „linke Kaderschmiede“ heraus.

Die wissenschaftlich fundierten Ergebnisse und die Erfahrungen aus der Betätigung im Feld der waffenrechtlichen Begutachtung haben zur Folge, dass die Anfragen zunehmend mannigfaltig und regelmäßig sind. Das Institut für Rechtspsychologie wird von betroffenen Legalwaffenbesitzern, Gutachtern, Rechtsanwälten und Behörden häufig um Hilfestellung gebeten und gilt als wissenschaftlich bedeutsame Institution im Kontext der psychologischen Momente im Waffenrecht.

Die vorangegangene exemplarische Darstellung der öffentlichen Diskussion zeigt deutlich die Notwendigkeit auf, dem legalen Waffenbesitz wissenschaftliche Beachtung zukommen zu lassen, um diese emotionalisierte Debatte zu versachlichen.

In ganz besonderem Maße kann die in dieser Untersuchung geleistete Beforschung des § 6 WaffG dazu verhelfen, durch die Operationalisierung des Rechtsbegriffes persönliche Eignung und der Prüfung diagnostischer Möglichkeiten für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und den Präventivgedanken in den Vordergrund zu stellen.

## **4 Legaler Waffenbesitz in Deutschland**

In diesem Kapitel werden die der Thematik zu Grunde liegenden Dimensionen des privaten legalen Waffenbesitzes aufgezeigt. Es wird dabei der Fokus auf die Anzahl der privaten Waffenbesitzer und der legal besessenen Waffen gerichtet werden, da nur diese von der Waffengesetzgebung erfasst werden. Die Zahlen illegaler Schusswaffen in Deutschland werden der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit halber ebenfalls genannt und spielen im Abschnitt 4.1 eine größere Rolle. Vergleichbare Zahlen aus dem öffentlichen Dienst werden in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt, da diese nicht vom oben genannten Waffengesetz erfasst werden.

Aufbauend auf den Erkenntnissen über die privaten Waffenbesitzverhältnisse in Deutschland wird in Abschnitt 4.2 versucht, die Beteiligung legaler Waffen an Waffenmissbrauchsfällen zu bestimmen. So ist eines der Hauptargumente der Kritiker am legalen Waffenbesitz, dass Legalwaffen einen erheblichen Anteil der Tatwaffen in verschiedensten Deliktgruppen ausmachen. Die Verfechter des Legalwaffenbesitzes hingegen verweisen darauf, dass dieser Anteil verschwindend gering sei, insbesondere im Vergleich zu illegal besessenen Waffen. Es wird versucht, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten ein objektives Lagebild zu erarbeiten, um eine quantitative Grundlage für die angesprochene Diskussion zu schaffen und den potentiell vom Waffengesetz und speziell den vom § 6 WaffG betroffenen Personenkreis greifbar zu machen.

### **4.1 Legaler Waffenbesitz in Deutschland: Jäger, Sportschützen und Waffensammler**

Darüber, wie viele private Legalwaffenbesitzer es in Deutschland gibt, gehen die Angaben der zur Verfügung stehenden Quellen auseinander. Verschiedene Autoren kommen zu unterschiedlichen Zahlen:

Autor	legal	illegal	erlaubnisfrei	Quelle
Niederbacher (2004)	10 Mio.	20 Mio.	15 Mio	Schätzungen des BMI
Brenneke (2005)	7,2 Mio.	-/-	-/-	Bundestagsdrucksache 14/7758
BMI (2001)	7,2 Mio.	-/-	-/.	BMI Arbeitsgruppe (2001)
Forum Waffenrecht (2006)	10 Mio.	20 Mio.	15 Mio.	PKS und Schätzungen der GDP

**Tabelle 4.1: Anzahl der Schusswaffen in Deutschland**

Im Hinblick auf die Anzahl illegaler Waffen liegen lediglich empirisch wenig belegte Schätzungen vor. Umso erstaunlicher ist, dass ebenfalls zu den legalen und demnach auch gemeldeten Schusswaffen keine exakten Zahlen existieren. Hier lassen sich zum Teil erhebliche Unterschiede in den Angaben feststellen (siehe Tabelle 4.1). Nach Aussage des Referats IS 7 des Bundesministeriums des Innern (BMI)<sup>7</sup> werden [...] “die Daten zu Legalwaffen und eingetragenen Waffenbesitzern [...] bei ca. 560 Regionalbehörden erfasst. Waffen von Auslandsdeutschen werden vom Bundesverwaltungsamt registriert“ (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 27.7.06). Forderungen zur Schaffung eines zentralen nationalen Waffenregisters unter Leitung des Bundeskriminalamtes bestehen schon länger, wie auch im „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“<sup>8</sup> von Seiten der Gewerkschaft der Polizei (GdP) vermerkt wird (Protokoll Nr. 92, S.47). Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des niedersächsischen Innenministeriums wurde im Jahre 2001 mit der Prüfung zur Einrichtung eines solchen Registers beauftragt. Die Ergebnisse, wie unter anderem die Schätzwerte zum Legalwaffenbesitz, sind in der Sitzungsniederschrift des Innenministeriums (IM) Niedersachsen vom 29. März 2001 zu finden, so das BMI Referat IS 7 (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 23.8.06). Stand der Dinge ist derzeit aber, dass ein solches Register nicht existiert

<sup>7</sup> IS = Innere Sicherheit ; Referat 7= zuständig für: Waffen- und Sprengstoffrecht; besonderes Sicherheitsrecht

[http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Ministerium/Organigramm\\_Neu/Referate/abteilung\\_i\\_s.html](http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Ministerium/Organigramm_Neu/Referate/abteilung_i_s.html)

<sup>8</sup> 92. Sitzung vom 20. März 2002/Protokoll Nr. 92

und somit diese Zahlen weiterhin auf die genannten 560 Regionalbehörden verteilt sind. Dem Protokoll ist ebenfalls eine Aussage des Vertreters der GdP zu entnehmen, der eben diese Verteilung kritisiert und sie als ursächlich für Probleme bei der Erstellung einer aussagekräftigen Statistik sieht. Die Tatsache, dass Polizeiarbeit Ländersache ist und die einzelnen Dienststellen sogar innerhalb eines Bundeslandes wiederum nicht mit einheitlichen EDV-Systemen und damit einhergehenden Erfassungskriterien arbeiten, verhindert die angemessene Abbildung der realen Zahlen. Wie in Tabelle 4.1 dargestellt, ist es die Datenbasis, auf deren Grundlage keine genauen Aussagen über die Waffenbesitzverhältnisse in Deutschland getroffen werden können. Die Zahlen der besessenen legalen Schusswaffen werden auf 7,2 Mio. oder 10 Mio. - je nach Quelle - geschätzt. Auffällig hierbei ist, dass sich die unterschiedlichen Quellen jeweils auf die gleichen Ursprungszahlen berufen.

Nachdem die Problematik der Erfassung der Gesamtmenge vorhandener Waffen in der Bundesrepublik umrissen wurde, zeigt die Tabelle 4.2 die von verschiedenen Autoren angenommene Anzahl der vom Waffengesetz betroffenen Waffenbesitzer in Deutschland:

<b>Autor</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Schützen</b>	<b>Jäger</b>	<b>Sammler</b>	<b>Sonstige (z.B. Erben, etc.)</b>
Niederbacher (2004)	3,6 Mio.	2 Mio.	400 000	300 000	900 000
Brenneke (2005)	2,3 Mio.	600 000	350 000	-/-	> 1 Mio.
Bundesinnenministerium (2001)	2,3 Mio.	?	?	?	?
Deutscher Schützenbund (2005)	-/-	1 495 676	-/-	-/-	-/-
Deutscher Jagdschutz- Verband e.V. (2004/05)	-/-	-/-	341 903	-/-	-/-

**Tabelle 4.2: Anzahl der Legalwaffenbesitzer in Deutschland**

Die Zahl der Waffenbesitzer ist ebenfalls nicht gesichert feststellbar. In dieser Frage ist man, so zeigt es die Tabelle 4.2, von den Angaben der entsprechenden Verbände und Interessenvertretungen abhängig. Der Schätzung nach ist von einer Gruppe von bis zu 2 Mio. Sportschützen und ca. 400.000 Jägern auszugehen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass es sich bei den vom Waffengesetz betroffenen Legalwaffenbesitzern um eine große Bevölkerungsgruppe handelt, die potentiell alle von den Regelungen des § 6 WaffG betroffen sein könnten. Die in erster Linie betroffenen Sportschützen stellen dabei die mit Abstand größte Gruppe.

## **4.2 Waffenmissbrauch in Deutschland**

Eine weitere interessante Fragestellung ist die nach der Dimension des Missbrauchs legaler Schusswaffen. Als maßgeblich für diese weiter gehende Betrachtung sind neben dem „Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ auch die „Polizeiliche Kriminalstatistik“<sup>9</sup> (PKS) zu nennen. Beide Datensammlungen sind vom BKA verfasst. Dabei ist zu beachten, dass lediglich ersterer aufschlüsselt, ob die verwendete Waffe aus legalen Besitzverhältnissen stammt, illegal oder erlaubnisfrei ist. Der PKS wiederum lassen sich die gesamten Taten entnehmen, bei denen eine Schusswaffe genutzt wurde, sei es, dass mit ihr nur gedroht oder aber auch geschossen wurde.

Vereinfacht dargestellt wird in ca. doppelt so vielen Fällen mit einer Schusswaffe, ohne hierbei den Typ zu spezifizieren, gedroht als geschossen.<sup>10</sup> Des Weiteren ist zu erwähnen, dass in Relation zur Gesamtmenge erfasster Straftaten diejenigen, bei denen eine Schusswaffe involviert war, nur einen Anteil von 0,31% ausmacht. Dies entspricht 19 419 Fällen von insgesamt 6.264 723 Straftaten für das Jahr 2000 (vgl. PKS, 2000).

Dieser skizzierte Trend ist von den Fallzahlen her seit Mitte der Neunziger Jahre rückläufig. In jener Zeitspanne gab es teilweise mehr als 21.000 Fälle, in denen eine Schusswaffe verwendet wurde, bei einer Gesamtmenge an Straftaten von bis zu 6.668.717 Fällen (vgl. PKS-Zeitreihen 1987 bis 2005, S. 1). Bezüglich des

---

<sup>9</sup> Auszüge aus der PKS sind auf dem Stand von 2005.

<sup>10</sup> Für 2005: Es gab 9.117 Fälle, in denen gedroht wurde, und 5.039 Fälle, in denen geschossen wurde.

Rückgangs seit dem Jahr 2003 wird seitens des BMI ein indirekter Zusammenhang mit der verschärften Waffengesetzgebung vermutet: „Die Entwicklung der Fälle, bei denen gedroht oder geschossen wurde, ist im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fallzahlen bei den Verstößen gegen das Waffengesetz und gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (+ 24,3 Prozent) zu sehen. Aufgrund der verschärften waffenrechtlichen Bestimmungen und der damit verbundenen erhöhten Kontrolltätigkeit der Polizei ist die Zahl der Sicherstellungen von Schusswaffen gestiegen“ (PKS 2005, S. 7).

Dem „Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ ist unter anderem folgende Tabelle zu entnehmen, welche die Straftaten darstellt, bei denen Legalwaffen Verwendung fanden:

Deliktgruppe	1999	2002
§§ 211, 251 StGB, Mord/Raubmord	3 von 56 (5,36%)	5 von 59 (8,46%)
§ 112 StGB, Totschlag	13 von 105 (12,27%)	7 von 82 (8,54%)
§§ 224, 226 StGB, gefährl./schwere Körperverletzung	11 von 354 (3,11%)	3 von 287 (1,05%)
§ 241 StGB, Bedrohung	37 von 625 (5,92%)	21 von 738 (2,85%)
§§ 249, 250 StGB, Raub/schwerer Raub	1 von 234 (0,43%)	0 von 177 (0%)

**Tabelle 4.3: Anteil mit Legalwaffen begangener Straftaten in Fällen und Prozentwerten**

Es finden sich im oben genannten Bericht noch weitere bedeutsame Zahlen: So bildeten die erlaubnisfreien Gas-, Schreckschuss- und Luftdruckwaffen mit einem Anteil von 52,4% den Hauptanteil der sichergestellten Tatwaffen. Der Anteil erlaubnispflichtiger legaler Schusswaffen betrug 2,6%. Im Jahr 2002 wurden bei 1.538 Fällen 1.742 Schusswaffen sichergestellt. Betrachtet man die Besitzverhältnisse der Tatwaffen, so stellt man fest, dass 738 Waffen (42,2%) ohne erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis besessen wurden, 912 (52,4%) Waffen erlaubnisfrei waren und bei 46 Waffen (2,6%) die Besitzverhältnisse nicht geklärt werden konnten. Der Anteil erlaubnispflichtiger Waffen aus Legalbesitz lag bei 2,6% (46 Waffen). Die Zahlen bezüglich der Menge der bei Straftaten verwendeten Legalschusswaffen decken sich weitestgehend mit denen, welche

vom Referat IS 7 des BMI dem Institut für Rechtspsychologie der Universität Bremen zur Verfügung gestellt wurden (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 27.7.06). Diese Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2005 und betreffen 1 719 sichergestellte Schusswaffen; bei diesen handelt es sich in 62,7% der Fälle (1 078 Waffen) um erlaubnisfreie Schusswaffen, bei 34,8 % (599) um illegal besessene Schusswaffen und bei 2,5 % (42) um legal besessene Schusswaffen. Hier ist besonders unter Berücksichtigung der Zahlen für die erlaubnisfrei geführten Waffen wichtig, die in Kapitel 5 beschriebenen Änderungen der Novellierung von 2003 zu berücksichtigen, denn für die auffallend häufig genannten Schreck- und Gasschusswaffen ist eine Änderung der Besitzerlaubnis im neuen Waffengesetz verankert worden: der so genannte „Kleine Waffenschein“ (KWS). Die quasi erlaubnisfreien Schusswaffen, sieht man von dem lediglich das „Führen“ einer solchen Waffe legitimierenden „Kleinen Waffenschein“ ab, machen den Großteil aller Straftaten aus, in denen Schusswaffen verwendet wurden. 183 von 354 Fälle aus der hier beispielhaft ausgewählten Deliktgruppe „gefährliche und schwere Körperverletzung“ gehen auf diese Art von Waffen zurück (vgl. Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität, 1999).

Um die Bedeutung der legalen, erlaubnispflichtigen Schusswaffen bei Straftaten zu klären, ist das „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“ von großer Bedeutung. In dieser Anhörung kommen die Vertreter der verschiedenen Interessenverbände zu Wort. Dies sind für die Seite der Legalwaffenbesitzer unter anderem die Vertreter der Jäger, Schützen sowie Waffensammler und Waffenhändler und als unabhängige Institutionen das BKA und die GdP, ebenso wie Gerichtsmediziner, Richter, Vertreter von Polizeipräsidien und Vertreter des Bundes Deutscher Kriminalbeamten; als Fachmann für Kriminologie nimmt Professor Dr. Császár der Universität Wien Stellung. Dieses Dokument ist von besonderem Gewicht, da hier sowohl konkrete Zahlen zu Straftaten, welche mit Legalwaffen durchgeführt wurden, als auch Stellungnahmen und Einschätzungen oben genannter Sachverständiger zu finden sind. Wichtige Zahlen sind unter anderem die vom BKA genannten und auch zum Teil in der PKS zu findenden Prozentwerte. Bei legalen Schusswaffen als Tatmittel bei einer Straftat ist festzuhalten: „Der Prozentwert lag in den letzten Jahren konstant bei etwa 4%, im Jahre 2000 sogar bei nur 3,4% aller

sichergestellten Schusswaffen“ (Protokoll Nr. 92, Abschnitt V, S. 86). Ein differenzierteres Bild zeigt sich bei den Delikten Mord und Raubmord: 2002 lag der Anteil der genutzten, erlaubnispflichtigen Legalwaffen bei 8,54% und für Totschlag bei 8,46%. Unter diesem Gesichtspunkt verschieben sich die bereits genannten 4% Anteil an den Gesamtstraftaten und verlangen einen deutlicheren Blick auf diese Taten, welche in öffentlichen Diskussionen auch diejenigen sind, die eine emotionalisierte Debatte anstoßen. Es handelt sich hierbei nach Angaben des BKA zu einem großen Anteil um Taten aus dem psychosozialen Nahfeld (vgl. Protokoll Nr. 92, Abschnitt V, S. 87). Die Möglichkeiten des § 6 WaffG, solche Taten zu verhindern, werden in der Diskussion der Ergebnisse und im Ausblick aufgegriffen. Hervorzuheben ist indes, dass bei Raub, Nötigung und räuberischer Erpressung etc. Legalwaffen gar nicht verwendet wurden.

Des Weiteren sagt der Vertreter des Bundes Deutscher Kriminalbeamter Holger Bernsee vor dem Innenausschuss des Bundestages, dass es nicht die Verwahrung und der Umgang mit legal erworbenen Schusswaffen sei, die kriminalpolitisch relevant sind (Bernsee, 2002, S. 21)<sup>11</sup>. Dieser Aussage schließt sich auch Wolfgang Dicke von der GdP an: „Der private Waffenbesitz ist aus polizeilicher Sicht, das haben wir schon öfter gehört, überhaupt nicht das Problem“ (Dicke, 2002, S. 33). Und auch von Seiten der Rechtsmedizin wird der legale Waffenbesitz nicht als ein wesentliches Problem gesehen: „Jäger, Waffensammler oder Sportschützen sind nicht unsere Klientel, sie treten nicht als Täter oder Töter auf“ (Rothschild, 2002, S. 14). Ein Problem sehen Rechtsmediziner aber in Bezug auf die „erlaubnisfreien“ Schusswaffen wie Gas- und Schreckschusswaffen. So besteht bei diesen Waffen die reelle Möglichkeit, anderen Menschen schwere Wunden bis hin zum Tod zuzuführen. In Anbetracht der oben dargelegten Zahlen zur Häufigkeit der Verwendung solcher Waffen bei Straftaten (zwischen 52,4% und 62,7% aller Fälle) und auch der Aussagen von Sachverständigen des BKA und der GdP, ist auf den Umgang mit solchen Schusswaffen besonders zu achten. Die Einführung des „kleinen Waffenscheins“ jedoch wird aus Sicht der Sachverständigen an diesen Zahlen nichts ändern.

---

<sup>11</sup> „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“, Nr. 92; 20. März 2002.

---

### 4.3 Zusammenfassung

Wie in Abschnitt 4.1 dargestellt, ist schon die Klärung der Waffenbesitzverhältnisse in Deutschland eine bisher nicht gelöste Aufgabe. Die zu formulierende Anforderung an den Gesetzgeber ist also, ein zentrales Register der Legalwaffenbesitzer zu erstellen, das genaue Aussagen möglich macht. Offen zugängliche, objektive und umfassende Datensätze, welche sich auf ein zentrales nationales Waffenregister berufen, könnten mehr Klarheit schaffen. Eine weitere zentrale Forderung sollte daher lauten, den Zugang zu exakten Daten, wie sie z.B. im Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität vorliegen, zugänglich zu machen. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegt eine Diskussion um die Dimensionen des privaten Waffenbesitzes in Deutschland der Möglichkeit der Fehlinterpretation.

Somit bleibt aus wissenschaftlicher Perspektive ungenau, welchen Einfluss die Anzahl an Waffenbesitzern und Legalwaffen auf Straftaten hat. Die Auswertung der vorangestellten Daten zeigt jedoch, dass der Legalwaffenbesitz keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Deutschland darstellt. Dafür sind die konkreten Fallzahlen in den meisten Deliktbereichen zu niedrig und sie machen insgesamt einen sehr geringen Anteil an den Gesamtstraftaten aus. Wenn man konkrete Fallzahlen betrachtet, so stellt man für das Jahr 2002 fest, dass bei 873 Morden/Raubmorden, inklusive versuchter Taten (PKS 2002, S.131), in fünf Fällen<sup>12</sup> die Verwendung einer Legalschusswaffe zum Tod mindestens eines Opfers führte. Beim Totschlag sind 1 791 Fälle bekannt geworden, 72,5% davon waren Versuche. In sieben Fällen mit Todesfolge wurde eine Legalwaffe eingesetzt. Hinzuzufügen ist, dass gerade diese Taten mit hohem affektivem Anteil durchgeführt werden. Ein affektiv motivierter Mord wird, wie auch das BKA bestätigt, unabhängig davon begangen, welche Waffe dem Täter im situativen Kontext konkret zur Verfügung steht: „Hier wird jede verfügbare Waffe, auch die legale Schusswaffe, weil gerade zur Hand, zur Tatausführung benutzt“ (Protokoll Nr. 92, Abschnitt V, S. 87). Selbst die völlige Abschaffung jeglichen Legalwaffenbesitzes würde demzufolge diese Mordfälle nicht verhindern.

---

<sup>12</sup> Das BKA zählt in seiner Statistik lediglich die Fallzahlen auf, dabei wird nicht auf die Opferzahl Bezug genommen, wobei es sich durchaus um mehr als ein Opfer handeln kann.

---

Für die Fragestellung dieser Arbeit ist jedoch festzuhalten, dass eine große Anzahl von Legalwaffenbesitzern von den Regelungen des § 6 WaffG persönliche Eignung zum Waffenbesitz betroffen ist. Insbesondere die Anzahl der Sportschützen, die durch die Regelungen des § 6 WaffG am wesentlichsten betroffen sind, bilden einen großen Anteil der Bevölkerung. Demzufolge ist es umso wesentlicher, sich den Schwierigkeiten im Umgang mit der waffenrechtlichen Begutachtung zu stellen und für Rechtssicherheit zu sorgen. Dies ist nicht zuletzt aus dem Grunde bedeutsam, da die hier aufwändig analysierten Daten gezeigt haben, dass es sich bei Legalwaffenbesitzern nicht um eine potentiell „gefährliche“ Personengruppe handelt (vgl. Dobat, Heubrock & Stöter, 2006).

## **5 Die deutsche Waffengesetzgebung**

Zunächst soll eine kurze, grundlegende Beschreibung des Waffengesetzes erfolgen. Darauf aufbauend soll ein geschichtlicher Abriss der Entwicklung des Waffengesetzes von 1946 bis 2003 die Hintergründe der Novellierung der Gesetzgebung verdeutlichen. Der § 6 WaffG persönliche Eignung wird in direkten Zusammenhang mit dem tragischen Ereignis in Erfurt 2001 (siehe Kasten 2) gebracht und als wesentliches Moment der novellierten Gesetzesfassung von 2003 herausgearbeitet. Die Zielsetzung des Waffengesetzes von 2003 wird in Abschnitt 5.2 dargestellt und auf die Schwerpunkte in Zusammenhang mit dem § 6 WaffG eingegangen.

Eine Betrachtung des für diese Arbeit wesentlichen Paragraphen 6 WaffG persönliche Eignung erfolgt in Abschnitt 5.3.

### **5.1 Das Waffengesetz**

Das Waffengesetz (WaffG) vom 1. April 2003 ist eine Bundesgesetzgebung mit dem entsprechenden Geltungsbereich in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesetzgebung folgt der grundlegenden Zielsetzung, den Umgang mit Waffen, Schusswaffen und Munition in Deutschland zu regeln. So werden in sechs Abschnitten und 59 Paragraphen der Erwerb, die Lagerung, der Handel und die Instandsetzung von Waffen geregelt. Ergänzend dazu geht die Gesetzgebung ebenfalls auf verbotene Gegenstände ein. Dazu gehören z.B. Totschläger, Schlagringe sowie Faust- und Butterflymesser. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) ist für die detaillierte Ausgestaltung der oben angesprochenen Bestimmungen zuständig.

Ein geschichtlicher Abriss der Entstehung der Gesetzgebung findet sich in Kasten 2. Dieser reicht von 1946 bis zum Inkrafttreten der jetzt gültigen Waffengesetzgebung im April 2003.

### **Kasten 2: Geschichtlicher Abriss der Entwicklung des Waffengesetzes**

- 1946: Alliiertes Kontrollratsbefehl Nr.2, mit welchem zur Durchsetzung der Entwaffnung der Bevölkerung jeder Person und jeder Behörde verboten wird, Waffen zu besitzen.
- 1950: Durchführungsverordnung Nr.10 zum Gesetz Nr.24. Danach zählen ab diesem Zeitpunkt Sportwaffen nicht mehr zu den verbotenen Schusswaffen, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen.
- 1951: Erste Anordnung, in der festgestellt wird, dass ab dem genannten Zeitpunkt das Reichswaffengesetz vom 18.3.1938 wieder teilweise Gültigkeit erhält und sinngemäß anzuwenden ist.
- 1952: Das Reichswaffengesetz erlangt wieder volle Gesetzeskraft.
- 1956: Privatpersonen wird es gestattet, Schusswaffen für den privaten Gebrauch zu besitzen.
- 1968: Erstes einheitliches Bundeswaffengesetz, welches die bisherige Regelungskompetenz der Bundesländer relativiert, zunächst aber hauptsächlich den Waffenhandel.
- 1972: Das Bundeswaffengesetz regelt nun auch den Besitz von Schusswaffen für den privaten Gebrauch.
- 1976: Änderung einiger besonders belastender Vorschriften, wie z.B. die grundsätzliche Befristung der Waffenbesitzkarte.
- 1984 und 1987: Erste Gesetzesentwürfe zur Änderung des Waffengesetzes, allerdings keine abschließenden Beschlüsse.
- 1998: Auf Grundlage der Koalitionsvereinbarungen der neuen Bundesregierung beginnt die Arbeit an einer strukturellen Reform des Waffenrechts, um das Gesetzeswerk zu vereinfachen. Zusammenarbeit mit allen betroffenen Gruppen (Schützen, Jäger, Waffensammler).
- August 2001: Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird eingebracht.
- Dezember 2001: Erste Lesung zum neuen Gesetz im Bundestag.
- April 2002: Debatte über weitere Veränderungen im aktuell diskutierten Waffenrecht als Folge der Amoktat des Robert Steinhäuser am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt.
- Juni 2002: Beschlussfassung von Bundestag und Bundesrat.
- Oktober 2002: Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts im Bundesgesetzblatt (BGBl. S. 3970).
- April 2003: Das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts tritt in Kraft.
- Dezember 2003: Die Allgemeine Verordnung zum Waffengesetz tritt in Kraft.

(vgl. König & Papsthart, 2004)

Nachdem erste Entwürfe zur Änderung des Waffengesetzes in den 80er Jahren nicht beschlossen wurden, wurde 2002 ein weiterer Gesetzesentwurf der Bundesregierung, welche die Novellierung bereits 1998 im Koalitionsvertrag festgeschrieben hatte, eingebracht. Die Tatsache, dass die Novellierung bereits 1998 vertraglich verankert und geplant war, macht deutlich, dass bereits vor der spektakulären Gewalttat im April in Erfurt ein Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht worden war. Unter dem Eindruck der Geschehnisse sind jedoch im Jahre 2003 entscheidende Novellierungen eingebracht worden, die ursprünglich nicht in dieser Form festgeschrieben werden sollten. Festgehalten sind die Änderungen in der Drucksache 14/7758 des Deutschen Bundestages. Dies betrifft beispielsweise den § 44 „Übermittlung an und von Meldebehörden“ oder die detaillierte Darstellung der Strafvorschriften in nun zwei getrennten Paragraphen (siehe hierzu §§ 51 und 52 im Waffengesetz von 2003).

Für die vorliegende Arbeit wesentlich ist jedoch die Änderung im § 6 WaffG Eignung zum Waffenbesitz. So ist in der aktuellen Gesetzgebung die waffenrechtliche Begutachtung von unter 25-jährigen Sportschützen vorgesehen. Darauf aufbauend wird in Abs. 4 des § 6 WaffG die Klärung der Vorschriften über das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in § 6 WaffG genannten Gutachten durch das Bundesministerium des Innern festgeschrieben. Die Beschreibung des Vorgehens zur Begutachtung ist jedoch nicht hinreichend, es bestehen keine geeigneten Vorschriften und/oder Verfahren zur Erstellung von Gutachten nach § 6 WaffG. Für die sich draus ergebenden Schwierigkeiten siehe Kapitel 6. Festzuhalten ist, dass der § 6 WaffG als direkte Folge der Erfurter Amoktat zu sehen ist, und insbesondere durch die Begutachtung junger Legalwaffenbesitzer bzw. Antragssteller ein Missbrauch legaler Waffen, wie im Falle des Robert Steinhäuser geschehen, verhindert werden soll.

## **5.2 Die Novellierungen des WaffG**

Festzustellen ist, dass die Dynamik der Gesetzgebung durch die Analyse der Geschehnisse entscheidend beeinflusst und die Verabschiedung des Gesetzes beschleunigt worden ist (vgl. Dobat & Heubrock, 2006). So steht insbesondere der

Abs. 3 des § 6 WaffG persönliche Eignung zum Waffenbesitz - als direkte Antwort auf die schwere Gewalttat - für die Zielsetzung, den Missbrauch legal erworbener Waffen durch Heranwachsende und potentiell gefährliche Personen zu verhindern und den Zugang zu Waffen einzuschränken. Damit einhergehend ist durch die Novellierung die Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition heraufgesetzt worden.

Hinzu kommen einige generell höhere Anforderungen an alle Antragssteller einer Waffenbesitzerlaubnis:

- Vollendung des 21. Lebensjahres,
- Nachweis
  - der erforderlichen Zuverlässigkeit,
  - der persönlichen Eignung,
  - der erforderlichen Sachkunde,
  - eines Bedürfnisses,
  - des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung

(vgl. Heubrock, Baumgärtel & Stadler, 2004 und Neunaber, 2004).

Weitere Novellierungen, deren Ursprung nicht direkt im Zusammenhang mit den Geschehnissen in Erfurt zu sehen ist, betreffen unter anderem:

- die Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen,
- die Liste verbotener Waffen (z.B. sog. Totschläger, Schlagringe, Faust- und Butterflymesser),
- das Führen von Gas- und Schreckschusswaffen<sup>13</sup>.

Die unmittelbar Betroffenen der Novellierung des WaffG sind in erster Linie die privaten Legalwaffenbesitzer in Deutschland. Diese Gruppe bilden:

- Sportschützen,
- Jäger,

---

<sup>13</sup> Für eine weiterführende Betrachtung der Novellierungen im Waffengesetz und den konkreten Folgen für Legalwaffenbesitzer siehe Neunaber (2004).

---

- Waffensammler,
- Brauchtumsschützen (und –vereine),
- besonders gefährdete Personen,
- Büchsenmacher und Waffenhändler,
- Unternehmer bzw. Angestellte von Bewachungsunternehmen.

Die hier gewählte Reihenfolge ist nicht zufällig. „Der Bezug zu dem Vorfall in Erfurt ist auch daraus zu ersehen, dass von der Regelung, ein amts- oder fachärztliches oder ein fachpsychologisches Gutachten über die persönliche Eignung vorzulegen, in erster Linie Sportschützen betroffen sind“ (Dobat & Heubrock, 2006). Das betrifft, wie oben bereits herausgearbeitet wurde, den in der Folge dargestellten Abs. 3 des § 6 WaffG. Die bestandene Jägerprüfung enthebt unter 25-jährige Jäger von dieser Verpflichtung.

### **5.3 Der § 6 WaffG als zentrales Moment der Novellierung**

Der § 6 WaffG persönliche Eignung ist die zentrale Novellierung in der jetzt gültigen Gesetzgebung. Die schwerpunktmäßige Zielsetzung der Gesetzgebung findet sich in diesem Paragraphen unmittelbar wieder:

#### **Kasten 3: Der § 6 WaffG**

##### **§ 6 WaffG persönliche Eignung**

[1] Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

[2] Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

[3] Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2.

[4] Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten bei den zuständigen Behörden zu erlassen.

Der erste Absatz des Paragraphen beschreibt in einer Regelvermutung Kriterien, die gegen eine persönliche Eignung des Antragstellers sprechen können. Auf diese Anhaltspunkte geht der Absatz 2 ein, indem bei gerechtfertigtem Zweifel an einer Eignung nach Absatz 1 ein waffenrechtliches Gutachten eingefordert werden kann.

Der Absatz 2 des § 6 WaffG betrifft Personen, die bereits Waffen besitzen. Das kann alle oben genannten Personengruppen betreffen. Wenn der zuständigen

Behörde Eignungszweifel bekannt werden, kann diese von einer Nicht-Eignung des Legalwaffenbesitzers ausgehen und muss ein Gutachten zur Prüfung der Eignung anfordern.

Der dritte Absatz betrifft ausschließlich die unter 25-jährigen Sportschützen. Bei Beantragung der Erwerbserlaubnis einer großkalibrigen Schusswaffe ist es für die Betroffenen zwingend erforderlich, auf eigene Kosten ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten über ihre persönliche Eignung nach § 6 WaffG der Behörde vorzulegen.

Der Absatz 4 § 6 zielt darauf ab, die Begutachtung in ihrem Vorgehen und in den anzuwendenden Methoden von Seiten des Bundesministeriums des Innern zukünftig regeln zu wollen.

Da die Absätze 2 und 3 für die Fragestellung besonders bedeutsam sind, werden diese in den nächsten beiden Abschnitten detailliert dargestellt.

### **5.3.1 Der Abs. 2 § 6 WaffG**

Die in § 6 Abs. 2 genannte Fallgruppe bezieht sich auf diejenigen Personen, bei denen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie die zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition erforderliche persönliche Eignung nicht besitzen. Neben Geschäftsunfähigkeit, Abhängigkeit von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, psychischen Erkrankungen und Debilität kann auch die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung, beispielsweise die der Behörde zur Kenntnis gelangte Androhung eines Suizids oder die Bedrohung eines anderen Menschen, dazu führen, dass die persönliche Eignung nicht gegeben ist. Diesen Personen wird die Erlaubnis zum Erwerb oder zum Führen einer Schusswaffe von der zuständigen Behörde versagt, sofern gesicherte Tatsachen vorliegen, die die o.g. Kriterien belegen. Liegen der Behörde lediglich Tatsachen vor, die begründete Zweifel bezüglich der bereits genannten Kriterien erwecken, wird dem Antragsteller auferlegt, auf eigene Kosten ein Gutachten über seine geistige oder körperliche Eignung beizubringen. Es wird im Rahmen der waffenrechtlichen Begutachtung von einer auf Tatsachen begründeten Nicht-Eignung ausgegangen, die durch das gutachterliche Ergebnis widerlegt werden kann.

### **5.3.2 Der Abs. 3 § 6 WaffG**

Eine Besonderheit stellt die in § 6 Abs. 3 genannte Fallgruppe dar. Sie erfasst Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig davon, ob im konkreten Fall Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen. Diese Regelung zielt ganz besonders auf die Intention der WaffG-Novelle ab, die missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen in der Hand von Heranwachsenden im Sinne des Präventionsgedankens zu verhindern. Die Personengruppe der unter 25-Jährigen hat in jedem Fall ein Zeugnis über die persönliche Eignung vorzulegen, wobei von dieser Regelung nach § 13 Abs. 2 Jäger ausgenommen sind, wenn sie Inhaber eines Jahresjagdscheines sind.

Für diese Fallgruppe der unter 25-jährigen Sportschützen gilt, dass der Nachweis über die geistige Eignung auch über ein fachpsychologisches Zeugnis erbracht werden kann, dessen Kosten der Antragsteller selbst zu tragen hat. Im Gegensatz zur Fallgruppe des zweiten Absatzes des § 6 WaffG wird jedoch weiter von einer Eignung ausgegangen. Nur konkrete Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung – in Folge der waffenrechtlichen Begutachtung – können das Versagen der waffenrechtlichen Erlaubnis rechtfertigen.

### **5.4 Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in den Jahren 1984 bis 2001 zwar Novellierungsbestrebungen beobachtbar waren und Gesetzesentwürfe entwickelt wurden, aber deren Umsetzung ausblieb. In Folge der Amoktat von 2002 kam eine entscheidende Dynamik in den Novellierungsprozess, so dass es bereits zwei Monate später zu ersten Beschlussfassungen im Bundestag kam und ein Jahr später das jetzt gültige Gesetz in Kraft trat.

Entscheidend ist, dass ein bereits 2001 vorliegender Gesetzesentwurf durch die Amoktat des Robert Steinhäuser inhaltlich wesentlich modifiziert wurde. Der § 6 WaffG ist das entscheidende Element der Novellierung, indem er den Nachweis der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz in den Mittelpunkt stellt. Dieser Paragraph kann somit als direkte Antwort auf die Gewalttat gesehen werden, da Merkmale des Täters in den Eignungsparagraphen eingebracht wurden. In diesem Sinne müssen jetzt unter 25-jährige Sportschützen den Nachweis der persönlichen

Eignung durch ein Gutachten nach § 6 WaffG nachweisen, sie sind somit in besonderem Maße von diesem Paragraphen betroffen. Dies wird noch dadurch betont, dass unter 25-jährige Jäger von dieser Regelung nicht betroffen sind.

Die Zielsetzung der gültigen Gesetzgebung besteht darin, den Missbrauch durch Heranwachsende zu verhindern. Die Darstellung des Paragraphen 6 WaffG zeigt jedoch, dass es sich bei dem Begriff der persönlichen Eignung um einen noch unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der auf Grundlage des heutigen Wissensstandes nicht in der Praxis umgesetzt werden kann, da weder die Operationalisierung noch Testverfahren vorliegen. Das Bundesinnenministerium hat sich im Absatz 4 des § 6 WaffG vorbehalten, diese Lücke zu füllen. Die Festschreibung einer detaillierten Operationalisierung des Eignungsbegriffes, eines psychologischen Testverfahrens zur Feststellung der Eignung sowie einer Standardisierung der Verfahrensweisen zur Begutachtung ist jedoch noch nicht erfolgt.

Der Rechtsbegriff der persönlichen Eignung bleibt mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet.

Um die Folgen für die praktische Handhabung des unbestimmten Rechtsbegriffes persönliche Eignung zu beleuchten, werden im nächsten Kapitel die Schwierigkeiten der Begutachtungstätigkeit, welche sich aus der hier dargestellten unpräzisen Gesetzgebung ergeben, dargestellt und in die konkrete Fragestellung dieser Arbeit überführt. Darauf aufbauend werden in Kapitel 7 die von der Begutachtung betroffenen Legalwaffenbesitzer und die nach dem neuen Waffenrecht praktizierenden Gutachter befragt, um einen detaillierten Einblick in die Begutachtungsschwierigkeiten zu erlangen. Eine Befragung der Rechtsanwälte, die sich auf das Waffenrecht spezialisiert haben, soll dieses Problemfeld aus juristischer Perspektive beleuchten.

## **6 Die waffenrechtliche Begutachtung nach § 6 WaffG**

### **Abs. 2 und 3**

Sowohl der Gesetzestext (WaffG) als auch die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beinhalten Ausführungen, die zu Unsicherheiten in der Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung führen (vgl. Heubrock, Baumgärtel & Stadler, 2004; Dobat & Heubrock, 2006 und Neuser, 2004b). In diesem Kapitel wird die Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung nach dem neuen Waffenrecht genauer beleuchtet, um durch die Darstellung der praktischen Schwierigkeiten, welche sich aus der Umsetzung dieser Gesetzestexte ergeben, die wissenschaftlichen Fragestellungen dieser Arbeit abzuleiten. Es wird sich bei der Beschreibung des Begutachtungsvorgehens auf die wesentlichen Paragraphen und insbesondere den § 6 des Waffenrechts (WaffG) sowie auf die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) berufen. Ziel ist somit, die Schwachstellen in der praktischen Umsetzung der Gesetzgebung aufzuzeigen und praktische Implikationen zu erarbeiten. Der Verfasser orientiert sich hierfür an den Ausführungen von Heubrock, Baumgärtel und Stadler (2004), da diese die Thematik bereits unmittelbar nach der Novelle die waffenrechtliche Begutachtungspraxis umfassend beleuchtet haben.

Es wird unter der Berücksichtigung der für die Anwendung wesentlichen Inhalte im Folgenden die Begutachtungspraxis dargestellt und beschrieben, welche Berufsgruppen für eine waffenrechtliche Begutachtung zugelassen sind. Durch die graphische Darstellung des organisatorischen Ablaufes einer waffenrechtlichen Begutachtung wird die Zusammenarbeit zwischen Gutachter, Behörde und der betroffenen Person aufgezeigt. Im Anschluss daran werden die in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung festgelegten Grundqualifikationen der Gutachter sowie die wesentlichen Bestimmungen der AWaffV zur Durchführung der waffenrechtlichen Begutachtung beschrieben. Abschließend wird die österreichische Gesetzgebung dargestellt, da diese vergleichbare Passagen zum § 6 WaffG aufweist, aber deutlicher formuliert und die Eignung zum Waffenbesitz greifbarer festgelegt hat.

Aus diesem Gesetzesvergleich und aus den folgenden Darstellungen der zurzeit praktizierten Begutachtung sollen die Unzulänglichkeiten und offenen Fragen in Bezug auf den § 6 WaffG deutlich herausgestellt werden. Sowohl die hier geleistete theoretische Betrachtung als auch die empirischen Ergebnisse der Begleituntersuchungen aus dem Kapitel 7 fließen in die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung ein.

## **6.1 Die Begutachtungspraxis**

Wie in Kapitel 5 bereits herausgearbeitet, lassen sich gemäß der Absätze 2 und 3 des § 6 WaffG zwei Fallgruppen unterscheiden, für die die Eignungsbegutachtung besonders bedeutsam sind. Die Gründe für eine Begutachtung nach § 6 WaffG Abs. 2 sind mannigfaltig. Diese werden der leichten Lesbarkeit wegen kurz genannt:

- Die in § 6 Abs. 2 genannte Fallgruppe bezieht sich auf diejenigen Personen, bei denen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie die zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition erforderliche persönliche Eignung nicht besitzen. Neben Geschäftsunfähigkeit, Abhängigkeit und psychischen Erkrankungen und Debilität kann auch die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung, das heißt beispielsweise die der Behörde zur Kenntnis gelangte Androhung eines Suizids oder die Bedrohung eines anderen Menschen, dazu führen, dass die persönliche Eignung nicht gegeben ist. Diesen Personen wird die Erlaubnis zum Erwerb oder zum Führen einer Schusswaffe von der zuständigen Behörde versagt, sofern Tatsachen vorliegen, die die o.g. Kriterien belegen. Liegen der Behörde lediglich Tatsachen vor, die begründete Zweifel bezüglich der o.g. Kriterien erwecken, wird dem Antragsteller auferlegt, auf eigene Kosten ein Gutachten über seine geistige und/oder körperliche Eignung beizubringen.

So kann z.B. eine behördlich bekannte Trunkenheitsfahrt das Handeln der Behörde bewirken. Es müssen jedoch gesicherte Zweifel an der persönlichen

Eignung vorliegen und diese dürfen nicht auf „Hörensagen“ beruhen (vgl. Dobat, Heubrock & Prinz, 2007c).

Eine Besonderheit stellt die in § 6 Abs. 3 genannte Fallgruppe dar. Hier geht es um die waffenrechtliche Begutachtung der unter 25-jährigen Sportschützen als Antragsteller für den Erwerb einer großkalibrigen Schusswaffe.

- Diese Fallgruppe erfasst Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig davon, ob im konkreten Fall Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen. Diese Regelung zielt ganz besonders auf die Intention der WaffG-Novelle ab, die missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen in der Hand von Heranwachsenden im Sinne des Präventionsgedankens zu verhindern. Die Personengruppe der unter 25-Jährigen hat in jedem Fall ein Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen, wobei von dieser Regelung nach § 13 Abs. 2 Jäger ausgenommen sind, wenn sie Inhaber eines Jahresjagdscheines sind. Auch für diese Fallgruppe der unter 25-Jährigen gilt, dass der Nachweis über die geistige Eignung auch über ein fachpsychologisches Zeugnis erbracht werden kann, dessen Kosten der Antragsteller selbst zu tragen hat.<sup>14</sup>

Für die Begutachtung zur persönlichen Eignung ergeben sich somit zwei Fallkonstellationen: Die erste nach § 6 Abs. 2, in der die Behörde dem Antragsteller die Begutachtung auferlegt, sowie die zweite nach § 6 Abs. 3, in der ein unter 25-jähriger Antragsteller von sich aus einen Gutachter aufsuchen muss, um die Erfordernisse für die Antragstellung überhaupt erfüllen zu können.

### **Die Gutachter der verschiedenen Fachrichtungen und die Regelungen zur geforderten Sachkunde**

Die Auswahl der Gutachter ergibt sich aus der zum WaffG erlassenen Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, speziell aus dem § 4 Abs. 2 AWaffV, der auch die Frage der Sachkunde des Gutachters berührt, diese aber nicht näher spezifiziert (siehe Kasten 4).

---

<sup>14</sup> Auf Sonderregelungen bzgl. der persönlichen Eignung von Dienstwaffenträgern wird in dieser Arbeit nicht eingegangen.

---

**Kasten 4: Die Gutachter der verschiedenen Fachrichtungen § 4 Abs. 2 AWaffV**

[2] Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

1. Amtsärzten,
2. Fachärzten der Fachrichtungen Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie;
3. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
4. Fachärzte für psychotherapeutische Medizin oder
5. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinischen Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln der oben genannten Fachgruppen. Die aufgeführten Berufsgruppen sind demzufolge nach § 4 Abs. 2 der AWaffV ermächtigt, bei Vorliegen der in § 4 Abs. 2 AWaffV geforderten Sachkunde die waffenrechtliche Begutachtung durchzuführen. § 4 Abs. 2 der AWaffV lässt aber insofern Raum für Auslegungen und offene Fragen, als

- die Begutachtung zwar durch Vertreter der aufgezählten Fachrichtungen durchgeführt werden soll, dieses aber nicht zwingend vorgeschrieben wird, und
- das Vorliegen der Sachkunde eines im Sinne dieses Gesetzes anerkannten Gutachters, was nach § 4 Abs. 1 AWaffV eine zwingende Voraussetzung für die Beauftragung des Gutachters darstellt, in den Wirkungsbereich berufsständischer Regeln delegiert.

Es kann vermutet werden, dass die unbestimmten Formulierungen des § 4 Abs. 2 einen Interessenausgleich verschiedener Berufsgruppen reflektieren, die zu dem Zeitpunkt des Erlasses der AWaffV noch keine oder allenfalls vage Vorstellungen von der Durchführung der waffenrechtlichen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 und 3 des WaffG hatten. Aus juristischer Perspektive eröffnet sich für die entscheidende Behörde auch eine gewisse Flexibilität, ein Gutachten anderer Professionen anzuerkennen. Aus dem Begriff „soll“ ergibt sich jedoch, dass ein diesbezügliches

Ermessen der Behörde stark eingeschränkt ist und in jedem Fall einen erhöhten Begründungsaufwand erfordert, was die Anerkennung eines fachfremden Gutachters eher unwahrscheinlich werden lässt.

Mit dem Verweis auf berufsständische Regelungen gibt der Gesetzgeber an dieser Stelle zu erkennen, dass die Frage, wer Rechtspsychologe oder Verkehrspsychologe im Sinne des Gesetzes ist, durch entsprechende Regelungen der Berufsverbände – sofern positiv-rechtliche Regelungen wie z.B. bezüglich der Frage einer Approbation nicht vorliegen - getroffen wird. In diesem Sinne erfährt auch durch dieses Gesetz der Fachpsychologe für Rechtspsychologie durch den Gesetzgeber eine Anerkennung und Aufwertung. Allerdings lässt der Begriff der Sachkunde mit Blick auf den konkreten Anlass von Begutachtungen Raum für Diskussionen bzw. offene Fragen.

Unterstellt man, dass von einem Gutachter selbstverständlich Fachkunde erwartet werden kann, so ließe sich durchaus argumentieren, dass die entsprechenden Regelungen der AWaffV – analog zu der geforderten besonderen Sachkunde des Sachverständigen im Straf- und Zivilprozessrecht (vgl. Zuschlag, 2002, S. 32ff.) – auf eine besondere Sachkunde in Bezug auf waffenrechtliche Aspekte der persönlichen Eignung abzielen. Da berufsständische Regeln zur Sachkunde in Bezug auf die schon nach dem WaffG alter Fassung zwar mögliche, aber wohl sehr selten praktizierte Begutachtung im Hinblick auf die hier relevanten speziellen Fragen nicht vorliegen, lässt sich dieser Verweis auch als Aufforderung des Gesetzgebers verstehen, Standards für die spezifisch waffenrechtliche Begutachtung zu etablieren, auf die sich die besondere Sachkunde der Gutachter beziehen müsste.

### **Die Begutachtung nach § 6 WaffG**

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung regelt und beschreibt die behördlich bekannten Tatsachen für eine waffenrechtliche Begutachtung wie folgt:

**Kasten 5: § 4 Abs. 1 Satz 1 der AWaffV**

[1] Derjenige,  
1. dem gegenüber die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens angeordnet hat, weil begründete Zweifel an von ihm beigebrachten Bescheinigungen oder durch Tatsachen begründete Bedenken bestehen, dass er  
a) geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,  
b) abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist,  
c) auf Grund in seiner Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht,  
2. [...] hat auf eigene Kosten mit der Begutachtung einen sachkundigen Gutachter zu beauftragen.“

Der darauf aufbauende Verfahrensablauf der Begutachtung für die Fallgruppe 2 des § 6 WaffG (Bedenken/Zweifel) ist in § 4 Abs. 3 AWaffV näher geregelt (siehe Kasten 6).

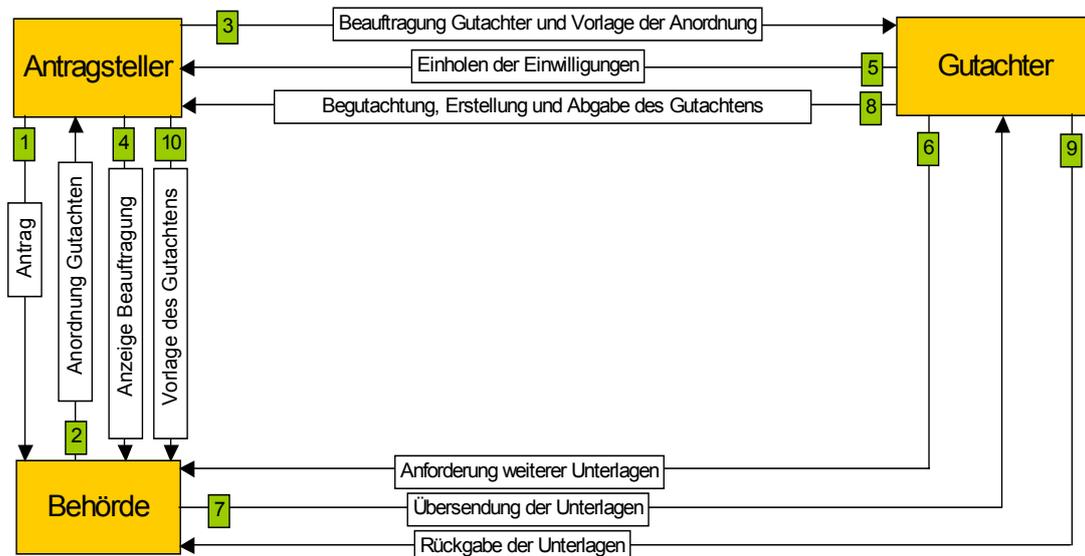
**Kasten 6: Der § 4 Abs. 3 AWaffV**

§ 4 Abs. 3 der AWaffV.  
[3] In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen oder hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen, ihr vorliegenden Unterlagen. Der Gutachter ist verpflichtet, sich mit der Erstattung des Gutachtens von den Unterlagen zu entlasten, indem er sie der Behörde übergibt oder vernichtet.

In Anbetracht der Tatsache, dass bei Inkrafttreten des Waffengesetzes die AWaffV noch nicht vorlag, gleichwohl aber bundeseinheitliche Verfahren zur Durchführung des Waffengesetzes vonnöten waren, hat das Bundesministerium des Inneren „Hinweise zum Vollzug des Waffengesetzes durch die Waffenbehörden“ zum 1. April 2003 (sog. Vollzugshinweise) als Empfehlung an die Länder gegeben. Diese Vollzugshinweise stellen eine Art vorweggenommener Kommentierung der AWaffV dar. Da diese Hinweise prinzipiell auch mit der

---

später erlassenen AWaffV kompatibel sind, ist zu erwarten, dass sich die zuständigen Behörden auch künftig nach ihnen richten werden. Demnach ergibt sich für die Begutachtung der Fallgruppe 2 folgendes organisatorisches Ablaufschema (siehe Abb. 6.1):



**Abbildung 6.1: Organisatorisches Ablaufschema der psychologischen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 WaffG (Heubrock, Baumgärtel & Stadler, 2004, S. 89)**

Bei der Erstellung des Gutachtens hat der Gutachter zu beachten, dass kein Behandlungsverhältnis bestanden hat oder noch besteht:

**Kasten 7: § 4 Abs. 4 der AWaffV**

[4] Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Der Gutachter hat in dem Gutachten zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder jetzt steht. Die Sätze 1 und 2 schließen eine Konsultation des in den genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharztes durch den Gutachter nicht aus.

Diese Regelung gilt sowohl für die Fallgruppe 2 als auch für die Fallgruppe 3 des § 6 WaffG, da in § 4 Abs. 4 AWaffV das Verhältnis zwischen dem Gutachter und dem Antragsteller, der hier „Betroffener“ genannt wird, allgemein festgelegt wird. Ausdrücklich für zulässig erklärt werden in § 4 Abs. 4 Satz 3 Konsultationen behandelnder Ärzte durch den Gutachter. Mit den Regelungen des § 4 Abs. 4

AWaffV soll zum einen verhindert werden, dass ein Gutachter der in § 4 Abs. 2 genannten Berufsgruppen ein Gefälligkeitsgutachten erstellt, andererseits soll auf die sich aus einem Behandlungsverhältnis ergebenden Informationen zur waffenrechtlich relevanten persönlichen Eignung nicht verzichtet werden. Zu beachten ist, dass die in § 4 Abs. 3 Satz 3 AWaffV angesprochene „Einwilligung des Betroffenen“ sich ausschließlich auf die Zusendung der „zur Begutachtung erforderlichen ihr [d.h. der Behörde] vorliegenden Unterlagen“ bezieht. Insofern ist die Konsultation des behandelnden Arztes durch den Gutachter hierdurch nicht gedeckt, sondern sie bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Einverständniserklärung des Antragstellers, wenn der Gutachter einen mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe zu ahndenden Verstoß gegen § 203 StGB („Verletzung von Privatgeheimnissen“) vermeiden möchte (siehe Kasten 8). Für den Fall, dass sich der Antragsteller weigert, eine solche Einverständniserklärung zu erteilen, sehen die Vollzugshinweise (Punkt 2, Unterpunkt a), cc) Behandler-Verbot) vor, dass diese Weigerung im zu erstellenden Gutachten zu vermerken ist, so dass die Behörde die Weigerung in ihrer Entscheidung berücksichtigen kann.

**Kasten 8: § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen**

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

[...]  
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Bei psychologischen Begutachtungen nach dem WaffG handelt es sich grundsätzlich um Werksverträge im Sinne der § 631 ff des BGB. Im Fall der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Fallgruppen wird dies besonders deutlich, da der Antragsteller ausdrücklich für die Beibringung des Gutachtens selber Sorge zu tragen und hierfür auch die Kosten zu übernehmen hat. Da somit zwischen Antragsteller und Gutachter ein Werksvertrag zustande kommt, der Gutachter also

nicht im unmittelbaren Auftrag der Behörde tätig wird, sollten alle mit dem Gutachtauftrag verbundenen Handlungen des Gutachters, die sich auf das Einholen und Weitergeben von Informationen beziehen, immer über eine detaillierte Einverständniserklärung des Antragstellers abgesichert werden (vgl. Zuschlag, 2002).

Während die Rahmenbedingungen der waffenrechtlichen Begutachtung, d.h. Zielgruppen, Fachrichtungen der Gutachter, Voraussetzungen zur Gutachtenerstellung und Überlassung von Unterlagen trotz einiger Unklarheiten noch vergleichsweise ausführlich geregelt wurden, bestehen hinsichtlich der inhaltlichen und methodologischen Anforderungen deutliche Unsicherheiten. Das WaffG regelt in § 6 lediglich, dass in den definierten Fällen ein amts- oder fachärztliches- beziehungsweise ein fachpsychologisches Zeugnis „über die geistige oder körperliche Eignung“ beizubringen ist. Die AWaffV, die nunmehr ein Gutachten fordert, legt in § 4 Abs. 5 als Fragestellung fest, dass das Gutachten dazu geeignet sein muss, die Frage zu beantworten, „ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen“, wobei für die Fallgruppe der unter 25-jährigen Antragsteller gilt, dass das Gutachten darüber Auskunft zu geben hat, „ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit [...] Schusswaffen“ (siehe Kasten 9).

**Kasten 9: Der § 4 Abs. 5 der AWaffV**

[5] Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.

Demnach sind zur waffenrechtlichen Begutachtung für die beiden psychologisch relevanten Fallgruppen unterschiedlich weite Fragestellungen zu bearbeiten,

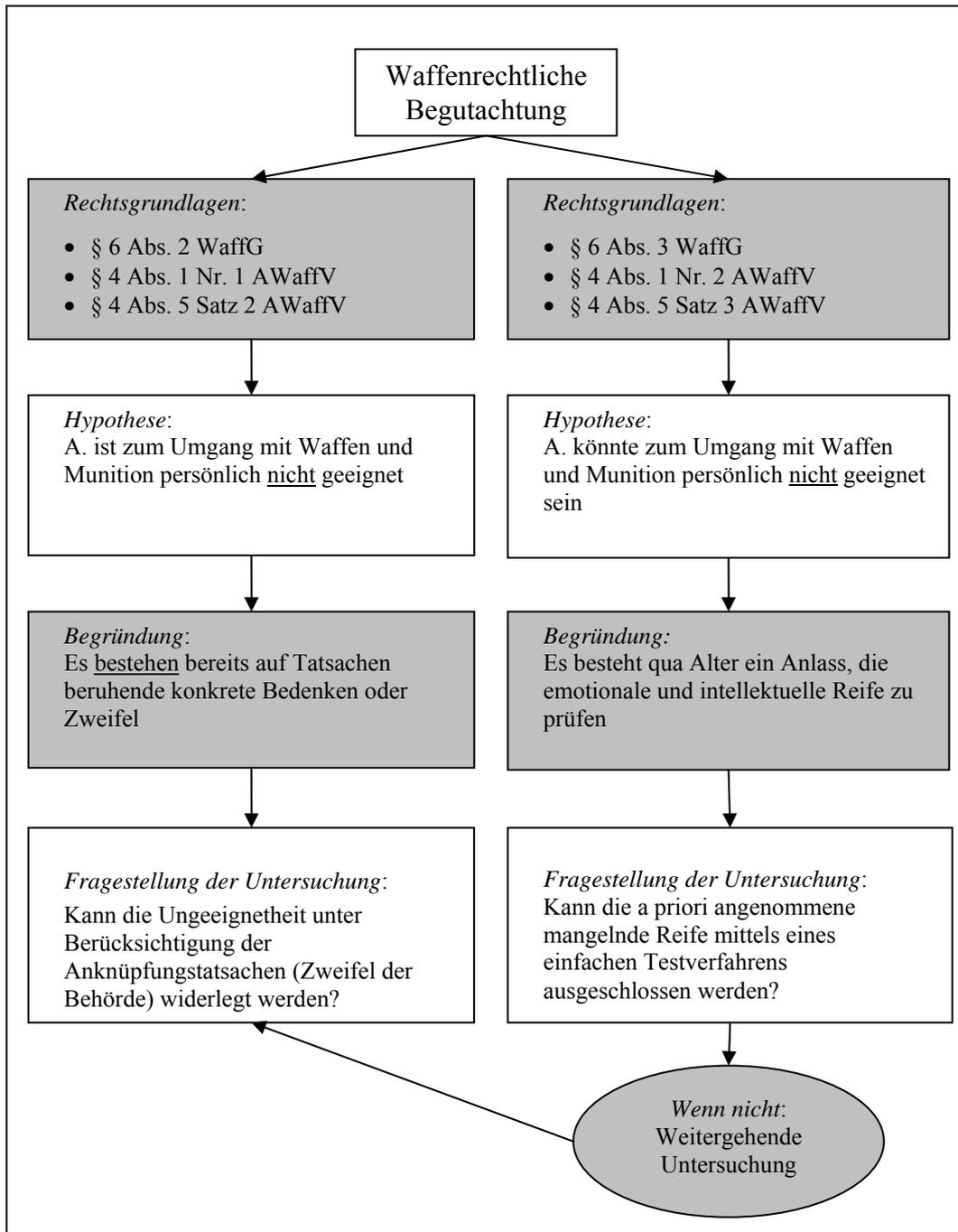
wobei das Gutachten in jedem Fall eine Aussage darüber enthalten muss, ob der Antragsteller persönlich ungeeignet ist.

Für die Fallgruppe nach § 6 Abs. 2 muss die persönliche Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition in einem umfassenderen Sinne geprüft werden, da bei dieser Personengruppe behördlicherseits bereits begründete Zweifel oder Bedenken bestehen, die es durch das Gutachten auszuräumen oder zu bestätigen gilt. Das Gutachten dient hier der Prüfung der seitens der Behörde bestehenden Zweifel und muss demzufolge zu den durch die Behörde vorgebrachten Tatsachen, die diese Zweifel begründen, Stellung nehmen. Um dies zu ermöglichen, muss der Antragsteller dem Gutachter die Anordnung der Behörde vorlegen. Die Behörde ist gehalten, in der Anordnung detailliert folgende Punkte auszuführen (vgl. Vollzugshinweise, Punkt 2, Unterpunkt c), aa):

- aufgrund welcher Wahrnehmungen die Behörde Zweifel hegt,
- welchem Fall / welchen Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 WaffG die Zweifel zuzuordnen sind und
- welche Tatsachen diese Zweifel begründen.

Dagegen ist die Begutachtung bei der Fallgruppe nach § 6 Abs. 3 ausschließlich durch das Lebensalter des Antragstellers begründet. Inhalt der Begutachtung ist hier die Beurteilung eines Entwicklungsstandes im Hinblick auf waffenrechtlich relevante Aspekte und ihren Bezug zu einer Altersnorm. Als Ergebnis des Gutachtens wird hier eine Antwort auf die Frage erwartet, ob der Antragsteller für den Umgang mit großkalibrigen Waffen ungeeignet ist.

Diese Unterscheidung ist für die Durchführung der psychologischen Begutachtung von großer Bedeutung, weil der zu bearbeitenden Fragestellung verschiedene Fragestellungen zu Grunde liegen, die mit verschiedenen Methoden zu untersuchen sind.



**Abbildung 6.2: Rechtsgrundlagen und Fragestellungen der psychologischen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 und 3 WaffG (vgl. Heubrock, Baumgärtel & Stadler, 2004)**

Der Gesetzgeber hat den Zugang zu Waffen als so genanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestattet. Dies bezieht sich sowohl auf die generelle Möglichkeit des Zuganges zu Waffen, was seine Begründung in der Gefährlichkeit der Materie an sich findet, als auch auf das bei gegebenem Anlass (konkrete Zweifel oder Alter) zusätzlich erforderliche Gutachten zur persönlichen

Eignung. Die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 4 der AWaffV verweist darauf, dass bei unter 25-jährigen Antragstellern eine „weiter gehende Untersuchung“ nur dann stattzufinden hat, wenn aufgrund der Regeluntersuchung „nicht ausgeschlossen werden [kann], dass der Betroffene geistig ungeeignet ist“ (siehe hierzu Abbildung 6.2), da der Anknüpfungspunkt Alter ein schwächeres Indiz für die Nichteignung darstellt und weitergehende Grundrechtseingriffe nur im Fall nicht ausgeräumter Zweifel zulässig sind. Die in § 4 Abs. 5 Satz 4 der AWaffV getroffene Festlegung zielt darauf ab, analog zur Fallgruppe der Antragsteller mit bereits vor der Begutachtung bestehenden Bedenken oder Zweifeln diese bei den unter 25-jährigen Antragstellern nachträglich dann zu prüfen, wenn durch die Regelbegutachtung ein Fehlen geistiger Eignung nicht ausgeschlossen werden kann. Somit können bei der Fallgruppe der 25-jährigen Antragsteller begründete Zweifel durch die Ergebnisse der Regeluntersuchung erstmalig entstehen und dann eine der Fallgruppe nach § 6 Abs. 2 vergleichbare Ausgangslage mit dem Erfordernis einer umfassenderen Untersuchung auf geistige Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition schaffen.

Da die Feststellung, dass bei einem Antragsteller ein Fehlen geistiger Eignung durch die Ergebnisse einer testpsychologischen Untersuchung nicht ausgeschlossen werden kann, zu durch die Begutachtung entstehenden Zweifeln an der geistigen Eignung unter 25-jähriger Antragsteller führt, die vom Effekt her den durch Tatsachen begründeten Bedenken und Zweifeln der Fallgruppe des § 6 Abs. 2 gleichgestellt sind, kommt zum einen der Qualität einschlägiger Testverfahren sowie zum anderen der inhaltlichen und methodologischen Gestaltung der Begutachtung nach § 6 Abs. 3 ein besonderer Stellenwert zu.

In der AWaffV finden sich zu diesem Komplex folgende Regelungen:

- Der Gutachter hat sich über den Antragsteller einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.
- Die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden.

- Bei der Begutachtung unter 25-jähriger Antragsteller (Fallgruppe 3 des WaffG) reicht es in der Regel aus, aufgrund anerkannter Testverfahren die Frage nach dem Fehlen geistiger Reife zu beantworten.
- Eine weitergehende Untersuchung ist vorzunehmen, wenn bei dieser Fallgruppe allein aufgrund des Tests nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Antragsteller im waffenrechtlichen Sinne geistig ungeeignet ist (siehe hierzu erneut Abbildung 6.2).

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber offenbar davon ausgeht, dass ein ausreichend sensitiver und spezifischer Test in diesem speziellen diagnostischen Feld existiert, der für die Regelbegutachtung unter 25-jähriger Antragsteller Anwendung finden kann. In der Begründung zum Entwurf der AWaffV findet sich hierzu lediglich der Hinweis, dass in Österreich seit mehreren Jahren mit standardisierten Tests im Antwort-Wahl-Verfahren auf diesem Gebiet gearbeitet wird. Es ist jedoch sehr fraglich, ob dieses Verfahren valide, reliabel sowie ausreichend sensitiv ist, um einen Ausschluss mit weit reichenden Folgen tragen zu können und ausreichend spezifisch, um nicht unzulässige Einschränkungen und Eingriffe in geschützte Persönlichkeitsbereiche zu vermeiden. Solange Testverfahren dieser Art nicht existieren bzw. nicht den qualitativen Anforderungen entsprechen, ist auch bei der Gruppe der unter 25-Jährigen eine ausführliche Untersuchung (so u.a. Exploration) notwendig, da ein Ausschluss, wie gefordert, tatsächlich nicht mit hinreichender Sicherheit erfolgen kann.

Das Erfordernis, dass der Gutachter sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck verschaffen muss, soll zum einen sicherstellen, dass die Begutachtung nicht ausschließlich aufgrund eines vom Gutachter ausgegebenen standardisierten Persönlichkeitstests erfolgt, der dann möglicherweise vom Antragsteller zu Hause ausgefüllt und dem Gutachter zurückgeschickt wird, zum anderen soll damit die „Delegierung“ der Begutachtung an Mitarbeiter des unterzeichnenden Verantwortlichen unterbunden werden.

Missverständnisse und Interpretationsspielräume könnten sich aus jenen Formulierungen der AWaffV ergeben, die sich auf die Untersuchungsverfahren beziehen, da hier die Bezeichnungen „Methode“, „anerkannte Testverfahren“

(Plural) und „Test“ (Singular) Verwendung finden. Die in § 4 Abs. 5 Satz 2 AWaffV verwandte Bezeichnung „Methode“ bezieht sich auf alle zu erstellenden Gutachten, ebenso wie auf den in Satz 1 geforderten persönlichen Eindruck. Der nachfolgende Abschnitt § 4 Abs. 5 Satz 3 stellt insofern eine Einschränkung dar, dass in den Fällen der Begutachtung unter 25-jähriger Antragsteller „in der Regel [...] ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren [ausreicht]“. Der hierdurch konstruierte Gegensatz soll auch zum Ausdruck bringen, dass eine Anwendung psychometrischer Testverfahren zur Begutachtung der Fallgruppe 2 des WaffG (bereits bestehende konkrete Zweifel) nicht ausreicht, sondern dass hier der geforderte persönliche Eindruck des Gutachters zusätzlich durch eine andere Methode, sinnvoller Weise durch ein exploratives Untersuchungsverfahren, gegebenenfalls auch eine Anamneseerhebung oder ein indirektes diagnostisches Verfahren, gewonnen werden soll.

Die in § 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 AWaffV für die Begutachtung der Fallgruppe 3 verwendeten Begrifflichkeiten „anerkannte Testverfahren“ und „Test“ sind dahin gehend auszulegen, dass im Einzelfall der Begutachtung die Anwendung eines Tests zur Beurteilung der geistigen Reife als hinreichend angesehen wird, wobei eine Auswahl dieses einzelnen Tests aus der Gruppe aller als anerkannt geltenden Testverfahren vorzunehmen ist. Die für den Fall, dass sich die Ungeeignetheit des Antragstellers nicht mit Hilfe einfacher Testverfahren ausschließen lässt, geforderte weitergehende Untersuchung hätte sodann mit den zur Begutachtung der Fallgruppe 2 des WaffG von vorn herein heran zu ziehenden zusätzlichen Methoden, also unter Einschluss von Anamnese, Exploration sowie direkten und indirekten testpsychologischen Untersuchungsverfahren, zu erfolgen. Demnach formulieren Heubrock, Baumgärtel und Stadler (2004) für die Auswahl der Untersuchungsmethoden, ergänzend zu dem in Abbildung 6.2 dargestellten Schema der durch verschiedene Rechtsgrundlagen begründbaren unterschiedlichen Fragestellungen der waffenrechtlichen Begutachtung, folgende methodologische Empfehlung (siehe Abb. 6.3):

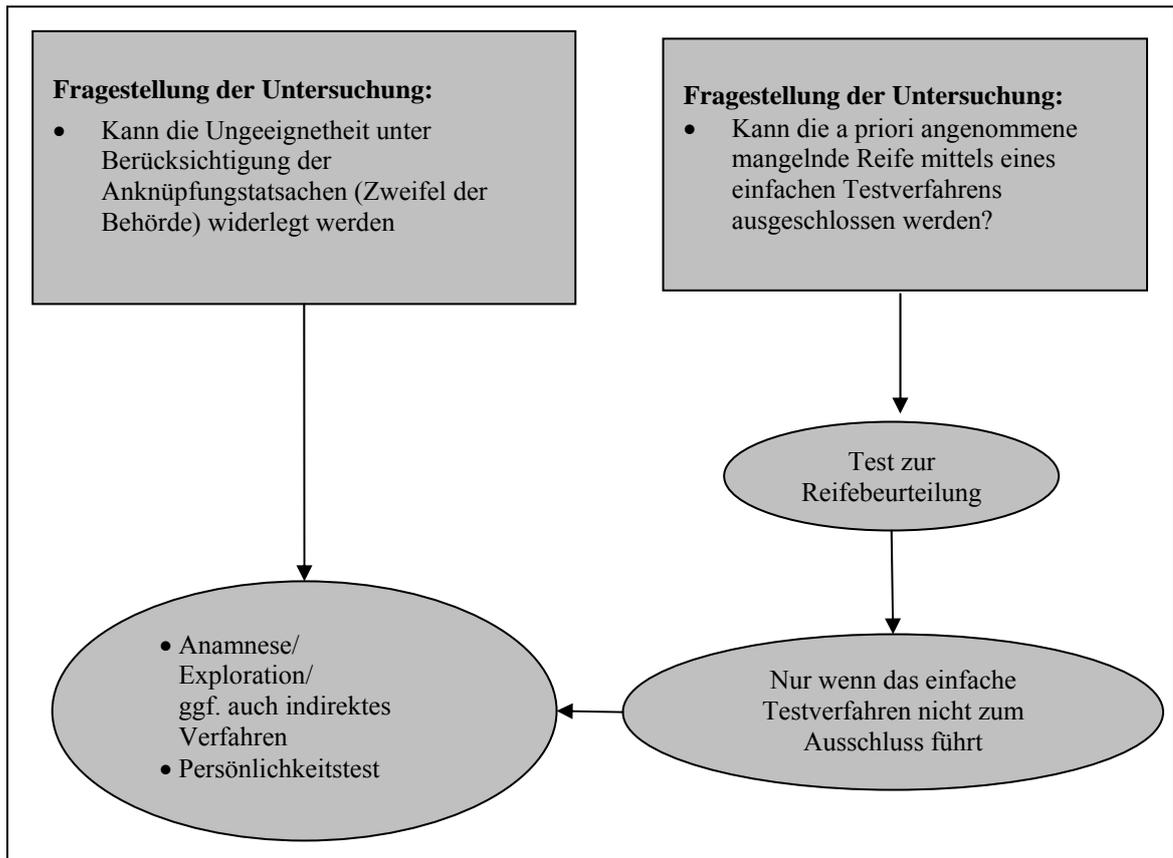


Abbildung 6.3: Methodologische Ausrichtung der psychologischen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 und 3 WaffG (Heubrock, Baumgärtel & Stadler, 2004, S. 95)

## 6.2 Die gesetzlichen Regelungen des § 6 WaffG im Vergleich zur österreichischen Gesetzgebung

Im folgenden Abschnitt sollen die in Deutschland durch das WaffG und die AWaffV festgeschriebenen Regelungen zur waffenrechtlichen Begutachtung nach § 6 WaffG zusammengefasst dargestellt werden. Anschließend wird ein Vergleich mit der österreichischen Gesetzgebung gezogen. Die Gegenüberstellung der Inhalte basiert eingangs auf einer Gegenüberstellung der Paragraphen. Folgend werden die Anforderungen an die im Waffenrecht tätigen Gutachter verglichen. Abschließend wird der in Abschnitt 6.2 dargestellte Ablauf der Begutachtung nach § 6 WaffG zu den Bestimmungen in Österreich in Beziehung gesetzt. Ziel ist, mögliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten ausfindig zu machen, um diese in die abschließende Betrachtung dieses Kapitels einfließen zu lassen. Durch

diesen Vergleich sind die bei der Betrachtung der Begutachtungspraxis deutlich gewordenen Schwierigkeiten besser greifbar.

Die Auswahl der österreichischen Gesetzgebung als Vergleichsmöglichkeit ist nahe liegend, da das österreichische Waffenrecht als einziges europäisches Waffenrecht die „Eignung“ eines privaten Waffenbesitzers in ähnlicher Weise wie der § 6 WaffG persönliche Eignung berücksichtigt.

**Kasten 10: Die österreichische Gesetzgebung im Vergleich zu den relevanten Paragraphen des deutschen WaffG**

Deutschland	Österreich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• WaffG § 6 Persönliche Eignung</li> <li>• AWaffV (2003) in BGBl I 2003, 2123</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlässlichkeit § 8</li> <li>• Überprüfung der Verlässlichkeit § 25</li> <li>• BGBl (1997), Nr. 164.</li> </ul>
<p><u>Kernaussagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gutachten nur nach §6, dort zwei Fallgruppen, wie in Abs. 1 und 3 beschrieben</li> </ul>	<p><u>Kernaussagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gutachten für alle Antragsteller (außer Jäger) und für Personen, bei denen Zweifel bestehen nach §8. Abs. 2 (festgelegt in §8. Abs. 7)</li> <li>• Wiederholte Trunkenheit am Steuer ist Zeichen für fehlende Verlässlichkeit (Unterschied zu Deutschland), § 8. Abs. 5</li> </ul>

Es wird deutlich, dass in Österreich eine Überprüfung der Eignung (genannt Verlässlichkeit), unabhängig vom Alter für alle Legalwaffenbesitzer bei Antragsstellung notwendig ist. Wie in Deutschland, sind die Jäger jedoch von dieser Regelung nicht betroffen. Eine explizite Altersgrenze wie in Abs. 2 des § 6 WaffG gibt es nicht. Eine Überprüfung der Eignung bei konkreten Zweifeln ist in Österreich festgeschrieben. Bei wiederholten Trunkenheitsfahrten ist ein psychologisches Gutachten, welches der Fallgruppe nach Abs. 3 § 6 WaffG nach deutschem Recht ähnlich ist, unausweichlich.

Die Anforderungen an den im Waffenrecht tätigen Gutachter sind grundlegend unterschiedlich geregelt (siehe Kasten 11).

---

**Kasten 11: Die Anforderung an die Qualifikation der Gutachter**

Deutschland	Österreich
<p><b>Anforderungen an die Gutachter</b> (Abs. 2 Nachweis der persönlichen Eignung, AWaffV § 4 Gutachten über die persönliche Eignung)</p>	<p><b>Anforderungen an die Gutachter</b> (Anforderungen an die Begutachtungsstelle und Eintrag in die Liste § 2, BGBl Nr. 164)</p>
<p>(2) Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Amtsärzten,</li> <li>2. Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie,</li> <li>3. Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,</li> <li>4. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,</li> <li>5. Fachärzten für psychotherapeutische Medizin oder</li> <li>6. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie.</li> </ol> <p>Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln.</p>	<p>(1) Das Kuratorium für Verkehrssicherheit hat nur Sachverständige heranzuziehen, die über eine für die Erstellung solcher Gutachten erforderliche Ausbildung und über mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen, und die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über Aufforderung der Behörde oder des Bundesministers für Inneres an einer Evaluation der Untersuchungsergebnisse mitwirken;</li> <li>2. jährlich an einer mindestens achtstündigen, fachspezifischen Fortbildung, die entweder von einer österreichischen Universität, vom Berufsverband österreichischer Psychologen oder vom Kuratorium für Verkehrssicherheit abgehalten wird, teilnehmen;</li> <li>3. einmal jährlich an einer entweder vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, vom Berufsverband Österreichischer Psychologen oder einer österreichischen Universität abgehaltenen Supervisionsveranstaltung teilnehmen.</li> </ol>

Grundlegend fällt bei der Betrachtung der im Feld tätigen Fachrichtungen auf, dass die Liste der zugelassenen Fachrichtungen in Österreich deutlich kürzer ausfällt als in Deutschland. So sind es in Österreich Psychologen, die die waffenrechtliche Begutachtung vornehmen. Wesentlich ist jedoch die Festlegung der entsprechenden Sachkunde. Die bereits als diffus herausgearbeitete Mindestanforderung an die nach deutschem Recht arbeitenden Gutachter steht

einer klareren Regelung gegenüber. Die Fachrichtungen der deutschen Gutachter sind selbst gefragt, die Sachkunde zu bestimmen. Dies unterliegt, wie in Kasten 11 dargestellt, den berufsständischen Regeln. Da in Österreich ausschließlich Psychologen für die waffenrechtliche Begutachtung zugelassen sind, sind vor allem der Berufsverband der Österreichischen Psychologen (BÖP), das Kuratorium für Verkehrssicherheit sowie österreichische Universitäten für die Qualifikation der Gutachter zuständig. Als notwendige Mindestqualifikation sind eine Grundausbildung zur waffenrechtlichen Begutachtung, die jährliche Teilnahme an einer Supervisionsveranstaltung der oben genannten Institutionen sowie das Mitwirken an einer Evaluation der Untersuchungsergebnisse für die österreichischen Praktiker unumgänglich. Vergleichbare Regelungen zur Qualifizierung gibt es hierzulande nicht. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten sind vielfältig und werden im Kapitel 7 im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse der Gutachterbefragung detailliert beschrieben. In der Diskussion der Ergebnisse dieser Arbeit werden Lösungsmöglichkeiten aufgegriffen, die diesen Missstand beheben können. Für eine weitere Betrachtung siehe Dobat und Heubrock (2006).

Der Kasten 12 gewährt im Folgenden einen Blick auf die Ausführungen zur Festsetzung der Gutachtengestaltung sowie die für den Klienten anfallenden Kosten.

**Kasten 12: Die Betrachtung der Anforderungen an die Gutachter**

Deutschland	Österreich
<b>Ablauf und Kosten der Begutachtung</b> (AWaffV § 4 Gutachten über die persönliche Eignung, Abs. 5)	<b>Ablauf und Kosten der Begutachtung</b> (Gutachten nach § 3 und Kosten nach § 4)

<p><b>Gutachten</b></p> <p>(5) Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weiter gehenden Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.</p>	<p><b>Gutachten</b></p> <p>(1) Das Gutachten muß unter Bezeichnung des angewendeten Tests Aufschluß darüber geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit der Waffe unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.</p> <p>(2) Das Gutachten ist auf Grund eines Mehrfachwahltests, und zwar des „Minnesota Multiphasic Personality Inventory - Kurzform (MMPI-K)“ samt Streßverarbeitungsfragebogens (S-V-F) oder des „Verlässlichkeitsbezogenen Persönlichkeitstests - Version 3 (VPT.3)“ samt Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren (F-R-F) und einer allenfalls erforderlichen weitergehenden Untersuchung des Betroffenen zu erstellen.</p> <p>(3) Gelangt die Begutachtungsstelle bereits auf der Grundlage eines Tests gemäß Abs. 2 zum Ergebnis, daß keine Anzeichen dafür bestehen, daß der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist das Gutachten auf Grund dieses Tests zu erstellen.</p> <p>(4) Kann auf Grund des Tests eine Neigung des Betroffenen nicht ausgeschlossen werden, unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig oder leichtfertig umzugehen, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach den allgemein anerkannten Regeln und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.</p>
---	--

<p><b>Kosten</b>          „Die Spitzenorganisationen und Berufsfachverbände der Psychologen und Psychiater halten im Zuge ihrer Beteiligung bei dem Erlass der AWaffV für die erste Stufe einen Kostenansatz von <b>150 Euro</b> zuzüglich Sachkosten (Kopien, Versand- oder Materialkosten) für realistisch und angemessen (BR-Dr. 415/03 S. 40)“ (König und Papsthart, 2004, S. 67 ff.).</p>	<p><b>Kosten</b>          Für die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 3 Abs. 3 gebührt ein - im Vorhinein zu entrichtendes - Entgelt in der Höhe von 2 500 Schilling incl. USt. (In § 4 wird die Betragsangabe "2 500 Schilling" durch die Betragsangabe ersetzt „<b>181,68 €</b>“/ siehe BGBl. II Nr. 400/2001).</p>
--	---

Der in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) festgeschriebene Ablauf einer waffenrechtlichen Begutachtung ist, unabhängig von der jeweiligen Fallgruppe, bereits im vorangegangenen Kapitel zur Begutachtungspraxis als missverständlich herausgearbeitet worden. Das semantische Wirrwarr, welcher Test genutzt werden darf und welcher als anerkannt gilt, wird durch die fehlende Angabe der Methoden verstärkt. Unmissverständlich ist jedoch, dass sich der Gutachter einen persönlichen Eindruck machen muss. Das hat in Form eines Anamnesegespräches zu geschehen. Die Wahl des Verfahrens und der Methode bleibt dem Gutachter jedoch frei überlassen und lässt enormen Interpretationsspielraum. Eine Kostenfestsetzung ist in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) nicht vorgesehen.

Die österreichische Gesetzgebung zeichnet hingegen ein genaueres Bild. Die in der Begutachtungspraxis anzuwendenden Verfahren sind festgelegt. So wird die Kurzform des Minnesota Multiphasic Personality Inventory (MMPI), der Stressverarbeitungsfragebogen (S-V-F), der Verlässlichkeitsbezogene Persönlichkeitstest - Version 3 (FPT-3) - und der Risikobereitschaftsfragebogen (F-R-F) verwendet.

Gleiche Regelungen bezüglich des diagnostischen Vorgehens greifen dann, wenn nach der Anwendung des ersten Testverfahrens die Zweifel an der Eignung einer Person nicht ausgeräumt werden können. Dann ist weitere Diagnostik „auf dem Stand der Wissenschaft“ anzuwenden. Es ist jedoch erwähnenswert, dass die Berufung auf die Wissenschaft in Österreich bedeutend ergiebiger ist als in Deutschland, da die wissenschaftlichen Entwicklungen bislang – von den Bestrebungen der Bremer Forschungsgruppe Waffenrecht abgesehen –

hierzulande nicht über Ankündigungen von weiterführenden Ergebnissen hinaus gekommen sind.

Bei der Betrachtung der Begutachtungsfragestellung sind unterschiedliche Zielrichtungen festzustellen, die einer genaueren Diskussion bedürfen. Die im WaffG und in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) formulierte Fragestellung, „ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen“, ist deutlich allgemeiner gehalten als die österreichische Fragestellung der waffenrechtlichen Gutachten. Diese setzt den Schwerpunkt der Begutachtung auf die Frage, „ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung, mit der Waffe unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.“ Mit dementsprechender Ausrichtung ist die Auswahl der festgeschriebenen psychologischen Testverfahren zu verstehen und unterstreicht, neben der fehlenden Spezifität und Sensitivität (vgl. Keckeris, 2001), die nicht mögliche Übertragbarkeit dieser psychologischen Verfahren auf das deutsche Waffenrecht.

Die Kosten für eine waffenrechtliche Begutachtung sind in Österreich im Gegensatz zur deutschen Maßgabe festgeschrieben (2.500 Schilling).

### **6.3 Zusammenfassung**

Unter Berücksichtigung der aus dem Gesetzestext und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung abgeleiteten Schwierigkeiten und den Erkenntnissen der darauf aufbauenden praktischen Ableitungen sind folgende wesentliche Problemfelder zu Tage gekommen: Als wesentlich werden die Unsicherheiten der Operationalisierung des Rechtsbegriffes „Eignung“, die Festlegung der Verfahrensweise in der waffenrechtlichen Begutachtung und die Auswahl der geeigneten Verfahren zur Eignungsüberprüfung erachtet. So muss zusammenfassend festgehalten werden, dass hinsichtlich der Persönlichkeitsmerkmale, welche die Eignung zum legalen Waffenbesitz sowohl im Sinne von Positiv- als auch von Negativ-Kriterien operationalisieren, ein bisher nicht eingelöster Forschungsbedarf besteht.

Die Klärung dieser offensichtlichen Missstände ist deswegen besonders dringlich, da der Bedarf an waffenrechtlich sensitiven Testverfahren offensichtlich ist. Der

Bereich der waffenrechtlichen Begutachtungen ist ein besonders sensibles Feld der psychologischen Begutachtung und birgt, das hat die Betrachtung der Gesetzestexte und Begleitschriften gezeigt, ein hohes Potential an Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Klienten und Gutachter.

Der Blick auf die Gesetzgebung in Österreich macht wesentliche Unterschiede im Standardisierungsgrad deutlich. Zudem ist nicht nur das Vorgehen in der Begutachtungspraxis festgelegt, sondern obendrein die gutachterliche Fragestellung und dazugehörige Diagnostik enger umrissen. Durch das Konkretisieren der zu verwendenden Messverfahren wird versucht, Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Die Güte der zur Verwendung kommenden Verfahren ist nach Keckeis (2001) zwar fraglich, jedoch zeigt die österreichische Regelung wertvolle Möglichkeiten für die Zukunft auf. So sollten auch hierzulande auf Basis einer wissenschaftlich basierten Empfehlung Standards in der Durchführung, gutachterliche Fragestellungen und psychologische Testverfahren genannt werden, um die Begutachtung den Ansprüchen der Zielsetzung des Waffengesetzes gerecht werden zu lassen und die im vorangegangenen Abschnitt herausgearbeiteten offenen Fragen aus der Praxis zu beantworten.

Der Vergleich der Gesetzestexte zeigt zusätzlich, dass die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation der österreichischen Gutachter beispielhaft sein könnte, um die Begutachtung in Deutschland in ihrer Qualität zu steigern. Es ist erkannt worden, dass die Operationalisierung der Eignung zum Waffenbesitz wissenschaftlicher Arbeit bedarf. Um dieses den praktizierenden Gutachtern aktuell nahe zu bringen, sind regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen zur Sachkunde auf dem neuesten Stand der Wissenschaft für waffenrechtliche Gutachter in Österreich Pflicht. Da hierzulande die Gewährleistung der Sachkunde den jeweiligen Berufsständen der zugelassenen Gutachter unterliegt und keine grundlegenden bzw. regelmäßigen Qualifikationsmaßnahmen vorgeschrieben werden, ist eine Sicherstellung der Qualifikation auf wissenschaftlicher Basis zurzeit noch nicht möglich. Da die Defizite auf Seiten der Praktiker groß sind und diese von den Klienten in der waffenrechtlichen Begutachtungspraxis ebenso erlebt werden (siehe die Ergebnisse der Befragungen der Gutachter und Legalwaffenbesitzer in Kapitel 7.1 und 7.2), müssen

regelmäßige Qualifikationsmaßnahmen auch hierzulande eingerichtet werden, nicht zuletzt, um den Praktikern mehr Sicherheit im Umgang mit dieser Form der Begutachtung zu geben.

Die in diesem Kapitel herausgearbeiteten Schwierigkeiten im Umgang mit dem § 6 WaffG betreffen

- die psychologische Operationalisierung des waffenrechtlichen Begriffs persönliche Eignung,
- die Auswahl geeigneter Untersuchungsmodule und –verfahren,
- die Kooperation mit der Ordnungsbehörde,
- die Kostenfestsetzung (In den Vollzugshinweisen (Punkt 2, Unterpunkt f)) wird als Richtwert für die Behörde von ca. 150 € zzgl. Sachkosten ausgegangen, ohne diesen Betrag in irgendeiner Weise als Grenze zu bezeichnen.),
- die Spezifizierung der Sachkunde psychologischer Gutachter und
- die Qualitätssicherung des Begutachtungsprozesses und der Gutachtenerstellung. (vgl. Dobat & Heubrock, 2006).

Angesichts der großen Anzahl von bereits beantragten und weiterhin zu erwartenden waffenrechtlichen Begutachtungen sollten die hier aufgezeigten Lücken im Gesetzestext möglichst schnell geschlossen und Leitlinien zur Durchführung verabschiedet werden, die geeignet sind, einheitliche Begutachtungsstandards sicherzustellen und somit Rechtssicherheit bei Antragstellern, Behörden und Gutachtern zu gewährleisten.

Im folgenden Kapitel 7 werden die hier gewonnenen Erkenntnisse durch durchgeführte Onlineuntersuchungen auf ihre praktische Bedeutsamkeit hin geprüft.

## **7 Die Begleituntersuchungen zur Konkretisierung der Fragestellungen und Erörterung der offenen Fragen in der Waffengesetzgebung sowie der Begutachtungspraxis**

Die im Rahmen dieser Arbeit entstandenen Untersuchungen sollen Probleme in der Anwendung des Waffenrechts (WaffG) und insbesondere Praxiserfahrungen im Zusammenhang mit dem § 6 WaffG (Eignung zum Waffenbesitz) herausarbeiten, um zur Konkretisierung der Fragestellung der vorliegenden Arbeit beizutragen (vgl. Dobat, Heubrock & Prinz, 2006f, 2006g, 2006h sowie Dobat & Heubrock, 2006).

Ausgehend von einer Befragung von Legalwaffenbesitzern, zumeist Schützen, aber auch Jäger und Waffensammler, sollen die zentralen Problemfelder in Bezug auf das neue Waffenrecht identifiziert werden. Um die Eindrücke der Betroffenen zu ergänzen und zu validieren, sind überdies Gutachter, die waffenrechtliche Gutachten nach § 6 des aktuellen WaffG erstellen, sowie Rechtsanwälte, die sich auf waffenrechtliche Fragen spezialisiert haben, befragt worden. Die Inhalte der Befragungen sind aus den im Kapitel 6 gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet.

Über 500 Legalwaffenbesitzer, 34 Gutachter sowie 31 auf das Waffenrecht spezialisierte Rechtsanwälte nahmen an den Onlineuntersuchungen teil. Es konnten auf Basis dieser Daten Stärken und Schwächen der waffenrechtlichen Neuregelung in Deutschland identifiziert werden. Aufgrund der Tatsache, dass es keine ähnlichen Untersuchungen mit vergleichbaren Inhalten gibt und das Interesse an den Ergebnissen bei allen Beteiligten sehr groß ist, werden auch alle über den § 6 WaffG hinaus gehende Ergebnisse der Onlinestudien in den folgenden Abschnitten dargestellt.<sup>15</sup>

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden abschließend in einer gemeinsamen Problemstellung im Abschnitt 7.4 zusammengefasst.

---

<sup>15</sup> Eine separate Veröffentlichung der zusammengefassten Ergebnisse dieser drei Onlinestudien ist in der Schriftenreihe des Instituts für Rechtspsychologie geplant.

---

## **7.1 Onlinestudie 1: Die Novellierung und der § 6 WaffG aus Sicht der Legalwaffenbesitzer - Ergebnisse einer Onlinebefragung zur Wirksamkeit und Akzeptanz des neuen Waffengesetzes und der waffenrechtlichen Begutachtung**

Die Fragestellungen dieser Untersuchung zielen auf die generellen Einschätzungen der befragten Legalwaffenbesitzer ab. So wird, wie oben beschrieben, unter anderem die Akzeptanz und Wirksamkeitsüberzeugung gegenüber der Waffengesetznovellierung von 2003 erfragt und mit offenen Fragen zu Verbesserungsmöglichkeiten ergänzt. Entscheidende Erkenntnisse werden jedoch durch die Erfahrungsberichte der Sportschützen erwartet, die bereits nach § 6 WaffG begutachtet worden sind. Insbesondere diese Erfahrungen sollen zur Konkretisierung der Fragestellung dieser Arbeit beitragen.

### **Angaben zur Untersuchung**

In einer orientierenden Onlinebefragung werden Sportschützen zu

- ihrer Einschätzung der angestrebten präventiven Wirksamkeit der waffenrechtlichen Begutachtung,
- ihrer Akzeptanz der waffenrechtlichen Begutachtung,
- der Transparenz und Verständlichkeit der Vorschriften zur waffenrechtlichen Begutachtung und den
- vermuteten Folgen der neuen Vorschriften für das Schützenwesen

befragt. Ein weiterer Kernpunkt der Befragung ist der neue § 6 WaffG zur persönlichen Eignung. So wurden Legalwaffenbesitzer direkt per Email angeschrieben und gebeten, an der Onlinebefragung teilzunehmen.

Gewonnene Daten wurden anonymisiert gespeichert und ausgewertet. Die Email-Adressen der Befragten sind auf den Homepages der Vereine<sup>16</sup> öffentlich zugänglich.

---

<sup>16</sup> Die Homepages wurden über German-Shooting-Links, verfügbar unter <http://www.personal.uni-jena.de/~p5hevo/links/index.html> [April 2006] recherchiert.

---

Die Fragen waren zum größten Teil als offene Fragen gestellt. Ziel war, möglichst viele Meinungen und Eindrücke zu gewinnen und nicht mit vorgefertigten Antwortmöglichkeiten das Ergebnis einzuschränken.

Es nahmen 545 Jäger und vor allem Schützen an der Befragung teil, so dass, insbesondere nach Betrachtung der Altersverteilung, von einer repräsentativen Stichprobe ausgegangen werden kann.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aufgeführt und zum Teil grafisch aufbereitet. Die Antworten auf die offenen Fragen werden als Cluster dargestellt. Die Befragten haben zu folgenden Kernfragen Stellung genommen:

- Wirksamkeit der Erhöhung des Mindestalters für den Erwerb großkalibriger Schusswaffen,
- präventive Wirksamkeit des § 6 WaffG,
- Möglichkeiten zur Verhinderung schwerer Gewalttaten,
- Nennung von eignungsrelevanten Persönlichkeitseigenschaften,
- Folgen der neuen Gesetzgebung für den Waffenbesitz in Deutschland,
- Hintergründe der Novellierung,
- Informationsstand und Informationsmöglichkeiten in Bezug auf die Novellierung,
- praktische Erfahrungen mit der Gesetzgebung im Allgemeinen,
- praktische Erfahrungen mit der waffenrechtlichen Begutachtung nach § 6 WaffG.

### **Altersstruktur und Zusammensetzung der Stichprobe**

Der jüngste Teilnehmer der Umfrage ist 16, der älteste 75 Jahre alt; der Altersdurchschnitt aller Befragten liegt bei 44 Jahren.

Der größte Anteil der Legalwaffenbesitzer, der sich an der Umfrage beteiligt, sind Sportschützen (90%); 6% sind Jäger und 4% der Befragten sind Waffensammler. Unter den Befragten befinden sich außerdem Büchsenmacher sowie Schießstandsachverständige. Der große Teil der Befragten ist nicht direkt vom neuen § 6 WaffG betroffen. 32 Personen hingegen haben bereits ihre persönliche Eignung nach § 6 Abs. 2 WaffG begutachten lassen, weil sie zu jenem Zeitpunkt unter 25 Jahre alt waren und den Besitz einer großkalibrigen Waffe beantragt

---

hatten. 29 Personen haben ihre persönliche Eignung nach § 6 Abs 3 WaffG begutachten lassen, weil der Behörde Tatsachen bekannt waren, die Zweifel an einer Eignung aufkommen ließen.

### **Wirksamkeit der Erhöhung des Mindestalters für den Erwerb einer großkalibrigen Schusswaffe**

Einer der Schwerpunkte der Befragung war die Frage nach der Angemessenheit der Altersgrenze. Es zeigte sich, dass eine Altersgrenze von 21 Jahren zum Erwerb und Besitz großkalibriger Waffen von 39% der Betroffenen durchaus akzeptiert wird (161 Befragte). 29% sehen auch die Volljährigkeit, also eine Grenze von 18 Jahren, als angemessen an (120 Befragte). Es sind zuvor jeweils die Häufigkeiten der Antworten zur Frage nach einer angemessenen Altersgrenze zum Erwerb einer großkalibrigen Schusswaffe aufgezeichnet.

### **Präventive Wirksamkeit des § 6 WaffG**

Auf die Frage, ob eine Begutachtung nach § 6 WaffG einen Waffenmissbrauch verhindern kann, äußerten sich die Befragten sehr kritisch. Vor allem, wenn der Anlass einer solchen Begutachtung allein die Tatsache ist, dass eine Person das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat (§ 6 WaffG Abs. 3), ist das Vertrauen in eine derartige Überprüfung sehr gering. Immerhin sind 37% der Befragten der Ansicht, dass durch eine solche Untersuchung Missbrauch verhindert werden kann. 13% haben große Bedenken, weil eine Person, die auf persönliche Eignung geprüft werden soll, den Gutachter täuschen könnte. Ein Mensch, der mit krimineller Motivation eine Waffe beantragt und mit hinreichender Intelligenz die Fragen im Sinne sozialer Erwünschtheit beantwortet, sei nicht durchschaubar für einen Gutachter, so die Kernaussage dieser Gruppe.

11% sind der Meinung, dass es wenig Konstanz im menschlichen Verhalten gebe und deswegen eine Begutachtung im Sinne einer Prognose keinen Sinn mache. Weitere 11% halten die Testmethoden für unzureichend oder die Gutachter für „inkompetent“ und sind aus diesem Grund der Meinung, dass Missbrauch so nicht abgewendet werden könne.

Eine Begutachtung bei vorliegenden Eignungszweifeln (§ 6 WaffG Abs. 2) wird von den Befragten mehrheitlich akzeptiert. 57% sind der Meinung, dass dadurch

Waffenmissbrauch verhindert werden könne. 15% sind der Ansicht, dass sich Menschen, die legal keine Waffe besitzen dürfen, illegal eine Waffe organisieren könnten und deswegen eine solche Begutachtung den Zweck verfehle. Auch hier gibt es also Bedenken wegen möglicher Täuschungen.

Für beide Fallgruppen gilt, dass die Befragten zwar die Möglichkeit der Einschränkung von Missbrauch sehen, aber nicht die „totale Verhinderung“. Es wird in diesem Zusammenhang z. B. auf rückfällige Pädophile hingewiesen, die auch vergeblich getestet worden seien. Für eine „totale Verhinderung“ müssten alle Waffen verboten werden, also auch Messer, Knüppel oder Äxte. Da dies nicht möglich ist, würde ein Missbrauch nach Aussage der Befragten auch nie vollständig zu verhindern sein.

### **Möglichkeiten zur Verhinderung schwerer Gewalttaten**

Hinsichtlich dieser Frage, wodurch Amokläufe wie in Erfurt zu verhindern wären, bildeten sich drei große Gruppen:

- 37% sehen keine Möglichkeit, solche Ereignisse zu verhindern, nicht durch ein neues Waffengesetz, auch nicht durch andere Maßnahmen.
- 27% sind der Meinung, dass solche Taten, oder zumindest Taten mit diesem Ausmaß, durch strengere Vorschriften und Einschränkungen in Bezug auf Waffen, etwa Aufbewahrung im Verein, strengere Kaufauflagen und mehr Kontrolle durch die Behörden zu verhindern seien. Ob diese vielen Auflagen, die mit einer starken Behinderung des Sports vor allem für Schützen einhergehen würden, wegen eines solchen Ausnahmefalls wie in Erfurt gerechtfertigt wären, sei eine andere Frage. Viele sind auch der Ansicht, dass das alte WaffG in dieser Beziehung ausreichend gewesen wäre, wenn man sich streng an die bestehenden Vorschriften gehalten hätte.
- 29% sehen die Ursachen für Gewalttaten weder im alten noch im neuen WaffG, aber halten solche Vorfälle sehr wohl für verhinderbar. Hier ist der Ansatzpunkt einer verfehlten Sozialpolitik. Im speziellen Fall R. Steinhäuser ist für viele unverständlich, wie ein Schulsystem einen Jungen ausschließen kann, ohne ihm die Möglichkeit zu einem Schulabschluss zu

geben. Es werden soziale Projekte gefordert, psychologische Ausbildung für Lehrer und Beratungsmöglichkeiten für Eltern.

Weitere Punkte, die genannt werden, sind das Verbot von „Ego-Shooter“-Videospielen und anderen Medien mit gewaltverherrlichendem Inhalt, sowie das Verbot aller Waffen, die nicht ausschließlich zum Sportschießen geeignet sind.

### **Nennung von eignungsrelevanten Persönlichkeitseigenschaften**

Die Frage nach eignungsrelevanten Persönlichkeitseigenschaften beantworteten 328 Personen. Es kristallisierten sich sechs wichtige Eigenschaften heraus, die ein Legalwaffenbesitzer aus der Sicht der Befragten haben sollte. In der folgenden Auflistung sind diese nach Häufigkeit ihrer Nennung sortiert:

- Zuverlässigkeit, Disziplin, Pünktlichkeit (28 %),
- Verantwortungsbewusstsein, Gewissenhaftigkeit (22%),
- guter Leumund, Rechtschaffenheit, keine extremistischen Ansichten (21%),
- emotionale Stabilität, starker Charakter (19%),
- gesichertes soziales Umfeld, Erziehung, Familie (16%),
- Reife (15%),
- soziale Kompetenz, Engagement, Vereinsleben (14%).

Weitere wichtige Punkte aus der Sicht der Befragten sind auch sportliches Interesse, Leistung in Wettkämpfen, längere aktive Mitgliedschaft in Vereinen oder auch eine Empfehlung eines Schießleiters. Für viele ist es unverständlich, warum man mit 18 bei der Bundeswehr mit Waffen umgehen darf, aber zum privaten Waffenbesitz noch strenge Prüfungen absolvieren muss.

Analog zur vorhergehenden Frage sind im Folgenden Persönlichkeitseigenschaften aufgezeigt, die gegen eine Eignung zum Waffenbesitz sprechen:

- Kriminelle Energie, Einträge im Führungszeugnis, Mitgliedschaft bei extremistischen Gruppierungen (40%),

- Aggressivität, Jähzorn, mangelnde Impulskontrolle (36%),
- Alkoholmissbrauch, Sucht (28%),
- Verantwortungslosigkeit, Leichtsinn, Unzuverlässigkeit (22%),
- Labilität (14%),
- Ungesichertes soziales Umfeld, unzureichendes Einkommen und Isolation (12%).

Zusätzlich wird noch eine mangelhafte Einbindung in das Vereinsleben und nur vereinzelte Teilnahme an Wettkämpfen genannt, außerdem noch zu niedriges oder auch zu hohes Alter. Auch ein ausgeprägtes Geltungsbedürfnis sowie depressive Tendenzen werden als Indikatoren für Nicht-Eignung ausgemacht. Besonders diese beiden zuletzt genannten Punkte werden bei ersten wissenschaftlichen Untersuchungen als entscheidende Persönlichkeitsmerkmale identifiziert (vgl. Dobat, Heubrock & Prinz, 2006e).

Auf die Frage nach der Rolle, die das soziale Umfeld spielt, antworten 21%, der Begutachtete solle „als Person an sich“ Gegenstand der Untersuchung sein. Das soziale Umfeld ist für diese Gruppe in der Begutachtungssituation unwichtig. 36% der Befragten sind überzeugt, dass das soziale Umfeld einer Person ein wichtiger Faktor ist, um die Persönlichkeit zu verstehen. Es solle aber in einer Untersuchung in Bezug auf eine Eignung oder Nicht-Eignung keine entscheidende Rolle spielen. So sind die Befragten der Ansicht, dass es unmöglich ist, solch ein „komplexes System“ in eine Untersuchung mit einzubeziehen. Weitere halten den Aufwand, der dafür nötig wäre, für stark übertrieben. 31% der Befragten halten das soziale Umfeld für einen entscheidenden Faktor, der bei der Frage nach der Eignung auf jeden Fall mit einbezogen werden muss.

Es wird jedoch von dieser Gruppe wiederholt darauf hingewiesen, dass das soziale Umfeld eher von den Vereinen beurteilt werden könne, da diese einen besseren Einblick hätten als Gutachter.

### **Folgen der neuen Gesetzgebung für den Waffenbesitz in Deutschland**

Die große Mehrheit, 84% aller Befragten, würden wegen einer anstehenden Begutachtung nicht auf ihr Hobby verzichten. 28% sind der Meinung, dass das neue WaffG keine nennenswerten Folgen für Schützen, Jäger und Waffensammler

haben wird. Dagegen stehen 72%, die auf jeden Fall Veränderungen unbestimmter Natur auf sich zu kommen sehen. 26% davon erwarten vor allem für den Nachwuchs im Schießsport schwere Einschränkungen. Viele sehen für die Legalwaffenbesitzer auch einen Imageschaden, den das neue WaffG und die Presse verursacht haben. Weitere Befürchtungen sind höhere Kosten für jeden, mehr Bürokratie, weniger Privatsphäre, Rechtsunsicherheiten und die Ausbreitung des illegalen Waffenmarktes. Es wird angenommen, dass es weniger Bereitschaft geben wird, Ehrenämter in Schützenvereinen zu übernehmen, weil mit solchen Ämtern viel Verantwortung und Arbeit verbunden sein wird. Vor allem die Schützen fühlen sich durch das neue Waffengesetz benachteiligt, teilweise sogar in die Illegalität getrieben und sehen deutliche negative Auswirkungen auf den Leistungssport.

#### **Hintergründe der Novellierung aus der Sicht der befragten Klientel**

43% der Befragten sind der Ansicht, dass das neue WaffG durch den gesellschaftlichen Druck im Hinblick auf eine populistische Wirkung unmittelbar nach dem Amoklauf R. Steinhäusers in Erfurt verabschiedet wurde und wenig durchdacht sei. Es sei seit langem eine Erneuerung geplant gewesen, die vor allem für Vereinfachung und Praxisnähe stehen sollte. Durch das Ereignis in Erfurt sei dann aber ein „übereifrig zusammengeflicktes, unfertiges Gebilde“ verabschiedet worden, was mehr Probleme bringe als Nutzen - so eine häufig vertretene Meinung. Durch „Unwissenheit der Politik“ sei es zu dem Trugschluss gekommen, dass die Legalwaffenbesitzer an sich eine Gefahr darstellten und dadurch sei es dann zu dem neuen restriktiven WaffG gekommen. Immerhin 16% aller Befragten denken, dass es vorher zu viel Missbrauch mit Waffen gab und die Neuerung notwendig war, um die Bevölkerung zu schützen.

#### **Informationsstand und Informationsmöglichkeiten in Bezug auf die Novellierung**

Über die Hälfte (52%) der Befragten wurde von den Vereinen und Verbänden über das neue WaffG informiert, vom Gesetzgeber bzw. den Behörden nur etwa 12%. Fast ein Drittel aller direkt vom neuen WaffG Betroffenen (27%) wurden bisher von niemandem über die Neuerungen informiert. Viele informierten sich

mit Hilfe verschiedener Medien in Eigeninitiative über die Novellierungen. 8% der befragten Legalwaffenbesitzer hatten überhaupt keine Kenntnisse von Neuerungen des WaffG.

Weitere 12% wünschen, durch die Vereine besser unterrichtet zu werden. Hier seien geschulte Ansprechpartner denkbar. Auch die Öffentlichkeit solle besser informiert werden (9%), etwa durch Fernsehsendungen oder Internetauftritte. Es besteht der Wunsch, in Fachzeitingen mehr zum Thema Waffenrecht zu erfahren und eine Ausgabe des neuen WaffG in verständlicher juristischer Sprache zur Verfügung gestellt zu bekommen.

25% wünschen sich mehr und bessere Informationen durch die Behörden in Form von Broschüren oder Seminaren. Auch die Behörden selbst sollten hinreichend in Bezug auf das neue WaffG geschult werden, so die Befragten.

### **Zufriedenheit mit der Gesetzgebung**

Auf die Frage nach der Zufriedenheit mit dem neuen Waffengesetz antworten 56% mit einem „Nein“.

Weiterhin wurde erfragt, ob die Betroffenen erfahren haben, dass das neue WaffG durch Behörden oder Gutachter fehlerhaft umgesetzt wird. 51% haben bereits belastende Erfahrungen in Bezug auf die Umsetzung gesammelt und gehen davon aus, dass diese durch unzureichende Formulierungen des Gesetzestextes sowie durch Unwissenheit und fehlende Schulungen der Behördenmitarbeiter begründbar sind. Nur 14% sind der Meinung, dass das neue WaffG so umgesetzt wird, wie es vom Gesetzgeber gedacht ist. 25% der Befragten fordern eine Überarbeitung des neuen WaffG, eine Vereinfachung, Präzisierung und vor allem auch eine Normierung für die Länder in Form einer genauen Verwaltungsvorschrift. Es wird vermutet, dass die unterschiedlichen Auslegungen in den verschiedenen Bundesländern zu Problemen führen werden. Beamte würden bestimmte Passagen nach eigenem Ermessen und teilweise ohne hinreichende Sachkenntnis anders auslegen als vom Gesetzgeber gefordert - so die Befürchtung der Betroffenen.

Ein großes Problem für die Sportschützen ist die Altersgrenze von 12 Jahren für Luftdruckwaffen. Es wird eine Absenkung dieser Grenze auf 10 Jahre gefordert, weil negative Folgen für den Leistungssportbereich befürchtet werden.

Bei den Sportschützen stößt das „Jägerprivileg“ auf Unverständnis; sie fühlen sich dadurch diskriminiert.

### **Praktische Erfahrungen mit der waffenrechtlichen Begutachtung nach § 6 WaffG**

Auch in Bezug auf die Erfahrungen mit der waffenrechtlichen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 und 3 WaffG setzt sich der Eindruck der erlebten Rechtsunsicherheit fort. Viele der Befragten sind der Meinung, dass durch ein fehlendes einheitliches Testprogramm fehlerhafte Begutachtungen durchgeführt werden würden.

Von den 29 unter 25-jährigen Sportschützen haben 21 die nunmehr erforderliche waffenrechtliche Begutachtung bereits absolviert. Allen ist die notwendige persönliche Eignung zum legalen Waffenerwerb und –besitz bestätigt worden. Als Gründe für die bisher noch nicht erfolgte Begutachtung geben die verbleibenden (N = 8) Sportschützen an, dass sie die Kosten hierfür nicht tragen könnten und dass der Aufwand insgesamt zu hoch sei. Auch die letztlich erfolgreich begutachteten Schützen geben mehrheitlich an, dass sie sich lange um geeignete Gutachter hätten bemühen müssen und dass sie „von Pontius zu Pilatus geschickt“ worden seien, bis sie einen Gutachter gefunden hätten. Die waffenrechtlichen Begutachtungen wurden in sieben Fällen von Diplom-Psychologen und bei jeweils zwei Schützen von Amts- oder Fachärzten durchgeführt.

Als durchschnittliche Kosten für die erfolgten Begutachtungen werden € 230,00 angegeben.

Von den bereits begutachteten 21 Sportschützen

- ist keiner mit dem jeweiligen Gutachter sehr zufrieden. Zwei sind überwiegend, fünf teilweise und vier überhaupt nicht zufrieden.
- sind sechs Befragte mit dem erforderlichen Zeitaufwand für die waffenrechtliche Begutachtung teilweise, fünf aber überhaupt nicht zufrieden.
- sind die Begutachteten mit dem finanziellen Aufwand besonders unzufrieden. Hier geben 14 Schützen an, überhaupt nicht zufrieden zu sein; sieben Schützen sind teilweise zufrieden. Für überwiegend oder

vollkommen gerechtfertigt hält keiner der Befragten die Kosten der Begutachtung.

Von den 32 Sportschützen und Jägern, die sich einer behördlich angeordneten Begutachtung zu unterziehen hatten, werden als Anknüpfungstatsachen für die waffenrechtliche Begutachtung in jeweils sechs Fällen Selbst- und Fremdgefährdung und in elf Fällen ein Alkoholdelikt genannt. Alle Betroffenen sehen in ihrem Fall eine waffenrechtliche Begutachtung als gerechtfertigt an. In allen Fällen wurde die Begutachtung durch einen Diplom-Psychologen durchgeführt und von 22 Probanden auch erfolgreich absolviert.

Bei dieser Fallgruppe lagen die durchschnittlichen Kosten der Begutachtung bei € 680,00.

Trotz der für die Probanden überwiegend erfolgreich verlaufenen Begutachtung äußern sie sich mit der Begutachtungspraxis vorwiegend unzufrieden.

- Nur vier Probanden sind mit dem Gutachter sehr zufrieden.
- Auch mit dem erforderlichen Zeitaufwand ist kein Schütze sehr oder überwiegend zufrieden. Vielmehr halten die Probanden den Zeitaufwand für viel und zwei für weitgehend zu hoch.
- Noch deutlich negativer wird der finanzielle Aufwand für die behördlich angeordnete Begutachtung eingeschätzt. 28 der Probanden halten die Kosten für vollkommen ungerechtfertigt, vier Schützen geben an, dass sie mit dem Kostenrahmen teilweise zufrieden seien.

### **Zusammenfassung der Legalwaffenbesitzerbefragung**

Die größte Zahl der Fragebögen wurde von Sportschützen beantwortet. Dies deutet darauf hin, dass besonders Sportschützen sich vom neuen WaffG betroffen fühlen. Der Rücklauf bei den befragten Jägern war wesentlich geringer. Das liegt daran, dass im Gesetz in vielen Passagen explizit auf Sportschützen Bezug genommen wird. Jäger fühlen sich durch ihre im Gesetz festgeschriebenen Privilegien nicht so sehr vom neuen WaffG tangiert, obwohl auch sie vom § 6 WaffG Abs. 2 betroffen sein können.

Bei den Befragten wird sowohl hinsichtlich der WaffG-Novelle insgesamt als auch in Bezug auf die Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung deutliche Skepsis und Kritik erkennbar. Die überwiegende Anzahl der Sportschützen vertritt die Auffassung, dass der präventive Zweck des neuen Waffengesetzes nicht erreicht werden kann und dass auch die nunmehr erforderliche waffenrechtliche Begutachtung nicht in der Lage ist, eine missbräuchliche Verwendung legaler Schusswaffen zu verhindern. Die verschärften Regelungen des neuen WaffG werden bestenfalls hingenommen, nicht aber akzeptiert.

In Bezug auf die Akzeptanz des neuen § 6 WaffG ist deutlich geworden, dass einheitliche Tests entwickelt werden müssen. Das Fehlen der methodischen Instrumente wird von den begutachteten Legalwaffenbesitzern sehr wohl wahrgenommen. Die in Umfang und Qualität sehr unterschiedlich erlebten Begutachtungen lassen bei den Probanden den Eindruck entstehen, dass die Willkür und Tagesform eines Gutachters die Entscheidung über eine persönliche Eignung beeinflussen können. Auf Seiten der Betroffenen stößt vor allem der § 6 WaffG Abs. 3 auf Unverständnis; mehr als 70% sind der Meinung, dass ein Test keine wirksame Prognose leisten kann. Prüfungen nach § 6 WaffG Abs. 2 werden von der Mehrheit der Legalwaffenbesitzer jedoch akzeptiert.

Hinsichtlich der über den § 6 WaffG hinausgehenden allgemeinen Einschätzungen der Funktionalität und Akzeptanz der Gesetzgebung wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Betroffenen über das neue WaffG informiert ist und auch die Zusammenhänge, in denen es verabschiedet wurde, kennt. Die breite Ablehnung vor allem auf Seiten der Sportschützen, die sich in den Fragebögen, in Internetforen und auch im direkten Gespräch niederschlägt, hat ihre Ursache nicht nur im neuen WaffG an sich. Erst wenn man berücksichtigt, dass nur 14% der Meinung sind, dass das Gesetz so umgesetzt wird, wie der Gesetzgeber es gewollt hat, werden viele konstruktive Kritikpunkte verständlich, wie z. B. Forderungen nach einer Weiterbildung für die Sachbearbeiter der Behörden oder einer stärkeren Einbindung der Vereine in Entscheidungen nach § 6 WaffG. Die Befragten fühlen sich durch die uneinheitliche Auslegung und fehlende Sachkenntnis Verantwortlicher

„schikaniert“. Es fehlt somit eindeutig eine einheitliche, detaillierte Durchführungsverordnung.

Im sportlichen Bereich wird auf weitere Vereinfachungen und Entbürokratisierung gedrängt. Den befragten Sportschützen geht es vor allem um Erleichterungen und Liberalisierung bei Waffen, die für die anfängliche Ausübung des Schießsportes wichtig sind.

Die Untersuchung liefert somit wesentliche Erkenntnisse zur Begutachtungspraxis aus Sicht der Klienten. Diese Erfahrungsberichte der betroffenen Legalwaffenbesitzer können von der Bremer Forschungsgruppe Waffenrecht durch die im Folgenden dargestellte Befragung der praktizierenden Gutachter zum größten Teil bestätigt werden. Die begutachteten Legalwaffenbesitzer/Probanden sehen auf dem jetzigen Stand der Durchführung der waffenrechtlichen Begutachtung das Erreichen der Zielsetzung dieses Paragraphen als unmöglich an.

## **7.2 Onlinestudie 2: Die Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung aus der Sicht der Gutachter**

Die Befragung der Legalwaffenträger machte deutlich, dass wenig Vertrauen in die Begutachtung nach § 6 WaffG bei der betroffenen Klientel besteht und die Erfahrungen überwiegend negativ sind. Ziel dieser zweiten Studie ist, weitere Kenntnisse über die Hintergründe der durch die Onlinestudie 1 offensichtlich gewordenen Schwierigkeiten in der waffenrechtlichen Begutachtungspraxis zu erhalten.

Es gilt herauszustellen, wie die Praktiker nach dem neuen Waffenrecht die Änderungen der Novellierung erleben und wie derzeit vor dem Hintergrund der Unklarheiten des WaffG Gutachten nach § 6 WaffG erstellt werden.

Um wissenschaftlich verwertbare Daten zu erhalten, wurden deutschlandweit entsprechende Gutachter befragt. Es konnten die angewendeten psychologischen Verfahren, Ansätze zur Operationalisierung des angesprochenen Rechtsbegriffes sowie die wesentlichen Unsicherheiten in der Begutachtungspraxis ermittelt werden.

### **Angaben zur Untersuchung**

Von den im Register des BDP erfassten 86 sachkundigen Diplom-Psychologen (Stand: 17.02.2006) wurden  $N = 70$ , deren Email-Adressen vorlagen und aktiviert waren, von uns kontaktiert und gebeten, sich an einer Onlinebefragung zur Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung zu beteiligen. An dieser Befragung nahm knapp die Hälfte aller registrierten und exakt die Hälfte aller kontaktierten Gutachter teil ( $N = 34$ ).

Die befragten waffenrechtlichen Gutachter nahmen zu folgenden Frageschwerpunkten Stellung:

- Ergebnisse aus den Begutachtungsfällen,
- Zeitbedarf,
- Kosten der Begutachtung,
- angewandte Methoden und Verfahren,
- Wirksamkeitsüberzeugungen,

- Positiv-Merkmale der waffenrechtlichen Eignung,
- Negativ-Merkmale der waffenrechtlichen Eignung,
- Probleme und offene Fragen,
- Informationsstand und –bedürfnis,
- Qualifizierung der Gutachter.

### **Ergebnisse**

Im Folgenden werden die Ergebnisse aufgeführt und zum Teil grafisch aufbereitet. Die Gliederung richtet sich – wie in der vorangegangenen Legalwaffenbesitzerbefragung - nach dem Aufbau des Fragebogens, einzelne Punkte sind inhaltlich zusammengefasst. Das Erhebungsinstrument enthält viele offene Fragen, dadurch gab es Antworten mit sehr unterschiedlichen Aspekten, die dann als Cluster dargestellt in die Auswertung einfließen. Neue Gesichtspunkte oder exemplarische Anmerkungen, die nicht in die gebildeten inhaltlichen Cluster eingegangen sind, werden an geeigneter Stelle ergänzend in den Text eingebracht.

### **Anzahl und Ergebnis der Begutachtungen**

Von den 34 teilnehmenden Gutachtern waren bis zum Befragungszeitpunkt insgesamt 116 waffenrechtliche Begutachtungen durchgeführt worden, von denen 73 auf die Untersuchung unter 25-jähriger Antragsteller entfielen. Da einige Begutachtungen zum Befragungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren, übersteigt die Anzahl der insgesamt angegebenen Gutachtenfälle die Summe der (aus Sicht der Antragsteller) positiv und negativ verlaufenen Begutachtungen (siehe Tabelle 7.1).

	Behördlich angeordnete Begutachtungen (Fallgruppe § 6 Abs. 2 WaffG)	Unter 25-jährige Antragsteller (Fallgruppe § 6 Abs. 3 WaffG)
Anzahl der Begutachtungen	43	73
Positive Begutachtungen	19	63
Negative Begutachtungen	23	3
Durchschnittlicher Zeitaufwand (in h)	6,4	4,4
Durchschnittliche Kosten (in €)	473	227

**Tabelle 7.1: Anzahl der durchgeführten Begutachtungen nach § 6 WaffG**

Es fällt auf, dass in den meisten Fällen, bei denen seitens der Behörde durch Tatsachen begründete Bedenken gegen die persönliche Eignung zum Waffenbesitz bestanden, diese auch durch das fachpsychologische Gutachten nicht ausgeräumt werden konnten. Dagegen wurde bei – zunächst unbelasteten – Antragstellern, die sich der Begutachtung ausschließlich aufgrund ihres Alters zu stellen hatten, in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle von den Gutachtern die notwendige geistige Reife zum Waffenerwerb und –besitz bejaht.

### **Zeitbedarf**

Der unterschiedliche Zeitbedarf für die Begutachtung der beiden Fallgruppen ergibt sich aus den Vorgaben des WaffG bzw. der AWaffV. Demnach soll zur Beurteilung der persönlichen Eignung unter 25-jähriger unbelasteter Antragsteller im Regelfall die Anwendung eines einzelnen Testverfahrens zur Beantwortung der Fragestellung ausreichen. Nur in Zweifelsfällen soll eine weitergehende Untersuchung die abschließende Klärung der Frage herbeiführen (vgl. Heubrock, Baumgärtel & Stadler, 2004). Die um durchschnittlich zwei Stunden längere waffenrechtliche Begutachtung bei denjenigen Probanden, die aufgrund behördlicher Zweifel an ihrer persönlichen Eignung untersucht werden müssen, ergibt sich daraus, dass bei diesen grundsätzlich von einer Nicht-Eignung

auszugehen ist, die erst durch das fachpsychologische Gutachten ausgeräumt werden kann. Daher beinhaltet die Begutachtung in diesen Fällen regelhaft einen umfangreicheren Untersuchungsansatz, da der Gutachter die Anknüpfungstatsachen der Behörde zwingend berücksichtigen muss.

### **Kosten der Begutachtung**

Der im Durchschnitt doppelt so hohe Rechnungsbetrag für fachpsychologische Gutachten bei der Fallgruppe der behördlich angeordneten Untersuchungen lässt sich nur zum Teil durch den höheren Zeitaufwand für die Testdurchführung erklären. Dieser übersteigt die durchschnittliche Untersuchungsdauer bei der Fallgruppe der unter 25-Jährigen nur um 50%, während der Rechnungsbetrag etwa um 100% darüber liegt. Obwohl die teilnehmenden Gutachter hierzu nicht explizit befragt wurden, kann nach Erfahrung der Forschungsgruppe Waffenrecht angenommen werden, dass sowohl die Begründung der persönlichen Eignung als auch jene der Nicht-Eignung bei behördlich angeordneten Gutachten deutlich zeitaufwändiger ist. In denjenigen Fällen, bei denen die behördlich festgestellten Bedenken gegen die waffenrechtliche Eignung durch das fachpsychologische Gutachten ausgeräumt werden konnten, bedarf dies einer ausführlichen und differenzierten Begründung gegenüber der Behörde. Umgekehrt besteht ein besonderer Begründungs- und Erklärungsbedarf auch in denjenigen Fällen, in denen die Bedenken der Behörde nicht ausgeräumt werden konnten. Dies ergibt sich aus den besonderen Rahmenbedingungen der waffenrechtlichen Begutachtung, bei denen der belastete Antragsteller einerseits selbst den Gutachter auswählt, die Kosten für das Gutachten zu tragen hat und selbst Adressat des Gutachtens ist, obwohl die Behörde den Begutachtungsprozess initiiert und über die erfolgte Begutachtung durch die Rückgabe der behördlichen Unterlagen durch den Gutachter auch informiert ist. In diesem Fall könnte sich für den Gutachter ein besonderer Begründungsdruck im Falle einer (aus Sicht des Antragstellers) ungünstigen Begutachtung ergeben, da der Proband hierfür schließlich einen nicht unerheblichen Rechnungsbetrag zu entrichten hat<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> Hier besteht eine Analogie zur Tätigkeit als rechtspsychologischer Sachverständiger in Sozialgerichtsverfahren: Gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann ein Sachverständiger auf Antrag des Klägers bestellt werden. Macht der Kläger von diesem Antragsrecht Gebrauch, so ist dies mit einem nicht geringen finanziellen Risiko verbunden, da er vorab einen Kostenvorschuss in

---

### Angewandte Methoden und Verfahren

Vor allem aus Gründen der Qualitätssicherung waffenrechtlicher Begutachtungen spielt die Auswahl der angewandten diagnostischen Methoden und Testverfahren und ihre Beurteilung durch die Gutachter eine große Rolle. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Begutachtung muss auch hier zwischen den beiden Fallgruppen unterschieden werden.

Bei den behördlich angeordneten Gutachten (N = 43) wurde in den weitaus meisten Fällen (N = 40) eine ausführliche Exploration und eine anschließende psychometrische Diagnostik durchgeführt, lediglich in drei Fällen ging diesem Procedere eine Aktenanalyse voraus.

Die waffenrechtliche Begutachtung der unter 25-jährigen Antragsteller bestand dagegen in der überwiegenden Anzahl der Fälle (90%) aus einem als Screening-Verfahren eingeschätzten Test und einem Gespräch mit dem Antragsteller.

Bei den in beiden Fallgruppen angewandten Testverfahren sind deutliche Überschneidungen zu verzeichnen, allerdings mit unterschiedlichen Prioritäten für die einzelnen Verfahren (siehe Tabelle 7.2).

Rangordnung der Testverfahren	Behördlich angeordnete Begutachtungen (Fallgruppe § 6 Abs. 2 WaffG)	Unter 25-jährige Antragsteller (Fallgruppe § 6 Abs. 3 WaffG)
1. Priorität	FPI (6)	16-PFR (7)
2. Priorität	NEO-FFI (4)	FPI (5)
3. Priorität	FAF (4)	FAF (4)
4. Priorität	16-PFR (4)	NEO-FFI (3)
5. Priorität	MMPI (2)	IPC, WVT, STAXI, MMPI (1)
6. Priorität	NI, TAT, WVT, STAXI (1)	-

**Tabelle 7.2: Liste der angewandten Testverfahren und ihre Rangfolge (Legende siehe Anhang. Die absoluten Häufigkeiten sind in Klammern angeführt)**

Höhe der zu erwartenden Sachverständigenkosten bei der Gerichtskasse – derzeit meist in Höhe zwischen € 1.200,00 und € 2.000,00 - einzahlen muss.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Anzahl der zu waffenrechtlichen Begutachtungen herangezogenen Testverfahren sehr übersichtlich ist und sich im Wesentlichen aus einer Auswahl von vier bis fünf Persönlichkeitstestverfahren rekrutiert. Lediglich in Bezug auf die Fallgruppe der waffenrechtlichen Begutachtung scheinen sich hier hinsichtlich ihrer Bedeutung unterschiedliche Gewichtungen zu ergeben.

Unsicherheiten im diagnostischen Vorgehen offenbaren vor allem die erbetenen Kommentare der Gutachter, von denen der Verfasser dieser Arbeit hier nur eine repräsentative Auswahl vorstellen kann.

Zur Begutachtung der Fallgruppe nach § 6 Abs. 2 WaffG geben Gutachter an:

- „Die Diagnostik war schwer, da ich mir mit der Wahl der Verfahren nicht sicher war und bin. Habe somit nur ein allgemeines Verfahren (FPI) durchgeführt und dann ein ausführliches Gespräch geführt.“
- „Mehrere Verfahren vom MMPI bis hin zum TAT.“
- „Es gib ja in dem Sinne keine genauen Vorgaben. Habe somit den 16-PFR gemacht und auf Auffälligkeiten geprüft, um gegebenenfalls diagnostisch nachzuhaken.“
- „Es war mehr als Gespräch geplant und dauerte ca. eine Stunde.“

Ein vergleichbares Bild, allerdings mit einer Einbeziehung der Eltern des unter 25-jährigen Antragstellers, ergibt sich bei den Gutachten zur Fallgruppe nach § 6 Abs. 3 WaffG:

- „Als Gespräch.“
- „Erst das MMPI und dann Frage-Antwort.“
- „Erst Diagnostik mit dem FPI und dann Gespräch mit den Eltern. Nur unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes macht [eine] Untersuchung nach Abs. 3 Sinn.“

### **Wirksamkeitsüberzeugungen**

Angesichts des eher heterogenen Vorgehens bei der Begutachtung über alle Gutachter hinweg (bei gleichzeitiger relativer Homogenität der angewandten Verfahren in beiden Fallgruppen) stellt sich natürlich die Frage nach der

Wirksamkeitsüberzeugung bei den Gutachtern in besonderer Weise. Die Frage, ob die waffenrechtliche Begutachtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihren Zweck erfüllen kann, wurde von den meisten Gutachtern eher kritisch beantwortet, obwohl eine fachpsychologische Begutachtung grundsätzlich als sinnvoll angesehen wird:

- „Grundsätzlich begrüßenswert, speziell bei Jugendlichen (unter 25 Jahren).“
- „Gut, aber da muss mehr Inhalt kommen.“
- „Musste wohl sein. Aber ich stelle das Ergebnis in Frage, im Wissen, dass viele Kollegen und Ärzte Mist machen werden.“
- Grundsätzlich ist einer Eignungsprüfung nichts entgegen zu bringen. Es muss nur noch einiges geschehen, bis die nötige Reife der Begutachtung erreicht sein kann.“
- „Im Extremfall noch unwirksam.“

### **Positiv-Merkmale der waffenrechtlichen Eignung**

Ähnlich wie die Sportschützen wurden auch die Gutachter gebeten, diejenigen Persönlichkeitseigenschaften zu benennen, die aus ihrer Sicht für eine waffenrechtliche Eignung und Reife sprechen. Von der Mehrheit der Gutachter werden vor allem zwei Persönlichkeitsmerkmale bzw. –konstrukte als wesentliche Kernvoraussetzung genannt:

- Soziale Kompetenz und
- Aggressionskontrolle.

Diese Kernvoraussetzungen werden zum Teil näher erläutert oder durch weitere Persönlichkeitsdimensionen ergänzt:

- „Kritikfähigkeit, Zuverlässigkeit, realistische Selbsteinschätzung, Selbstbewusstsein, soziale Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein, soziale und familiäre Bindungen, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, angemessene Reaktion auf Frustration.“

- „Emotionale Stabilität, Selbstkontrolle, Regelbewusstsein, soziale Kompetenz.“
- „Soziale Fähigkeiten jeder Art und eine gewisse Lebenszufriedenheit.“
- „Werte- und Moralvorstellung muss von einer gesunden Qualität sein.“
- „Impulskontrolle ist für mich selbstverständlich.“

### **Negativ-Merkmale der waffenrechtlichen Eignung**

Auch hinsichtlich derjenigen Persönlichkeitseigenschaften, die aus der Sicht der Gutachter eine persönliche Eignung bzw. geistige Reife zum Waffenbesitz ausschließen, sind sich die befragten Kollegen weitgehend einig. Hier werden

- Aggression,
- depressive Tendenzen und
- Impulskontrollstörungen

von fast allen Befragten als absolute Ausschlusskriterien genannt und zum Teil durch weitere Erläuterungen und Operationalisierungen ergänzt:

- „Geringes Niveau moralischer Entwicklung, geringe Intelligenz, geringe Impulskontrolle und geringe Frustrationstoleranz.“
- „Psychische Erkrankungen und Suchtpotential.“
- „Hohes Risikoverhalten in der Leistungsmotivation, hohe Erregbarkeit bei hoher Aggression, labile Struktur, stark erhöhter Kippindex im Farbpyramidentest.“

### **Probleme und offene Fragen**

Die Gutachter äußern teilweise erhebliche Unsicherheiten und Unklarheiten im Kontext der praktischen Umsetzung waffenrechtlicher Begutachtungen. Dabei kristallisieren sich vor allem drei wesentliche Kritikpunkte heraus:

- Fehlende Operationalisierung der Rechtsbegriffe persönliche Eignung (N = 30),

- fehlende Standards und Leitlinien zur Durchführung der waffenrechtlichen Begutachtung (N = 26) sowie
- Mangel an sensitiven Testverfahren (N = 20).

Als weitere Probleme der praktischen Durchführung waffenrechtlicher Begutachtungen werden

- Informationsdefizite bei den Ordnungsbehörden,
- Verfälschungstendenzen von Seiten der Probanden,
- Umgang mit „Gutachertourismus“ durch die Probanden,
- die eigene diagnostische Unsicherheit und
- fehlende Hilfe im Umgang mit (prognostischen) Risiken

genannt.

### **Informationsstand und -bedürfnis**

Allerdings bemängeln Gutachter nicht nur Informationsdefizite bei den zuständigen Behörden, sondern sie beklagen zum Teil auch erhebliche eigene Informationslücken und den Mangel an Informationsmöglichkeiten. Nur sieben der befragten Gutachter halten sich selbst für ausreichend informiert, während immerhin 23 Kollegen sich als nicht ausreichend informiert einschätzen; weitere vier Gutachter machen hierzu keine Angaben. Zur Verbesserung des Informationsstandes über die Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung werden besonders häufig angeregt:

- die Kommunikation einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse durch die Fachverbände und den BDP sowie
- der Austausch mit anderen waffenrechtlich tätigen Kollegen.

### **Qualifikation der Gutachter**

Übereinstimmend mit dem überwiegend beklagten defizitären Informationsstand werden von vielen Gutachtern auch die gegenwärtigen Möglichkeiten zur Qualifizierung zum waffenrechtlichen Gutachter bemängelt. Nur neun der

befragten 34 Gutachter halten sich selbst für ausreichend fachlich und methodologisch qualifiziert. Kritikpunkte und Wünsche zur Verbesserung der eigenen fachlichen Qualifikation sind vielfältig:

- „Literatur und aktuelle wissenschaftliche Arbeiten [fehlen].“
- „Außer der Veranstaltung bei Herrn N. [Leiter der Weiterbildung bei der DPA; Anm. d.V.] wäre etwas Wissenschaftlicheres über den BDP, Deutschen Schützen-Bund oder das Forum Waffenrecht nicht schlecht.“
- „Das beim N. [Leiter der Weiterbildung bei der DPA; Anm. d.V.] [angebotene Seminar] reicht nicht, da die Entwicklung in der Diagnostik hoffentlich voran schreitet und das inhaltlich auch zu kurz kam.“
- „Neuere Erkenntnisse müssten in die Presse. Ergebnisse, wie diese Studie bringen wird, sind irre wichtig.“
- „Diagnostik und Gesprächsführung könnten irgendwo geschult werden.“
- „Ein Testverfahren und eine gute Anleitung wären wünschenswert.“

Weitere Kritikpunkte beziehen sich häufig auch auf das geringe und inhaltlich nicht zufrieden stellende Fortbildungsangebot des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP).

### **Zusammenfassung der Gutachterbefragung**

Während die präventive Zielrichtung der waffenrechtlichen Begutachtung von den befragten Sportschützen überwiegend in Frage gestellt wird, beurteilen die fachpsychologischen Gutachter den Nutzen generell positiver. Deutliche Kritik und darüber hinaus Selbstkritik wird jedoch vor allem an der Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung geübt. Hier werden die unklaren Vorgaben des WaffG und der AWaffV bemängelt, aber besonders häufig auch erhebliche Zweifel an der Sensitivität der derzeit verfügbaren psychodiagnostischen Methoden und Verfahren benannt. Von den meisten befragten Gutachtern werden ausdrücklich weitergehende Leitlinien zur waffenrechtlichen Begutachtung eingefordert, wobei wiederholt angemerkt wird, dass die bisherigen Weiterbildungsangebote, von der Deutschen Psychologen Akademie (DPA) organisiert, als nicht zufrieden stellend eingeschätzt werden. Da es hierzu jedoch

keine auf wissenschaftlicher Grundlage erstellten Richtlinien gibt, von den Behörden aber bereits Gutachten angefordert werden, ist davon auszugehen, dass die Vorgabe, eine persönliche Eignung nach § 6 WaffG zu prüfen, von Gutachtern sehr unterschiedlich umgesetzt wird.

Eine Operationalisierung der persönlichen Eignung wird gefordert. Um Gutachten nach § 6 WaffG zu erstellen, muss nach Aussage der befragten Praktiker obendrein die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Operationalisierung in ein sensitives psychologisches Testverfahren erfolgen, da vom Gesetzgeber keine detaillierten Vorgaben und Verfahrensvorschläge gemacht werden und bislang auch nicht gegeben werden können.

### **7.3 Onlinestudie 3: Untersuchung der waffenrechtlichen Begutachtungspraxis nach § 6 WaffG – Befragung von spezialisierten Rechtsanwälten**

Diese Studie befragte auf das Waffenrecht spezialisierte Rechtsanwälte, um deren fachliche Einschätzung und deren praktische Erfahrungen in die Konkretisierung der Fragestellung der Arbeit einbringen zu können und mit den Ergebnissen der Studien 1 und 2 in Beziehung zu setzen. Es galt zu überprüfen, ob die bisher aufgedeckten Schwierigkeiten auch von den Rechtsanwälten als wesentliches Problemfeld gesehen werden. Die anwaltliche Praxis zeigt, dass Rechtsanwälte im unmittelbaren Kontakt sowohl zu Betroffenen als auch zu Behörden und Gerichten stehen und daher einen sehr guten Einblick in die Praxis der Umsetzung der Waffengesetzgebung geben können. Es sollte bei der Befragung der spezialisierten Rechtsanwälte ebenfalls versucht werden, eventuellen Nachbesserungsbedarf am neuen WaffG, in dessen Zusammenhang Rechtsunsicherheiten auftreten, durch die hiermit berücksichtigte juristische Perspektive zu erörtern.

#### **Angaben zur Untersuchung:**

Die befragten Rechtsanwälte wurden direkt per Email angeschrieben und um die Teilnahme an der Onlinebefragung gebeten. Die Email-Adressen der Befragten sind im Internet öffentlich zugänglich. Aspekte der Befragung waren zum Teil durch offene Fragen thematisiert. Ziel war, möglichst viele Meinungen und Eindrücke zu gewinnen und nicht mit vorgefertigten Antwortmöglichkeiten das Ergebnis einzuschränken.

Es haben 31 spezialisierte Rechtsanwälte an der Befragung teilgenommen, das sind ca. 30% der angeschriebenen Rechtsanwälte.

Die befragten Rechtsanwälte nahmen zu folgenden Kernpunkten im Rahmen der Befragung Stellung:

- Gründe zur Spezialisierung auf das neue WaffG,
- Rechtsunsicherheiten im Vergleich neues WaffG vs. altes WaffG,

- Paragraphen im Mittelpunkt von Rechtsstreitigkeiten,
- begründete Zweifel an persönlicher Eignung nach § 6 WaffG,
- grundsätzliche Meinungen zu § 6 WaffG,
- Informationsstand und -möglichkeiten der spezialisierten Rechtsanwälte in Bezug auf das neue WaffG,
- Informationsstand der Behörden, Gerichte und Gutachter in Bezug auf das neue WaffG,
- abschließende Bemerkungen zum neuen WaffG.

Die Auswertung erfolgte gemäß der in Abschnitt 7.1 und 7.2 hinreichend beschriebenen Routine.

### **Ergebnisse**

Im Folgenden werden die Ergebnisse aufgeführt und zum Teil grafisch aufbereitet. Die Gliederung richtet sich nach dem Aufbau des Fragebogens, einzelne Punkte sind inhaltlich zusammengefasst.

### **Gründe zur Spezialisierung auf das neue WaffG**

Ähnlich wie bei den Gutachtern lässt sich festhalten, dass es nicht viele auf das neue Waffengesetz spezialisierte Rechtsanwälte gibt. Betroffene haben daher oft Schwierigkeiten, eine geeignete Vertretung zu finden. Diese Einschätzung bestätigte sich in der Umfrage. Einige Rechtsanwälte geben an, dass sie sich auf das Waffenrecht spezialisiert haben, weil diese „Nische“ nicht ausreichend besetzt ist. Keiner der befragten Rechtsanwälte hat sich ausschließlich auf das neue WaffG spezialisiert, da die Zahl der Legalwaffenträger, die eine Rechtsvertretung in Anspruch nehmen, als Einnahmequelle nicht ausreicht. Für die meisten Anwälte ist dieser kleine „Nebenerwerb“ nicht interessant. Es lohnt sich für die meisten Anwälte nicht, sich auf das unübersichtliche, schwierige Terrain des Waffenrechts zu begeben. Die Anwälte, die bevorzugt waffenrechtliche Vertretungen annehmen und sich eingehend mit der Materie vertraut gemacht haben, sind meist aus persönlichen Gründen in diesem Bereich engagiert. Sie sind oft selber Jäger oder Sportschützen und verbinden so ihre Interessen mit dem Beruf.

### Rechtsunsicherheiten im Vergleich

80% der befragten Anwälte geben an, dass es seit der Verabschiedung des neuen WaffG mehr Rechtsstreitigkeiten als zuvor in diesem Bereich gibt. Die Hälfte der Befragten ist außerdem der Ansicht, dass es mehr auf dieses Gebiet spezialisierte Anwälte geben sollte. Dies geht auch aus der Befragung der Legalwaffenbesitzer hervor, nach der es sich als problematisch erweist, eine geeignete Rechtsvertretung oder einen geeigneten Gutachter nach dem WaffG ausfindig zu machen.

### Paragrafen im Mittelpunkt von Rechtsstreitigkeiten

Der Verfasser befragte die Probanden nach den Paragraphen, die häufig im Mittelpunkt rechtlicher Probleme mit Bezug auf das neue WaffG stehen. Bestätigt wird hier, was sich schon bei der Befragung der Gutachter und der Legalwaffenbesitzer zeigte, dass vor allem die Paragraphen §§ 5 und 6 WaffG zu Rechtsstreitigkeiten führen.

In Tabelle 7.4 sind die genannten Paragraphen und die Häufigkeit der mit diesen verbundenen Rechtsstreitigkeiten aufgelistet.

Paragraph WaffG	Häufigkeit der Nennung
§ 5 Zuverlässigkeit	21
§ 6 Eignung	13
§ 8 Bedürfnis	7
§ 36 Waffenaufbewahrung	7
§ 13 Erwerb durch Sportschützen	4
§ 14 Erwerb durch Jäger	4
§ 17 Erwerb durch Sammler	4
§ 7 Sachkunde	4
§ 34 Überlassen von Waffen/Munition	3

**Tabelle 7.4: Die Paragraphen im Mittelpunkt von Rechtsstreitigkeiten**

Auffallend ist die eindeutige Häufung der §§ 5 und 6 WaffG mit 68% bzw. 42% an der gesamten Anzahl betreuter waffenrechtlicher Fälle. Die Rechtsanwälte nennen diese Paragraphen des WaffG als Anlass von Rechtsstreitigkeiten, die nur mit Hilfe eines Anwaltes bewältigt werden können.

Gleichwohl fällt die große Bandbreite weiterer genannter Fälle und Paragraphen ins Auge. „Alles [jeder Paragraph] kann angegriffen werden“, so die Anmerkung eines Anwaltes.

### **Begründete Zweifel an persönlicher Eignung nach § 6 WaffG**

Als typische Anknüpfungstatsachen werden Alkoholkonsum, Suizidandrohung und Drogenmissbrauch genannt. Deutlich seltener werden Fremdgefährdung, Delinquenz und unsachgemäßer Umgang oder unvorschriftsmäßige Aufbewahrung genannt. In Tab.7.5 werden die Ergebnisse der Befragung im Einzelnen dargestellt.

<b>Anknüpfungstatsache, die zu Bedenken führt</b>	<b>Häufigkeit der Nennung</b>
Alkoholkonsum	16
Suizidandrohung	6
Drogenmissbrauch	6
Fremdgefährdung	3
Alter der Klienten	3
Delinquenz	2
Unsachgemäßer Umgang, Aufbewahrung von Schusswaffen	2

**Tabelle.7.5: Die behördlich formulierten Anknüpfungstatsachen**

Es wird im Zusammenhang mit den von der Behörde formulierten Anknüpfungstatsachen von den befragten Rechtsanwälten angemerkt, dass viele Behördenmitarbeiter das WaffG „sehr restriktiv“ auslegen. Die angeführten Anknüpfungstatsachen weisen – neben der deutlichen Repräsentanz von Substanzmissbrauch und Suizidandrohung - auf eine bedeutsame Schwierigkeit

im Umgang mit den §§ 6 und 5 WaffG hin: Der § 5, welcher die „Zuverlässigkeit“ regelt, ist offensichtlich gemäß den oben angeführten Anknüpfungstatsachen nicht von dem § 6 WaffG trennbar. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit für die Betroffenen wird von den Rechtsanwälten deutlich geäußert.

### **Die grundsätzlichen Meinungen der Rechtsanwälte zum § 6 WaffG**

Nur 13% der Befragten finden den § 6 WaffG „so in Ordnung“, die Mehrheit ist unzufrieden mit der aktuell gängigen Praxis. 43% empfinden den § 6 WaffG als „über das Ziel hinaus schießend“. Da es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, so die Befragten, sei zudem eine große Abhängigkeit vom zuständigen Sachbearbeiter gegeben.

Wie bei den Legalwaffenbesitzern, stößt auch bei den Rechtsanwälten speziell der § 6 Abs. 3 WaffG auf Unverständnis. Diese Einschränkung würde nicht zu mehr Sicherheit in der Bevölkerung führen, auch weil die Einschränkung nur für Sportschützen Gültigkeit habe.

Es wird auch bemängelt, dass durch die Konstruktion des § 6 WaffG „die Verantwortung auf Gutachter abgewälzt wird“.

Erneut wird hervorgehoben, dass die „künstliche“ Trennung von § 5 und § 6 WaffG oft zu Unsicherheiten führe. In Bezug auf den § 6 WaffG sei nicht geklärt, ob ein positives Gutachten nach dem WaffG Zweifel nach § 5 beseitigen könne.

Es fehle eine einheitliche Verwaltungsvorschrift. Wie unterschiedlich mit einem Gutachtenauftrag nach § 6 WaffG umgegangen wird, zeigt sich in besonderem Maße in der bereits vorgestellten Befragung der Gutachter nach WaffG.

### **Informationsstand und -möglichkeiten der spezialisierten Rechtsanwälte in Bezug auf das neue WaffG**

37% der Rechtsanwälte geben an, sich nicht ausreichend über das neue WaffG informiert zu fühlen. Es werden gezielte fachliche Veröffentlichungen zum Thema gefordert. Es sei zwar Aufgabe der Anwälte, sich selbst zu informieren, aber es gebe kaum Material, um dies zu gewährleisten, so eine oft vertretene Meinung. Bislang informieren sich die befragten Rechtsanwälte in erster Linie über das „Forum Waffenrecht“, Fachzeitschriften, Kollegen und Verbände.

### **Informationsstand der Behörden, Gerichte und Gutachter in Bezug auf das neue WaffG**

Auf die Frage nach der Einschätzung, ob Behörden, Gerichte und Gutachter ausreichend über das neue WaffG informiert seien, um eine möglichst fehlerfreie Umsetzung zu gewährleisten, schneiden in dieser Beurteilung die kommunalen Behörden am schlechtesten ab. Über 83% der Anwälte bemängeln den nicht ausreichenden Informationsstand der Behördenvertreter. Es werden Schulungen für Behördenmitarbeiter sowie bundesweit einheitliche Handlungsanweisungen gefordert, die präzise und einheitlich formuliert sein müssten.

Die Grundhaltung, die in der hier zitierten Aussage eines Behördenmitarbeiters („Das neue WaffG soll doch eine Verschärfung bewirken. [...] Das wurde uns so gesagt.“) zum Ausdruck kommt, müsse sich nach Aussage der befragten Rechtsanwälte ändern.

Knapp 67% der Rechtsanwälte sind der Meinung, dass auch bei den Gerichten Defizite in Bezug auf Sachkenntnis zum neuen WaffG bestehen, was auf eine schwer handhabbare Gesetzgebung hindeute.

Auch bei den Gutachtern stellen die Anwälte eine mangelnde Kenntnis des neuen WaffG fest. Über 73% sind der Meinung, dass die psychologischen Gutachter nach § 6 WaffG nicht ausreichend informiert seien, um eine fehlerfreie Umsetzung des WaffG zu gewährleisten.

### **Weitere Kritikpunkte der Rechtsanwälte am neuen Waffenrecht**

Circa 27% der befragten Rechtsanwälte sind der Meinung, dass der § 5 WaffG geändert werden muss. Begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG sollten beispielsweise durch Gutachten nach § 6 WaffG widerlegt werden können. Eine grundlegende Forderung ist auch in diesem Fragekomplex erneut, dass die Trennung zwischen §§ 5 und 6 WaffG aufgehoben werden sollte. Es entstünden vielfältige Probleme und Unklarheiten.

Vielfach kritisiert wird zudem, dass selbst solche Delikte, die keinen unmittelbaren Bezug zum Waffenbesitz haben und eine Strafe von 60 Tagessätzen übersteigt, zu Eignungszweifeln führen können. Hoch problematisch sei in diesem Zusammenhang auch die Sperrfrist von 5 bzw. 10 Jahren, die erst ab dem Tag der Verurteilung wirksam wird. Da die Verurteilung oft erst Jahre nach dem

eigentlichen Delikt stattfindet, entstünden dadurch zum Teil wesentlich längere Sperrfristen.

27% der Befragten sind für eine komplette Überarbeitung bzw. eine Neufassung des Waffengesetzes. Die große Mehrheit fordert jedoch mindestens eine verständliche, detaillierte Verwaltungsvorschrift, die bundesweit einheitliche Verbindlichkeiten vorgibt. Derzeit seien Behörden und Gerichte durch die fehlende Verwaltungsvorschrift überfordert. Diese solle sich in erster Linie den §§ 5 und 6 WaffG widmen. Hier bestehen, nicht nur nach Meinung der befragten Rechtsanwälte, sondern auch als Ergebnis der Befragung der Gutachter und der betroffenen Legalwaffenbesitzer, die meisten Unsicherheiten. So müssen beispielsweise die Unzuverlässigkeitstatbestände konkretisiert und eine einheitliche Auslegung in den verschiedenen Bundesländern erreicht werden. Allein das „Festmachen an Tagessätzen reicht nicht aus“, so die exemplarische Meinung eines befragten Anwaltes.

### **Zusammenfassung der Rechtsanwaltsbefragung**

Wie schon die Gutachter und die betroffenen Legalwaffenbesitzer beurteilen auch die Rechtsanwälte den eigenen Informationsstand zum neuen Waffengesetz als sehr niedrig. Besonders kritisch scheint jedoch die von den Rechtsanwälten wahrgenommene mangelnde Kenntnis der Behörden und der Gerichte zu sein.

Die uneinheitliche Auslegung des Gesetzes, so wird hier erneut bestätigt, ist das Hauptproblem in der Umsetzung des neuen WaffG. Die fehlende Verwaltungsvorschrift führt bei allen Beteiligten zu Rechtsunsicherheiten. Nachdem dies schon bei den betroffenen Legalwaffenbesitzern und den befragten Gutachtern ein Kernpunkt der Kritik ist, bestärken die Rechtsanwälte diesen Mangel deutlich. Die gewünschte Verwaltungsvorschrift sollte nach Aussage der befragten Rechtsanwälte die den legalen Waffenbesitz beschränkende Grundhaltung der Behörden berücksichtigen. Sachbearbeiter scheinen, nach Aussage der Befragten, das WaffG - meist aus einer restriktiven Grundhaltung heraus – restriktiv zu interpretieren.

In Bezug auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit macht die Befragung der Rechtsanwälte deutlich, dass die Umsetzung des Waffengesetzes insbesondere in

Bezug auf die §§ 5 und 6 WaffG bundeseinheitlich geregelt werden muss. In den verschiedenen Bundesländern wird sehr unterschiedlich entschieden, wann z. B. Zweifel an einer Eignung zum legalen Waffenbesitz berechtigt sind und auch, wie diese Zweifel ausgeräumt werden können. Es muss konkretisiert werden, welche Verfehlungen zu einer Nicht-Eignung nach dem WaffG führen und in einem offiziellen Kommentar deutlich begründet werden, warum welche Arten von Delikten ursächlich einbezogen werden müssen. Die von den Anwälten geforderte Möglichkeit, Zweifel nach § 5 WaffG mit einem Gutachten nach § 6 WaffG ausräumen zu können, wird teilweise bereits von der Behörde eingeräumt, obwohl diese Möglichkeit laut Gesetz nicht existiert (vgl. Dobat, Heubrock & Prinz, 2007c).

Abschließend ist als wesentliches Ergebnis der Onlinestudie 3 hervorzuheben, dass vor allem der § 6 WaffG persönliche Eignung zu Rechtsstreitigkeiten führt. Die Überschneidungen mit dem § 5 WaffG Zuverlässigkeit - sowie die alarmierend hohe Anzahl von juristischen Streitfällen - belegen die notwendige Konkretisierung dieses Paragraphen.

#### **7.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Begleitstudien 1 bis 3**

Durch die Befragung der betroffenen Legalwaffenbesitzer und Praktiker ist deutlich geworden, wie die zentralen Problemfelder des neuen WaffG zu definieren sind. Die hohen Rücklaufquoten der Onlineuntersuchungen stehen für die Präsenz der Schwierigkeiten im Umgang mit der Waffengesetzgebung bei den befragten Betroffenen.

Die Regelung des § 6 Abs. 3 (Gutachten bei unter 25-Jährigen) stößt bei den Legalwaffenbesitzern auf Unverständnis. Sie wird als „Schnellschuss“ vor dem Hintergrund der Amoktat in Erfurt gesehen. Eine mögliche Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit legalen Waffen durch den betreffenden Paragraphen wird von der Mehrheit hier nicht gesehen. Die vom § 6 WaffG unmittelbar Betroffenen und bereits begutachteten Legalwaffenbesitzer bewerten die Begutachtungspraxis als „qualitativ unzureichend, beliebig oder schikanös“.

Ergänzt wird dieser Eindruck durch die Befragung der Gutachter. Sie sehen zwar durchaus die präventive Ausrichtung dieses Paragraphen und stehen der waffenrechtlichen Begutachtung grundlegend positiver gegenüber. Es wird aber vor allem deutlich, dass es keine einheitlichen psychologischen Testverfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung als bisher nicht operationalisiertes psychologisches Konstrukt gibt. Dieser Umstand verursacht eine methodische und diagnostische Unsicherheit in diesem hoch sensiblen Bereich psychologischer Tätigkeit.

Die auf das WaffG spezialisierten Rechtsanwälte bestätigen, dass es sich bei dem § 6 WaffG um einen schwer greifbaren und unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Dieser kritische Paragraphen sorgt in der Praxis für große Rechtsunsicherheit und eine große Anzahl von Rechtsstreitigkeiten in ihrer juristischen Praxis. Aus diesem Grunde fordern die Befragten die Schließung der inhaltlichen Lücken des Gesetzestextes und darüber hinaus eine Ausweitung des Geltungsbereiches der waffenrechtlichen Begutachtung auf den Sachbestand der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG.

Als weiteres zentrales Element der drei Studien kann die Forderung nach einer eindeutigen, bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift gelten. Sportschützen erhoffen sich z.B. im Zuge einer einheitlichen Vorschrift Entschärfungen und

Erleichterungen vor allem auch für junge Schützen, um einen frühen Zugang zum Schießsport zu ermöglichen. Die Verwaltungsvorschrift sollte klare Handlungsanweisungen für Behördenmitarbeiter beinhalten und so die Entscheidungskompetenz von Behördenmitarbeitern regulieren - so auch die Erwartungen der Rechtsanwälte. Es wird konstatiert, dass in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich darüber entschieden wird, wann Zweifel an einer Eignung zum legalen Waffenbesitz berechtigt sind und auch, wie diese Zweifel ausgeräumt werden können.

Außerdem sollte in der Verwaltungsvorschrift klarer auf die gutachterliche Praxis eingegangen werden. Viele Gutachter sind sich hinsichtlich ihres Vorgehens nicht sicher. Dadurch entsteht eine Heterogenität in Bezug auf Durchführung, Gestaltung und Qualität der Gutachten, was wiederum bei den betroffenen Probanden zu Rechtsunsicherheiten und damit zu erlebter Unzufriedenheit mit dem neuen WaffG führt.

Die Ergebnisse dieser hier abschließend betrachteten Onlinestudien lassen eine Konkretisierung der Fragestellung der vorliegenden Untersuchung zu. So muss eine Operationalisierung des Rechtsbegriffes persönliche Eignung nach § 6 WaffG dringend erfolgen. In der Folge ergibt sich die Notwendigkeit zur Prüfung von psychologischen Testverfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung, um die Qualität der Begutachtungspraxis zu standardisieren und zu steigern. Somit können die in Kapitel 6 angesprochenen Schwierigkeiten in der Begutachtungspraxis als deckungsgleich mit den Erkenntnissen der Begleituntersuchungen gesehen werden.

Der Operationalisierung der Eignung sowie der Prüfung von psychologischen Testverfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung nimmt sich diese Arbeit in der Folge an. Es werden im Abschnitt 12.2 eignungsrelevante Persönlichkeitsmerkmale untersucht, die für oder gegen eine Eignung zum Waffenbesitz nach § 6 WaffG stehen. Darauf aufbauend werden im Abschnitt 12.4 psychologische Testverfahren ermittelt, die die relevanten Konstrukte messbar machen sollen. Im folgenden Kapitel werden die hier hergeleiteten Forschungsfragen in Hypothesen umgesetzt und zur empirischen Prüfung aufbereitet.

## **8 Fragestellungen und Hypothesen**

Zunächst soll noch einmal auf die zweigleisige Herleitung der Fragestellungen dieser vorliegenden Untersuchung hingewiesen werden. Wie in den Kapiteln 6 und 7 hergeleitet wurde, beruhen diese auf der Kongruenz zwischen den vorangestellten Onlinebefragungen und der theoretischen Betrachtung der Gesetzesschriften und deren praktischer Umsetzbarkeit. Zum einen wurde deutlich sichtbar, dass es einer Operationalisierung der Eignung zum Waffenbesitz nach § 6 WaffG bedarf. Zum anderen wird insbesondere durch die in der Praxis Betroffenen gefordert, psychologische Testverfahren auf ihre Anwendbarkeit für die waffenrechtliche Begutachtung zu prüfen.

### **8.1 Die Kernfragen der Untersuchungen**

Im Folgenden werden die zwei Hauptfragestellungen der Untersuchung beschrieben und Forschungshypothesen formuliert.

#### **8.1.1 Operationalisierung des Rechtsbegriffes „Eignung zum Waffenbesitz“ nach § 6 WaffG**

In der ersten Fragestellung wird die notwendige Operationalisierung des Rechtsbegriffes der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz nach § 6 WaffG aufgegriffen. Durch die Ermittlung von Persönlichkeitseigenschaften, welche als Kriterien für bzw. gegen die Eignung zum Waffenbesitz relevant sind, wird der Begriff persönliche Eignung greifbar. Die detaillierte Darstellung des Versuchsaufbaues findet sich in Kapitel 11.

#### **Die Hypothese**

Die zur Operationalisierung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz formulierte Forschungshypothese lautet wie folgt.

**Hypothese 1:**

**„Es lassen sich durch den empirischen Vergleich distinkter Gruppen Konstrukte ermitteln, die zwischen geeignet und ungeeignet zum Waffenbesitz unterscheiden.“**

### **8.1.2 Prüfung psychologischer Untersuchungsverfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung**

Aufbauend auf den Erkenntnissen, die aus der voran gestellten Fragestellung zur Operationalisierung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz nach § 6 WaffG resultieren, geht es um die Prüfung von psychologischen Testverfahren zur Eignungsdiagnostik nach § 6 WaffG. Für die relevanten Persönlichkeitsmerkmale soll das jeweils verwendete Diagnostika aus der zur Verwendung kommenden Testbatterie geprüft werden. Aufbauend auf die gemessene Effektstärke wird eine Vergleichsstichprobe hinzugezogen und als Prüfkriterium genutzt. Nur im Falle eines signifikanten Unterschieds zur Delinquentenstichprobe ist das jeweilige Verfahren für die waffenrechtliche Begutachtungspraxis brauchbar. Die detaillierte Darstellung des Versuchsaufbaues findet sich in Kapitel 11.

#### **Die Hypothese**

Die folgende Forschungshypothese dient der Ermittlung der geeigneten Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung.

**Hypothese 2:**

**„Es lassen sich durch den empirischen Vergleich distinkter Gruppen diejenigen Verfahren ermitteln, die bei den relevanten Konstrukten zwischen geeignet und ungeeignet unterscheiden.“**

## **9 Die Auswahl der eignungsrelevanten psychologischen Konstrukte**

Im Folgenden werden die für die Eignung zum Waffenbesitz als relevant betrachteten Persönlichkeitsmerkmale beschrieben. Hierbei handelt es sich um die Auswahl derjenigen Persönlichkeitsmerkmale, die in die Untersuchung eingehen und auf ihre Bedeutung für die Eignung zum Waffenbesitz nach § 6 WaffG geprüft werden.

Von einer rein theoretischen Auswahl der Konstrukte wird in dieser Arbeit Abstand genommen, um sich auf empirisch gesicherte Aussagen wesentlicher Autoren berufen zu können. Die Auswahl der in diese Untersuchung eingehenden Persönlichkeitsmerkmale erfolgt über zwei sich ergänzende Herleitungsmethoden, welche in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

Zum einen werden die Analysen schwerer Gewalttaten zur Auswahl der relevanten Persönlichkeitsmerkmale herangezogen und zum anderen werden Studien angeführt, die einen direkten Zusammenhang zwischen einem Persönlichkeitsmerkmal und selbst- und fremdgefährdendem Verhalten bzw. Delinquenz herstellen. Es werden hierfür ausschließlich empirische Arbeiten berücksichtigt, die Theoriemodelle betätigen können.

Die Kombination der beiden angeführten Herleitungsmethoden und die daraus resultierende große Anzahl der Persönlichkeitsmerkmale spiegelt die Absicht wider, ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten und kein bedeutsames Konstrukt zu vernachlässigen. Durch diese zweigleisige Verfahrensweise kann unter Berücksichtigung des methodischen Aufwandes der vorliegenden Untersuchung der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

### **9.1 Herleitung der Konstrukte**

Der Auswahl der hier untersuchten Konstrukte geht eine gründliche Literaturrecherche voran. Dies geschieht zum einen, um die in der Literatur durch empirische Forschung bestätigten Konstrukte zur Vorhersage von Delinquenz und fremd- und selbstgefährdendem Verhaltens ausfindig zu machen und in dieser

Untersuchung in ihrer Bedeutung zu prüfen, und zum anderen, um Hinweise für die Persönlichkeitseigenschaften von Gewaltstraftätern ausfindig zu machen.

Ein weiterer Schritt zur Auswahl der psychologischen Konstrukte ist die Analyse schwerer zielgerichteter Gewalttaten.

### **Analyse relevanter Studien**

Die zu den Konstrukten angeführten aktuellen Studien zeigen den Bezug eines Konstruktes zu fremd- und selbstgefährdendem Verhalten bzw. Delinquenz auf. Die Auswahl der Studien orientiert sich an ihrer methodischen Güte und ihrer Aktualität. Es werden hierbei nur empirische Arbeiten berücksichtigt. Theorien ohne empirische Prüfbarkeit werden nicht berücksichtigt.

### **Analyse schwerer Gewalttaten**

Besonderes Augenmerk wird auf die Analyse zielgerichteter Gewalt gelegt. So lassen sich aus der Untersuchung schwerer zielgerichteter Gewalt an Schulen (vgl. Heubrock, Hayer, Rusch & Scheithauer, 2005) Persönlichkeitsprofile ableiten, die in dieser Untersuchung Berücksichtigung finden. So zeigen Heubrock et al., dass nicht allein der vordergründig aggressive Tätertyp im Fokus dieser Arbeit stehen kann, sondern ebenfalls auf drohende depressiv-suizidale Tendenzen und soziale- sowie emotionale Fähigkeiten fokussiert werden muss (2005). Ergänzende Aussagen werden im Kasten 14 schematisch dargestellt:

**Kasten 14: Die zur Auswahl der eignungsrelevanten Konstrukte angeführten Tätertypologien (vgl. Heubrock et al., 2005)**

Autoren:	Kernaussagen:
Verlinden, Hersen & Thomas (2000)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Externalisierung von Konflikten</li> <li>- geringe psychosoziale Kompetenzen</li> <li>- geringe Stressresistenz</li> <li>- aggressives Verhalten</li> </ul>
McGee & DeBernado (1999)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- suizidale Gedanken</li> <li>- latente Wut</li> </ul>
Köhler & Kursawe (2003)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- soziale Isolation</li> <li>- Flucht in Fantasiewelt</li> </ul>
Robertz (2004a,b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fehlangepasster Entwicklungsverlauf</li> </ul>

Weitere Studien von Fritzon und Brun (2005), Tiffin und Kaplan (2004), Miller et al. (2000), Halikias (2004) und Twemlow und Fonagy (2002) gehen auf gleiche Weise in die Auswahl der untersuchten Persönlichkeitsmerkmale ein. Die Autoren werden in der Beschreibung der einzelnen Konstrukte und ihrer Herleitung erneut aufgegriffen und zitiert, um die Bedeutung für das jeweilige psychologische Konstrukt direkt ersichtlich werden zu lassen.

## 9.2 Die ausgewählten Persönlichkeitsmerkmale

Die Konstrukte werden im Sinne einer besseren Lesbarkeit schematisch dargestellt. Eingangs wird jedes Persönlichkeits- oder Verhaltensmerkmal eingeführt. Des Weiteren werden die Kernaussagen der Studien zusammengefasst, die die Bedeutung des jeweiligen Konstruktes für diese Untersuchung belegen. Die Darstellung der jeweiligen Forschungsergebnisse wird auf die Kernaussagen beschränkt. Zur Unterstützung der Relevanz der ausgewählten Persönlichkeitsmerkmale werden empirisch belegbare Verbindungen zwischen den Konstrukten innerhalb dieser Untersuchung aufgezeigt. Als Ergänzung werden weiterführende Studien zu den jeweiligen Konstrukten genannt, die die Auswahl unterstreichen. Von einer Definition eines jeden Begriffes wird in der folgenden Darstellung überwiegend abgesehen.

### 9.2.1 Aggression

Den Zusammenhang von Gewaltbereitschaft als Form der Aggression und Gewaltstraftaten haben Patton, Stanford und Barratt (1995) belegt. Darüber hinaus kann eine Disposition zu aggressivem Verhalten, aber auch die Ausprägung zu gehemmter Aggression im Kontext selbstschädigenden Verhaltens (Herpertz & Sass, 2002) einen bedeutenden Erklärungsansatz für die Frage nach der Eignung im Umgang mit Waffen liefern. In diesem Kontext wird zusätzlich auf das so genannte „sensation-seeking-behaviour“ und den Umgang mit Waffen eingegangen.

- Der Zugang zu und der Umgang mit Waffen korrelieren mit aggressivem Verhalten. Zu diesem Ergebnis kommen **Hardy et al. (1996)**.
- Fälle von Vandalismus stehen in direktem Zusammenhang mit der Möglichkeit und der Motivation, Waffen zur Schule mitzubringen (**James, 2000**). Zusätzlich korreliert dieses Verhalten positiv mit selbstberichtetem Substanzmissbrauch und Delinquenz.
- Jugendliche, die angaben, Waffen aus dem Grund zu besitzen, sich Respekt zu verschaffen oder andere damit ängstigen zu wollen, haben hohe Werte im antisozialen-aggressiven Verhalten, höhere auch als Jugendliche, die Waffen zu sportlichen Zwecken besitzen (diese unterscheiden sich nicht von einer Kontrollstichprobe), so **Cunningham et al. (2000)**.
- Basierend auf 21.314 Interviews mit Schweizer Jugendlichen kann gezeigt werden, dass Jugendliche, die Handfeuerwaffen und andere Waffen (keine Langwaffen) besitzen, zu gewalttätigerem Verhalten neigen als eine Kontrollgruppe (**Killias & Haas, 2002**).
- Schüler, die Bullying betreiben, neigen generell zu gewalttätigem Verhalten und dem Tragen von Waffen, wenn sie selbst Opfer von Gewalt auf der Straße geworden sind - so eine skandinavische Studie von **Andershed, Kerr und Stattin (2001)**.
- Eine hohe Ausprägungen der allgemeinen aggressiven Verhaltensbereitschaft sowie eine ausgeprägte Aggressionshemmung bei Patienten mit selbstgefährdendem Verhalten zeigen **Herpertz und Sass (2002)**.

### **Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten**

Der Zusammenhang zwischen Alkoholmissbrauch, Impulsivität, aggressivem Verhalten und dem Tragen von Waffen sind die für diese Arbeit relevanten Kernaussagen bei Martin et al. (2001). Zusätzlich konnte an Straftätern eine höhere Risikobereitschaft, welche durch die Verhaltensweise des „sensation-seeking-behaviour“ abgebildet werden kann, nachgewiesen werden. Im gleichen Zusammenhang steht eine generell erhöhte Impulsivität und Aggressivität (Schwenkmezger, 1977). Greene et al. (2000) räumen diesem Konstrukt gar eine Prädiktor-Funktion für delinquentes Verhalten ein. Differenziert betrachtet werden nicht alle „sensation-seekers“ delinquent, aber insbesondere delinquente Jugendliche zeigten in der Mehrzahl ein ausgeprägtes Risikoverhalten (Dåderman, Wirsén Meurling & Hallman, 2001).

### 9.2.2 Empathiefähigkeit

Sams und Truscott (2004) postulieren als Essenz ihrer Arbeit, dass ein Zusammenhang zwischen gewalttätigem Verhalten und einem Mangel an Empathiefähigkeit besteht. Dies wird auf eine fehlende oder nur minder ausgeprägte Fähigkeit zurückgeführt, sich in sein Gegenüber und insbesondere das Opfer hineinzusetzen. Als mögliche Präventions- und Behandlungsmaßnahmen gegen Delinquenz und Aggression sieht Hosser (2005) das Gegenwirken auf Empathiedefizite durch Training dieser sozialen Kompetenz.

- **Sevecke et al. (2005)** finden bei Jugendlichen Zusammenhänge von niedrigen Werten auf den Empathieskalen und begangenen Straf- und Gewalttaten sowie der Intensität des Drogenkonsums.
- Als Schutzfaktor gegen aggressives Verhalten bezeichnet **Weichold (2004)** die Empathiefähigkeit. Diese kann im Rahmen eines Anti-Aggressions-Trainings positiv beeinflusst werden.
- Ausgehend von Daten des mehrdimensionalen Empathiekonzepts von Davis kommen **Hosser und Beckurts (2005)** im Rahmen ihrer empirischen Arbeit zu dem Schluss, dass Delinquenten in drei von vier Subskalen niedrigere Werte als Nicht-Delinquente aufweisen. Dies gilt in besonderem Maß für Gewaltdelikte.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Ebenso wie eine ausgeprägte Empathiefähigkeit ist laut Weichold (2004) auch ein positives Selbstbild ein adäquater Schutzmechanismus gegen Aggression. Sevecke et al. (2005) weisen auf die Verknüpfung von frühem Drogenkonsum und wenig ausgeprägter Empathiefähigkeit hin.

#### Weiterführende Literatur

Zu ähnlichen Ergebnissen wie die oben kurz umrissenen Studien kommen auch ältere Studien, wie: Ellis, P. L. (1982), Kaplan, P. J. und Arbuthnot, J. (1985) und Weglinski, A. (1983).

### 9.2.3 Konflikt- und Stressbewältigungskompetenzen

Stress und Belastungen können die sonst üblichen Verhaltensweisen einer Person nachteilig beeinflussen und zu gewalttätigen Verhaltensweisen führen.

- Die Fähigkeit, adäquat auf empfundenen Stress zu reagieren, wird durch das soziale Gefüge, in welches insbesondere Jugendliche involviert sind, positiv beeinflusst. Zu diesem Ergebnis kommt **Maschi (2006)**; soziale Unterstützung verringert die Wahrscheinlichkeit gewalttätigen Verhaltens.
- Belastungen und Stress werden von **Howard, Lennings und Copeland (2003)** als starke Prädiktoren für Suizidversuche gesehen; ihre Untersuchungen zeigen, dass Faktoren wie die Gemütsverfassung, Substanzmissbrauch und psychosoziale Belastungen das Risiko der Selbstgefährdung massiv erhöhen.
- **Selensky (2004)** kann anhand einer Stichprobe von Aussiedlern zeigen, dass delinquentes Verhalten unter anderem im Zusammenhang mit der Fähigkeit steht, Belastungen im emotionalen Umfeld zu verarbeiten. Internale Kontrollüberzeugungen stellen laut dieser Studie einen Resilienzfaktor dar.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Engel (1992) verweist auf den Zusammenhang zwischen Stressbewältigungskompetenzen und erhöhtem Medikamentenkonsum als Ausdruck erhöhten Risikoverhaltens. Auf die Verknüpfung mit möglichem Substanzmissbrauch und selbstgefährdendem Verhalten verweisen ebenfalls Howard, Lennings und Copeland (2003).

#### Weiterführende Literatur

Einen chaostheoretischen Ansatz zur Erklärung von Delinquenz – unter Berücksichtigung der hier postulierten Aussagen - liefern Fabian und Stadler (1991).

### 9.2.4 Rachebedürfnis

Subjektiv empfundene, ebenso wie objektiv erfahrene Kränkungen oder Erniedrigungen sind der Auslöser für Rachewünsche, welche als unangepasste Copingstrategien verstanden werden können (Orth, Montada & Maercker, 2006). Diese können auf unterschiedlichste Art und Weise zum Ausdruck kommen. Rachebedürfnis ist jedoch eines der am häufigsten diskutierten Persönlichkeitsmerkmale in den Diskussionen um Erklärungsansätze für schwere Gewalttaten.

- Rache wird als Motiv für die jugendlichen Gewalttäter an Schulen gesehen (**Heubrock, Hayer, Rusch & Scheithauer, 2005**).
- Rachegefühl kann aber auch zur Selbstgefährdung führen, wie **Dammann und Gerisch (2005)** in einer klinischen Studie feststellen. In diesem Kontext spielen narzisstische Kränkungen und Selbstaggression eine wichtige Rolle.
- Als Mittel, erlebte Erniedrigungen zu kompensieren, auch unabhängig von langfristigen, rationalen Entscheidungen, sieht **Karfunkel (1983)** das Rachebedürfnis von Gewaltstraftätern. Dabei muss die Stärke des positiven Affekts durch die ausgeübte Rache den erlittenen negativen Affekt der Erniedrigung kompensieren, teilweise sogar überkompensieren, um die verletzte Selbstachtung wieder herzustellen.
- **Gollwitzer (2005)** untersuchte die Dynamiken der Rache und kommt unter anderem zu der Erkenntnis, dass von einer Rachehandlung erwartet wird, sie stelle das Selbstwertgefühl (sowohl öffentlich wie auch privat) wieder her. In einem solchen Fall kann diese Erwartungshaltung als wichtiger Prädiktor herangezogen werden, was die unmittelbare Qualität der Ausführung der Rachehandlung betrifft.
- Wer ein höheres Ausmaß an Empathie und Konfliktlösekompetenz zeigt, wird weniger wahrscheinlich zu Rachehandlungen neigen - so ein zentrales Ergebnis von **Siu und Shek (2005)**.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Narzissmus und Selbstwertgefühl sind nach Dammann und Gerisch (2005) die mit dem Rachebedürfnis einer Person in Verbindung stehenden Konstrukte, während Konflikt- und Stressbewältigung sowie Empathie nach Siu und Shek (2005) eine moderierende Rolle spielen. Depression steht nach Aussage von Heubrock, Hayer,

Rusch und Scheithauer (2005) ebenfalls in einem deutlichen Zusammenhang mit dem hier beschriebenen Persönlichkeitsmerkmal und wird als weiterer Gefährdungsfaktor herausgestellt.

### **Weiterführende Literatur**

Grabe (2005) und Sievers. (2003) liefern weitere Erklärungsansätze und werfen dabei jeweils einen therapeutischen, respektive psychodynamischen Blick auf die Thematik.

### 9.2.5 Eifersucht

Laut Kast (1997) ist Eifersucht als Angst vor Verlust zu verstehen. Diesem Gedanken folgend, äußert sich diese Angst in Wut, aber auch in Ohnmacht oder Scham. Des Weiteren kann diese Angst wiederum zu einer starken Beeinträchtigung des Selbstwertes führen. Entscheidend ist, dass es dadurch in Liebesbeziehungen aufgrund dieser hier geschilderten Zusammenhänge nach Aussage von Zwenger (1994) nicht selten zu Gewalthandlungen führen kann. Die Analyse der Gewaltstraftaten im psychosozialen Nahraum hat die Notwendigkeit der Betrachtung dieses psychologischen Konstruktes im Rahmen der Operationalisierung der persönlichen Eignung bestärkt.

- Gewalttätige Ehemänner zeigen, neben anderen psychologischen Beeinträchtigungen wie unsichere Bindung, ausgeprägtes Eifersuchtsverhalten (**Holtzworth-Munroe, Stuart & Hutchinson, 1997**).
- **Mehendale (1955)** stellt anhand einer Stichprobe von 4500 Insassen einer Haftanstalt eine Liste von Faktoren zusammen, die für kriminelles Verhalten verantwortlich sind. Darunter findet sich Eifersucht und ein damit in Verbindung stehendes Rachebedürfnis.
- Eine der von **Felthous und Hempel (1995)** beschriebenen Klassifikation von Fällen erweiterten Suizids erklärt sich unter anderem sowohl durch übersteigerte Eifersucht als auch durch Ich-Schwäche und Alkoholmissbrauch.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Depressive Versuchsgruppen weisen bei Wolfersdorf und Kiefer (1998) neben einem erhöhten Maß an Gesamt aggression auch erhöhte Eifersuchtswerte auf.

#### Weiterführende Literatur

Mit Eifersucht als Risikofaktor im Kontext zwischenmenschlicher Beziehungen beschäftigen sich Graham und Wells (2001) sowie Dutton, van Ginkel und Landolt (1996).

## 9.2.6 Gerechtigkeitsempfinden

Das Motiv Glaube an eine gerechte Welt soll nach Lerner (1980) dazu dienen, wahrgenommene Ungerechtigkeiten zu reduzieren und zu kompensieren. Dies ist insbesondere im Kontext der latent narzisstisch gekränkten Gewaltstraftäter bedeutsam, die Rache für ihre empfundene Ungerechtigkeit üben.

- Wie einleitend ausgeführt, können **Schmitt, Montada und Dalbert (1991)** nachweisen, dass Verantwortlichkeitsabwehr positiv mit dem Glauben an eine gerechte Welt, der Bevorzugung des Leistungsprinzips und einer Geringschätzung Benachteiligter korreliert. Zusätzlich gilt dieser Zusammenhang in negativer Form für Schuldgefühle.
- Weiterführende Studien von **Otto und Dalbert (2004)** können den Glauben an eine gerechte Welt als zuverlässigen Prädiktor für die Rückfallwahrscheinlichkeit junger Strafgefangener bestimmen. Außerdem unterstützt dieser Glaube die Coping-Fähigkeit im Umgang mit eigenen Ungerechtigkeitserfahrungen.
- Diese Schutzfunktion weist **Dalbert (2002)** auch in anderen Studien nach. So helfen hohe Werte im Glauben an eine gerechte Welt, besser mit Ärger verursachenden Ereignissen umzugehen und das Selbstwertgefühl zu schützen.
- **Otto und Dalbert (2005)** weisen für jugendliche Strafgefangene nach, dass ausgeprägter Glaube an eine gerechte Welt zu weniger Problemen mit Disziplin führten. Diese Insassen zeigten mehr Schuldgefühle und bessere Ärgerkontrolle.

### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Lebenszufriedenheit und Neurotizismus (ersteres positiv und letzteres negativ) korrelieren mit dem Glauben an eine gerechte Welt (siehe hierfür Dalbert und Dzuka, 2004). Einem möglichen Zusammenhang mit den Kontrollüberzeugungen von Strafgefangenen widmet sich Maes (1992).

### Weiterführende Literatur

Allgemeiner berichten Dalbert und Sallay (2004) über die Funktionen des Glaubens an eine gerechte Welt, wie z.B. die sinnstiftende Funktion für das eigene Handeln.

### 9.2.7 Impulsivität

Ausgehend von ihrer Kriminalitätstheorie postulieren Gottfredson und Hirschi (1990), dass hohe Impulskontrollfähigkeit dazu führt, über die Konsequenzen des eigenen Handelns zu reflektieren.

In diesem Falle ist die Wahrscheinlichkeit krimineller Handlungen weitaus geringer als bei gering ausgeprägter Selbstkontrolle.

- **Hormuth et al. (1977)** stellen in einem Vergleich zwischen delinquenten Gewaltstraftätern und Nicht-Delinquenten fest, dass erstere sich unter anderem durch einen Mangel an Impulskontrolle auszeichnen.
- Ähnliche Ergebnisse sind auch durch **Will (1994)** bestätigt. Die von ihm untersuchten jugendlichen Strafgefangenen weisen mangelnde Ausprägungen von Impulskontrolle und Spannungstoleranz auf.
- **James und Seager (2006)** können einen statistischen Zusammenhang zwischen Impulsivität und anhaltender Gewalttätigkeit ermitteln. Hierin sehen die Autoren eine Bestätigung des Modells von Serin & Kuriychuk, welches Gewalttätigkeit mit Impulsivität verknüpft.
- Mangelnde Impulskontrolle ist ebenfalls ein Verhaltensmerkmal von Selbstverletzungs-Patienten. Diese zeigten zusätzlich eingeschränkte Fähigkeiten kognitiver Kontrolle von Ärger (**Herpertz & Sass, 1998**).

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Die Verbindung zur Aggression stellen Herpertz und Sass (2002) her. Sie stellen an Patienten, die wegen Selbstverletzungen behandelt wurden, fest, dass diese eine aggressivere Verhaltensbereitschaft aufweisen, aber ebenfalls starke aggressive Hemmung zeigen. Hormuth et al. (1977) verweisen auf Aggressivität, Depressivität sowie Extraversion als mit niedriger Impulskontrolle im Zusammenhang stehende Konstrukte.

#### Weiterführende Literatur

Mit der Beziehung zwischen Persönlichkeit und Persönlichkeitsstörungen sowie Impulsivität setzt sich Herpertz (2001) auseinander.

### 9.2.8 Lebenszufriedenheit

Eine hohe Lebenszufriedenheit wird im Kontext der persönlichen Eignung als potentieller Resilienzfaktor gesehen. Im Rahmen von spezifischen Konflikt- und Belastungssituationen soll eine hohe Lebenszufriedenheit präventiv wirken und fremd- oder selbstgefährdendes Verhalten verhindern.

- **MacDonald, Piquero, Valois und Zullig (2005)** können einen Zusammenhang zwischen hoher Lebenszufriedenheit und der Tendenz zu weniger bis gar keiner Gewaltanwendung finden.
- Erwachsene, die eine höhere emotionale Zufriedenheit in ihrem Leben aufweisen, neigen generell wenig zu problematischem Verhalten (**Shek, 2005**).
- Den Zusammenhang zwischen Lebenszufriedenheit und der Neigung zu gewalttätigem Verhalten untersuchen **Valois, Zullig, Huebner und Drane (2001)**. Unter anderem kommen sie zu dem Ergebnis, dass das Tragen von Waffen und Schusswaffen sowie die Neigung zu physischer Gewaltanwendung mit einem niedrigen Maß an Lebenszufriedenheit zusammenhängen.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Im Rahmen ihrer oben angeführten Arbeit verweisen MacDonald, Piquero, Valois und Zullig (2005) auf die Verbindungen zum Substanzabusus im Sinne von risikobehaftetem Verhalten.

Sinkende Lebenszufriedenheit als eine mögliche Ursache für die so genannte Alterskriminalität behandelt Kessler (2005).

#### Weiterführende Literatur

Der Akzeptanz von Gewalt und den subjektiv empfundenen Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung widmet sich Mansel (1996).

### 9.2.9 Ärgerausdruck

„Ärger ist als emotionales Bedingungsgefüge definiert, welches aus subjektiven Gefühlen der Spannung, Irritation und Wut besteht [...].“ (Schwenkmezger, Hodapp & Spielberger, 1991, S. 9). Unter diesem Gesichtspunkt wird ein Zustand des Ärgers als Frustration durch empfundene Ungerechtigkeit oder Einschränkung eigenen, auf ein spezifisches Ziel gerichteten Verhaltens verstanden. Hodapp, Sicker, Wick und Winkelsträter (1997) postulieren einen Zusammenhang zwischen Ärger - sowie der Art und Weise diesen auszudrücken - und fremd- und selbstgefährdendem Verhalten.

- Patienten nach Suizidversuchen weisen im Vergleich zu einer Patientengruppe ohne Suizidversuch erhöhte Werte in den Bereichen Depressivität und vor allem in Skalen des STAXI (dort in erster Linie Trait-Anger, Anger-in und Anger-out) auf, dies ergibt eine Untersuchung von **Bongard et al. (2001)**.
- **Zimmerman et al. (2004)** untersuchen bei Schülern mittels qualitativer und quantitativer Erhebungsmethoden die häufigsten Gründe für gewalttätiges Verhalten. Unter anderem kann dabei ein Mangel an adäquatem Umgang mit Ärger festgestellt werden.
- Anhand einer Stichprobe von 7758 Schülern können **Sigfusdottir, Farkas und Silver (2004)** nachweisen, dass Ärger positiv mit delinquentem Verhalten korreliert.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Hajnsek (2005) kann den statistischen Zusammenhang zwischen der Skala „Trait Anger“ des STAXI (State-Trait-Ärgerausdrucks-Inventar) und allen Aggressionsformen, welche im FAF (Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren) erhoben werden, ermitteln.

Den moderierenden Einfluss der Persönlichkeitskonstrukte Extraversion und Neurotizismus im Kontext der Induzierung von Ärger bestätigen Boeddeker und Stemmler (2000).

Die Verbindung zwischen erhöhten Depressivitätswerten und einzelnen Subskalen des STAXI weisen Bongard et al. (2001) nach.

### 9.2.10 Kontrollüberzeugung

Die Überzeugung, wichtige Geschehnisse selbst beeinflussen zu können, führt potentiell zu einer Übernahme der Verantwortung für das eigene Tun und den daraus resultierenden Konsequenzen. Diese Feststellung orientiert sich an der Definition von Krampen (1982), der zwischen externaler (von den Umständen bestimmt) und internaler Kontrolle (eigenes Tun) differenziert. Dies gilt es, bei der Frage nach der Bedeutung dieses Konstruktes für selbst- und fremdschädigendes Verhalten zu beachten.

- **Maolin und Zhiliang (2004)** können zeigen, dass die interne Kontrollüberzeugung bei delinquenten Jugendlichen weitaus geringer ausgeprägt ist als bei einer nicht-delinquenten Vergleichsstichprobe. Diese Tatsache ist für die Autorin einer der Gründe für das aggressive Verhalten dieser Jugendlichen.
- Die Unterschiede zwischen vom Gericht verurteilten Verkehrssündern und solchen, die sich selbst als Verkehrssünder bezeichnen, werden von **Bowen und Gilchrist (2004)** untersucht. Dabei weist die zweite Gruppe deutlich höhere Werte internaler Kontrollüberzeugung und damit einhergehend eine größere Motivation auf, sich nach bekannt gewordenem, extrem fremdgefährdendem Verhalten zu ändern.
- **Guerra, Huesmann und Zelli (1990)** finden eine signifikante Korrelation zwischen der Tendenz zu sozialer Erfolglosigkeit, welche auf kontrollierbare Faktoren (Kontrollüberzeugung) zurückzuführen sind, und dem Grad an physischer Aggression bei delinquenten Jugendlichen.
- Dass delinquente, erwachsene Männer durch externe Kontrollorientierung gekennzeichnet sind, zeigen **Parrott und Strongman (1984)**.
- Ähnliche Ergebnisse sind auch bei **Kumchy und Sayer (1980)** zu finden. Hier charakterisiert die Delinquenten wieder eine ausgeprägte, externe Kontrollüberzeugung. Dies geht einher mit einer eingeschränkten Fähigkeit, die Konsequenzen des eigenen Handelns zu verstehen.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Bowen und Gilchrist (2004) weisen einen Zusammenhang zwischen der Kontrollüberzeugung und der Art und Weise, mit Ärger in Ärger provozierenden

Situationen umzugehen, nach. Niedriges Selbstbewusstsein und depressive Symptomatiken werden nach Cole und Kumchy (1981) mit externaler Kontrollüberzeugung in Verbindung gebracht. Nach Aussage der Autoren dient eine kriminelle Tat dem Versuch der Reduktion dieser Gefühle.

### **Weiterführende Literatur**

Internale Kontrolle als Moderator für Hilfe suchendes Verhalten und positive Ergebnisse bei der Aufarbeitung eigener Handlungen ist bei Page und Scalora (2004) thematisiert.

### 9.2.11 Moralentwicklung

Ausgehend von Kohlbergs Moralentwicklungs-Theorie (vergleiche Colby und Kohlberg, 1986) postulieren empirische Studien einen negativen Zusammenhang zwischen der Ausprägung der moralischen Entwicklung und der Tendenz, straffällig oder gewalttätig zu werden.

- Im Vergleich zwischen inhaftierten und nicht straffällig gewordenen Jugendlichen zeigt sich mittels des "Kohlberg-Interviews zum moralischen Urteilsvermögen", dass die erstgenannte Gruppe unter anderem in der moralischen Urteilsfähigkeit niedrigere Werte erzielt (**Lemm, 2000**).
- **Scheffel (1988)** untersucht das Moralbewusstsein delinquenten Jugendlicher und unauffälliger Vergleichsgruppen und stellt fest, dass wiederum die Straftäter niedrigere Werte erzielen.
- Mit zunehmendem Alter entwickelt sich die Moralentwicklung gemäß Kohlberg weiter, während die Anzahl der Delikte abnimmt. Zu dieser Erkenntnis kommen **Raaijmakers, Engels und van Hoof (2005)**. Es kann ein negativer bzw. abnehmender Zusammenhang zwischen Delinquenz und Ausprägung moralischer Reifung festgestellt werden.
- Auch **Palmer und Hollin (1998)** können die oben genannten Ergebnisse bestätigen: Wo nicht-delinquente Personen höhere Werte in ihrer moralischen Argumentationsweise erreichen, liegen die delinquenten Personen stets unter diesen Werten. Es zeigen sich sowohl wertspezifische als auch globale Defizite der moralischen Entwicklung.
- Auch eine aus Jordanien stammende Studie kommt zu den gleichen Ergebnissen wie alle bisher genannten Arbeiten: Delinquente weisen eine geringere Moralentwicklung auf als Nicht-Delinquente (**Al-Hmoud & Utum, 1997**).

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Den Bereichen Neurotizismus und Kontrollüberzeugung widmet sich Lemm (2000), welche auch auf diesen Ebenen unterdurchschnittliche Werte bei Delinquenten nachweisen können.

### **Weiterführende Literatur**

Über ein anderes Testverfahren als der in dieser Untersuchung verwendete MUT, welches aber zu ähnlichen Ergebnissen kommt, berichten Krettenauer und Becker (2001). Weyers (2004) widmet sich den Moraltypen und dabei weniger den Moralstufen im Zusammenhang zwischen Moral und Delinquenz. Stiksrud und Margraf-Stiksrud. (1996) weisen auf die Schwierigkeiten der Anwendung des MUT im Strafvollzug hin. Die Verbindung zu erfahrener elterlicher Zuwendung, Moralentwicklung und Delinquenz haben Palmer und Hollin (2000) untersucht.

### **9.2.12      Wertausrichtung**

Werte als Maßstab der Akzeptanz von Normen verstanden (Hermann, 2004), können einen moderierenden Einfluss auf kriminelles oder fremdschädigendes Verhalten haben. Die generelle Ausrichtung der Werte, wie sie im Kontext dieser Arbeit erhoben wird, ist somit für die Operationalisierung der Eignung von großem Interesse.

- Traditionelle Werte als Schutz vor kriminellem Verhalten und materialistische Werte als dieses Verhalten eher stützende Variablen sind die zentralen Erkenntnisse der Befragungen von **Hermann (2004)**.
- Untersuchungen an inhaftierten Jugendlichen und deren Betreuern zeigen, dass Werteskalen zwischen diesen beiden Gruppen diskriminieren können, wobei einschränkend darauf hingewiesen werden muss, dass es sich auch um Unterschiede in der persönlichen Entwicklung handeln könnte (**Stiksrud & Margraf-Stiksrud, 1996**).

#### **Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten**

Im Rahmen seiner allgemeinen Kriminalitätstheorie weist Hermann auf die Verbindung von Moral und Werten hin (2003).

#### **Weiterführende Literatur**

Um den Einfluss von Werten und Computerspielen im Kontext der Akzeptanz von aggressivem Verhalten geht es bei Krahe und Moeller (2004).

### 9.2.13 Narzissmus

Das psychologische Konzept des Narzissmus basiert auf der Verfassung des Selbstbildes eines Menschen. Ein beeinträchtigtes, narzisstisches Selbst kann zu verschiedensten Abwehrmaßnahmen führen, welche sich sowohl gegen die vermeintliche Quelle dieser Störung wie auch gegen die betroffene Person selbst richten können.

- **Dammann und Gerisch (2005)** verweisen darauf, dass narzisstische Störungen in einem besonders hohen Maße mit anderen Persönlichkeitsstörungen einhergehen. So können z.B. anti-soziale Störungen ebenso wie Borderline-Persönlichkeitsstörungen mit ihr in Kombination auftreten und selbst- und fremdgefährdendes Verhalten hervorrufen.
- **Goetze et al. (2003)** haben an einer Stichprobe, welche einen Suizidversuch begangen hat, nachgewiesen, dass eben das Narzissmussystem bei diesen Patienten pathologisch verändert ist. In einer weiteren Untersuchung kann nachgewiesen werden, dass speziell ältere Personen eine von Suizid hochgradig gefährdete Gruppe darstellen, in welcher narzisstische Störungen vermehrt auftreten (**Goetze, 2004**).
- Doch nicht nur potentielle Suizidgefährdung steht im Zusammenhang mit Narzissmus, sondern auch Gewalttätigkeit gegenüber anderen. So kann **Keltikangas-Järvinen (1978)** zeigen, dass sich männliche Gewalttäter durch auffällige Werte auf der gemessenen Narzissmuskala bemerkbar machen. Dies gilt für die hier angeführte Studie in gleichem Maße für weibliche Suizidpatienten. So können beide Gruppen durch Narzissmus-Werte charakterisiert werden.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Suizid und Gewalttätigkeit, als spezifische Formen von Aggression verstanden, stehen in direkter Verbindung zum Narzissmus als psychologisches Konstrukt. So konnten Ang und Yusof (2005) beobachten, dass aggressive Probanden einen signifikant höheren Wert beim Narzissmus aufweisen als eine nicht-aggressive Kontrollstichprobe.

### **Weiterführende Literatur**

Für weitere Studien, unter anderem psychoanalytisch orientierte, siehe Kernberg (2005), Novick und Novick (2004), Duncker (2004), Schott (2004), Rauchfleisch (2004) und Trempler (2003).

### 9.2.14 Paranoia

Paranoia, im klassischen Sinne als Verfolgungswahn verstanden, kann zu fremd- oder selbstschädigendem Verhalten führen. Letzteres, so kann Kreiner (1995) feststellen, ist bei Patienten mit Schuldwahn besonders ausgeprägt.

- **Ge, Donnellan und Wenk (2003)** können mittels entsprechender Persönlichkeitstests (CPI, MMPI) feststellen, dass biographisch früher auffällig gewordene Täter im Vergleich mit einer Gruppe später auffällig gewordener unter anderem auf der Skala Paranoia höhere Werte erreichen. Des Weiteren werden sie auch eher rückfällig als ihre Vergleichsgruppe.
- Zu ähnlichen Ergebnissen kommen **Morton, Farris und Brenowitz (2002)**. Von ihnen untersuchte jugendliche Gewaltstraftäter zeigen erhöhte Werte bei den Paranoia-Skalen.
- Als charakteristisch für männliche Raubtäter können **de Souza und Doyal (1998)** unter anderem eine signifikant paranoide Ausprägung feststellen.
- **Fisher (2000)**, die durch die Anwendung des MMPI als Diagnostika zu ähnlichen Ergebnissen kommt, bestätigt die oben getroffene Aussage für einen weiteren Deliktbereich: Jugendliche Mörder haben klinisch signifikante Werte auf der Paranoia-Skala.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Keltikangas-Järvinen (1978) kann konkrete Hypothesen zum Konstrukt Narzissmus belegen. So sind nach Aussage der Autoren sowohl Narzissmus als auch Paranoia charakteristisch für die Persönlichkeitsstruktur männlicher Gewaltverbrecher und suizidgefährdeter Frauen. De Souza und Doyal (1998) weisen im Rahmen ihrer Studie auf einen Zusammenhang mit Depressionen hin.

#### Weiterführende Literatur

Die folgenden Autoren kommen im Wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen wie die oben genannten Studien: Kalichman (1998), Felthous und Hempel (1995), Valliant, Gristey, Pottier und Kosmyna (1999), Espelage et al., (2003). Zu einer etwas anderen Schlussfolgerung kommen lediglich Katz und Marquette (1996),

die eher das soziale Umfeld und die biographischen Erfahrungen mit Gewalt als diskriminierend zwischen Gewalttätern und Vergleichsgruppen betrachten.

### 9.2.15 Selbstbild

Unter den Begriffen Selbstwertgefühl (Hoffmann et al., 2003), Selbstkonzept (Stucke, 2001) sowie Selbstkonzeptklarheit (Campell, 1996) lassen sich Konstrukte subsumieren, die einen belegten Zusammenhang mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten aufweisen.

- **Stucke und Sporer (2001, 2002)** können im Detail eine geringe Selbstkonzeptklarheit und eine instabiles, aber überhöhtes Selbstbild als Prädiktoren für aggressives Verhalten nach Misserfolg belegen. Insbesondere hoch narzisstische Personen sind davon betroffen.
- Ein niedriges Selbstwertgefühl steht in enger Verbindung mit höheren Anteilen kriminellen Verhaltens. Dies können **Trzesniewski et al. (2006)** anhand eines Vergleiches mit Personen hohen Selbstwertgefühls feststellen.
- **Donnellan et al. (2005)** untersuchen die Verbindung von Selbstwertgefühl und der Tendenz, Probleme zu externalisieren. In drei Studien können sie nachweisen, dass niedriges Selbstwertgefühl dazu führt, Verhaltensweisen wie antisoziales, aggressives oder kriminelles Verhalten auszuleben.
- Sehr differenziert setzen sich **Baumeister, Smart und Boden (1996)** mit der Frage auseinander, welche Bedeutung das Selbstwertgefühl als Prädiktor für Gewaltstraftaten haben könnte. Die Bedrohung des Selbstwertgefühls, als Erfahrung der Unklarheit des Selbstkonzeptes bei hoch narzisstischen Persönlichkeiten, wird als Auslöser für gewalttätiges und/oder kriminelles Verhalten gesehen.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Ang und Yusof (2005) zeigen auf, dass, trotz der Ähnlichkeiten der Konstrukte, Narzissmus und Selbstwertgefühl, sowohl empirisch als auch inhaltlich eigenständig sind. Die an theoretischen Überlegungen Baumeisters orientierte Aussage Stuckes (2001, 2004) verweist jedoch auf einen statistischen Zusammenhang und eine inhaltliche Verbindung zwischen Narzissmus und Selbstkonzept.

**Weiterführende Literatur**

Weitere Ansätze finden sich bei Baumeister und Butz (2005), Goossens (2004), Kast (2004), Kassis (2003), van Boxtel und de Castro (2004) sowie Vollmann, Weber und Wiedig, M. (2004).

### 9.2.16 Interpersonelles Vertrauen

Interpersonelles Vertrauen ist nach Rotter (1967, 1980) die generelle Annahme, dass andere Personen, mit denen jemand in Interaktion steht, vertrauenswürdig und beständig ehrlich sind. Hohes Vertrauen hängt in diesem Kontext mit der Tendenz zusammen, weitaus unwahrscheinlicher zu Lügen oder zu Diebstahl und Betrug zu neigen. Hierbei wird sowohl der Glaube an die soziale Kommunikation als auch an die Stabilität des sozialen Gefüges postuliert. Die Bedeutung eines stabilen sozialen Gefüges für jugendliche Gewaltstraftäter wird von Heubrock et al. (2005) differenziert betrachtet und das Fehlen eines solchen Gefüges als Prädiktor für Schulgewalttaten gesehen.

- **Austrin und Boever (1977)** können nachweisen, dass sowohl gering- als auch schwerdelinquente Personen deutlich niedrigere Werte im Vertrauen gegenüber ihren Altersgenossen erzielen.
- Der oben erwähnte **Rotter (1980)** kommt zu den Ergebnissen, dass Personen, die höhere Werte im Vertrauen anderen gegenüber haben, eher dazu neigen, anderen eine zweite Chance zu geben und die Rechte anderer zu respektieren. Sie sind weniger oft unglücklich und konfliktbeladen.
- Die hier angeführten Ergebnisse sind auch in anderen Kulturkreisen zu bestätigen (vgl. **Bacon, Child & Barry 1963**). In 48 von den Autoren untersuchten Kulturen fand sich, dass eine misstrauische Persönlichkeitsstruktur mit kriminellem Verhalten einhergeht.

#### Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten

Im Rahmen der Entwicklung eines eigenen Inventars zur Messung spezifischer Aspekte des Konstruktes Vertrauen kann Kassebaum (2004) einige signifikante Zusammenhänge mit anderen Konstrukten feststellen; dies gilt sowohl für Lebenszufriedenheit als auch für psychische Belastbarkeit.

#### Weiterführende Literatur

Bond und Lee (2005) versuchen anhand einer Stichprobe von Strafgefangenen nachzuweisen, dass diese Gruppe ein höheres Maß an sozialem Misstrauen zeigt.

Aufgrund der dem Kontext nicht angemessenen Erhebungsinstrumente kann diese Hypothese von den Autoren nicht bestätigt werden.

### 9.2.17 Depression

Als eine der am häufigsten auftretenden psychischen Beschwerden weist Depression eine sehr hohe Komorbidität zu Gewaltstraftaten auf. Außerdem ist ein klarer Zusammenhang mit suizidalen Tendenzen offenkundig (Hautzinger & Bailer, 1993). Neuere Untersuchungen verweisen auf einen Zusammenhang zwischen Depression und den so genannten „erweiterten Suiziden“. Darunter wird der Mord an Familienangehörigen oder Polizisten im Rahmen des eigenen Suizids verstanden (Fernandez, Coverdale & Brookbanks, 2002).

- Nach **Wolfersdorf und Kiefer (1998)** und **Wolfersdorf (2003)** weisen depressive Versuchsgruppen im Vergleich zu einer nicht-klinischen Stichprobe signifikant höhere Werte in der Gesamtaggression auf, signifikante Unterschiede zeigen sich insbesondere bei verdeckter und gehemmter Aggression.
- Den Nachweis, dass ein statistischer Zusammenhang zwischen Depression und Delinquenz besteht, können **Ritakallio et al. (2005)** erbringen. Außerdem erhöht sich das Ausmaß der Depression mit der Häufigkeit der Straftaten.
- Depressionen, Suizidversuche und Gedanken an Suizid weisen eine statistisch belegbare Verbindung zu delinquentem Verhalten auf, so die Ergebnisse einer Studie an College Studenten von **Langhinrichsen-Rohling et al. (2004)**. Selbstberichtete Delinquenz und aktuelle Depressionsepisoden sind zuverlässige Prädiktoren für die Neigung zu suizidalem Verhalten.
- **Rosenbaum (1990)** zeigt, dass 75% der von ihm untersuchten Personen, die einen erweiterten Suizid begangen haben, depressiv waren.
- Einen Zusammenhang zwischen Depression, Aggression und Frustration bei Mördern weisen **Kundu und Bhaumik (1982)** nach.
- Die im Weiteren herzustellende Verbindung zwischen Substanzmissbrauch und Depression leitet zu einer gesonderten Betrachtung der Suchtpersönlichkeit über. Hier ist besonders die Studie von **Martin et al. (2001)** von Interesse. Ein positiver Selbstwert beim Tragen von Waffen korreliert - insbesondere bei männlichen Probanden - mit Alkoholmissbrauch, aggressivem Verhalten und erhöhter Impulsivität.

### **Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten**

Dass Depression und Gedanken an Suizid eng mit Substanzabusus verwoben sind, kann Bronisch (2000, 2002) feststellen. Suizidpatienten weisen dabei im Vergleich zu anderen Alkoholkranken eine Häufung von Risikofaktoren auf - darunter sowohl der Verlust naher Angehöriger als auch das Fehlen eines sozialen Netzes. Pezawas et al. (2002) verweisen darauf, dass 80,7% der Suizidfälle durch Auffälligkeiten in der Impulsivität der betreffenden Person vorhergesagt werden können.

Zusammenhänge zwischen Depression und Substanzmissbrauch sowie kriminelles Verhalten bis hin zu Mord und erweitertem Suizid werden in folgenden Studien vertiefend behandelt: Brownell (2005), Felthous und Hempel (1995), Fisher (2000), Langevin und Lang (1990), Lipman (2001), Parker und Auerhahn (1998), Stadtland und Nedopil (2003) und Valois et al. (1995).

### **Weiterführende Literatur**

Einen Zusammenhang zwischen saisonalen Höhepunkten an depressiven Beschwerden und Fällen von Suizid versuchen Maes et al. (1993) nachzuweisen.

### 9.2.18 Persönlichkeitsfaktoren des NEO-FFI

Die individuelle Persönlichkeit jedes Einzelnen beeinflusst das Verhalten in den verschiedensten Situationen. Ohne einen bestimmten Persönlichkeitstypus postulieren zu wollen, liegt es dennoch nahe, sich die Persönlichkeitsmerkmale spezifischer Problemgruppen näher zu betrachten. Die vorliegende Untersuchung orientiert sich dazu in erster Linie an faktorenanalytischen Verfahren - speziell den fünf Faktoren des NEO-FFI (Borkenau & Ostendorf, 1993). Der Bedeutung der einzelnen Faktoren wird sich im Folgenden angenommen und jeder Faktor dabei einzeln betrachtet. Der Faktor „Offenheit für neue Erfahrungen“ wird dabei nicht berücksichtigt, da im Rahmen der Konzeptuierung keine der untersuchten Studien oder Typologien diesem Faktor eine diskriminierende Funktion zuschreibt.

- Erhöhte Werte beim Faktor „**Neurotizismus**“ können in mehreren Studien zuverlässig zwischen delinquenten und nicht-delinquenten Personengruppen unterscheiden (Ptucha & Hieber, 2000; Daum & Reitz, 1998; Lemm, 2000; Addad & Leslau, 1990; Madsen, Parsons & Grubin, 2006; van Dam, Janssens & De Bruyn, 2005) und weisen auf suizidale Gefährdung hin.
- Auch beim Faktor „**Extraversion**“ sind erhöhte Werte Prädiktoren für delinquentes Verhalten. Zu diesem Ergebnis kommen unter anderem: Daum & Reitz (1998), Steiner & Lips (1989), Remschmidt, Hoehner & Walter (1981), Villmow-Feldkamp (1976), Hormuth et al. (1977) sowie Knap (2000). Niedrige Ausprägungen der Extraversion werden wiederum bei suizidgefährdeten Personen gemessen (Kerby, 2003).
- „**Verträglichkeit**“ hingegen kann aufgrund der gleichen Ergebnisse mehrerer Studien (Knap, 2000; van Dam, Janssens & De Bruyn, 2005 und Madsen, Parsons & Grubin, 2006) als Resilienzfaktor gegenüber Straffälligkeit verstanden werden. In allen Untersuchungen haben Delinquente niedrige Werte, was ebenfalls für suizidale Personen gilt (Kerby, 2003).
- Auch der Faktor „**Gewissenhaftigkeit**“ weist bei delinquenten Probanden genau wie bei Personen, die verstärkt suizidgefährdet sind, niedrige Werte auf (Knap, 2000; Kerby, 2003; Villmow-Feldkamp, 1976 und Schwenkmezger, 1977).

### **Verknüpfungen zwischen den relevanten Konstrukten**

Wie oben bereits angedeutet, bestehen belegbare Zusammenhänge zum Konstrukt Suizidalität (Kerby, 2003) und - in diesem Kontext - auch mit Depressivität (Renschmidt, Hoehner & Walter, 1983) sowie Aggressivität und Erregbarkeit (Hormuth et al., 1977). Schwenkmezger (1977) belegt bei erhöhter Risikobereitschaft eine Beziehung zu „Sensation Seeking Behaviour“ und Aggressivität.

### 9.3 Zusammenfassung

Die unter 9.1 beschriebenen Herleitungsmethoden haben zu einer umfassenden Auswahl von psychologischen Konstrukten geführt. Dabei ist nicht nur der neuste Stand der Wissenschaft in Form von aktuellen empirischen Untersuchungen berücksichtigt worden, sondern darüber hinaus die Auswahl an den Ergebnissen der Analyse schwerer Gewalttaten angelehnt worden. Die in diesem Kapitel beschriebenen Persönlichkeitsmerkmale werden in der folgenden Tabelle 9.1 zusammengefasst abgebildet:

Konstrukt	Verfahren	Skalen
Aggression	FAF	Spontane Aggression
		Reaktive Aggression
		Erregbarkeit
		Selbstaggression
		Aggressionshemmung
		Summenscore Aggression
Empathiefähigkeit	SPF	Empathie
		Perspektivenübernahme
		E + P
Konflikt- und Stressbewältigungskompetenzen	FKBS	Turning against self
		Turning against object
Rache	FR	FR
Eifersucht	FE	Bedrohung der Exklusivität
		Neid
		Eifersucht nach Ungerechtigkeit
		Eifersucht auf Geschwister
Eifersucht auf Freunde und Familie		
Gerechtigkeitsempfinden	GWAL	GWAL
Impulsivität	BIS-11	Aufmerksamkeit
		motorische Impulsivität
		Voraussicht
Lebenszufriedenheit	SWLS	SWLS
Ärgerausdruck	STAXI	Anger Control
		Anger In
		Anger Out

Kontrollüberzeugung	FKK	Selbstkonzept eigener Fähigkeiten
		soziale Externalität
		Internalität
		fatalistische Externalität
		Selbstwirksamkeit
		Externalität
Moral	MUT	MUT
Werteausrichtung	BIPO-14	universelle Werte
		traditionelle Werte
Narzissmus	WVT	Nachbar
		Beförderung
		Trennung
		Chef
		Partner
		Kind
Paranoia	FVPS	FVPS
Selbstbild	SSR	SSR
Interpersonelles Vertrauen	RITS	Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer
		Soziales Misstrauen & soziale Angst
Depression	ADS-k	ADS-K
Persönlichkeitsfaktoren	NEO FFI	Neurotizismus
		Extraversion
		Offenheit
		Verträglichkeit
		Gewissenhaftigkeit

**Tabelle 9.1: Die Persönlichkeitsmerkmale im Überblick**

Die Auswahl der Konstrukte ist unter Berücksichtigung wesentlicher Autoren und Studien entstanden und erhebt somit den Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere nicht aufgegriffene Studien oder Analysen genügen nicht den an das methodische Vorgehen gesetzten Maßstäben dieser Untersuchung.

Im folgenden Kapitel 10 werden die psychologischen Testverfahren beschrieben, welche die hier herausgestellten Persönlichkeitsmerkmale für eine empirische Überprüfung greifbar machen werden.

## **10 Die psychologischen Diagnostika der Testbatterie**

In diesem Kapitel werden die Verfahren dargestellt, welche die hergeleiteten relevanten Persönlichkeitsmerkmale messbar machen sollen.

### **10.1 Die Auswahl der Verfahren**

Die Auswahl der Verfahren orientiert sich an den folgenden Kriterien:

- Prüfbarkeit der Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität,
- Umfang der Testbatterie Rechnung tragende Ökonomie,
- Anwendbarkeit in dem Bereich des Strafvollzugs.

Des Weiteren werden Verfahren berücksichtigt, die in methodisch ähnlichen Untersuchungen auf ihre Brauchbarkeit hin geprüft worden sind. Die Auswahl der Testverfahren beruht somit auf einer Abwägung der hier angeführten Kriterien.

### **10.2 Die Verfahren im Überblick**

Die Verfahren werden im Sinne einer besseren Lesbarkeit schematisch dargestellt. Berücksichtigt sind hierbei die Namen der Autoren, das Erscheinungsjahr, die Nennung des gemessenen psychologischen Konstruktes sowie die Skalen als entsprechende Messgegenstände. Hinzu kommen die Darstellung von Beispielimens und die Interpretation der Messwerte.

Gemäß der theoretischen Fundierung der vorliegenden Untersuchung werden nur die relevanten Konstrukte in die Erhebung aufgenommen. Im Falle, dass eine Skala nicht als bedeutend herausgearbeitet worden ist, wird diese auch nicht in der Erhebung berücksichtigt. Die Sekundär- und Tertiärskalen der Verfahren sind nicht in der Graphik abgebildet. Diese werden in der Ergebnisdarstellung aufgeführt.

Test	Items	Skala	Beispiel-Items	Interpretation hoher Werte	Interpretation niedriger Werte
<b>FAF-R</b> <b>Fragebogen zur Erfassung von Aggressionsfaktoren</b> Hampel, Selg, Heubrock & Petermann (im Druck)	49 Items 6-stufige Antwortskala	Spontane Aggressivität	Es macht mir offen gestanden manchmal Spaß, andere zu quälen	Unbeherrscht, phantasierte, verbale oder körperliche Gewalt gegen Mensch oder Tier	Beherrscht, ruhig
		Reaktive Aggressivität	Ein Hund, der nicht gehorcht, verdient Strafe.	Deutliches Durchsetzungsstreben bei konformistischer Grundhaltung	Ablehnung aggressiver Verhaltensstile
		Erregbarkeit	Wenn man mich anschreit, schreie ich zurück	Wut- und Zornerlebnisse, Mangel an Affektsteuerung, niedrige Frustrationstoleranz	Ausgeglichen
		Selbstaggression	Ich habe vieles falsch gemacht im Leben	Depressiv, unzufrieden, negative Einstellung zum Leben	Ausgeglichen, selbstzufrieden
		Aggressionshemmung	In Fällen, in denen ich gemogelt habe, bekam ich unerträgliche Gewissensbisse.	Selbstquälerische Gewissensaktivität	Skrupellose Einstellungen in sozialen Bereichen
<b>SPF</b> <b>Saarbrücker Persönlichkeitsfragebogen</b> Paulus, 2000	14 Items 5-stufige Antwortskala	Empathie	Oft berühren mich Dinge sehr, die ich nur beobachte	Hohe Empathiefähigkeit	Geringe Empathiefähigkeit
		Perspektivenübernahme	Bevor ich jemanden kritisiere, versuche ich mir vorzustellen, wie ich mich an seiner Stelle fühlen würde	Fähigkeit zum Perspektivenwechsel	Egoistische Motivation, Unfähigkeit der Perspektivenübernahme

Test	Items	Skala	Beispiel-Items	Interpretation hoher Werte	Interpretation niedriger Werte
<b>FKK Fragebogen zu Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen</b> Krampen, 1991	32 Items 6-stufige Antwortskala	Internalität	Ob ich einen Unfall habe oder nicht, hängt alleine von mir und meinem Verhalten ab	Erfolgreiches Vertreten eigener Interessen, bestimmt über wichtige Ereignisse im Leben, Erfolge abhängig von eigenem Einsatz, reguliert soziale Interaktion, selbstbestimmt	Erreicht selten Gewünschtes, vertritt Interessen wenig erfolgreich, bestimmt kaum über wichtige Lebensereignisse, Erfolg wenig abhängig von eigenem Einsatz, soziale Interaktion kaum reguliert, eigene Handlung wenig effektiv
		Sozial bedingte Externalität	Mein Leben und Alltag werden in vielen Bereichen von anderen Menschen bestimmt	Leben stark abhängig von anderen, emotional stark vom Verhalten anderer abhängig, wenig durchsetzungsfähig, fühlt sich durch mächtige andere benachteiligt. Ereignisse im Leben stark fremd-verursacht, Gefühl der Hilflosigkeit	Leben wenig abhängig von anderen, emotional wenig vom Verhalten anderer abhängig, durchsetzungsfähig, fühlt sich nicht durch mächtige andere benachteiligt, Ereignisse im Leben wenig fremdverursacht, frei von Hilflosigkeit
		Fatalistische Externalität	Ich habe oft einfach keine Möglichkeit, mich vor Pech zu schützen	Schicksalsgläubig, glaubt an Zufall, kann sich nicht vor Pech schützen, Erfolg hängt vom Glück ab, wenig rational	Nicht schicksalsgläubig, glaubt nicht an Zufall, sieht Möglichkeit sich vor Pech zu schützen, Glück spielt geringe Rolle für Erfolg, rational
		Selbstkonzept eigener Fähigkeiten	Mehrdeutige Situationen mag ich nicht, da ich nicht weiß, wie ich mich verhalten soll	Viele Handlungsmöglichkeiten bei Problemen, selbstsicher, aktiv, tatkräftig, ideenreich, sicher in neuartigen Situationen, kennt viele Handlungsalternativen, hohes Selbstvertrauen	Geringes Handlungsrepertoire bei Problemen, passiv, abwartend, ideenarm, unsicher in neuartigen Situationen, kennt wenig Handlungsalternativen, geringes Selbstvertrauen

Test	Items	Skala	Beispiel-Items	Interpretation hoher Werte	Interpretation niedriger Werte
FR <b>Fragebogen Rache</b> Stuckless, Goranson, 1992	20 Items 4-stufige Antwortskala	Rachebedürfnis	Ich handle nach der Devise: Auge um Auge, Zahn um Zahn	Gesteigertes Rachebedürfnis	Aggressionslose Konfliktbewältigungsstrategien nach Kränkung
FE <b>Fragebogen zur Messung von Eifersucht</b> Bringle, 1979 & Bauer, 1988	28 Items 6-stufige Antwortskala	Bedrohung der Exklusivität	Sie finden heraus, dass ihr Partner eine Affäre hat	Hohe Werte zeigen eine Eifersuchtstendenz in den jeweiligen Skalen	Niedrige Werte zeigen eine ausgeglichene Eifersuchtsstruktur
		Neid	Eine befreundete Person erreicht Ziele, die sie hoch schätzen		
		Eifersucht nach Ungerechtigkeit	Eine andere Person erhält die Beförderung, für die Sie qualifiziert sind		
		Eifersucht auf Geschwister	Ihr Bruder oder ihre Schwester erhält Geschenke und Sie erhalten keine		
		Eifersucht auf Familie und Freunde	Sie werden im Freundeskreis Ihres Partners nicht in eine Unterhaltung einbezogen		
GWAL <b>Allgemeiner Glaube an eine gerechte Welt Skala</b> Dalbert, Montada, Schmitt, 1987	6 Items 6-stufige Antwortskala	Allgemeiner Glaube an eine gerechte Welt	Ich bin überzeugt, dass irgendwann Jeder für erlittene Ungerechtigkeit entschädigt wird	Ausgeprägter Glaube an eine gerechte Welt	Schwach ausgeprägter Glaube an eine gerechte Welt

Test	Items	Skala	Beispiel-Items	Interpretation hoher Werte	Interpretation niedriger Werte
<b>BIS-11 Barrat Impulsiveness Scale</b> Patton, Stanford & Barrat, 1995	30 Items 4-stufige Antwortskala	Aufmerksamkeit (Kognitive Impulsivität)	Gedanken rasen durch meinen Kopf	Hohes kognitives Tempo und schnelle Entscheidungen	Unauffällig
		Motorische Impulsivität	Ich folge meinen augenblicklichen Eingebungen	Tendenzen zu Handeln ohne nachzudenken	Unauffällig
		Voraussicht	Ich sage Dinge, ohne darüber nachzudenken	Mangel an zukunftsorientierten Problemlösestrategien, vorherrschende Gegenwartsbezogenheit	Unauffällig
<b>SWLS Satisfaction With Life Scale</b> Diener, Emmons, Larsen & Griffin, 1985	5 Items 7-stufige Antwortskala	Lebenszufriedenheit	Wenn ich mein Leben noch einmal leben könnte, würde ich kaum etwas ändern	Hohe Zufriedenheit mit dem eigenen Leben	Extreme Unzufriedenheit mit dem eigenen Leben
<b>STAXI State Trait Ärgerausdrucks-Inventar</b> Schwenkmezger, Hodapp, Spielberger, 1992	24 Items 4-stufige Antwortskala	Anger- In	Ich fresse Dinge in mich hinein	Häufiges Unterdrücken ärgerlicher Gefühle	Häufiges Ausleben ärgerlicher Gefühle
		Anger-Out	Ich mache hässliche Bemerkungen	Ärger wird häufig gegen andere gerichtet	Ärger wird selten gegen andere gerichtet
		Anger-Control	Ich halte meine Gefühle unter Kontrolle	Häufige Ärgerkontrollversuche	Defizitäre Ärgerkontrolle

Test	Items	Skala	Beispiel-Items	Interpretation hoher Werte	Interpretation niedriger Werte
<b>FKBS Fragebogen Konfliktbewältigungs- strategien</b> Hentschel, Kiessling, Wiemers, 1998	7 Konfliktsituationen mit je 2 möglichen Bewältigungsstrategien 4-stufige Antwortskala	Turning against objekt	Herr W. könnte vor Wut möglichst laut eine Tür zuschlagen	Ärger wird häufig gegen andere gerichtet	Unauffällige, ausgewogene Konfliktbewältigung
		Turning against self	Peter könnte gar nichts tun und sich hilflos und unglücklich fühlen	Ärger wird häufig gegen sich selbst gerichtet	Unauffällige, ausgewogene Konfliktbewältigung
<b>MUT Moralisches Urteil Test</b> Lind, 1978	2 moralische Dilemmata mit je 13 zu bewertenden Argumenten 9-stufige Antwortskala		Halten Sie das Verhalten des Arztes für eher richtig oder falsch?	Nach Kohlberg stehen hohe Werte für das Erreichen eines hohen moralischen Niveaus	Nach Kohlberg stehen niedrige Werte für das Erreichen niedriger moralischer Stufen
<b>BIPO-14 14-Bipolare-Werte-Test</b> Strack, 2004	14 Items 5-stufige Antwortskala	Werteausrichtung	Bitte setzen Sie ein Kreuz in Richtung des Werts, der eher ihrem Ideal entspricht (a) ehrlich (b) erfolgreich	Hohe Werte stehen für die Bevorzugung eines Zielwertes	Niedrige Werte stehen für die Ablehnung eines Zielwertes
<b>WVT-V Waffenverlässlichkeitstest</b> Keckeis, 2001	15 Items 9-stufige Antwortskala	Verlässlichkeit	Vergleich und Gewichtung zweier gegenübergestellter Situationen	Paranoides & narzisstisches Antwortverhalten	Unauffälliges Antwortverhalten
<b>FVPS Fenigstein and Venable Paranoia Scale</b> Fenigstein, Venable, 1992	20 Items 5-stufige Antwortskala	Paranoides Verhalten	Ich glaube, ich wurde oft ohne Grund bestraft	Neigung zu paranoidem Verhalten	Keine Anknüpfungsmöglichkeiten

Test	Items	Skala	Beispiel-Items	Interpretation hoher Werte	Interpretation niedriger Werte
SSR <b>Revidierte Selbstwertkala nach Rosenberg</b> Collani, Herzberg, 2003	10 Items 6-stufige Antwortskala	Selbstwert	Ich kann vieles genauso gut wie die meisten anderen Menschen auch	Hohes Selbstwertgefühl	Minder ausgeprägtes Selbstwertgefühl
ITS <b>Interpersonal Trust scale</b> Krampen, Viebig & Walter, 1982	10 Items 6-stufige Antwortskala	Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer	Die meisten Verkäufer sind ehrlich, wenn sie ihre Waren beschreiben	Wenig Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer	Ausgeprägtes soziales Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer
		Soziales Misstrauen/ soziale Angst	Ich habe Angst davor, einmal das Opfer eines Verbrechens zu werden	Hohes soziales Misstrauen und soziale Angst	Geringes soziales Misstrauen
ADS-k <b>Allgemeine Depressions Skala</b> Hautzinger, Bailer, 1993	15 Items 4-stufige Antwortskala	Depression	Während der letzten Woche haben mich Dinge beunruhigt, die mir sonst nichts ausmachen	Mögliches Vorliegen einer depressiven Störung	Unauffällig

Test	Items	Skala	Beispiel-Items	Interpretation hoher Werte	Interpretation niedriger Werte
NEO FFI <b>Neo-5-Faktoren-Inventar</b> Borkenau & Ostendorf, 1993	60 Items 5-stufige Antwortskala	Neurotizismus	Ich fühle mich oft angespannt und nervös	Nervös, ängstlich, unsicher, verlegen, traurig	Ruhig, ausgeglichen, sorgenfrei
		Extraversion	Ich habe gern viele Leute um mich herum	Gesellig, aktiv, optimistisch, personenorientiert	Zurückhaltend, unabhängig, ausgeglichen
		Offenheit für Erfahrungen	Ich finde philosophische Diskussionen langweilig	Wissbegierig, kreativ, unabhängig im Urteil	Konventionelles Verhalten, konservative Einstellungen. ziehen Bekanntes und Bewährtes dem Neuen vor, emotionale Reaktionen gedämpft
		Verträglichkeit	Manche Leute halten mich für selbstsüchtig und selbstgefällig	Mitfühlend, verständnisvoll, wohlwollend, zu zwischenmenschlichem Vertrauen neigend	Antagonistisch, egozentrisch, misstrauisch gegenüber Absichten anderer Menschen, kompetitiv
		Gewissenhaftigkeit	Ich bin eine tüchtige Person, die ihre Arbeit immer erledigt	Ordentlich, zuverlässig, hart arbeitend, pünktlich, penibel, ehrgeizig	Nachlässig, gleichgültig, unbeständig, verfolgen Ziele mit geringerem Engagement

**Tabelle 10.1: Die psychologischen Verfahren der Testbatterie**

## 11 Das empirische Vorgehen der Untersuchung

Im vorliegenden Kapitel werden zunächst die Hypothesen der Untersuchung skizziert. Weiterhin wird das methodische Vorgehen genauer betrachtet, so dass die Nachvollziehbarkeit und die Replizierbarkeit gewährleistet sind. Hierzu zählt eine Beschreibung des Untersuchungsdesigns, der Datenerfassung und –aufbereitung sowie der durchgeführten statistischen Berechnungen. Den Abschluss dieses Kapitels bildet die kritische Betrachtung möglicher Störeinflüsse innerhalb dieser Untersuchung.

### 11.1 Hypothesen

Die Forschungshypothesen werden in der Folge zusammengefasst dargestellt:

#### **Hypothese 1:**

H1: „Es lassen sich durch den empirischen Vergleich unterschiedlicher Gruppen Konstrukte ermitteln, die zwischen geeignet und ungeeignet zum Waffenbesitz unterscheiden.“

H0: „Es lassen sich durch den empirischen Vergleich unterschiedlicher Gruppen keine Konstrukte ermitteln, die zwischen geeignet und ungeeignet zum Waffenbesitz unterscheiden.“

#### **Hypothese 2:**

H1: „Es lassen sich durch den empirischen Vergleich unterschiedlicher Gruppen diejenigen Verfahren ermitteln, die bei den relevanten Konstrukten zwischen geeignet und ungeeignet unterscheiden.“

H0: „Es lassen sich durch den empirischen Vergleich unterschiedlicher Gruppen keine Verfahren ermitteln, die bei den relevanten Konstrukten zwischen geeignet und ungeeignet unterscheiden.“

## 11.2 Methodisches Vorgehen

Der vorliegenden Untersuchung ist eine ausgiebige Literaturrecherche vorangegangen. Die Persönlichkeitsmerkmale, welche auf ihre Relevanz für die Eignung zum Waffenbesitz nach § 6 WaffG geprüft werden, werden dadurch theoriegeleitet in die Studie eingebracht.

Die zu untersuchenden Persönlichkeitsmerkmale sind anschließend in psychologische Testverfahren umgesetzt und zu einer Testbatterie zusammengestellt worden.

### 11.2.1 Untersuchungsdesign

Die im Verlauf der bisherigen Arbeitsschritte zusammengestellte Testbatterie wurde in der Folge zur Prüfung der erstellten Hypothesen mit drei verschiedenen Versuchsgruppen durchgeführt:

- Legalwaffenbesitzer (Sportschützen und Jäger),
- Delinquente,
- Vergleichsstichprobe.

Der angewandte Versuchsplan zur Prüfung der Hypothese 1 ist als Extremgruppenvergleich konzipiert (siehe Abbildung 11.1). Durch den interferenzstatistischen Vergleich der Gruppen der Delinquenten und der Legalwaffenbesitzer sollen diejenigen Persönlichkeitskonstrukte ermittelt werden, die zwischen geeignet und ungeeignet zum Waffenbesitz unterscheiden.

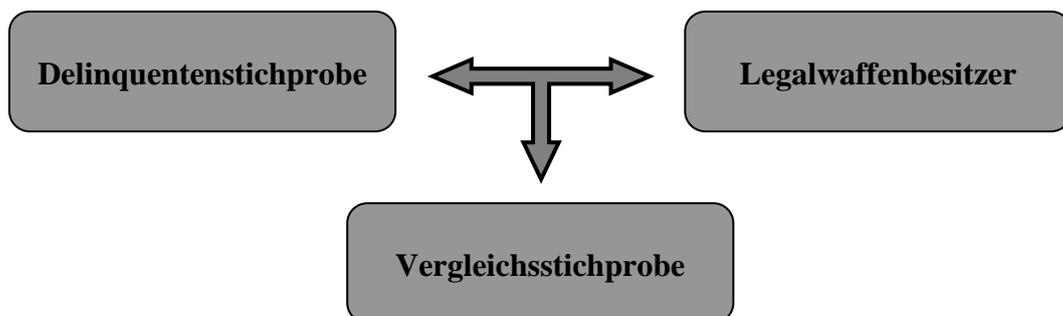


Abbildung 11.1: Der Versuchsplan

---

Zur Prüfung von Hypothese 2 wird die Vergleichsstichprobe in die interferenzstatistische Betrachtung mit einbezogen. Hierbei lassen sich unterschiedliche Konstellationen unterscheiden, die entweder hypothesenkonform oder -konträr aufzufassen sind.

#### *Hypothesenkonform*

- [Delinquente]  $\neq$  [Vergleichsstichprobe]  $\neq$  [Legalwaffenbesitzer]  
Alle 3 Gruppen unterscheiden sich signifikant voneinander. Die Delinquentenstichprobe zeichnet sich je nach betrachtetem Persönlichkeitsmerkmal entweder durch die höchsten oder die niedrigsten Ausprägungsgrade aller 3 Gruppen aus.
- [Delinquente]  $\neq$  [Vergleichsstichprobe = Legalwaffenbesitzer]  
Die Gruppe der Delinquenten unterscheidet sich signifikant von der Vergleichsstichprobe und der Gruppe der Legalwaffenbesitzer, letztere unterscheiden sich jedoch nicht signifikant voneinander.

#### *Hypothesenkonträr*

- [Delinquente = Vergleichsstichprobe]  $\neq$  [Legalwaffenbesitzer]  
Die Delinquentenstichprobe unterscheidet sich nicht signifikant von der Vergleichsstichprobe, diese jedoch von der Gruppe der Legalwaffenbesitzer.
- Sonderfall [Vergleichsstichprobe]  $\neq$  [Delinquente]  $\neq$  [Legalwaffenbesitzer]  
In diesem Fall unterscheiden sich alle 3 Gruppen zwar signifikant voneinander, die Delinquentenstichprobe ordnet sich jedoch hinsichtlich des Ausprägungsgrades des jeweiligen Persönlichkeitsmerkmals zwischen den beiden anderen Gruppen ein.

### **11.2.2 Computer gestützte Datenerfassung und Durchführung**

Im Rahmen dieser Studie kam ausschließlich eine Computer gestützte psychologische Diagnostik zur Anwendung. Zu trennen sind hierbei zwei unterschiedliche Vorgehensweisen: Zum einen die angewandte Online-Fragebogenerhebung und zum anderen die ebenfalls praktizierte Offlinefragebogenerhebung. Der Begriff „Onlinefragebogenerhebung“ schließt in der hier gebrauchten Definition Befragungen ein, bei denen die Teilnehmer den auf einem Server abgelegten Fragebogen im Internet ausfüllen. Die „Offlinefragebogenerhebung“ hingegen setzt eine solche Internetanbindung nicht voraus. Die Fragebögen, welche in ihrem Erscheinungsbild dem der Onlineerhebung entsprachen, wurden vielmehr direkt auf dem Computer dargeboten und ausgefüllt. Dieses Vorgehen war notwendig, um:

- in einem Umfeld Befragungen durchzuführen, indem keine Internetanbindung besteht, was insbesondere im Strafvollzug und somit in der Gruppe der Delinquenten notwendig war und
- um einen eventuellen Qualitätsverlust durch die Anwendung einer alleinigen Onlineerhebung auszuschließen. Hierbei wurden die Stichproben der Legalwaffenbesitzer und der Vergleichsgruppe zu annähernd gleichen Teilen online und offline erhoben. Dieses war notwendig, um interferenzstatistische Analysen durchzuführen, die einen Einfluss der Erhebungsart auf die Datenqualität sichtbar machen sollten.

Entsprechend dem gewünschten Methodenvergleich wurden die Daten aller Verfahren auf diese beschriebenen zwei Arten erhoben.

Die Datengewinnung der **Onlineerhebung** gestaltete sich wie folgt:

Zur Gewinnung der Teilstichprobe der Legalwaffenbesitzer wurde in entsprechenden News-Groups und Foren eine kurze Präsenz mit der Bitte um Teilnahme veröffentlicht. Darüber hinaus ergaben verschiedene jagd- und schützensportrelevante Adressenverzeichnisse eine Liste von Sportschützen und

Jägern mit Email-Adressen. Von dieser Liste bekam jeder Dritte eine kurze Email mit der Bitte um Teilnahme an der Untersuchung. Weiterhin wurde in jagd- und schützensportrelevanten Zeitschriften ein Aufruf gestartet. Aus den eingehenden Anfragen wurde ebenfalls jeder Dritte ausgewählt und nach Prüfung der Authentizität seiner Gruppenzugehörigkeit mit einem Testzugang versehen.

Die Vergleichsstichprobe wurde über entsprechende Mail-Verteiler kontaktiert und um Teilnahme gebeten. Weiterhin wurden diese gebeten, die Email weiterzuleiten, sollten weitere Personen bekannt sein, die sich evtl. an dieser Untersuchung beteiligen würden.

Die Datengewinnung der **Offlineerhebung** gestaltete sich wie folgt:

Zur Gewinnung der Teilstichprobe der Legalwaffenbesitzer wurde insbesondere mit ortsansässigen Schützenvereinen und Jägern Kontakt aufgenommen und Daten erhoben. Weiterhin rekrutierten sich aus dem Bekanntenkreis der Mitglieder der Forschungsgruppe Waffenrecht Teilnehmer.

Die Teilstichprobe der Delinquenten wurde ausschließlich offline erhoben, da es in den Justizvollzugsanstalten keine für alle Insassen zugängliche Internetanbindung gibt. Ein Methodenvergleich von Online- und Offlineerhebung ist hier somit nicht möglich. Die Gruppe der Delinquenten rekrutierte sich aus Probanden, die wegen mindestens einer Gewaltstraftat und durch Gerichtsurteil oder –beschluss, beispielsweise im Rahmen einer unter Therapieanweisung zur Bewährung ausgesetzten Strafe, in Einrichtungen der Jugendhilfe oder als Heranwachsende im Jugendstrafvollzug bzw. als Erwachsene im Straf- oder Maßregelvollzug untergebracht sind oder waren.

Nähere Einzelheiten zur Zusammensetzung der Teilstichproben können der Tabelle 11.1 entnommen werden.

Stichprobe		Onlineerhebung	Offlineerhebung
Legalwaffenbesitzer	N	61	59
	Geschlecht	♂ = 58 (95,08%) ♀ = 3 (4,92%)	♂ = 55 (93,22%) ♀ = 4 (6,78%)
	Alter	18 bis 71 Jahre (M = 38,75)	20 bis 68 Jahre (M = 42,68)
Vergleichs- stichprobe	N	65	57
	Geschlecht	♂ = 17 (26,15%) ♀ = 48 (73,85%)	♂ = 10 (17,54%) ♀ = 47 (82,46%)
	Alter	18 bis 46 Jahre (M = 28,39)	19 bis 46 Jahre (M = 21,73)

**Tabelle 11.1: Die Zusammensetzung der Teilstichproben**

Die durch beide Vorgehensweisen erhobenen Daten wurden direkt nach dem Ausfüllen der Umfrage gespeichert und in ein Datenbanksystem integriert. Die Speicherung der Daten geschah in der vorliegenden Form, ohne Transformationen, Aggregationen oder Umpolungen vorzunehmen. Ausgelassene Items kamen auf der Grundlage der technischen Umsetzung der Online- bzw. Offlineerhebung nicht vor, da ein Auslassen eines Items das weitere Ausfüllen unmöglich gemacht hätte.

Die Befragten erhielten sowohl in der Online- als auch in der Offlinefragebogenerhebung Informationen über den wissenschaftlichen Zweck der Befragung, soweit das Untersuchungsziel dies unter methodischen Aspekten zuließ. Sie wurden zudem auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Verwendung ihrer Angaben in ausschließlich anonymisierter Form hingewiesen.

Darüber hinaus wurde den Befragten der Onlinefragebogenerhebung die Möglichkeit geboten, sich bei inhaltlichen oder technischen Problemen mit dem Ausfüllen des Fragebogens an das Institut zu wenden. Zu diesem Zweck wurde sowohl eine „Hotline“ eingerichtet als auch eine Email-Adresse hinterlegt, über welche insbesondere Fragen zum Institut sowie zum wissenschaftlichen Zweck der Onlinebefragungen beantwortet wurden. Der Anteil der Offlineerhebung, der im Beisein eines Versuchleiters stattfand, um auftretende Fragen direkt vor Ort beantworten zu können, liegt bei 50% der Gesamtstichprobe.

Die Feldzeit dieser Studie wurde so bemessen, dass alle zur Zielgruppe gehörenden Personen eine Chance hatten, an der Befragung teilzunehmen. Zu kurze Feldzeiten führen in der Regel zu verzerrten Stichproben. Personen, die nur unregelmäßig das Internet nutzen, haben in diesem Fall zwangsläufig eine

geringere Auswahlwahrscheinlichkeit. Auch Feldlaufzeiten, die nicht alle Wochentage gleichermaßen abbilden, können eine Verzerrung der Stichprobe hervorrufen, weil sie die sich über die verschiedenen Wochentage ändernden Nutzerstrukturen nicht angemessen abbilden. Um diesen Aspekten entgegenzuwirken, erstreckte sich die Datensammlung auf einen Zeitraum von 12 Wochen.

Zur Datenauswertung wurde das Statistikpaket „statistical package for social sciences“ (SPSS) in der Version 14 (deutsch) verwendet.

### **11.2.3 Datenaufbereitung**

In diesem Abschnitt werden die getroffenen Maßnahmen zur Ausreißerkontrolle beschrieben und das Vorgehen bei nicht authentischer Fragebogenbearbeitung dargestellt. Abschließend werden die vorgenommenen Datentransformationen und –aggregationen genauer erläutert, um das methodische Vorgehen transparent zu gestalten.

#### **Vorgehen bei unvollständiger bzw. nicht authentischer Fragebogenbearbeitung**

Die Teilnahme sowohl an Online- als auch Offlinebefragungen ist, wie bei allen Untersuchungen, freiwillig. Das schließt das Recht der Befragten ein, das Interview zu jedem Zeitpunkt abbrechen zu können. Deshalb wurde den Befragten jederzeit die Möglichkeit geboten, die Befragungsseiten vorzeitig verlassen zu können. In diesem Fall wurden die Daten zwar im Datenbanksystem gespeichert, jedoch nicht in die weitere Betrachtung einbezogen.

Ein spezifisches Problem Computer gestützter Befragungen ist das „Durchklicken“ und die damit verbundene fehlende Authentizität beim Ausfüllen des Fragebogens, worauf gewöhnlich Widersprüchlichkeiten, inkonsistente Angaben und rapide sinkende Bearbeitungszeit pro Item mit zunehmender Itempositionierung im Datensatz hinweisen. Wegen dieses spezifischen Problems wurden die Datenbankeinträge auf Mängel kontrolliert und gegebenenfalls aus dem Datensatz entfernt.

Bei den vorliegenden Daten wurden einige **Kontrollmechanismen** angewendet, die dazu dienten, die Daten von möglichen Störeinflüssen zu bereinigen:

- **Ausschluss unvollständiger Datensätze**, wenn vor Beendigung der Erhebung abgebrochen wurde,
- **Ausschluss einseitiger oder musterähnlicher Datensätze**, wobei diese innerhalb der Datenfelder durch Sichtprüfung erkennbar waren,
- **Ausschluss von mehrmals abgesandten Datensätzen**, was einerseits durch Fehlbedienung, andererseits auch durch Eigenheiten der verwendeten Interfaces zustande kommen kann,
- **Ausschluss aufgrund sinkender Bearbeitungszeit** pro Item mit zunehmender Itempositionierung, die mit dem Datensatz übermittelt wurde.

Im Datenbanksystem fanden sich nach Beendigung der Feldzeit 387 Einträge. Hierbei ließen sich 60 Einträge der Gruppe der Delinquenten, 185 der Gruppe der Legalwaffenbesitzer und 142 Einträge der Vergleichsstichprobe zuordnen. Datenbankeinträge, die ein oder mehrere Ausschlusskriterien erfüllten, wurden von weiteren Betrachtungen ausgeschlossen. Aufgeschlüsselt nach den drei Versuchsgruppen ergab sich eine Reduktionsquote von

- 35,14% (65 ausgeschlossene Datensätze) für die Gruppe der Legalwaffenbesitzer
- 14,08% (20 ausgeschlossene Datensätze) für die Vergleichsstichprobe
- 0% (keine ausgeschlossenen Datensätze) in der Delinquentenstichprobe

Aus diesem Schritt der Datensatzbereinigung resultieren somit folgende Stichprobenumfänge:

- Legalwaffenbesitzer (Sportschützen (N=60) und Jäger (N=60)),
- Delinquente (N=60),
- Vergleichsstichprobe (N=122).

### **Datentransformationen und –aggregation**

Die Daten wurden zunächst in ihrer Rohform erfasst und zur Vorbereitung späterer Auswertungen einige neue zusätzliche Variablen generiert, welche die bestehenden Informationen in abgewandelter Form repräsentierten oder zusammenfassten.

Aus diesem Grund wurden, gemäß der in den Handanweisungen der verwendeten Verfahren beschriebenen Operationen, sämtliche Summenscores der Skalen berechnet. Ein Überblick der Skalen ist in Tabelle 10.1 dargestellt. Auf eine nähere Beschreibung der Algorithmen zur Skalenbildung wird aus ökonomischen Gründen an dieser Stelle verzichtet und auf die Handbücher der jeweiligen Testverfahren verwiesen.

### **Univariate Ausreißerkontrollen**

Neben den durchgeführten Kontrollmechanismen wurden sämtliche Summenscores der Skalen einer univariaten Ausreißer- bzw. Extremwertkontrolle unterzogen. Hierzu erfolgte die graphische Darstellung der Summenscores für jedes der verwendeten Verfahren gruppenspezifisch anhand von Boxplots, um Extremwerte bzw. Ausreißer zu identifizieren (siehe Anhang).

Als Ausreißer und Extremwerte gelten Daten, die in auffälliger Weise über oder unter den anderen Datenwerten liegen. Differenziert betrachtet sind:

- Ausreißerwerte, deren Abstand vom 25%-Perzentil nach unten bzw. vom 75%-Perzentil nach oben zwischen dem 1,5fachen und dem 3fachen der Boxhöhe liegen. Die Boxhöhe gibt den Abstand zwischen dem 25%- und dem 75%-Perzentil an.
- Extremwerte, also Werte, deren Abstand von dem 25%- oder dem 75%-Perzentil mehr als das Dreifache der Boxhöhe beträgt.

Im Gegensatz zu der Reduktion durch die vorher deklarierten Ausschlusskriterien wurden die entsprechenden Datensätze hierbei nicht vollständig gelöscht, sondern lediglich für diejenigen Berechnungen nicht berücksichtigt, in denen sie zu einer Verzerrung hätten führen können.

### 11.2.4 Die statistischen Berechnungen

Die statistische Prüfung der Hypothese 1, der Operationalisierung des Rechtsbegriffes persönlichen Eignung, erfolgte im ersten Schritt über die einfaktorielle varianzanalytische Testung. Hierbei wurden die beiden unterschiedlichen Ausprägungen der Gruppenzugehörigkeit (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) in Bezug auf die jeweiligen Skalenscores verglichen. Es wurden somit, vorgegeben durch die Anzahl der Skalen, 51 varianzanalytische Berechnungen durchgeführt.

Implizit wird im Fall eines signifikanten Ergebnisses davon ausgegangen, dass bedeutsame Ergebnisse vorliegen. Allerdings hängt die Absicherbarkeit gegen den Zufall nicht nur von der Existenz und Stärke der Effekte ab, sondern auch von der Stichprobengröße, dem Signifikanzniveau und der Power des Tests. Statistische Signifikanztests - wie die gewählte einfaktorielle Varianzanalyse - reichen deshalb nicht aus, um die Bedeutsamkeit von Untersuchungsergebnissen beurteilen zu können. Hierfür müssen zusätzlich Effektstärkenmaße herangezogen werden, die die Größe von Auswirkungen quantifizieren. Aus diesem Grund wurde im zweiten Auswertungsschritt die Effektstärke Cohen's d als Indikator für die Bedeutsamkeit der Untersuchungsergebnisse nach folgender Formel berechnet (siehe Abb. 11.2):

$$d = \frac{\bar{x}_1 - \bar{x}_2}{\sqrt{\frac{s_1^2 + s_2^2}{2}}}$$

**Abbildung 11.2: Die Berechnung des Effektstärkenmaßes nach Cohen**

Hierbei stehen  $\bar{x}_1$  und  $\bar{x}_2$  für die Mittelwerte der jeweiligen Skalen in der Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Gruppe der Delinquenten. Analog dazu stehen  $s_1$  und  $s_2$  für Streuungen der jeweiligen Skalen in den beiden Gruppen. Nach Cohen (1988, S. 82) gelten Zusammenhänge unter  $d = 0,20$  als vernachlässigbar, ab  $0,50$  als mittel und ab  $0,70$  als groß. Auf der Grundlage dieser beiden Überlegungen - zum einen die statistische Signifikanz und zum anderen die Größe der

---

Effektstärke zu bemessen - wurden diejenigen Konstrukte ermittelt, die zwischen geeignet und ungeeignet zum Waffenbesitz unterscheiden sollen.

Die statistische Überprüfung der Hypothese 2, die Prüfung der psychologischen Testverfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung, erfolgte ebenfalls über eine einfaktorielle Varianzanalyse. Hierbei wurden jedoch nun alle 3 Ausprägungen der Gruppenzugehörigkeit (Legalwaffenbesitzer, Delinquente und Vergleichsstichprobe) in Bezug auf die jeweiligen Skalenscores verglichen. Diesbezüglich gingen nur Skalen in die Berechnung ein, die sich nach der Prüfung von Hypothese 1 als zweckmäßig erwiesen hatten, zwischen geeignet und ungeeignet zum Waffenbesitz zu unterscheiden, d.h. Skalen, die in dieser Prüfung sowohl signifikante Ergebnisse als auch, der allgemeinen Nomenklatur von Cohen entsprechend, große Effektstärken aufwiesen. Hierbei wurden die nach der Prüfung von Hypothese 1 verbleibenden Skalen nochmals reduziert.

### **11.3 Grenzen der Untersuchung**

Die im Rahmen dieser Untersuchung auftretenden möglichen Störeinflüsse werden im Folgenden diskutiert. Die denkbaren Schwierigkeiten in der Methodik werden aufgezeigt und ihre Gültigkeit für die Daten dieser Untersuchung geprüft.

#### **11.3.1 Die Datenqualität von Onlinestudien**

Die Güte von Onlineerhebungen ist umstritten (vgl. Döring, 2003; Dzeyk, 2001 & Reips, 2002). Um die Datenqualität der Untersuchung zu prüfen, wurde das Online- Offline- Vergleichsstudienmodell von Stöber (1999) angewandt.

Bei der Ergebnisprüfung wurden die Unterschiede zwischen den beiden Datenerhebungsvarianten betrachtet und getrennte Vergleiche durchgeführt:

- der Summenscores der jeweiligen Verfahrensskalen der Gruppe der Legalwaffenbesitzer in der Offline- und der Onlineerhebung und
- der Summenscores der jeweiligen Verfahrensskalen der Vergleichsstichprobe in der Online- und der Offlineerhebung.

Der durch die Anzahl der Gruppen plausible dritte Vergleich für die Delinquentenstichprobe entfiel, da eine Onlineerhebung hier nicht möglich war. Es wurden jeweils zwischen den beiden Erhebungsbedingungen t-Tests berechnet. Die Mittelwertvergleiche erbrachten für alle Skalen der betrachteten Verfahren ein einheitliches Bild, da in keiner der Skalen signifikante Unterschiede aufgezeigt werden konnten ( $p > 0.05$ ).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von Stöber (1999) festgestellten Unterschiede in der Datenqualität sich nicht auf diese Untersuchung übertragen lassen. Vielmehr unterscheiden sich die Ergebnisse der Online- und der Offlinebedingung nicht grundlegend voneinander. Trotz der unterschiedlichen Erhebungsmethoden fallen die Resultate vergleichbar aus. Aus diesem Grund wurde die Trennung der Teilstichproben in Online- und Offlineerhebung aufgehoben und diese in den weiteren Berechnungen als eine gemeinsame Gruppe betrachtet.

Die wesentlichen Merkmale einer Onlineumfrage im Vergleich zu anderen Erhebungsarten bestehen darin, dass

- Hinweise auf eine laufende Umfrage vom potentiellen Probanden zunächst gefunden werden müssen,
- die Befragten aktiv über ihre Teilnahme entscheiden,
- die Teilnahme Kosten verursacht (z.B. Providergebühren).

Die Wahrscheinlichkeit, einen Hinweis auf eine Umfrage zu finden, hängt sehr stark von der Nutzungsintensität des jeweiligen Mediums ab. Dies bedeutet, es ist eine Verzerrung in Richtung der Vielnutzer des Internets anzunehmen. Diesem Effekt entgegenzuwirken, erweist sich als schwierig. In dieser Untersuchung wurde versucht, durch Umfragepromotion, das heißt die Bekanntmachung von Umfragen über Suchmaschinen, Foren, Newsgroups und insbesondere Zeitschriften, dieser Tendenz entgegenzusteuern. Selektionseffekte sind auch durch die aktive Teilnahmeentscheidung insbesondere in der Gruppe der Legalwaffenbesitzer denkbar. Außer Neugierde oder Interesse am

Befragungsthema gibt es wohl keinen plausiblen Grund, an einer Onlineumfrage teilzunehmen.

Die Antwort auf die Frage nach der Effektivität der eingeleiteten Gegenmaßnahmen muss somit offen bleiben. Umfassende und systematische Analysen elektronischer Befragungsverfahren liegen bislang nicht vor (Synodinos, Papacostas & Okimoto 1994, S.396). Hinweise lassen sich jedoch aus dem in dieser Untersuchung vorgenommenen Methodenvergleich der Online- und Offlineerhebung entnehmen, die keinen signifikanten Unterschied hinsichtlich des jeweiligen methodischen Zugangs ergaben.

Die Durchführung von Onlineerhebungen bietet dagegen eine Vielzahl von Vorteilen. Als wesentliche Punkte können die Zeit- und Kostenersparnis während der Datenerhebungsphase (Kiesler & Sproull, 1986 und Tuten, Urban & Bosnjak, 2002), die hohe Rücklaufgeschwindigkeit (Bachmann, Elfrink & Vazzana, 1996 sowie Schaefer & Dillman, 1998), die automatisierte Datenerfassung (Hertel, Naumann, Konradt & Batinic, 2002) und das Entfallen von Porto- und Druckkosten (Tuten, Urban & Bosnjak, 2002) aufgeführt werden. Die unproblematisch zu bewerkstellende Rekrutierung einer ausreichenden Zahl von Umfrageteilnehmern (Beniger, 1998; Buchanan & Smith, 1999 und Kiesler & Sproull, 1986) und die hohe Akzeptanz der Methodik bei den Befragten (vgl. Döring, 2003) werden als weitere Vorteile dieser Erhebungsmethode angeführt. Für die Beachtung von Qualitätsstandards bei Onlinestudien sei auf die Richtlinien für Onlinestudien des Arbeitskreises Deutsche Markt- und Sozialforschung verwiesen. Diese sind in der Konzeptuierungsphase dieser Studie berücksichtigt worden.

### **11.3.2 Soziale Erwünschtheit**

Das Konzept der sozialen Erwünschtheit beschreibt die Tatsache, dass die meisten Menschen dazu neigen, sich konform mit den vorherrschenden Werten und Normen zu verhalten. Dies kann dazu führen, dass sensible Fragen in Fragebögen nicht ehrlich beantwortet werden. Grundsätzlich ist ableitbar, dass Onlinestudien

förderlich sind, um sozial erwünschtes Verhalten zu verhindern. So beschreibt Paulhus (1984), dass durch die anonyme Erhebungssituation die Wahrscheinlichkeit sozial erwünschter Antworten abnimmt.

Kury (1983a) kommt in einer Studie zu dem Ergebnis, dass Insassen des Strafvollzuges, wenn sie davon ausgehen, dass ihre Testergebnisse zu den Vollzugsunterlagen kommen, eher dazu neigen, den Test zu verfälschen. In dieser Untersuchung wurden die Inhaftierten zwar vielfach darauf aufmerksam gemacht, dass eine Zuordnung der Testergebnisse zu ihrer Person nicht möglich und die Erhebung rein wissenschaftlich orientiert ist, ein Effekt im Sinne der sozialen Erwünschtheit ist nicht auszuschließen.

Studien zur Akzeptanz des neuen Waffenrechts (vgl. Dobat & Heubrock, 2006) zeigen, dass die Skepsis seitens der Legalwaffenbesitzer hinsichtlich psychologischer Messungen sehr ausgeprägt ist. Zu groß ist nach Aussage der befragten Legalwaffenbesitzer die Gefahr einer weiteren Beschneidung ihrer Rechte. Auch in der Gruppe der Legalwaffenbesitzer kann somit ein Effekt hin zu sozial erwünschten Antworten nicht ausgeschlossen werden.

### **11.3.3 Persönlichkeitsfragebögen als Selbstbeurteilungsverfahren**

Die Problematik der Persönlichkeitsfragebögen als Selbstbeurteilungsverfahren ist in der einschlägigen Literatur hinreichend diskutiert worden (siehe hierzu Kubinger, 2006 und Fisseni, 2004). Lediglich die Probleme, die sich durch eine Erhebung im Strafvollzug ergeben, sollen an dieser Stelle gesondert betrachtet werden.

Bei Befragungen in Justizvollzugsanstalten ergeben sich spezifische Probleme bei der Verwendung von Persönlichkeitsfragebögen (siehe hierzu: Kury, 1983b; Schmitt, 1983; Wegener, 1981 und Wegener und Steller, 1986). Es gibt z. B. in vielen Fragebögen Items, die nicht inhaftierungsadäquat sind. Im Extremfall können solche Items zu einer Ablehnung des gesamten Tests führen (vgl. Kury, 1983b) und im Zuge dessen zu einer Verfälschung des Tests.

Auch sind nach Kury (1983b) die meisten Tests eher für Personen bestimmt, die aus der Mittelschicht stammen. Aufgrund der oft akademisch klingenden

Formulierungen der Items kann sich auf Seiten des Insassen die Motivation reduzieren, den Test offen und bereitwillig zu beantworten.

Des Weiteren kann es zu einer Veränderung des Selbstbildes von Inhaftierten kommen, da sie sich zu Beginn und am Ende der Haftzeit eher mit der Außenwelt und während der Inhaftierung mit den Mitgefangenen vergleichen. Dies bedeutet, dass sich Insassen zu Beginn und gegen Ende der Haftzeit eher negativ darstellen. Je länger die Inhaftierung oder die Entlassung entfernt sind, desto positiver ihr Selbstbild (vgl. Wegener & Steller, 1986).

### **11.3.4 Unzureichende Auswahl der Persönlichkeitsmerkmale**

Die in Abbildung 9.1 aufgeführten Persönlichkeitskonstrukte erheben den Anspruch, eine vollständige Zusammenstellung aller eignungsrelevanten Konstrukte zu repräsentieren. Auf der Grundlage einer umfassenden Literaturrecherche sowie der Analyse schwerer Gewalttaten sind diejenigen Persönlichkeitseigenschaften ausgewählt worden, die hinsichtlich des betrachteten Gegenstandes der Studie relevant erscheinen. Die Auswahl der Konstrukte, die in der Folge empirisch geprüft wurden, ist im Abschnitt 9 detailliert beschrieben.

Mögliche Schwierigkeiten liegen darin, dass die hier getroffene Auswahl ein psychologisches Konstrukt nicht berücksichtigt, da es noch nicht im Fokus wissenschaftlichen Interesses gewesen ist. Das würde bedeuten, dass es weder in der Typologisierung der Straftäter aus dem Kontext schwerer zielgerichteter Gewalt noch in weiteren empirischen Untersuchungen aufgegriffen worden ist. Diese eventuelle Schwierigkeit ist nur durch fortlaufende Forschung zu diesem Thema zu bewältigen. Unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse und einer anzustrebenden Metaanalyse aller Ergebnisse kann in wünschenswerten Folgeuntersuchungen von einer umfassenden Auswahl ausgegangen werden.

## **12 Ergebnisdarstellung**

Die Ergebnisdarstellung wird durch eine Beschreibung der drei erhobenen Stichproben eingeleitet. In der Folge werden dann die Ergebnisse der Operationalisierungsstudie sowie die Erkenntnisse zu der Prüfung der Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung dargestellt. Eine schematische Abschlussbetrachtung fasst die jeweiligen Ergebnisse zusammen.

### **12.1 Deskriptive Statistik**

Die beschreibende Illustration der jeweiligen Stichproben ist einheitlich gestaltet. Dabei wird folgendes Darstellungsschema eingehalten:

- das Alter,
- das Geschlecht,
- der Schulabschluss.

Für die Legalwaffenbesitzerstichprobe kommen folgende Inhalte hinzu:

- die Verteilung auf Jäger und Sportschützen,
- die zeitliche Dauer des bisherigen Waffenbesitzes,
- der gegenwärtig ausgeübte Beruf.

Bei der Charakterisierung der Delinquentenstichprobe werden zusätzlich folgende Punkte aufgegriffen:

- die registrierten Vorstrafen,
- das aktuelle Delikt, welches zur Sanktion geführt hat,
- die Art der Waffen, die bei der Straftat genutzt wurden.

### 12.1.1 Die Gesamtstichprobe

Wie bereits in Kapitel 11 beschrieben, wurden alle Datenbankeinträge, welche nach Beendigung der Feldzeit zu verzeichnen waren, auf der Grundlage verschiedener Kriterien geprüft und gegebenenfalls aus der Gesamtdatenmenge entfernt. Nach diesem Schritt der Datensatzbereinigung resultieren folgende Stichprobenumfänge:

- Legalwaffenbesitzer (Schützen/innen (N=60) und Jäger/innen (N=60)),
- Delinquente (N=60),
- Vergleichsstichprobe (N=122).

Graphisch dargestellt, zeigt sich die folgende Verteilung:

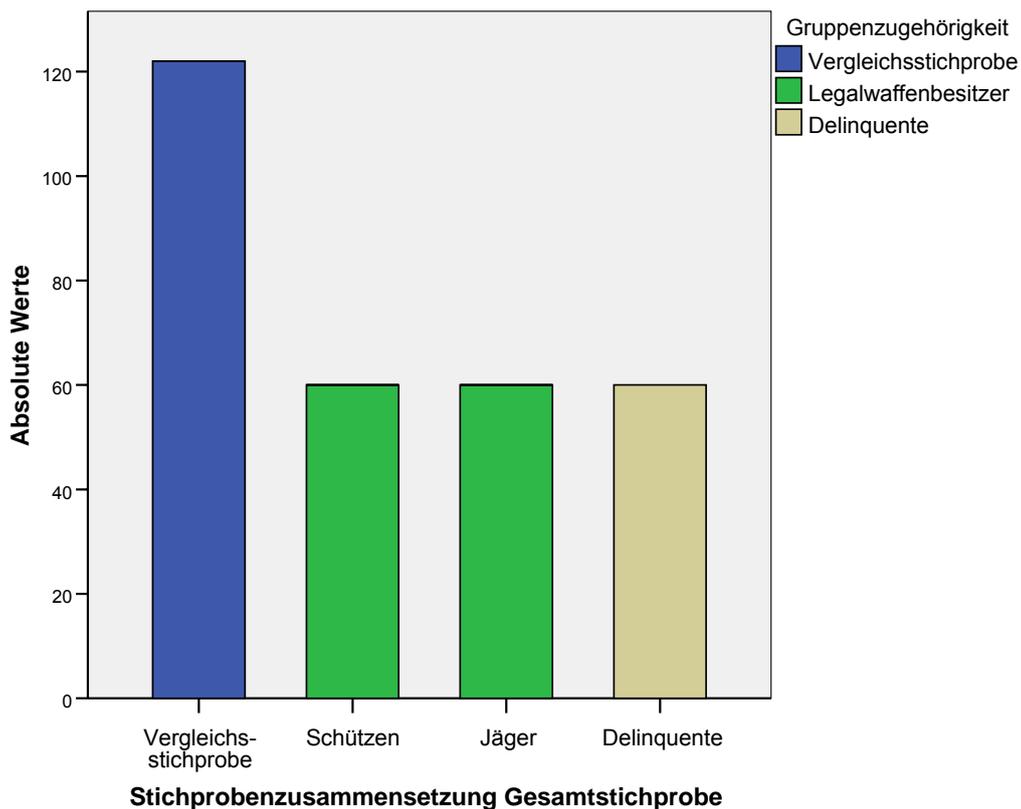


Abbildung 12.1: Die Verteilung der Gesamtstichprobe

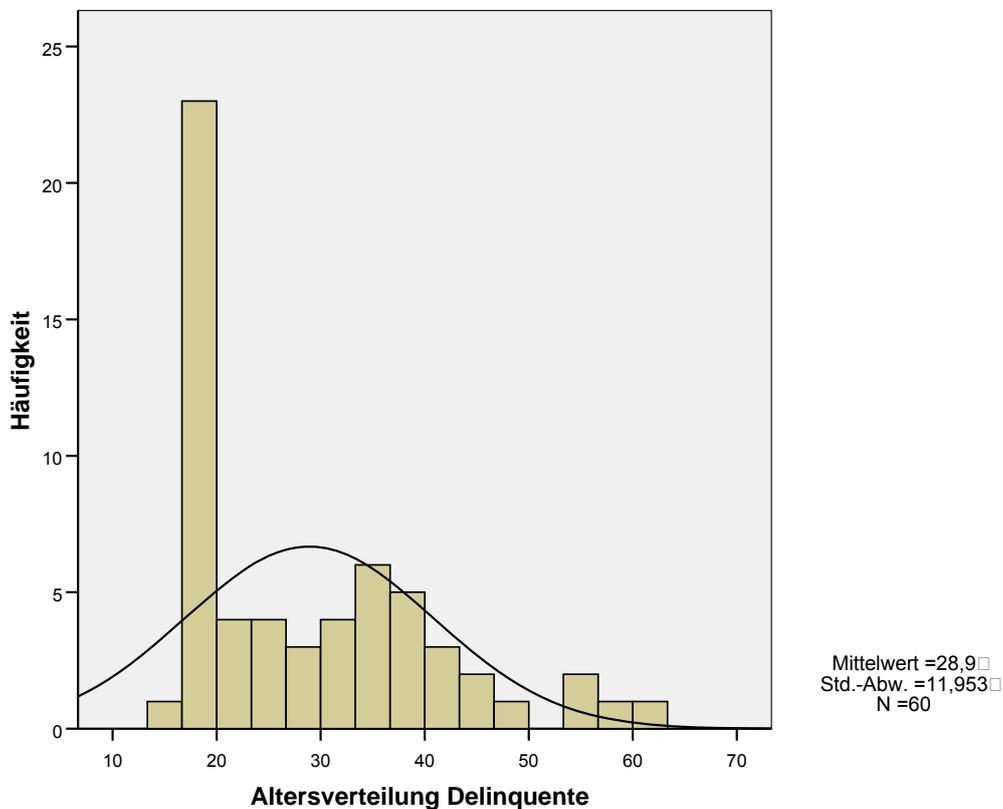
### 12.1.2 Die Delinquentenstichprobe

In die Studie wurden 60 Delinquente aufgenommen. Das Durchschnittsalter beträgt 28,9 Jahre (siehe Tab. 12.1)

Alter Delinquente					
	N	Minimum	Maximum	Mittelwert	SD
Alter	60	16	63	28,90	11,953

**Tabelle 12.1: Der Altersmittelwert der Vergleichsstichprobe**

Abbildung. 12.2 zeigt die Häufigkeitsverteilung der jeweiligen Altersbereiche. Der hervorstechende Balken an der Grenze zur 20 Jahre-Marke resultiert hauptsächlich aus dem Anteil der jugendlichen Probanden, die wegen mindestens einer Gewaltstraftat durch Gerichtsbeschluss im Rahmen einer als Therapieanweisung zur Bewährung ausgesetzten Strafe in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht waren.



**Abbildung 12.2: Die Altersverteilung der Delinquentenstichprobe**

In dieser Untersuchung wurden vorwiegend Männer untersucht. Die genauen Zahlen lassen sich der Tab. 12.2 entnehmen.

<b>Geschlechterverteilung Delinquente</b>				
		Geschlecht		
		männlich	weiblich	Gesamt
Delinquente	Anzahl	55	5	60
	%	91,7%	8,3%	100,0%

**Tabelle 12.2: Die Geschlechterverteilung der Delinquentenstichprobe**

In der Delinquentenstichprobe haben ca. ein Drittel der Probanden einen Hauptschulabschluss, fast ebenso viele besitzen keinen Schulabschluss, der Rest der Probanden verteilt sich annähernd gleichmäßig auf Sonderschulen und Realschulen (siehe Tab. 12.3).

<b>Schulabschluss Delinquente</b>					
		Schulabschluss			
		Schulabschluss noch nicht abgeschlossen	Sonderschule	Hauptschule oder vergleichbar	Realschule oder vergleichbar
Delinquente	Anzahl	17	9	22	7
	%	28,3%	15,0%	36,7%	11,7%

**Tabelle 12.3: Die Schulabschluss der Delinquentenstichprobe**

Von den 60 Probanden besitzen 54 mindestens eine, sechs bislang keine Vorstrafe. Insgesamt konnten bei den Teilnehmern 111 Vorstrafen verzeichnet werden. Der Großteil dieser 111 registrierten Vorstrafen fällt in den Tatbestand der Körperverletzung (36%), gefolgt von Diebstahl (15,3%) und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) (12,6%). Bezogen auf die 54 vorbestraften Probanden weisen annähernd drei Viertel dieser eine Vorstrafe im Bereich der Körperverletzung (74,1%) auf. Eine Aufstellung sämtlich erhobener Vorstrafen und deren prozentuale Aufteilung lässt sich der Tabelle. 12.4 entnehmen.

<b>Häufigkeiten der Vorstrafen</b>				
		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
Vorstrafen	Einbruch	7	6,3%	13,0%
	Raubüberfall	11	9,9%	20,4%
	Körperverletzung	40	36,0%	74,1%
	Diebstahl	17	15,3%	31,5%
	Betrug	7	6,3%	13,0%
	Erpressung	4	3,6%	7,4%
	Sachbeschädigung	5	4,5%	9,3%
	Brandstiftung	1	,9%	1,9%
	Hehlerei	4	3,6%	7,4%
	Verstoß gegen BtmG	14	12,6%	25,9%
	Sexualdelikt	1	,9%	1,9%
Gesamt		111	100,0%	205,6%

**Tabelle 12.4: Häufigkeiten und Deliktgruppe der Vorstrafen**

Die Delikte<sup>18</sup>, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung zur Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe, im Jugendstrafvollzug oder im Straf- bzw. Maßregelvollzug führten, sind in ihrer prozentualen Aufteilung in Tab. 12.5 dargestellt. Insgesamt lassen sich 120 aufgeführte Straftatbestände verzeichnen, die eine solche Unterbringung bedingten. Hiervon fällt mit mehr als einem Drittel die Körperverletzung (34,2%) als häufigstes Delikt auf, gefolgt von Raubüberfall (10,8%) und Diebstahl (10,0%). Bei fast drei Viertel der 60 Probanden (68,3%) ist der Grund für die Unterbringung der Straftatbestand der Körperverletzung.

<sup>18</sup>Bei BtMG Verstößen handelt es sich um Delikte im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes.

		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
Delikttyp	Einbruch	7	5,8%	11,7%
	Raubüberfall	13	10,8%	21,7%
	Körperverletzung	41	34,2%	68,3%
	Diebstahl	12	10,0%	20,0%
	Betrug	1	,8%	1,7%
	Erpressung	7	5,8%	11,7%
	Sachbeschädigung	7	5,8%	11,7%
	Brandstiftung	2	1,7%	3,3%
	Hehlerei	5	4,2%	8,3%
	Verstoß gegen BtmG	11	9,2%	18,3%
	Totschlag	7	5,8%	11,7%
	Sexualdelikt	7	5,8%	11,7%
	Gesamt	120	100,0%	200,0%

**Tabelle 12.5: Häufigkeiten und Gruppe der aktuellen Delikte**

In Tab. 12.6 ist der Gebrauch von Waffen illustriert. Hierbei wurde der Waffengebrauch in jedem der registrierten Straftatbestände erfasst, also unabhängig davon, ob es sich um eine Vorstrafe oder aber um aktuelle Delikte handelt, die zur Unterbringung führten. Bei ca. einem Drittel der Probanden wurden im Rahmen ihrer Delikte Hand-On-Waffen benutzt (30%), bei ca. einem Fünftel Hand-Off-Waffen (21,7%) und ebenfalls ein Fünftel benutzte sowohl Hand-On als auch Hand-Off-Waffen. Ungefähr ein Drittel gab an, keine Waffen verwendet zu haben.

Waffengebrauch Delinquente			
	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Hand-On-Waffen	18	30,0	30,0
Hand-Off-Waffen	13	21,7	21,7
Hand-On- & Hand-Off-Waffen	12	20,0	20,0
kein Waffengebrauch	17	28,3	28,3

**Tabelle 12.6: Häufigkeiten und Arten der Tatwaffe**

In die Stichprobe der Delinquenten gingen somit nur Probanden ein, die wegen mindestens einer Gewaltstraftat und durch Gerichtsurteil oder –beschluss, beispielsweise im Rahmen einer unter Therapieanweisung zur Bewährung ausgesetzten Strafe, in Einrichtungen der Jugendhilfe oder als Heranwachsende im Jugendstrafvollzug bzw. als Erwachsene im Straf- oder Maßregelvollzug untergebracht waren. Jeder dieser Probanden wies somit mindestens eine Gewaltstraftat auf.

### 12.1.3 Die Legalwaffenbesitzerstichprobe

In die Studie wurden 60 Sportschützen aufgenommen. Das Durchschnittsalter beträgt 42,47 Jahre (siehe Tab. 12.7)

Alter Sportschützen					
	N	Minimum	Maximum	Mittelwert	SD
Alter	60	20	71	42,47	11,069

Tabelle 12.7: Der Altersmittelwert der Sportschützenstichprobe

Abb. 12.3 zeigt die Häufigkeitsverteilung der jeweiligen Altersbereiche in der Gruppe der Sportschützen. Die rechtsschiefe Verteilung verdeutlicht den leichten prozentualen Überschuss jüngerer Sportschützen in Bezug auf die Gesamtpopulation. Der Großteil der Sportschützen lässt sich in den Bereich von 40 bis 55 Jahren einordnen.

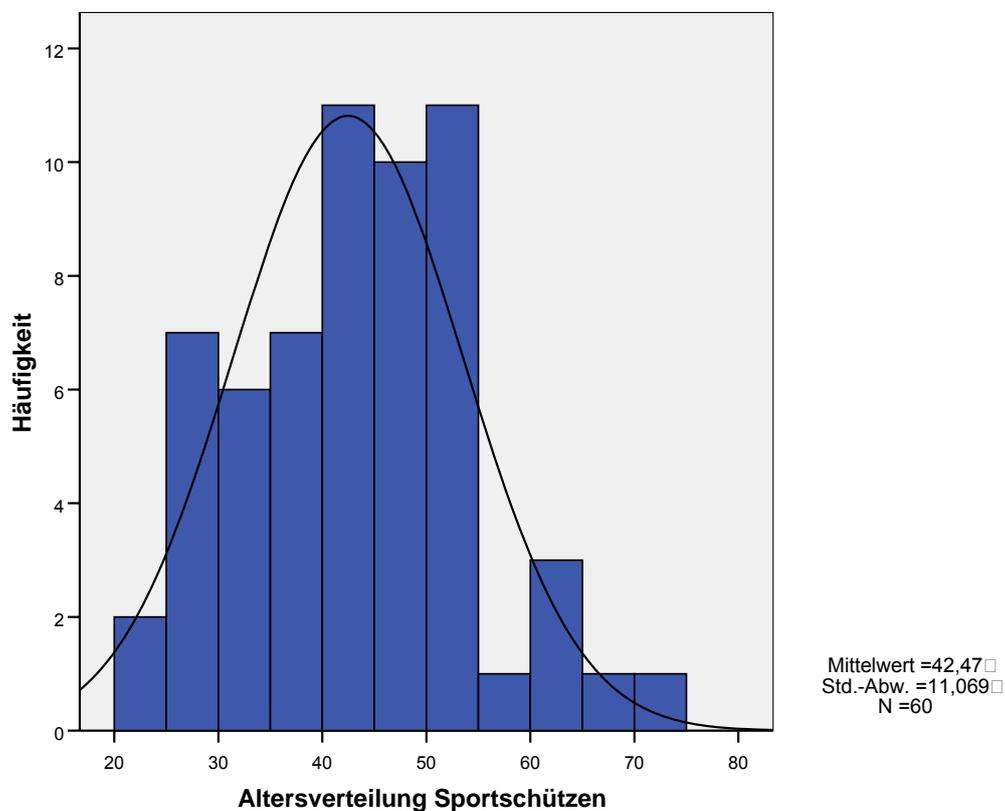


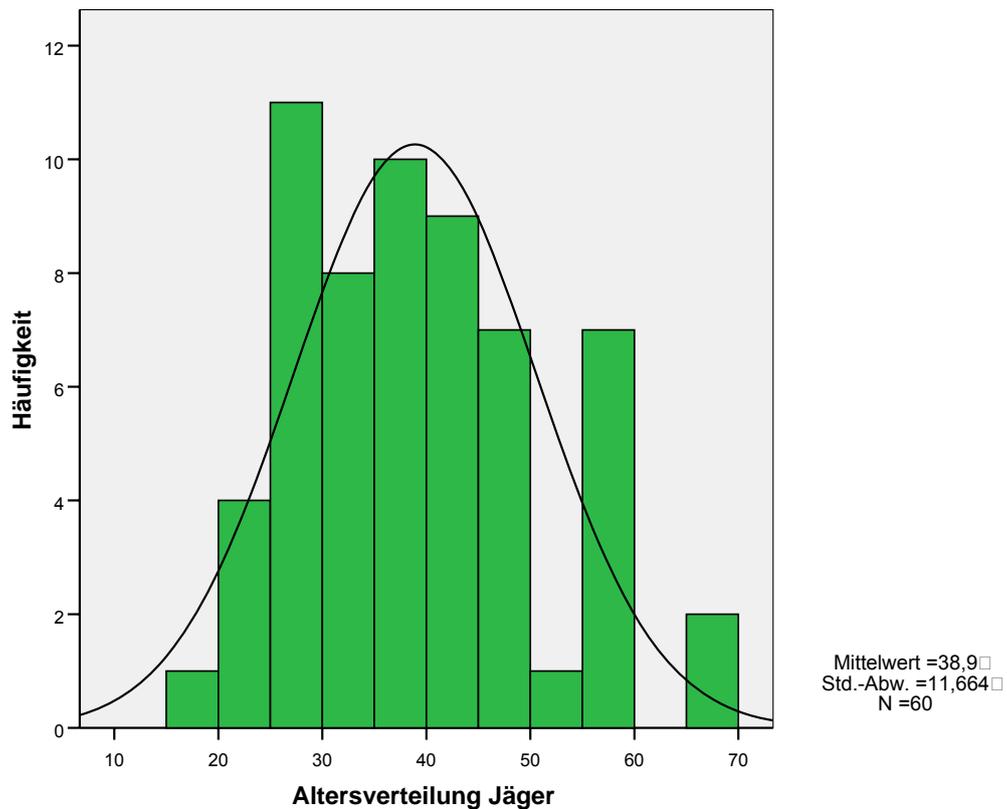
Abbildung 12.3: Die Altersverteilung der Sportschützenstichprobe

In die vorliegende Untersuchung wurden 60 Jäger aufgenommen. Das Durchschnittsalter beträgt 38,39 Jahre (siehe Tab. 12.8) Im Vergleich zur Gruppe der Sportschützen zeigt sich ein etwas geringeres Durchschnittsalter. Der Altersunterschied erweist sich jedoch als nicht signifikant ( $p > 0.05$ )

Alter Jäger					
	N	Minimum	Maximum	Mittelwert	SD
Alter	60	18	68	38,90	11,664

**Tabelle 12.8: Der Altersmittelwert der Jägerstichprobe**

Abb. 12.4 zeigt die Häufigkeitsverteilung der jeweiligen Altersbereiche in der Gruppe der Jäger. Hierbei handelt es sich augenscheinlich um eine annähernde Normalverteilung.



**Abbildung 12.4: Die Altersverteilung der Jägerstichprobe**

An dieser Untersuchung nahmen vorwiegend Männer teil. Die genauen Zahlen der Gruppe der Legalwaffenbesitzer lassen sich Tab. 12.9 entnehmen.

<b>Geschlechterverteilung Legalwaffenbesitzer</b>				
			Geschlecht	
			männlich	weiblich
Gruppenzugehörigkeit	Schützen	Anzahl	57	3
		%	95,0%	5,0%
	Jäger	Anzahl	56	4
		%	93,3%	6,7%
Gesamt	Anzahl		113	7
	%		94,2%	5,8%

**Tabelle 12.9: Die Geschlechterverteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe**

In der Gruppe der Legalwaffenbesitzer haben mehr als die Hälfte das Abitur (61,7%) und ca. ein Drittel einen Realschulabschluss (28,3%). Die restlichen Probanden haben entweder einen Haupt- oder Sonderschulabschluss (10%). Eine differenzierte Aufstellung getrennt nach Jägern und Sportschützen illustriert Tab. 12.10.

<b>Schulabschluss Legalwaffenbesitzer</b>						
			Schulabschluss			
			Schulabschluss noch nicht abgeschlossen	Hauptschule oder vergleichbar	Realschule oder vergleichbar	Abitur oder vergleichbar
Gruppenzugehörigkeit	Schützen	Anzahl	0	8	15	37
		%	,0%	13,3%	25,0%	61,7%
	Jäger	Anzahl	1	3	19	37
		%	1,7%	5,0%	31,7%	61,7%
Gesamt	Anzahl		1	11	34	74
	%		,8%	9,2%	28,3%	61,7%

**Tabelle 12.10: Die Schulbildung der Legalwaffenbesitzerstichprobe**

Hinsichtlich des Berufstandes ist festzustellen, dass beinahe ein Drittel als Angestellter arbeitet (31,4%) und ca. ein Fünftel selbständig ist (22%). Weiterführende und differenziertere Betrachtungen lassen sich Tab. 12.11 entnehmen.

			Berufstätigkeit		
			Gruppenzugehörigkeit		
ausgeübter Beruf			Schützen	Jäger	Gesamt
			Auszubildener, Wehr- oder Zivildienst	Anzahl	
	%		1,7%	3,3%	2,5%
Schüler, Studierender	Anzahl		4	10	14
	%		6,9%	16,7%	11,9%
(Fach-) Arbeiter	Anzahl		12	5	17
	%		20,7%	8,3%	14,4%
Angestellter	Anzahl		17	20	37
	%		29,3%	33,3%	31,4%
Beamter	Anzahl		10	5	15
	%		17,2%	8,3%	12,7%
Selbständig	Anzahl		11	15	26
	%		19,0%	25,0%	22,0%
arbeitslos	Anzahl		1	2	3
	%		1,7%	3,3%	2,5%
Rentner	Anzahl		2	1	3
	%		3,4%	1,7%	2,5%

**Tabelle 12.11: Die Berufstätigkeit der Legalwaffenbesitzerstichprobe**

Der Großteil der untersuchten Sportschützen und Jäger übt das sportliche Schießen bzw. die Jagd über einen Zeitraum von 1 bis 20 Jahren hinaus aus (siehe Tab. 12.12). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es eine der Jägerausbildung äquivalente Sportschützenausbildung nicht gibt und somit die Kategorie „in Ausbildung“ folglich von den Sportschützen nicht angegeben werden konnte.

---

**Ausübungsdauer der Jagd bzw. des sportlichen Schießens**

Anzahl		Gruppenzugehörigkeit		
		Schützen	Jäger	Gesamt
Ausübungsdauer der Jagd bzw. des sportlichen Schießens	in Ausbildung	0	3	3
	1 bis 5 Jahre	7	12	19
	6 bis 10 Jahre	11	17	28
	11 bis 15 Jahre	10	11	21
	16 bis 20 Jahre	11	7	18
	21 bis 25 Jahre	5	1	6
	26 bis 30 Jahre	6	3	9
	31 bis 35 Jahre	4	3	7
	36 bis 40 Jahre	2	2	4
	41 bis 45 Jahre	2	0	2
	51 bis 55 Jahre	2	1	3

**Tabelle 12.12: Die Ausübungsdauer der Jagd bzw. des Schießsports der Jäger und Schützen der Legalwaffenbesitzerstichprobe**

### 12.1.4 Die Vergleichsstichprobe

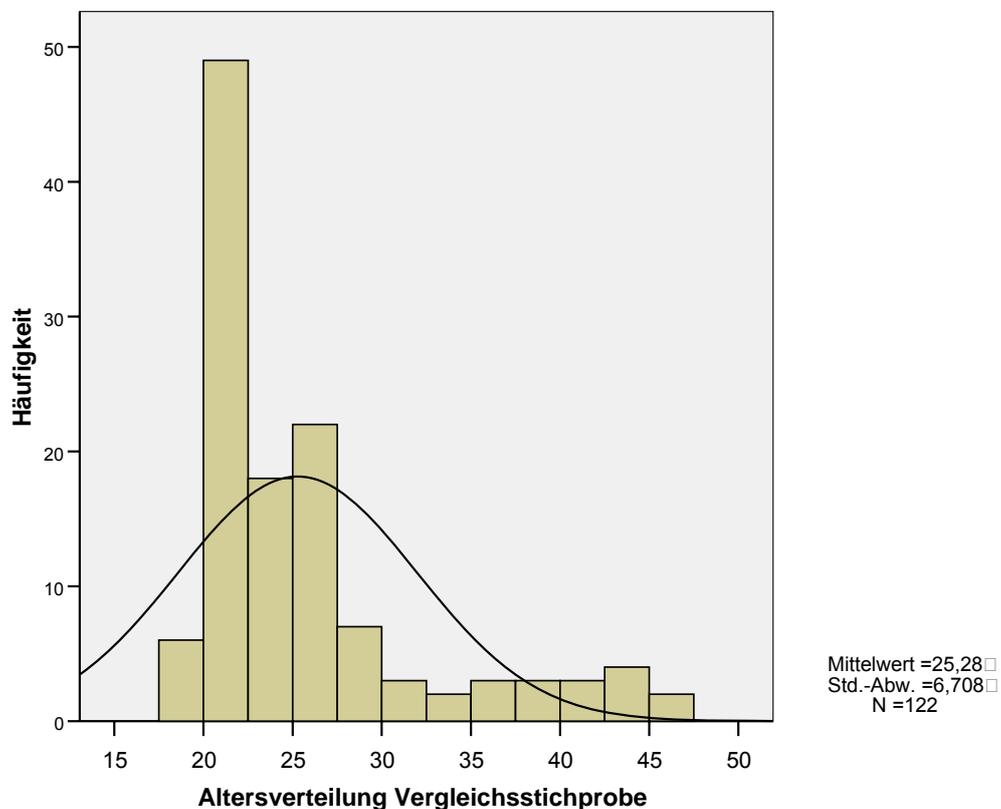
Die hier dargestellte Vergleichsstichprobe dient der Prüfung der psychologischen Testverfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung.

Die Vergleichsstichprobe umfasst N = 122 Probanden mit einem Altersmittelwert von 25,28 Jahren (siehe Tabelle 12.13).

	N	Minimum	Maximum	Mittelwert	SD
Alter	122	18	46	25,28	6,708

**Tabelle 12.13: Der Altersmittelwert der Vergleichsstichprobe**

Die Altersbereiche der Vergleichsstichprobe sind in der folgenden Häufigkeitsverteilung in Abbildung 12.5 dargestellt. Am deutlichsten vertreten ist hierbei der Altersbereich von 20-25 Jahren. Die daraus resultierenden Vergleichsmöglichkeiten sind der Begutachtungspraxis nach § 6 Abs. 2 WaffG dienlich.



**Abbildung 12.5: Die Altersverteilung der Vergleichsstichprobe**

---

Die Geschlechter verteilen sich auf 27 männliche und 95 weibliche Probanden. Insgesamt gehen 122 Personen in diese Vergleichsstichprobe ein.

<b>Geschlechterverteilung Vergleichsstichprobe</b>				
		Geschlecht		
		männlich	weiblich	Gesamt
Vergleichsstichprobe	Anzahl	27	95	122
	%	22,1%	77,9%	100,0%

**Tabelle 12.14: Die Geschlechterverteilung der Vergleichsstichprobe**

## **12.2 Ergebnisse zur Operationalisierung**

Im ersten Auswertungsschritt werden statistische Vergleiche der Skalenmittelwerte über alle Stichproben hinweg herangezogen. Hierbei wird eine einfaktorielle Varianzanalyse gerechnet. Als abhängige Variable gilt der Summenscore der Items der jeweiligen Skala. Die Gruppenzugehörigkeit ist die unabhängige Variable. In allen Fällen wird bei Signifikanztests aufgrund des Stichprobenumfangs erst ein Effekt mit  $p < .01$  als bedeutend eingeschätzt. Die Ergebnisdarstellung beschreibt ebenfalls die zur Prüfung der Hypothese 1 notwendige Effektstärke nach Cohen.

Die Formulierungen der Ergebnisse sind aufgrund der Vielzahl der darzustellenden Erkenntnisse und zur Gewährleistung der Lesbarkeit einheitlich gewählt.

### 12.2.1 Aggression

Die theoretische Fundierung, welche dieses psychologische Konstrukt in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.1 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

#### Skala spontane Aggression

Tab. 12.15 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala spontane Aggression in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FAF Rohwerte spontane Aggression								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	8,7250	5,21466	,47603	7,7824	9,6676	,00	23,00
Delinquente	60	22,3833	11,74603	1,51641	19,3490	25,4177	2,00	46,00
Gesamt	180	13,2778	10,25870	,76464	11,7689	14,7866	,00	46,00

**Tabelle 12.15: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala spontane Aggression**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 8.73$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 7.78 und 9.67. Die Streuung beträgt  $SD = 5.21$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 22.28$ . Die Streuung beträgt  $SD = 11.75$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 19.35 und 25.42 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FAF Rohwerte spontane Aggression					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	7462,003	1	7462,003	116,757	,000
Innerhalb der Gruppen	11376,108	178	63,911		
Gesamt	18838,111	179			

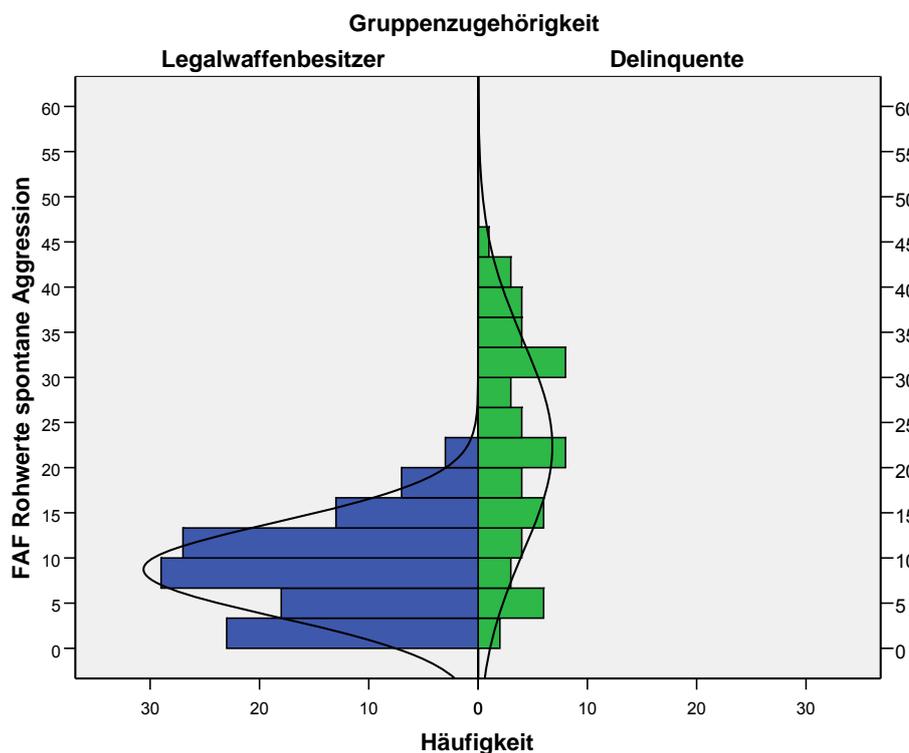
**Tabelle 12.16: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 116.76, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.16)

Spontane Aggression			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	5,21	-1,50	-1,85	-1,16
Delinquente	60	11,75			

**Tabelle 12.17: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.17 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.50$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.6: Die Werteverteilung der Skala spontane Aggression**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.6 ablesen.

### Skala reaktive Aggression

Tab. 12.18 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala reaktive Aggression in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 116$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FAF Rohwerte reaktive Aggression								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	116	20,7759	6,73742	,62555	19,5368	22,0150	5,00	37,00
Delinquente	60	29,3667	12,65710	1,63402	26,0970	32,6363	5,00	53,00
Gesamt	176	23,7045	10,02586	,75573	22,2130	25,1961	5,00	53,00

**Tabelle 12.18: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala reaktive Aggression**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 20.78$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 19.54 und 22.02. Die Streuung beträgt  $SD = 6.74$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 29.37$ . Die Streuung beträgt  $SD = 12.66$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 26.10 und 32.64 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FAF Rohwerte reaktive Aggression					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	2918,531	1	2918,531	34,612	,000
Innerhalb der Gruppen	14672,106	174	84,322		
Gesamt	17590,636	175			

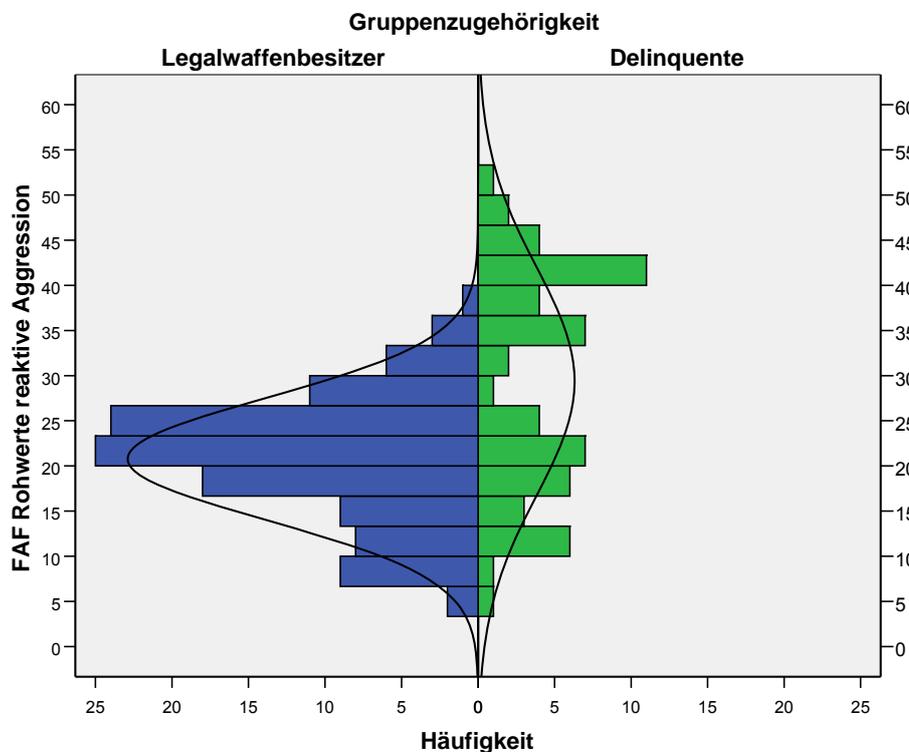
**Tabelle 12.19: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 174)} = 34.61, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.19)

	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	116	6,74	-0,85	-1,17	-0,52
Delinquente	60	12,66			

**Tabelle 12.20: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.20 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -0,85$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.7: Die Werteverteilung der Skala Reaktive Aggression**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.7 ablesen.

### Skala Erregbarkeit

Tab. 12.21 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Erregbarkeit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FAF Rohwerte Erregbarkeit								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	12,7750	5,99785	,54753	11,6908	13,8592	,00	27,00
Delinquente	60	29,4167	10,35684	1,33706	26,7412	32,0921	1,00	47,00
Gesamt	180	18,3222	11,00719	,82043	16,7033	19,9412	,00	47,00

**Tabelle 12.21: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Erregbarkeit**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 12.78$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 11.69 und 13.86. Die Streuung beträgt  $SD = 6.00$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 29.42$ . Die Streuung beträgt  $SD = 10.36$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 26.74 und 32.09 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FAF Rohwerte Erregbarkeit					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	11077,803	1	11077,803	185,857	,000
Innerhalb der Gruppen	10609,508	178	59,604		
Gesamt	21687,311	179			

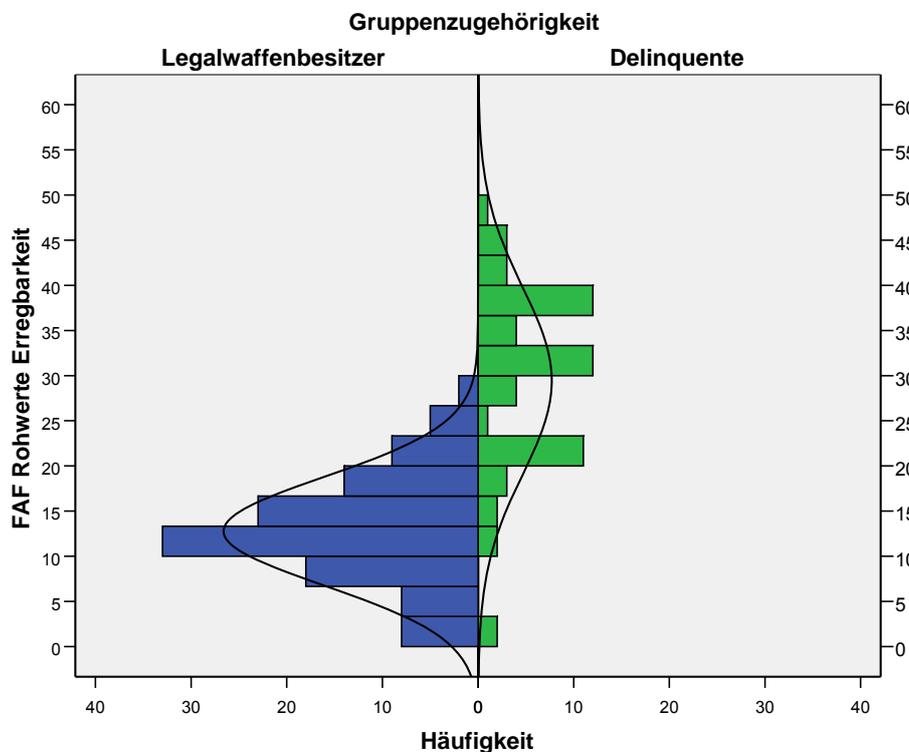
**Tabelle 12.22: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 185.86, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.22)

Erregbarkeit	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	6	-1,97	-2,34	-1,6
Delinquente	60	10,36			

**Tabelle 12.23: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.23 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.97$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.8: Die Werteverteilung der Skala Erregbarkeit**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.8 ablesen.

### Skala Selbstaggression

Tab. 12.24 zeigt die Anzahl, der in die Berechnung eingegangenen Personen, sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Selbstaggression in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 117$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FAF Rohwerte Selbstaggression								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	117	9,0940	3,89071	,35970	8,3816	9,8064	1,00	19,00
Delinquente	60	22,0000	6,07858	,78474	20,4297	23,5703	4,00	35,00
Gesamt	177	13,4689	7,73939	,58173	12,3209	14,6170	1,00	35,00

**Tabelle 12.24: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Selbstaggression**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 9.09$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 8.38 und 9.81. Die Streuung beträgt  $SD = 6.08$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 22.00$ . Die Streuung beträgt  $SD = 6.08$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 20.43 und 23.57 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FAF Rohwerte Selbstaggression					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	6606,113	1	6606,113	293,719	,000
Innerhalb der Gruppen	3935,966	175	22,491		
Gesamt	10542,079	176			

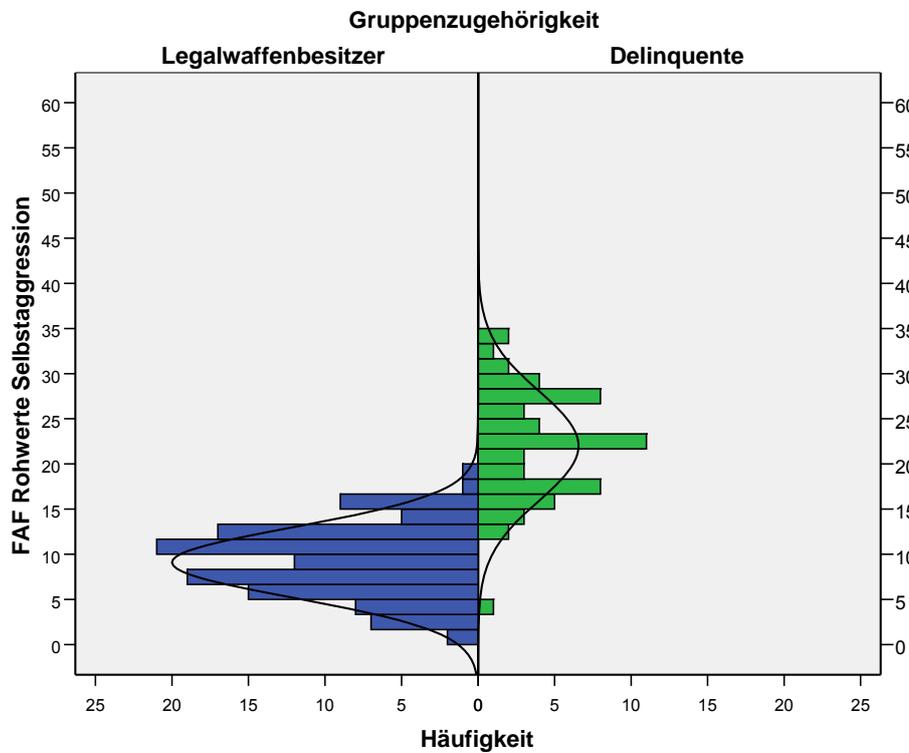
**Tabelle 12.25: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 175)} = 293.72, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.25)

	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	117	3,89	-2,53	-2,94	-2,12
Delinquente	60	6,08			

**Tabelle 12.26: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.26 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -2.53$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.9: Die Werteverteilung der Skala Selbstaggression**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.9 ablesen.

### Skala Aggressionshemmung

Tab. 12.27 zeigt die Anzahl, der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Aggressionshemmung in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FAF Rohwerte Aggressions-Hemmungen								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	20,6000	5,04168	,46024	19,6887	21,5113	8,00	31,00
Delinquente	60	16,8000	5,66823	,73177	15,3357	18,2643	6,00	30,00
Gesamt	180	19,3333	5,54212	,41309	18,5182	20,1485	6,00	31,00

**Tabelle 12.27: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Aggressionshemmung**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 20.60$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 19.69 und 21.51. Die Streuung beträgt  $SD = 5.04$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 16.80$ . Die Streuung beträgt  $SD = 5.67$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 15.34 und 18.26 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FAF Rohwerte Aggressions-Hemmungen					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	577,600	1	577,600	20,895	,000
Innerhalb der Gruppen	4920,400	178	27,643		
Gesamt	5498,000	179			

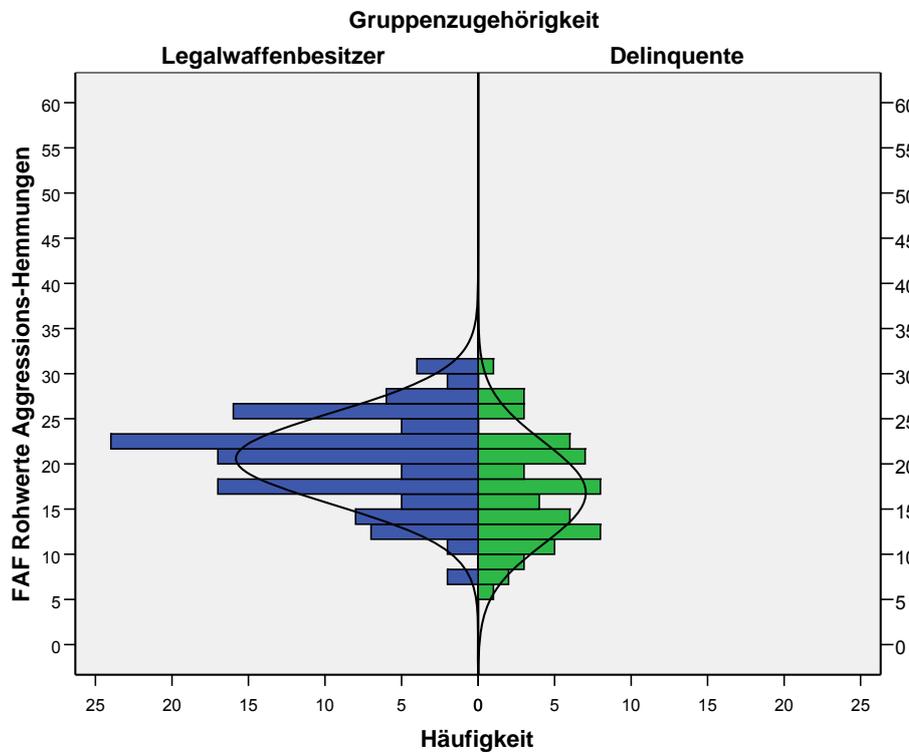
**Tabelle 12.28: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 20.90, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.28)

	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	5,04	0,71	0,39	1,03
Delinquente	60	5,67			

**Tabelle 12.29: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.29 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .71$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.10: Die Werteverteilung der Skala Aggressionshemmung**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.10 ablesen.

### Skala Summe Aggressivität

Tab. 12.30 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Summe Aggressivität in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FAF Rohwerte Aggressivität Summe spontane, reaktive Aggressivität und Erregbarkeit								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	42,2500	15,93856	1,45499	39,3690	45,1310	4,00	82,00
Delinquente	60	81,1667	32,70576	4,22230	72,7179	89,6155	11,00	144,00
Gesamt	180	55,2222	29,32396	2,18568	50,9092	59,5352	4,00	144,00

**Tabelle 12.30: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Summe Aggressivität**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 42.25$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 39.37 und 45.13. Die Streuung beträgt  $SD = 15.94$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 81.17$ . Die Streuung beträgt  $SD = 32.71$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 72.72 und 89.62 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FAF Rohwerte Aggressivität Summe spontane, reaktive Aggressivität und Erregbarkeit					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	60580,278	1	60580,278	115,526	,000
Innerhalb der Gruppen	93340,833	178	524,387		
Gesamt	153921,111	179			

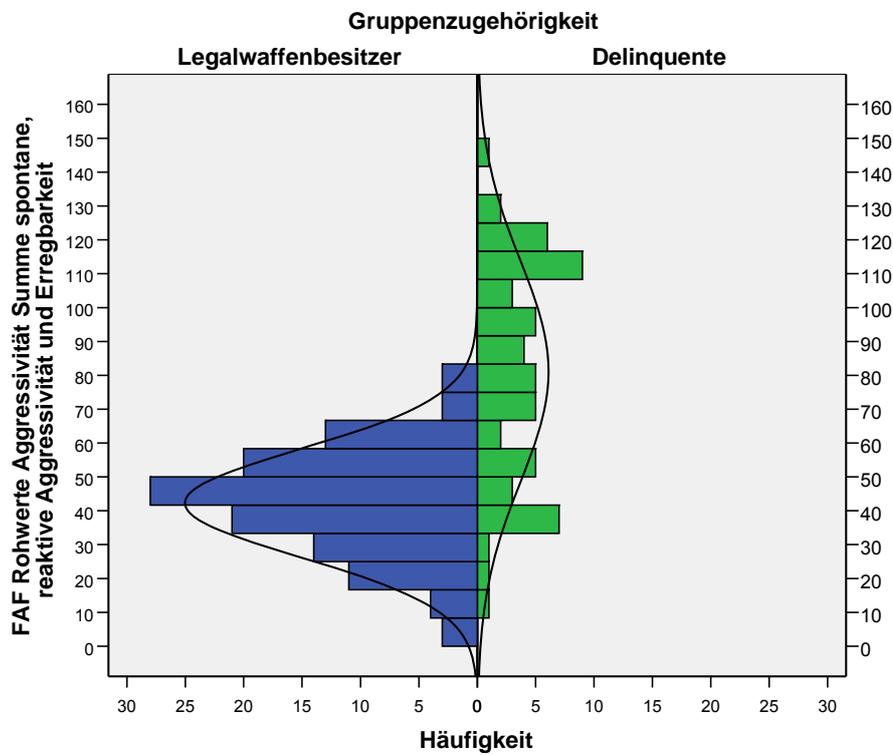
**Tabelle 12.31: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 115.53, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.31)

Summescore Aggression			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	15,94	-1,51	-1,86	-1,17
Delinquente	60	32,71			

**Tabelle 12.32: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.32 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.51$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.11: Die Werteverteilung der Skala Summe Aggressivität**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.11 ablesen.

## 12.2.2 Empathiefähigkeit

Die theoretische Fundierung, welche dieses psychologische Konstrukt in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.2 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

### Skala Empathiefähigkeit

Tab. 12.33 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Empathiefähigkeit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
SPF Summenscore Empathie								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	26,6218	4,23463	,38819	25,8531	27,3906	15,00	35,00
Delinquente	60	22,4167	6,86008	,88563	20,6445	24,1888	7,00	35,00
Gesamt	179	25,2123	5,60795	,41916	24,3851	26,0394	7,00	35,00

**Tabelle 12.33: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Empathie**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 26.62$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 25.854 und 27.39. Die Streuung beträgt  $SD = 4.23$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 22.42$ . Die Streuung beträgt  $SD = 6.86$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 20.64 und 24.12 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
SPF Summenscore Empathie					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	705,366	1	705,366	25,518	,000
Innerhalb der Gruppen	4892,567	177	27,642		
Gesamt	5597,933	178			

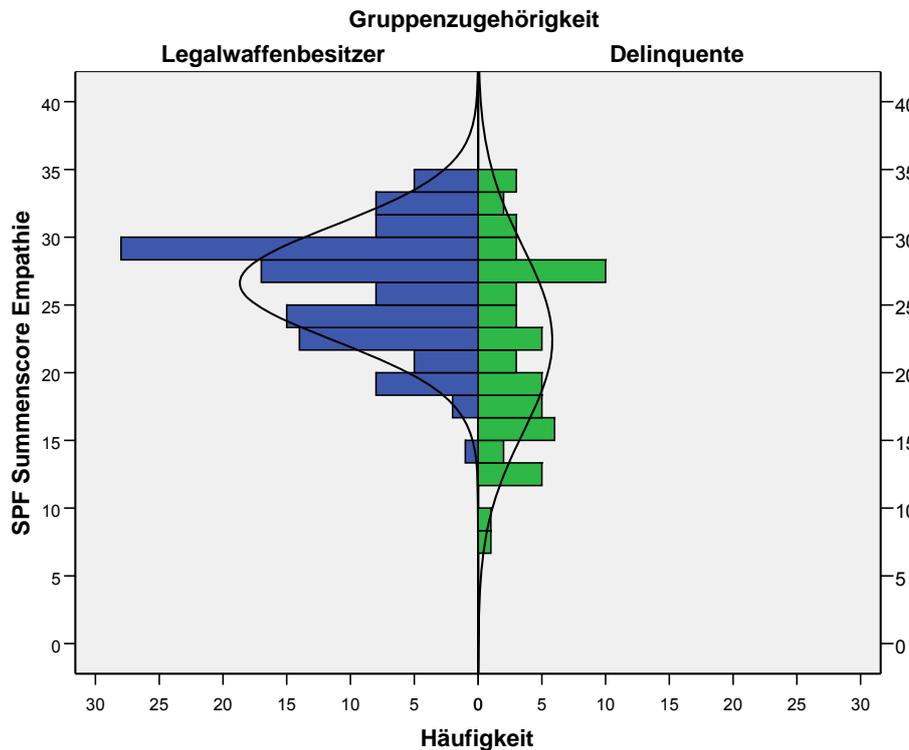
**Tabelle 12.34: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 177)} = 25.52, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.34)

Empathie	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	4,23	0,74	0,42	1,06
Delinquente	60	6,86			

**Tabelle 12.35: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.35 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .74$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.12: Die Werteverteilung der Skala Empathie**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.12 ablesen.

### Skala Perspektivenübernahme

Tab. 12.36 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Perspektivenübernahme in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
SPF Summenwert Perspektivenübernahme								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	27,0667	4,09700	,37400	26,3261	27,8072	18,00	35,00
Delinquente	60	22,0833	4,93102	,63659	20,8095	23,3572	13,00	32,00
Gesamt	180	25,4056	4,97221	,37061	24,6742	26,1369	13,00	35,00

**Tabelle 12.36: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Perspektivübernahme**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 27.07$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 26.33 und 27.81. Die Streuung beträgt  $SD = 4.10$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 22.08$ . Die Streuung beträgt  $SD = 4.93$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 20.81 und 23.36 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
SPF Summenwert Perspektivenübernahme					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	993,344	1	993,344	51,519	,000
Innerhalb der Gruppen	3432,050	178	19,281		
Gesamt	4425,394	179			

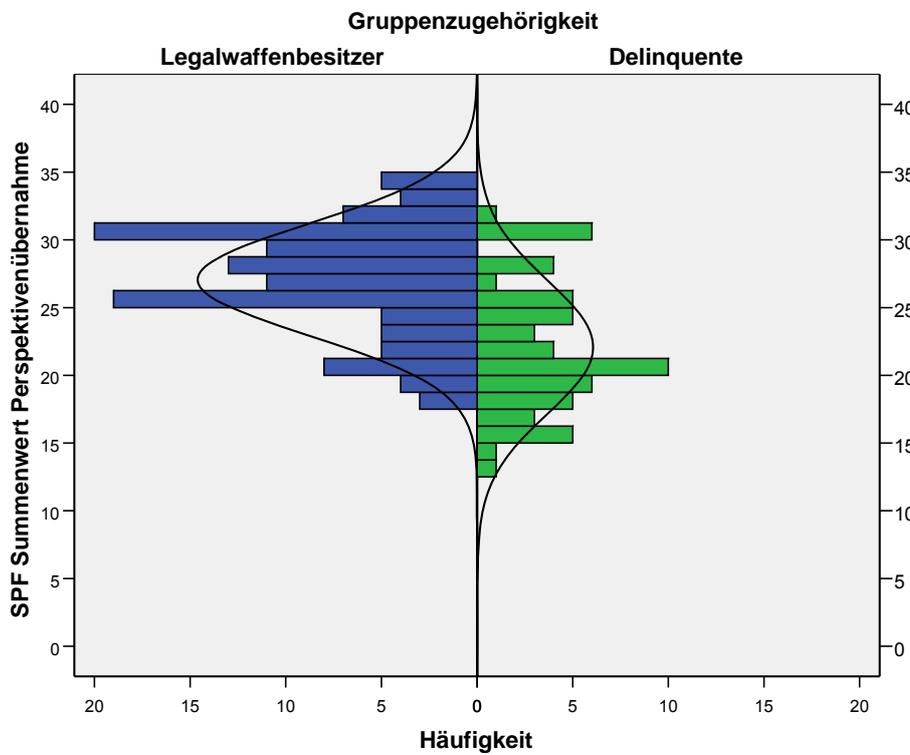
**Tabelle 12.37: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 51.52, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.37)

	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	4,1	1,1	0,77	1,43
Delinquente	60	4,93			

**Tabelle 12.38: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.38 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = 1.1$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.13: Die Werteverteilung der Skala Perspektivenübernahme**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.13 ablesen.

### Skala Summe Empathiefähigkeit aus Empathie und Perspektivübernahme

Tab. 12.39 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Summe Empathiefähigkeit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
SPF Summenscore Empathiefähigkeit E+P								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	53,5750	7,09203	,64741	52,2931	54,8569	37,00	69,00
Delinquente	60	44,5000	10,67470	1,37810	41,7424	47,2576	21,00	66,00
Gesamt	180	50,5500	9,45514	,70474	49,1593	51,9407	21,00	69,00

**Tabelle 12.39: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Summe Empathiefähigkeit**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 53.58$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 52.29 und 54.86. Die Streuung beträgt  $SD = 7.09$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 44.50$ . Die Streuung beträgt  $SD = 10.67$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 41.74 und 47.74 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
SPF Summenscore Empathiefähigkeit E+P					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	3294,225	1	3294,225	46,141	,000
Innerhalb der Gruppen	12708,325	178	71,395		
Gesamt	16002,550	179			

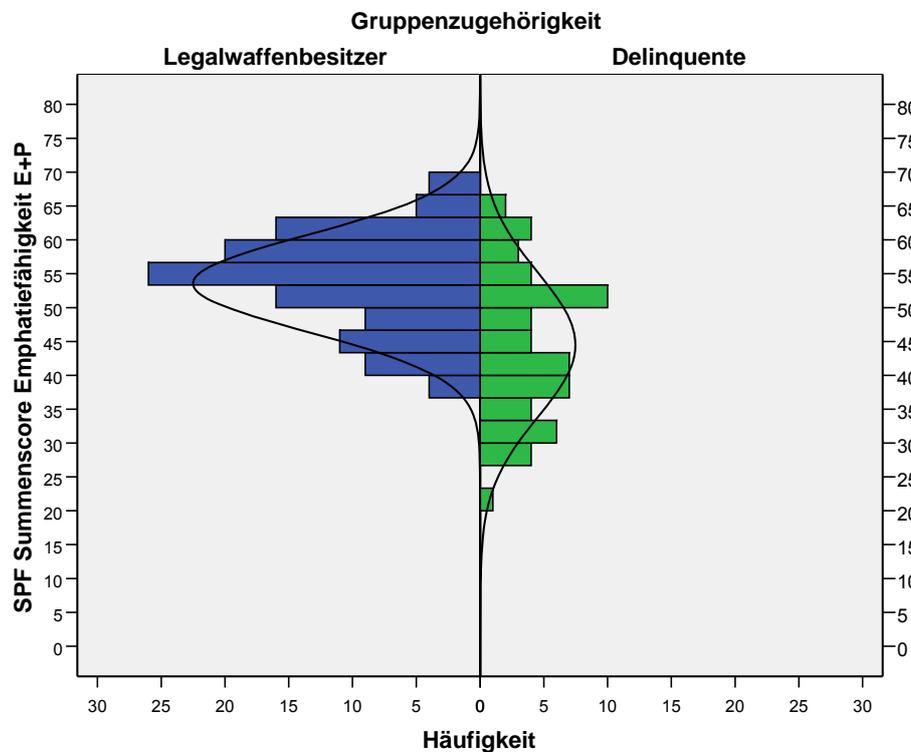
**Tabelle 12.40: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 46.14, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.40)

	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	7,09	1	0,68	1,33
Delinquente	60	10,67			

**Tabelle 12.41: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.41 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = 1$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.14: Die Werteverteilung der Skala Summe Empathiefähigkeit**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.14 ablesen.

### 12.2.3 Konflikt- und Stressbewältigungskompetenzen

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.2 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

#### Skala Turning against self

Tab. 12.42 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala turning against self in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FKBS Summenscore turning against self								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	7,6167	3,41077	,31136	7,0001	8,2332	,00	16,00
Delinquente	60	10,2167	2,93484	,37889	9,4585	10,9748	5,00	18,00
Gesamt	180	8,4833	3,47614	,25910	7,9721	8,9946	,00	18,00

**Tabelle 12.42: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Turning against self**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 7.62$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 7.00 und 8.23. Die Streuung beträgt  $SD = 3.41$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 10.21$ . Die Streuung beträgt  $SD = 2.93$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 9.46 und 10.97 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FKBS Summenscore turning against self					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	270,400	1	270,400	25,432	,000
Innerhalb der Gruppen	1892,550	178	10,632		
Gesamt	2162,950	179			

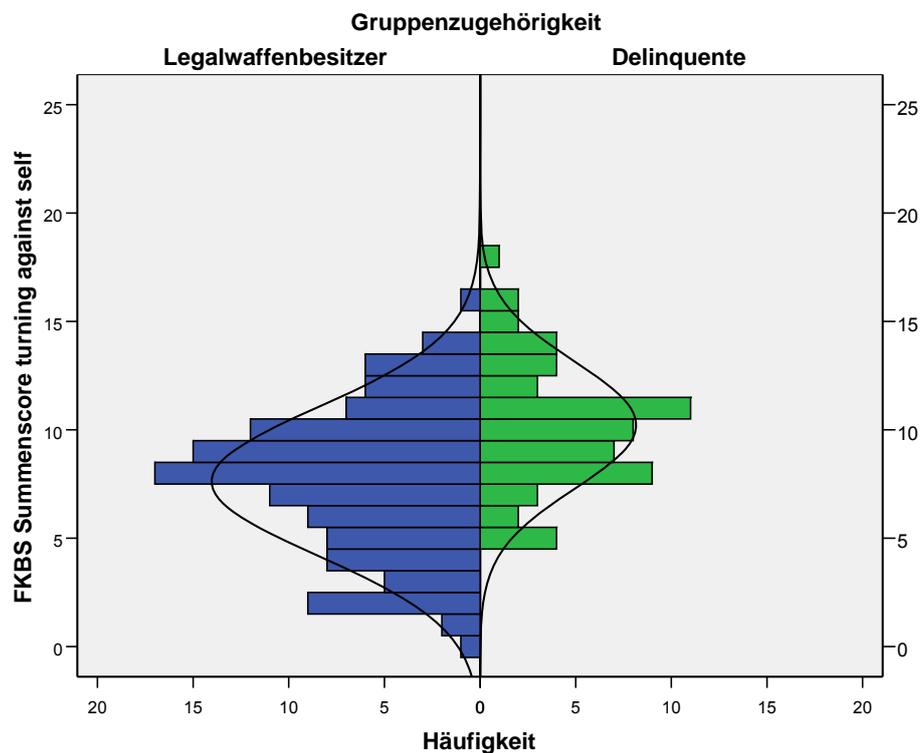
**Tabelle 12.43: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 25.43, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.43)

Turning against self			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	3,41	-0,82	-1,14	-0,5
Delinquente	60	2,93			

**Tabelle 12.44: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.44 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -.82$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.15: Die Werteverteilung der Skala Turning against self**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.15 ablesen.

### Skala turning against objekt

Tab. 12.45 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen, sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala turning against objekt in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FKBS Summenscore turning against object								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	5,0167	3,26423	,29798	4,4266	5,6067	,00	14,00
Delinquente	60	10,5500	4,83779	,62456	9,3003	11,7997	,00	21,00
Gesamt	180	6,8611	4,65186	,34673	6,1769	7,5453	,00	21,00

**Tabelle 12.45: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Turning against objekt**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 5.02$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 4.43 und 5.61. Die Streuung beträgt  $SD = 3.26$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 10.55$ . Die Streuung beträgt  $SD = 4.84$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 9.30 und 11.80 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FKBS Summenscore turning against object					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	1224,711	1	1224,711	82,300	,000
Innerhalb der Gruppen	2648,817	178	14,881		
Gesamt	3873,528	179			

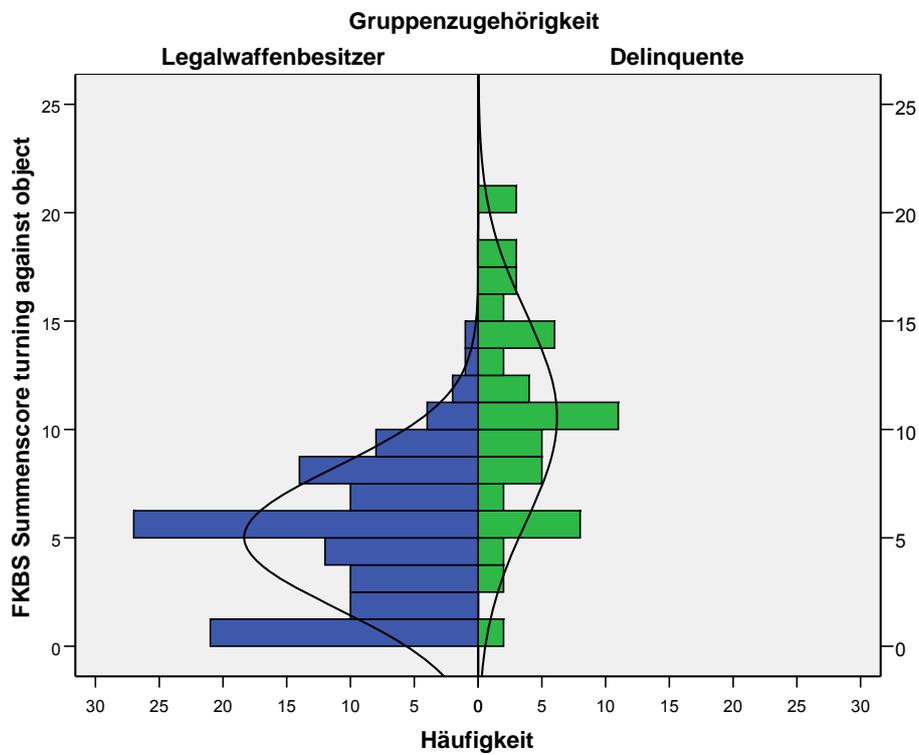
**Tabelle 12.46: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 82.30, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.46)

Turning against object			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	3,26	-1,34	-1,68	-1
Delinquente	60	4,84			

**Tabelle 12.47: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.47 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.34$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.16: Die Werteverteilung der Skala Turning against objekt**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.16 ablesen.

### 12.2.4 Rachebedürfnis

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.4 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

Tab. 12.48 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Rache in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 118$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FR Summenscore								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	118	34,4407	8,37532	,77101	32,9137	35,9676	20,00	57,00
Delinquente	60	47,7500	15,56465	2,00939	43,7292	51,7708	20,00	79,00
Gesamt	178	38,9270	12,92002	,96840	37,0159	40,8381	20,00	79,00

**Tabelle 12.48: Die Mittelwerte der Verteilung**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 34.44$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 32.91 und 34.97. Die Streuung beträgt  $SD = 8.38$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 47.75$ . Die Streuung beträgt  $SD = 15.56$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 43.73 und 51.77 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FR Summenscore					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	7045,716	1	7045,716	55,112	,000
Innerhalb der Gruppen	22500,335	176	127,843		
Gesamt	29546,051	177			

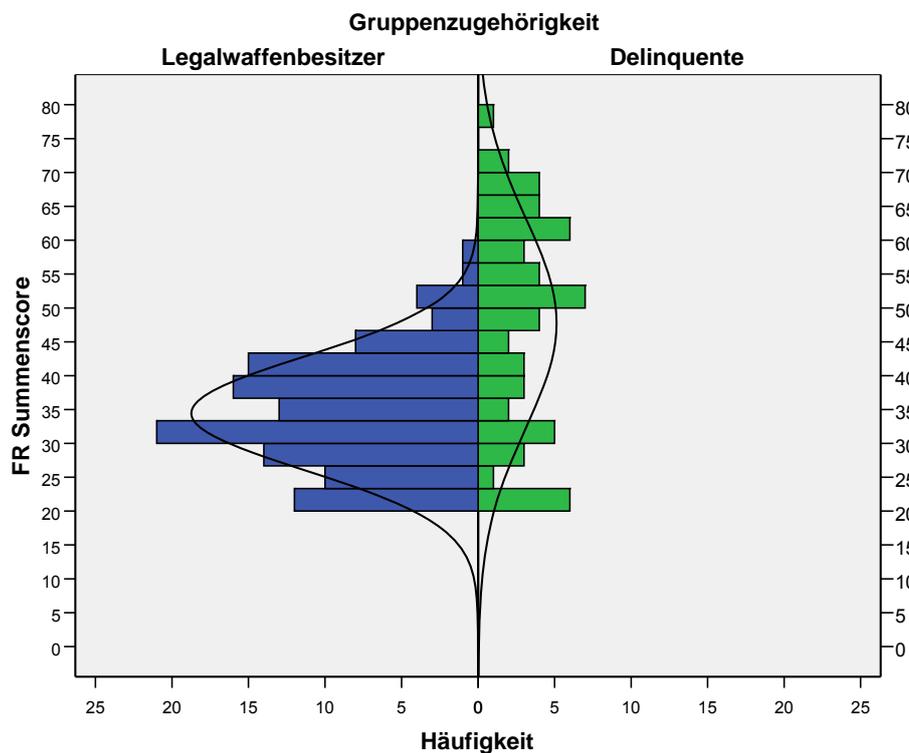
**Tabelle 12.49: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 176)} = 55.11, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.49)

FR	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	118	8,38	-1,06	-1,39	-0,74
Delinquente	60	15,56			

**Tabelle 12.50: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.50 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.06$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.17: Die Werteverteilung der Skala**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.17 ablesen.

### 12.2.5 Eifersucht

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.5 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

#### Skala Bedrohung der Exklusivität

Tab. 12.51 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Bedrohung der Exklusivität in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 118$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FE Summenscore Bedrohung der Exklusivität								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	118	25,9153	6,07021	,55881	24,8086	27,0219	10,00	37,00
Delinquente	60	28,8000	8,73101	1,12717	26,5445	31,0555	11,00	42,00
Gesamt	178	26,8876	7,18589	,53861	25,8247	27,9506	10,00	42,00

**Tabelle 12.51: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Bedrohung der Exklusivität**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 25.92$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 24.81 und 27.02. Die Streuung beträgt  $SD = 6.07$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 28.80$ . Die Streuung beträgt  $SD = 8.73$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 26.54 und 31.06 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FE Summenscore Bedrohung der Exklusivität					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	331,000	1	331,000	6,613	,011
Innerhalb der Gruppen	8808,753	176	50,050		
Gesamt	9139,753	177			

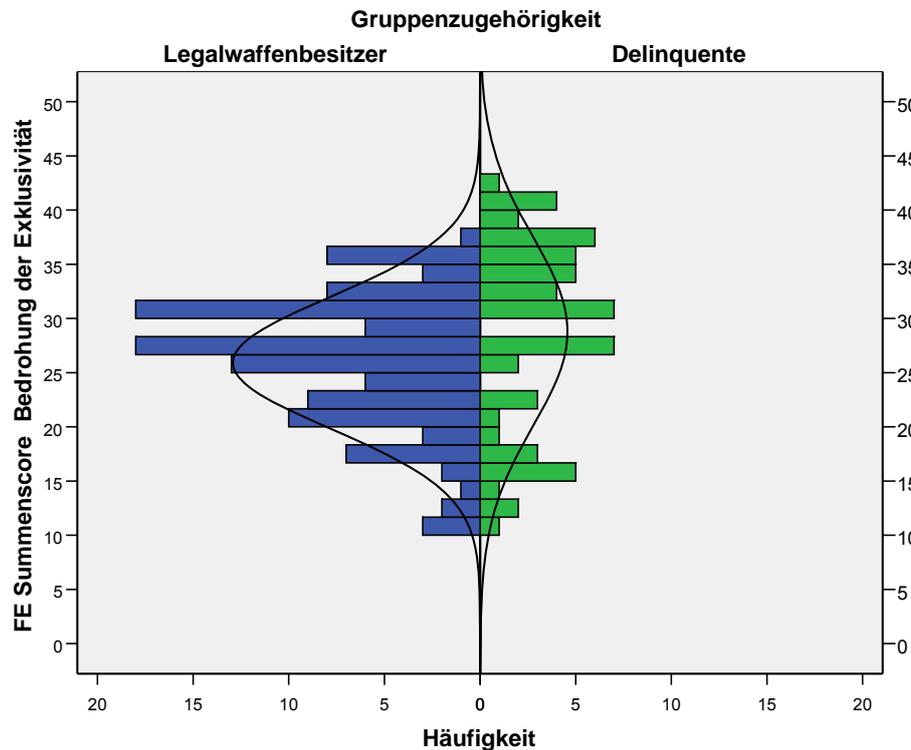
**Tabelle 12.52: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 176)} = 6.61, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.52)

Bedrohung der Exklusivität			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	118	6,07	-0,38	-0,7	-0,07
Delinquente	60	8,73			

**Tabelle 12.53: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.53 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -.38$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.18: Die Werteverteilung der Skala Bedrohung der Exklusivität**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.18 ablesen.

## Skala Neid

Tab. 12.54 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Neid in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 117$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 58$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FE Summenscore Neid								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	117	12,4701	4,13474	,38226	11,7130	13,2272	7,00	24,00
Delinquente	58	17,1207	5,25850	,69048	15,7380	18,5033	7,00	28,00
Gesamt	175	14,0114	5,02750	,38004	13,2613	14,7615	7,00	28,00

**Tabelle 12.54: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Neid**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 12.47$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 11.71 und 13.22. Die Streuung beträgt  $SD = 4.13$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 17.12$ . Die Streuung beträgt  $SD = 5.26$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 15.74 und 18.50 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FE Summenscore Neid					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	838,677	1	838,677	40,764	,000
Innerhalb der Gruppen	3559,300	173	20,574		
Gesamt	4397,977	174			

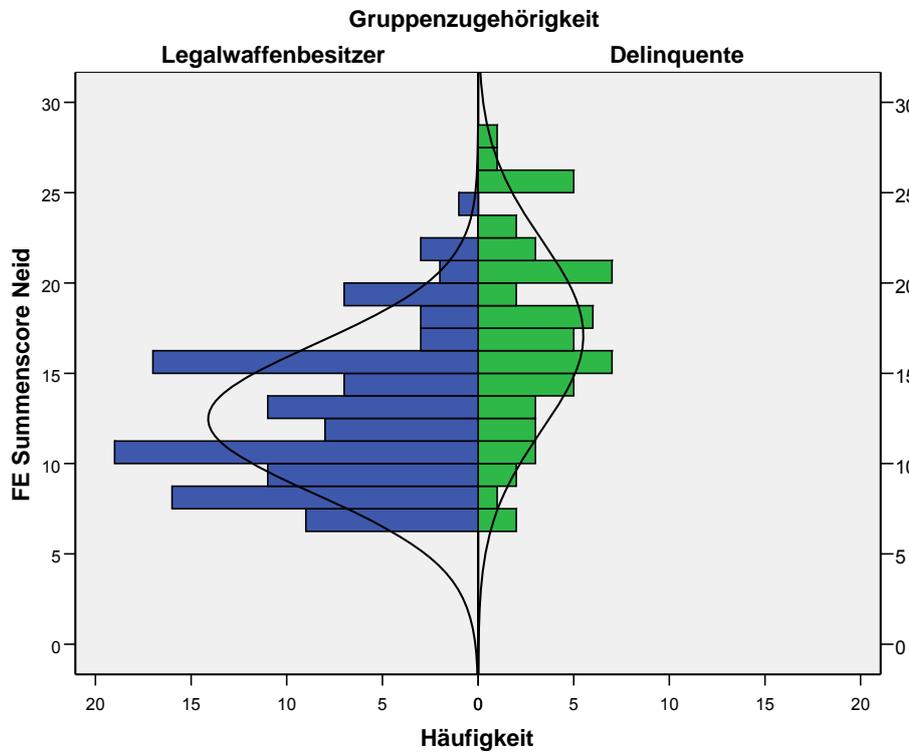
**Tabelle 12.55: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 173)} = 40.76, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.55)

	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	117	4,13	-0,98	-1,31	-0,65
Delinquente	58	5,26			

**Tabelle 12.56: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.56 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -0,98$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.19: Die Werteverteilung der Skala Neid**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.19 ablesen.

### Skala Eifersucht nach Ungerechtigkeit

Tab. 12.57 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Eifersucht nach Ungerechtigkeit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FE Summenscore Eifersucht nach Ungerechtigkeit								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	7,0000	2,39397	,21854	6,5673	7,4327	2,00	12,00
Delinquente	60	7,5333	2,11906	,27357	6,9859	8,0807	2,00	12,00
Gesamt	180	7,1778	2,31380	,17246	6,8375	7,5181	2,00	12,00

**Tabelle 12.57: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Eifersucht nach Ungerechtigkeit**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 7.00$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 6.57 und 7.43. Die Streuung beträgt  $SD = 2.39$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 7.53$ . Die Streuung beträgt  $SD = 2.12$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 6.99 und 8.08 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FE Summenscore Eifersucht nach Ungerechtigkeit					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	11,378	1	11,378	2,139	,145
Innerhalb der Gruppen	946,933	178	5,320		
Gesamt	958,311	179			

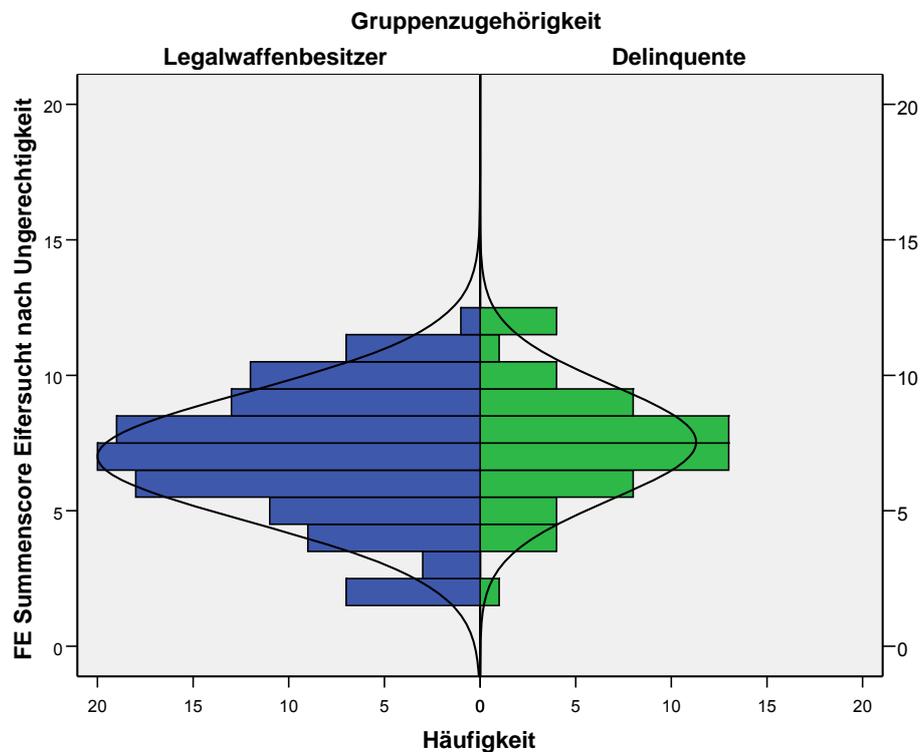
**Tabelle 12.58: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 2.14, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.58)

Eifersucht nach Ungerechtigkeit			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	2,39	-0,24	-0,55	0,08
Delinquente	60	2,12			

**Tabelle 12.59: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.59 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -0,24$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.20: Die Werteverteilung der Skala Eifersucht nach Ungerechtigkeit**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.20 ablesen.

### Skala Eifersucht auf Geschwister

Tab. 12.60 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Eifersucht auf Geschwister in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FE Summenscore Eifersucht auf Geschwister								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	7,7143	3,12492	,28646	7,1470	8,2816	3,00	15,00
Delinquente	60	9,6500	4,28567	,55328	8,5429	10,7571	3,00	18,00
Gesamt	179	8,3631	3,66075	,27362	7,8232	8,9031	3,00	18,00

**Tabelle 12.60: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Eifersucht auf Geschwister**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 7.71$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 7.15 und 8.28. Die Streuung beträgt  $SD = 3.12$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 9.65$ . Die Streuung beträgt  $SD = 4.29$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 8.54 und 10.76 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FE Summenscore Eifersucht auf Geschwister					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	149,461	1	149,461	11,832	,001
Innerhalb der Gruppen	2235,936	177	12,632		
Gesamt	2385,397	178			

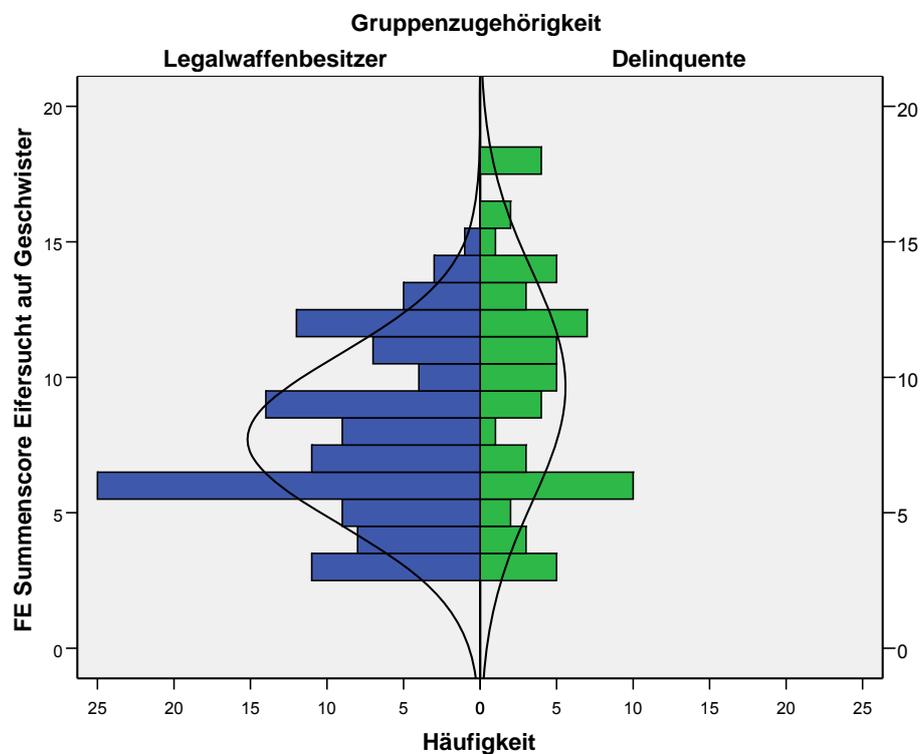
**Tabelle 12.61: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 177)} = 11.83, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.61)

Eifersucht auf Geschwister			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	3,12	-0,52	-0,83	-0,2
Delinquente	60	4,29			

**Tabelle 12.62: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.62 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -0,52$  kann von einem mittleren Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.21: Die Werteverteilung der Skala Eifersucht auf Geschwister**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.21 ablesen.

### Skala Eifersucht auf Freunde und Familie

Tab. 12.63 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Eifersucht auf Freunde und Familie in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 114$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 59$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FE Summenscore Eifersucht auf Freunde und Familie								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	114	17,2281	5,65065	,52923	16,1796	18,2766	8,00	34,00
Delinquente	59	22,5424	6,19043	,80593	20,9291	24,1556	9,00	32,00
Gesamt	173	19,0405	6,34691	,48255	18,0880	19,9929	8,00	34,00

**Tabelle 12.63: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Eifersucht auf Freunde und Familie**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 17.23$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 16.18 und 18.28. Die Streuung beträgt  $SD = 5.65$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 22.54$ . Die Streuung beträgt  $SD = 6.19$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 20.93 und 24.16 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FE Summenscore Eifersucht auf Freunde und Familie					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	1098,003	1	1098,003	32,202	,000
Innerhalb der Gruppen	5830,714	171	34,098		
Gesamt	6928,717	172			

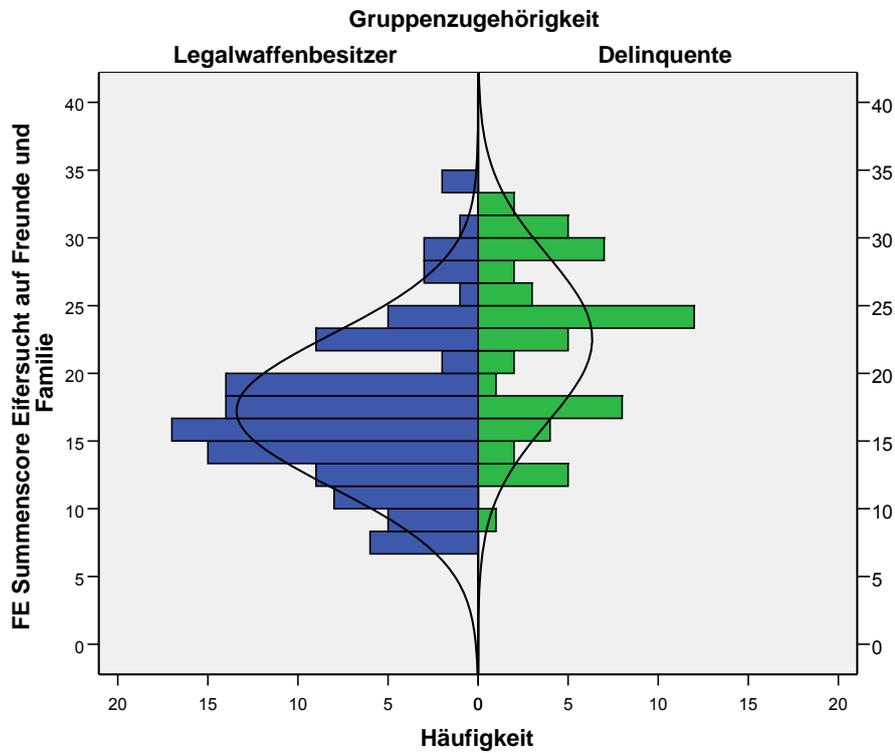
**Tabelle 12.64: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 171)} = 32.20, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.64)

Eifersucht auf Freunde und Familie			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	114	5,65	-0,9	-1,22	-0,57
Delinquente	59	6,19			

**Tabelle 12.65: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.65 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -0.9$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.22: Die Werteverteilung der Skala Eifersucht auf Freunde und Familie**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.22 ablesen.

## 12.2.6 Gerechtigkeitsempfinden

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.6 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

Tab. 12.66 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Gerechtigkeitsempfinden in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
GWAL Summenscore Glaube an eine gerechte Welt								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	13,0588	5,69313	,52189	12,0253	14,0923	,00	24,00
Delinquente	60	13,5833	5,08668	,65669	12,2693	14,8974	2,00	24,00
Gesamt	179	13,2346	5,48857	,41024	12,4251	14,0442	,00	24,00

**Tabelle 12.66: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Glaube an eine gerechte Welt**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 13.06$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 12.03 und 14.09. Die Streuung beträgt  $SD = 5.69$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 13.58$ . Die Streuung beträgt  $SD = 5.09$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 12.27 und 14.90 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
GWAL Summenscore Glaube an eine gerechte Welt					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	10,974	1	10,974	,363	,548
Innerhalb der Gruppen	5351,172	177	30,233		
Gesamt	5362,145	178			

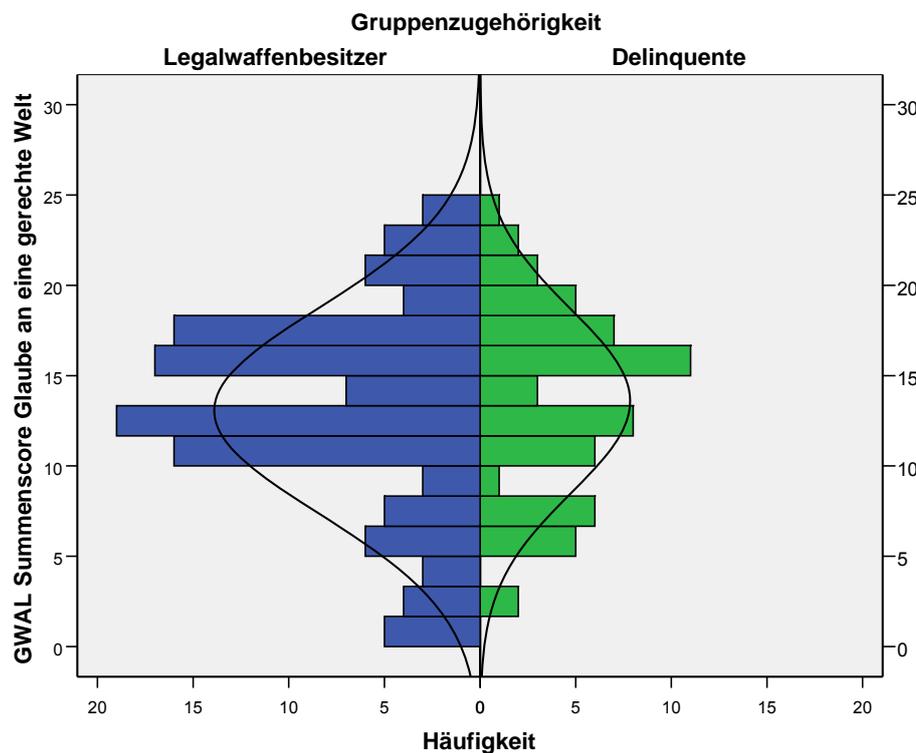
**Tabelle 12.67: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 177)} = .36, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.67)

GWAL	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	5,69			
Delinquente	60	5,09	-0,1	-0,41	0,21

**Tabelle 12.68: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.68 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -.1$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.23: Die Werteverteilung der Skala Glaube an eine gerechte Welt**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.23 ablesen.

### 12.2.7 Impulsivität

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.7 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

#### Skala Aufmerksamkeit

Tab. 12.69 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Aufmerksamkeit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
BIS-11 Summenscore kognitive Impulsivität (Aufmerksamkeit)								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	23,0672	2,16181	,19817	22,6748	23,4597	17,00	27,00
Delinquente	60	21,3333	3,01222	,38888	20,5552	22,1115	15,00	28,00
Gesamt	179	22,4860	2,60371	,19461	22,1020	22,8701	15,00	28,00

**Tabelle 12.69: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Aufmerksamkeit**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 23.07$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 22.67 und 23.46. Die Streuung beträgt  $SD = 2.16$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 21.33$ . Die Streuung beträgt  $SD = 2.16$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 20.56 und 22.11 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
BIS-11 Summenscore kognitive Impulsivität (Aufmerksamkeit)					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	119,920	1	119,920	19,531	,000
Innerhalb der Gruppen	1086,796	177	6,140		
Gesamt	1206,715	178			

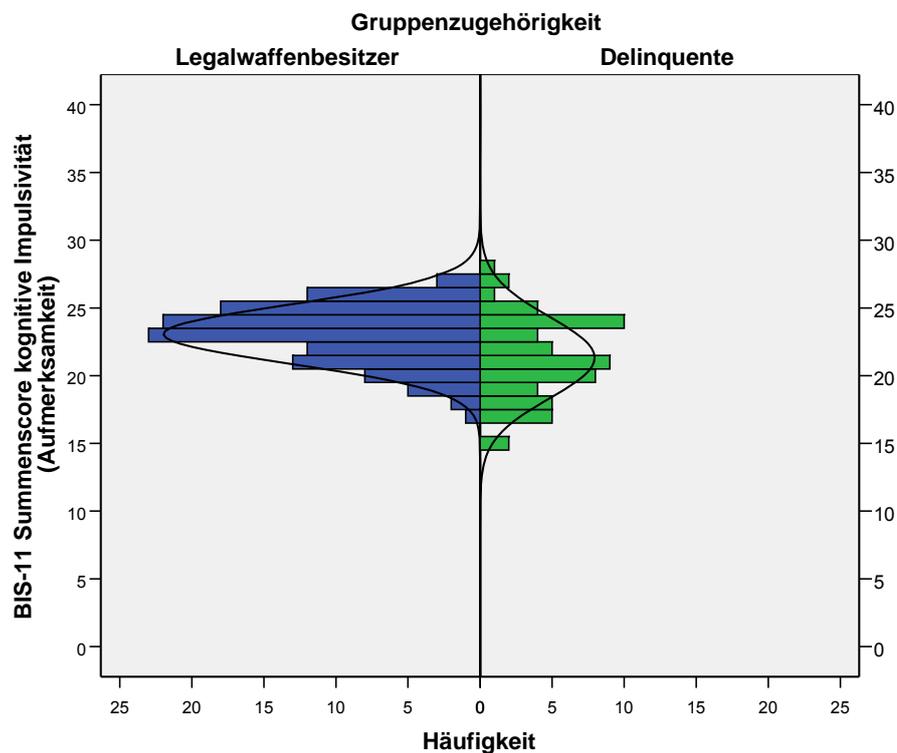
**Tabelle 12.70: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 177)} = 19.53, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.70)

Aufmerksamkeit		95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]			
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	2,16	0,66	0,35	0,98
Delinquente	60	3,01			

**Tabelle 12.71: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.71 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .66$  kann von einem mittleren Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.24: Die Werteverteilung der Skala Aufmerksamkeit**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.24 ablesen.

### Skala motorische Impulsivität

Tab. 12.72 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala motorische Impulsivität in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 116$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
BIS-11 Summenscore motorische Impulsivität (Motorik)								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	116	22,2845	2,38403	,22135	21,8460	22,7229	16,00	28,00
Delinquente	60	24,6667	4,07833	,52651	23,6131	25,7202	16,00	35,00
Gesamt	176	23,0966	3,25959	,24570	22,6117	23,5815	16,00	35,00

**Tabelle 12.72: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Impulsivität**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 22.28$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 21.85 und 22.72. Die Streuung beträgt  $SD = 2.38$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 24.67$ . Die Streuung beträgt  $SD = 4.08$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 23.61 und 25.72 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
BIS-11 Summenscore motorische Impulsivität (Motorik)					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	224,413	1	224,413	23,883	,000
Innerhalb der Gruppen	1634,945	174	9,396		
Gesamt	1859,358	175			

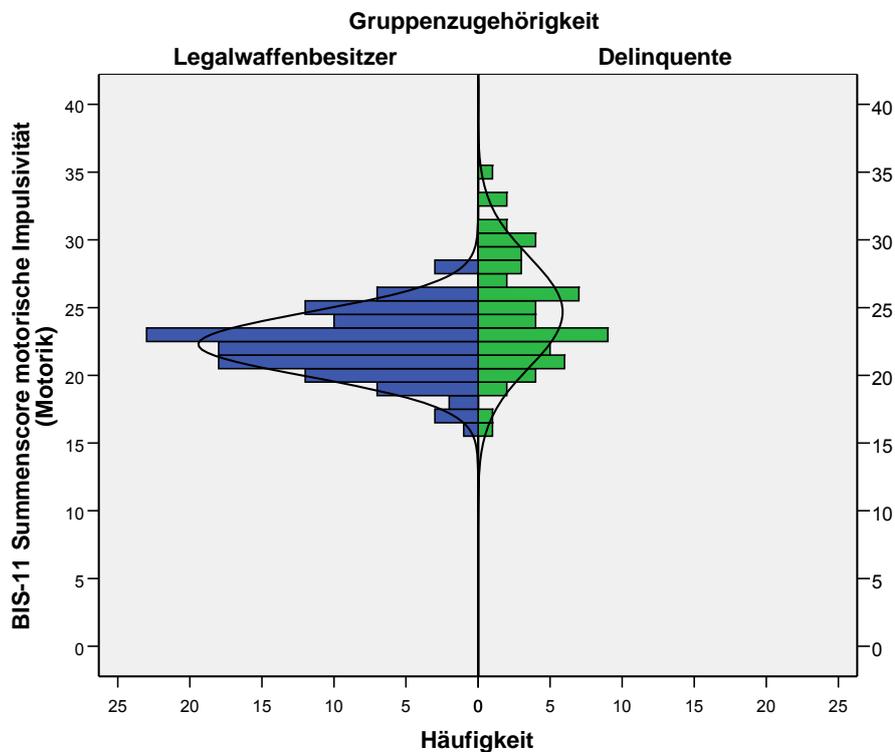
**Tabelle 12.73: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 174)} = 23.88, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.73)

	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	116	2,38	-0,71	-1,04	-0,4
Delinquente	60	4,08			

**Tabelle 12.74: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.74 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -0,71$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.25: Die Werteverteilung der Skala Impulsivität**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.25 ablesen.

### Skala nichtplanende Impulsivität

Tab. 12.75 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala nichtplanende Impulsivität in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
BIS-11 Summenscore nichtplanende Impulsivität (Antizipation/Planen)								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	22,1167	4,21319	,38461	21,3551	22,8782	11,00	31,00
Delinquente	60	28,4167	5,90688	,76258	26,8908	29,9426	16,00	40,00
Gesamt	180	24,2167	5,67192	,42276	23,3824	25,0509	11,00	40,00

**Tabelle 12.75: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala nichtplanende Impulsivität**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 22.12$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 21.35 und 22.88. Die Streuung beträgt  $SD = 4.21$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 28.41$ . Die Streuung beträgt  $SD = 5.91$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 26.89 und 29.94 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
BIS-11 Summenscore nichtplanende Impulsivität (Antizipation/Planen)					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	1587,600	1	1587,600	67,753	,000
Innerhalb der Gruppen	4170,950	178	23,432		
Gesamt	5758,550	179			

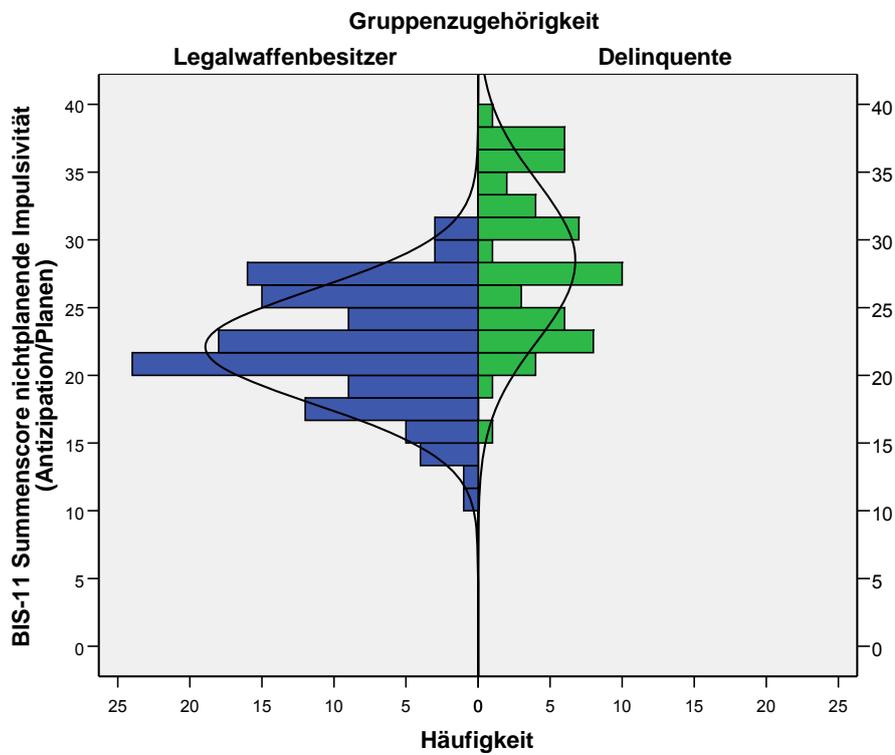
**Tabelle 12.76: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 67.75, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.76)

Voraussicht	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	4,21	-1,23	-1,56	-0,89
Delinquente	60	5,91			

**Tabelle 12.77: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.77 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.23$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.26: Die Werteverteilung der Skala nichtplanende Impulsivität**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.26 ablesen.

## 12.2.8 Lebenszufriedenheit

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.8 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

Tab. 12.78 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Lebenszufriedenheit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 116$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
SWLS Summenscore								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	116	26,5259	4,21480	,39133	25,7507	27,3010	16,00	35,00
Delinquente	60	15,6667	4,98359	,64338	14,3793	16,9541	5,00	28,00
Gesamt	176	22,8239	6,83334	,51508	21,8073	23,8404	5,00	35,00

**Tabelle 12.78: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Lebenszufriedenheit**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 26.53$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 25.75 und 27.30. Die Streuung beträgt  $SD = 4.21$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 15.67$ . Die Streuung beträgt  $SD = 4.98$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 14.38 und 16.95 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
SWLS Summenscore					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	4663,284	1	4663,284	231,286	,000
Innerhalb der Gruppen	3508,256	174	20,162		
Gesamt	8171,540	175			

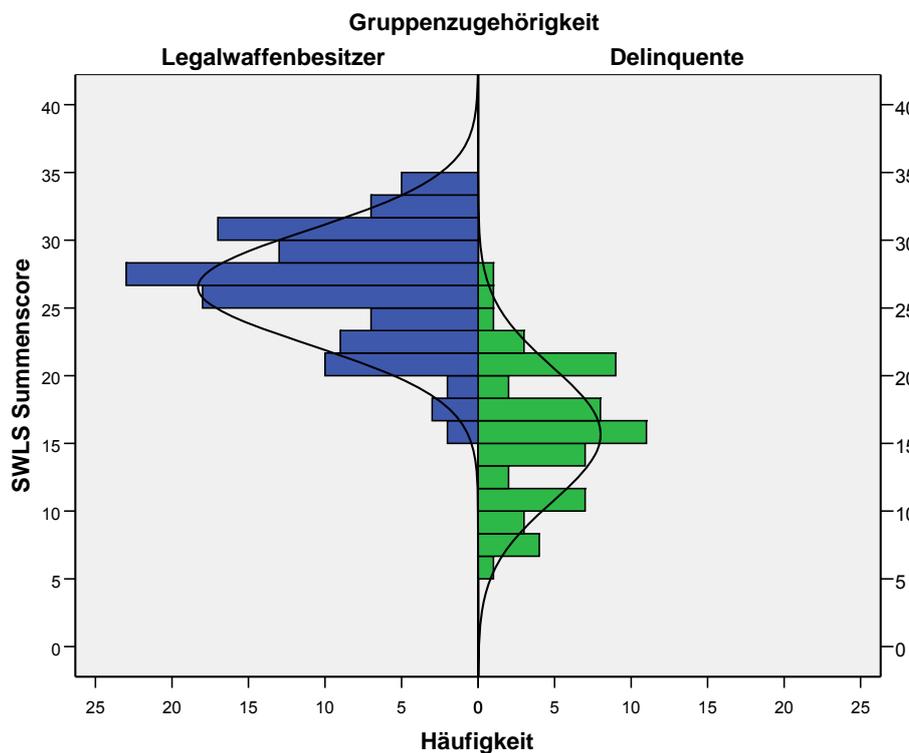
**Tabelle 12.79: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 174)} = 231.29, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.79)

SWLS	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	117	4,83	1,57	1,22	1,92
Delinquente	60	8,75			

**Tabelle 12.80: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.80 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = 1.57$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.27: Die Werteverteilung der Skala Lebenszufriedenheit**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.27 ablesen.

### 12.2.9 Ärgerausdruck

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.9 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

#### Skala Anger Control

Tab. 12.81 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Anger Control in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 58$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
STAXI Summenscore Anger Control								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	26,3000	3,77876	,34495	25,6170	26,9830	16,00	32,00
Delinquente	58	20,7069	3,90685	,51299	19,6796	21,7341	13,00	30,00
Gesamt	178	24,4775	4,62883	,34695	23,7928	25,1622	13,00	32,00

**Tabelle 12.81: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Anger Control**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 26.30$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 25.62 und 26.98. Die Streuung beträgt  $SD = 3.78$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 20.71$ . Die Streuung beträgt  $SD = 3.91$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 19.68 und 21.73 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
STAXI Summenscore Anger Control					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	1223,193	1	1223,193	83,793	,000
Innerhalb der Gruppen	2569,217	176	14,598		
Gesamt	3792,410	177			

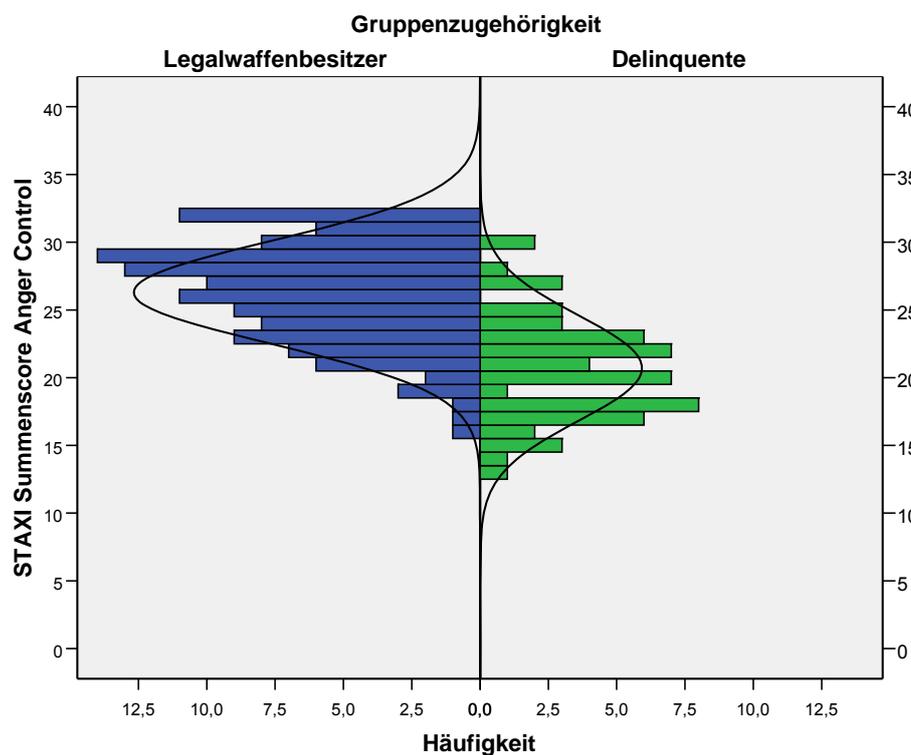
**Tabelle 12.82: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 176)} = 83.79, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.82)

Anger Control		95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]			
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	3,78	1,46	1,11	1,8
Delinquente	58	3,91			

**Tabelle 12.83: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.83 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = 1.46$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.28: Die Werteverteilung der Skala Anger Control**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.28 ablesen.

### Skala Anger-In

Tab. 12.84 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Anger-In in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
STAXI Summenscore Anger In								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	14,3950	3,84712	,35266	13,6966	15,0933	8,00	23,00
Delinquente	60	17,8333	4,05123	,52301	16,7868	18,8799	9,00	26,00
Gesamt	179	15,5475	4,23094	,31624	14,9234	16,1715	8,00	26,00

**Tabelle 12.84: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Anger-In**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 14.40$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 13.70 und 15.09. Die Streuung beträgt  $SD = 3.95$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 17.83$ . Die Streuung beträgt  $SD = 4.05$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 16.79 und 18.88 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
STAXI Summenscore Anger In					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	471,576	1	471,576	30,746	,000
Innerhalb der Gruppen	2714,770	177	15,338		
Gesamt	3186,346	178			

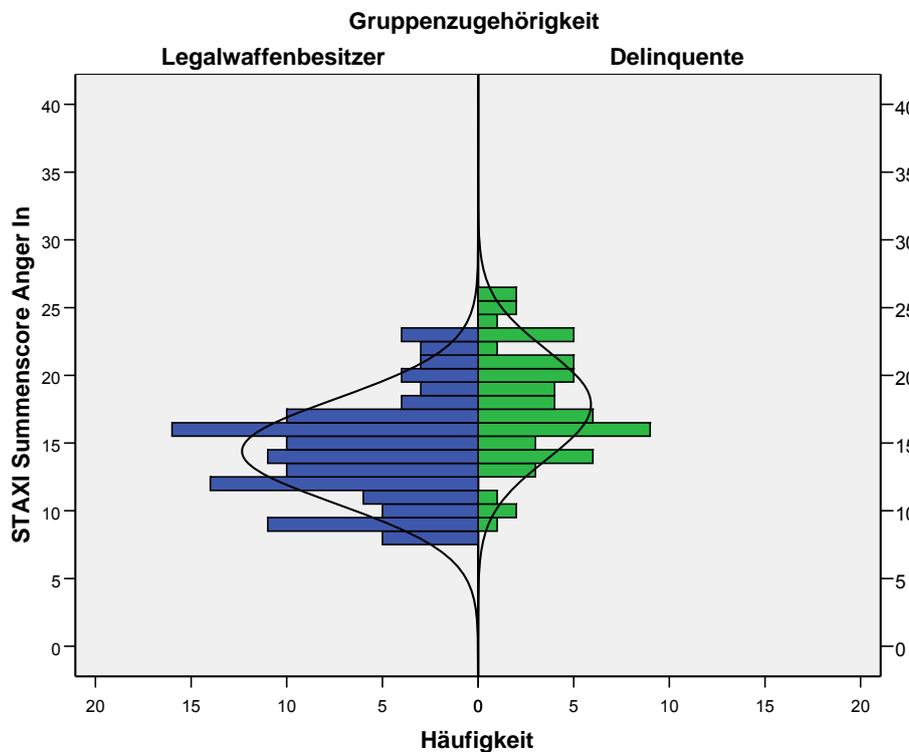
**Tabelle 12.85: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 177)} = 30.75, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.85)

Anger In	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	3,85	-0,87	-1,19	-0,54
Delinquente	60	4,05			

**Tabelle 12.86: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.86 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -0,87$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.29: Die Werteverteilung der Skala Anger-In**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.29 ablesen.

### Skala Anger-Out

Tab. 12 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Anger-Out in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 117$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
STAXI Summenscore Anger Out								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	117	10,2906	2,03868	,18848	9,9173	10,6639	8,00	16,00
Delinquente	60	16,9667	5,02862	,64919	15,6676	18,2657	8,00	28,00
Gesamt	177	12,5537	4,61084	,34657	11,8697	13,2376	8,00	28,00

**Tabelle 12.87: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Anger-Out**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 10.29$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 9.91 und 10.66. Die Streuung beträgt  $SD = 2.04$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 16.97$ . Die Streuung beträgt  $SD = 5.03$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 15.67 und 18.27 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
STAXI Summenscore Anger Out					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	1767,687	1	1767,687	156,706	,000
Innerhalb der Gruppen	1974,053	175	11,280		
Gesamt	3741,740	176			

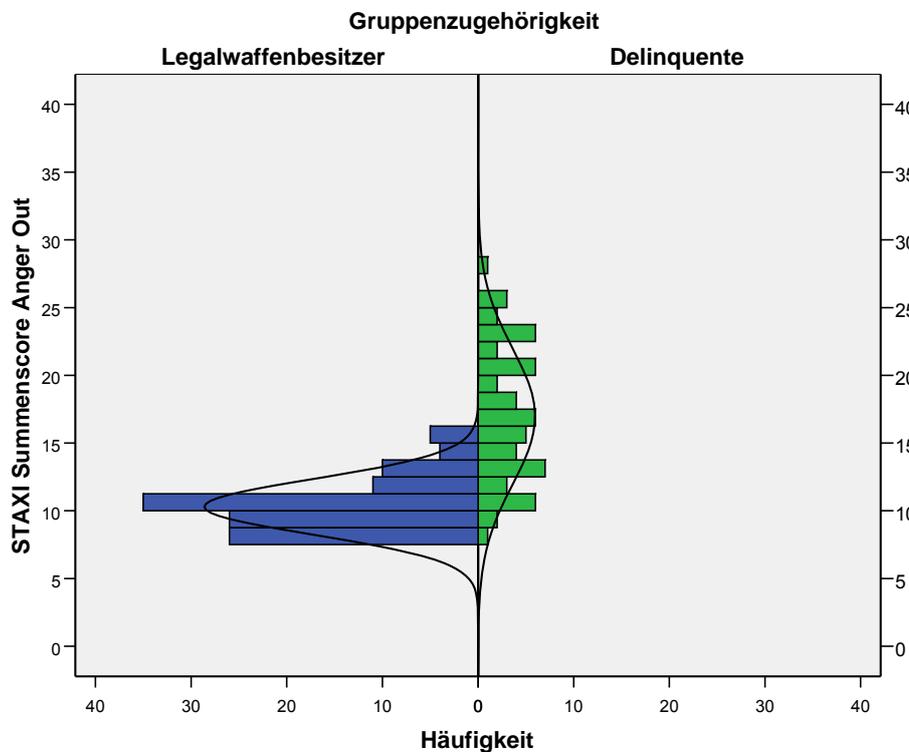
**Tabelle 12.88: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 175)} = 156.71, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.88)

	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	117	2,04	-1,74	-2,1	-1,38
Delinquente	60	5,03			

**Tabelle 12.89: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.89 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.74$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.30: Die Werteverteilung der Skala Anger-Out**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.30 ablesen.

## 12.2.10 Kontrollüberzeugung

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.10 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

### Skala Selbstkonzept eigener Fähigkeiten

Tab. 12.90 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala eigene Fähigkeiten in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 56$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FKK Summenscore Selbstkonzept eigener Fähigkeiten								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	35,4667	4,41147	,40271	34,6693	36,2641	24,00	46,00
Delinquente	56	30,6607	4,19210	,56019	29,5381	31,7834	22,00	40,00
Gesamt	176	33,9375	4,87812	,36770	33,2118	34,6632	22,00	46,00

**Tabelle 12.90: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Selbstkonzept eigener Fähigkeiten**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 35.47$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 34.67 und 36.26. Die Streuung beträgt  $SD = 4.41$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 30.66$ . Die Streuung beträgt  $SD = 4.19$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 29.54 und 31.78 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FKK Summenscore Selbstkonzept eigener Fähigkeiten					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	881,892	1	881,892	46,749	,000
Innerhalb der Gruppen	3282,420	174	18,864		
Gesamt	4164,313	175			

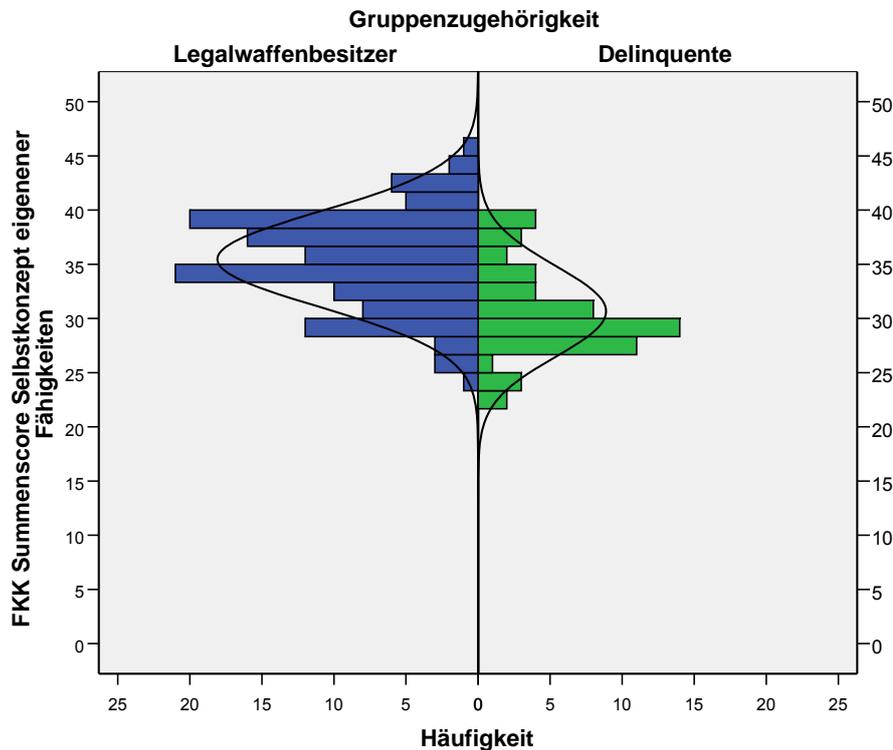
**Tabelle 12.91: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 174)} = 46.75, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.91)

Selbstkonzept eigener Fähigkeiten			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	4,41	1,12	0,78	1,46
Delinquente	56	4,19			

**Tabelle 12.92: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.92 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = 1.12$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.31: Die Werteverteilung der Skala Selbstkonzept eigener Fähigkeiten**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.31 ablesen.

### Skala soziale Externalität

Tab. 12.93 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala soziale Externalität in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 59$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FKK Summenscore soziale Externalität								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	24,6975	4,11190	,37694	23,9510	25,4439	15,00	34,00
Delinquente	59	28,1525	5,31366	,69178	26,7678	29,5373	16,00	38,00
Gesamt	178	25,8427	4,81499	,36090	25,1305	26,5549	15,00	38,00

**Tabelle 12.93: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala soziale Externalität**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 24.70$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 23.95 und 25.44. Die Streuung beträgt  $SD = 4.11$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 28.15$ . Die Streuung beträgt  $SD = 5.31$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 26.77 und 29.54 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FKK Summenscore soziale Externalität					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	470,859	1	470,859	22,812	,000
Innerhalb der Gruppen	3632,736	176	20,641		
Gesamt	4103,596	177			

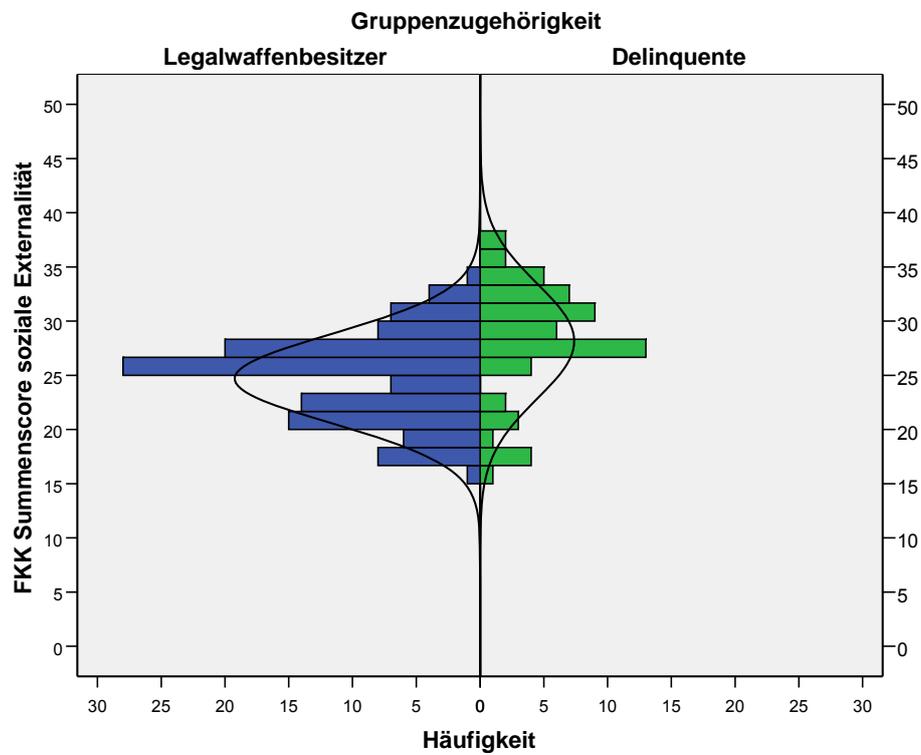
**Tabelle 12.94: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 176)} = 22.81, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.94)

soziale Externalität		95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]			
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	4,11	-0,73	-1,05	-0,41
Delinquente	59	5,31			

**Tabelle 12.95: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.95 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -.73$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.32: Die Werteverteilung der Skala soziale Externalität**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.32 ablesen.

### Skala Internalität

Tab. 12.96 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Internalität in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 59$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FKK Summenscore Internalität								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	34,7563	4,08795	,37474	34,0142	35,4984	24,00	44,00
Delinquente	59	32,3220	4,25660	,55416	31,2128	33,4313	23,00	41,00
Gesamt	178	33,9494	4,28935	,32150	33,3150	34,5839	23,00	44,00

**Tabelle 12.96: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Internalität**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 34.76$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 34.01 und 35.50. Die Streuung beträgt  $SD = 4.09$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 32.32$ . Die Streuung beträgt  $SD = 4.26$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 31.21 und 33.43 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FKK Summenscore Internalität					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	233,731	1	233,731	13,609	,000
Innerhalb der Gruppen	3022,814	176	17,175		
Gesamt	3256,545	177			

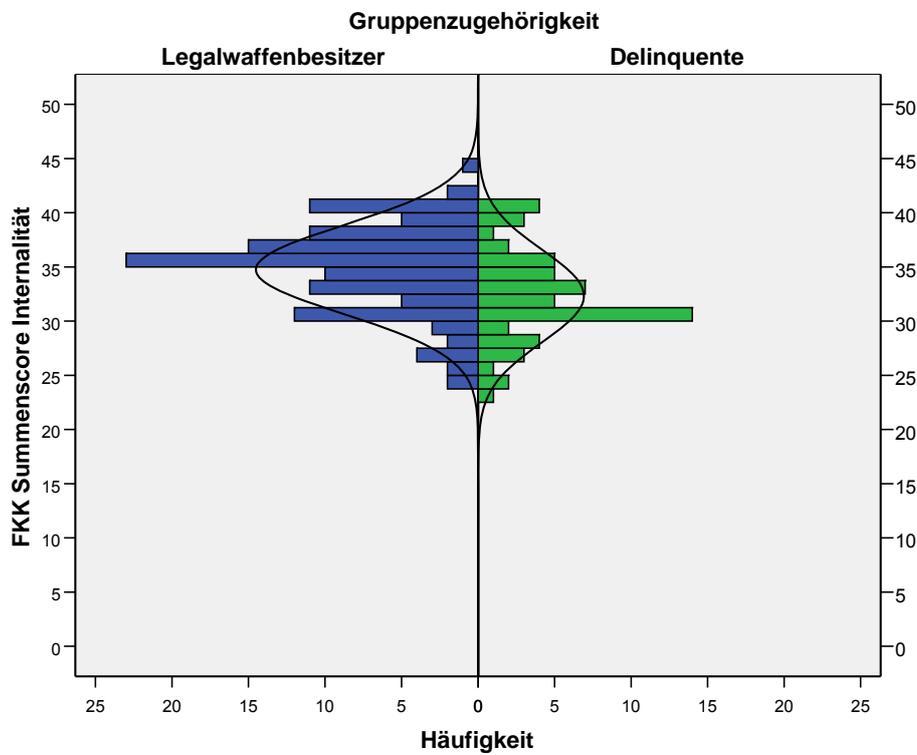
**Tabelle 12.97: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 176)} = 13.61, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.97)

Internalität	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	4,09	0,58	0,27	0,9
Delinquente	59	4,26			

**Tabelle 12.98: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.98 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .58$  kann von einem mittleren Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.33: Die Werteverteilung der Skala Internalität**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.33 ablesen.

### Skala fatalistische Externalität

Tab. 12.99 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen, sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala fatalistische Externalität in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 58$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FKK Summenscore fatalistische Externalität								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	22,8833	4,53221	,41373	22,0641	23,7026	11,00	35,00
Delinquente	58	28,5517	5,23876	,68788	27,1743	29,9292	14,00	38,00
Gesamt	178	24,7303	5,45400	,40879	23,9236	25,5371	11,00	38,00

**Tabelle 12.99: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala fatalistische Externalität**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 22.88$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 22.06 und 23.70. Die Streuung beträgt  $SD = 4.53$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 28.5$ . Die Streuung beträgt  $SD = 5.24$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 27.17 und 29.93 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FKK Summenscore fatalistische Externalität					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	1256,345	1	1256,345	55,159	,000
Innerhalb der Gruppen	4008,711	176	22,777		
Gesamt	5265,056	177			

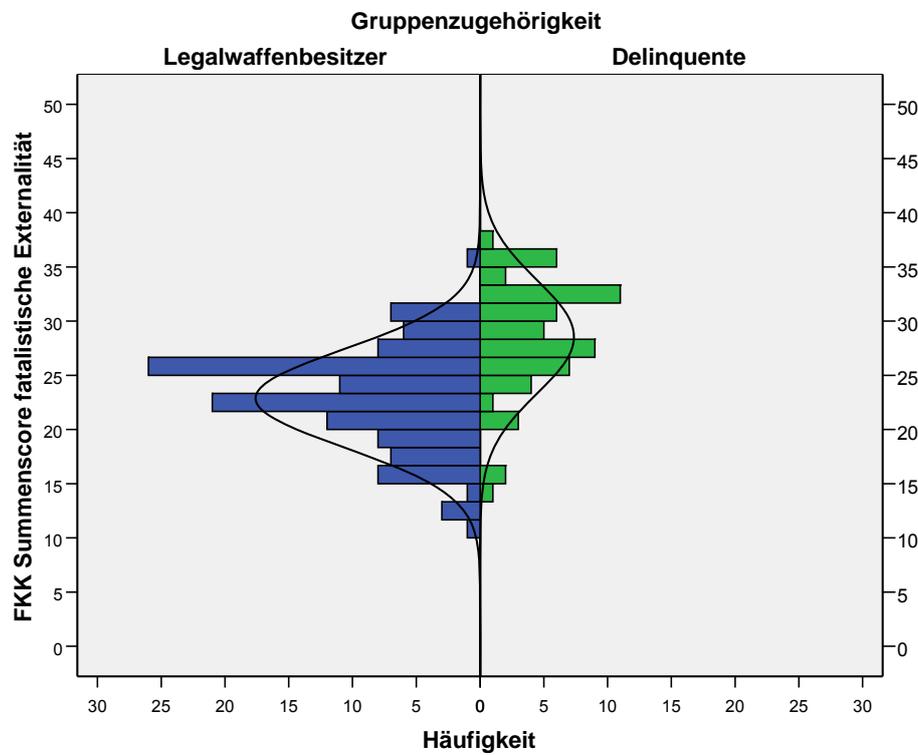
**Tabelle 12.100: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 176)} = 55.16, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.100)

fatalistische Externalität			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	4,53	-1,16	-1,49	-0,82
Delinquente	58	5,24			

**Tabelle 12.101: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.101 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.16$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.34: Die Werteverteilung der Skala fatalistische Externalität**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.34 ablesen.

### Skala Selbstwirksamkeit

Tab. 12.102 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Selbstwirksamkeit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 56$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FKK Sekundärskala Selbstwirksamkeit (SK+I)								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	70,3109	7,11140	,65190	69,0200	71,6019	50,00	86,00
Delinquente	56	62,0536	6,63166	,88619	60,2776	63,8295	47,00	78,00
Gesamt	175	67,6686	7,94477	,60057	66,4832	68,8539	47,00	86,00

**Tabelle 12.102: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Selbstwirksamkeit**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 70.31$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 69.02 und 71.60. Die Streuung beträgt  $SD = 7.11$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 62.05$ . Die Streuung beträgt  $SD = 6.63$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 60.23 und 63.83 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FKK Sekundärskala Selbstwirksamkeit (SK+I)					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	2596,442	1	2596,442	53,561	,000
Innerhalb der Gruppen	8386,335	173	48,476		
Gesamt	10982,777	174			

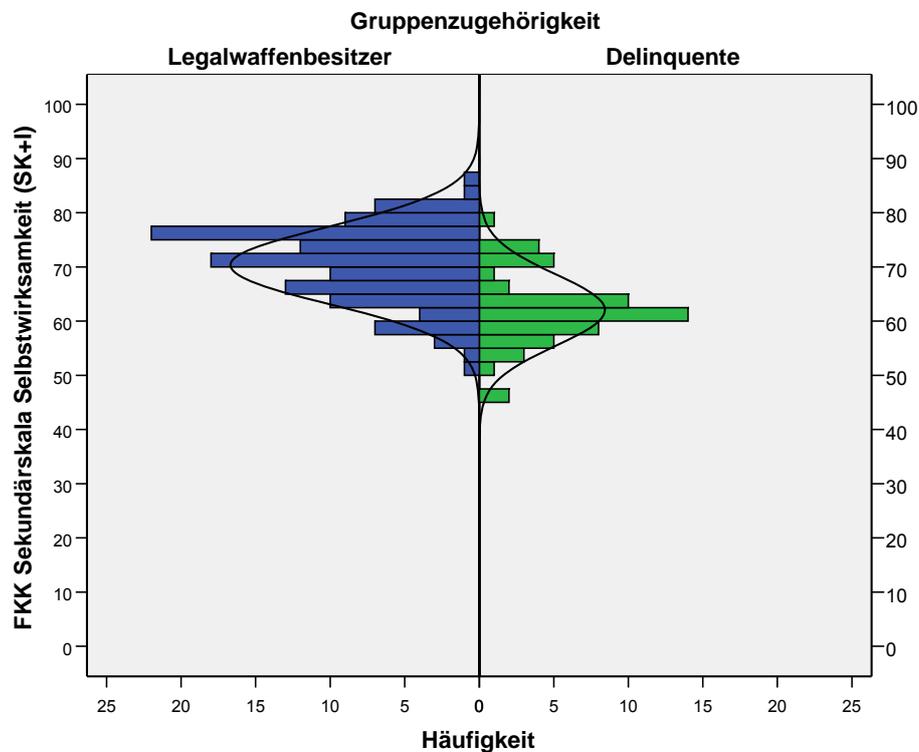
**Tabelle 12.103: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 173)} = 53.56, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.103)

Selbstwirksamkeit		95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]			
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	7,11	1,2	0,86	1,54
Delinquente	56	6,63			

**Tabelle 12.104: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.104 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = 1.2$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.35: Die Werteverteilung der Skala Selbstwirksamkeit**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.35 ablesen.

### Skala Externalität

Tab. 12.105 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Externalität in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 57$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FKK Sekundärskala Externalität (P+C)								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	47,4583	7,82894	,71468	46,0432	48,8735	28,00	64,00
Delinquente	57	57,3333	9,06590	1,20081	54,9278	59,7388	37,00	73,00
Gesamt	177	50,6384	9,43424	,70912	49,2389	52,0379	28,00	73,00

**Tabelle 12.105: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Externalität**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 47.46$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 46.04 und 48.87. Die Streuung beträgt  $SD = 7.83$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 57.33$ . Die Streuung beträgt  $SD = 9.07$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 54.93 und 59.74 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FKK Sekundärskala Externalität (P+C)					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	3768,400	1	3768,400	55,434	,000
Innerhalb der Gruppen	11896,458	175	67,980		
Gesamt	15664,859	176			

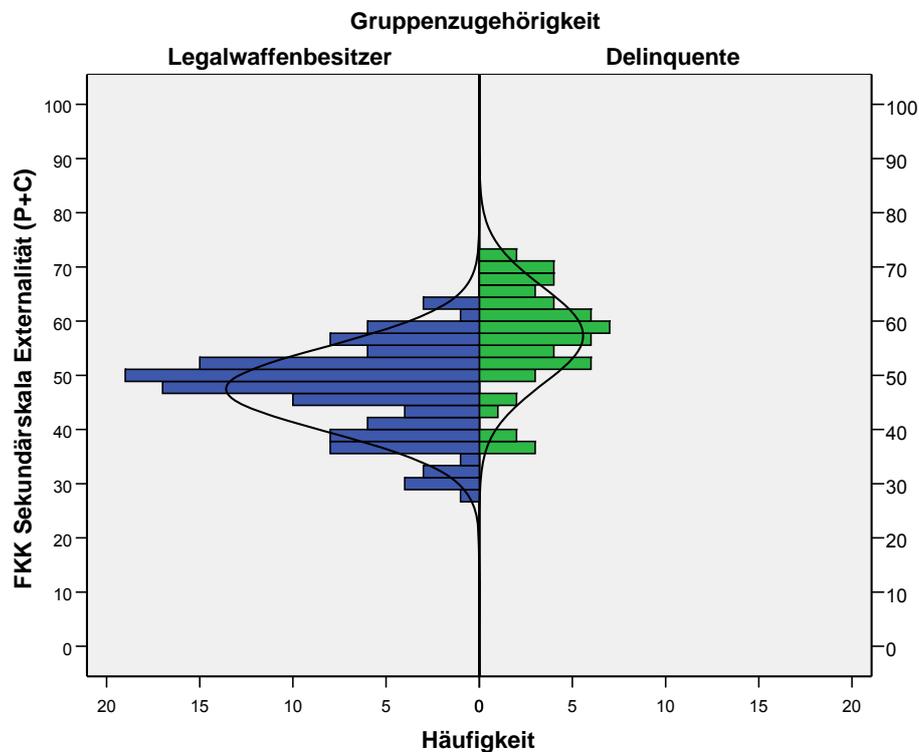
**Tabelle 12.106: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 175)} = 55.43, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.106)

Externalität	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	7,83	-1,17	-1,5	-0,83
Delinquente	57	9,07			

**Tabelle 12.107: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.107 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.17$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.36: Die Werteverteilung der Skala Externalität**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.36 ablesen.

### Skala Internalität vs. Externalität

Tab. 12.108 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Internalität vs. Externalität in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 58$  Delinquente in die Berechnungen ein.

**deskriptive Statistiken**

FKK Tertiärskala Internalität vs Externalität

	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	22,9916	12,52962	1,14859	20,7171	25,2661	-4,00	55,00
Delinquente	58	5,1552	13,55405	1,77973	1,5913	8,7190	-26,00	34,00
Gesamt	177	17,1469	15,33752	1,15284	14,8717	19,4221	-26,00	55,00

**Tabelle 12.108: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Internalität vs. Externalität**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 22.99$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 20.72 und 25.27. Die Streuung beträgt  $SD = 12.53$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 5.16$ . Die Streuung beträgt  $SD = 13.55$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 1.59 und 8.72 begrenzt.

**einfaktorielle Varianzanalyse**

FKK Tertiärskala Internalität vs Externalität

	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	12405,586	1	12405,586	74,870	,000
Innerhalb der Gruppen	28996,595	175	165,695		
Gesamt	41402,181	176			

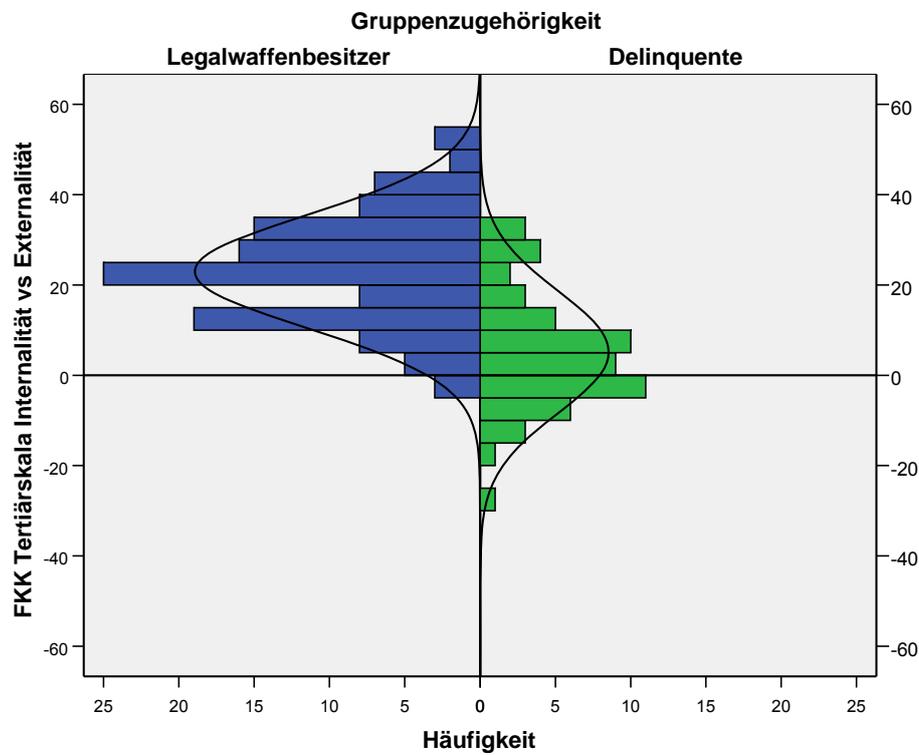
**Tabelle 12.109: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 175)} = 74.87, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.109)

Internalität versus Externalität			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	12,53	1,37	1,02	1,71
Delinquente	58	13,55			

**Tabelle 12.110: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.110 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = 1.37$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.37: Die Werteverteilung der Skala Internalität vs. Externalität**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.37 ablesen.

### **12.2.11 Moralentwicklung**

Die Ergebnisse des verwendeten MUT sind nicht auswertbar, da die Datenqualität keine Auswertung zulässt. Aus diesem Grund werden das Konstrukt und das Verfahren in der Auswertung nicht weiter berücksichtigt.

Das Verfahren ist nicht für eine Erhebung in dieser Form geeignet. Schuld daran ist die Positionierung des Verfahrens in der Batterie dieser Untersuchung. Als weiterer Punkt ist die aufwendige Konstruktion und mangelhafte Verständlichkeit der Items zu nennen. Ähnliche Schwierigkeiten werden von Stiksrud, A. und Margraf-Stiksrud, J. (1996) diskutiert.

## 12.2.12 Werteausrichtung

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.12 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

### Skala universelle Werte

Tab. 12.111 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala universelle Werte in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
BIPO Skala universelle Werte								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	,0262	1,24210	,11339	-,1983	,2507	-3,41	3,08
Delinquente	60	-1,1660	1,97894	,25548	-1,6772	-,6548	-4,35	2,44
Gesamt	180	-,3712	1,62299	,12097	-,6099	-,1325	-4,35	3,08

**Tabelle 12.111: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala universelle Werte**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = .03$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von  $-.20$  und  $.25$ . Die Streuung beträgt  $SD = 1.24$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = -1.17$ . Die Streuung beträgt  $SD = 1.98$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte  $-1.68$  und  $-.65$  begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
BIPO Skala universelle Werte					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	56,853	1	56,853	24,406	,000
Innerhalb der Gruppen	414,651	178	2,330		
Gesamt	471,504	179			

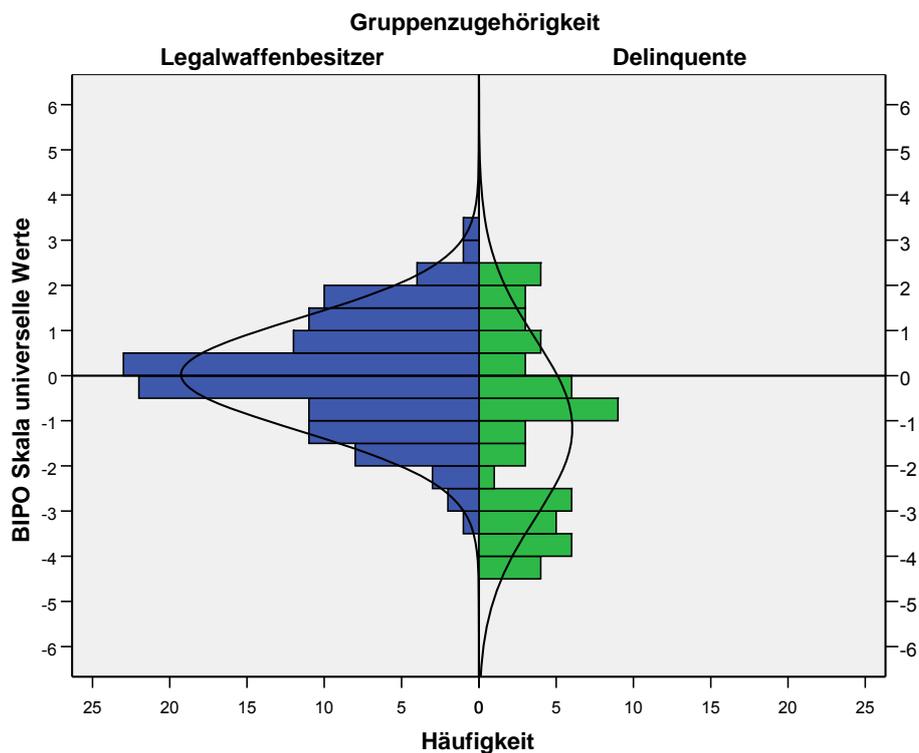
**Tabelle 12.112: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 24.41, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.112)

universelle Werte	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	1,24	0,72	0,41	1,05
Delinquente	60	1,98			

**Tabelle 12.113: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.113 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .72$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.38: Die Werteverteilung der Skala universelle Werte**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.38 ablesen.

### Skala traditionelle Werte

Tab. 12.114 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala traditionelle Werte in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

**deskriptive Statistiken**

BIPO Skala traditionelle Werte

	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	,3049	,90340	,08281	,1409	,4689	-2,04	2,52
Delinquente	60	,1582	,78470	,10130	-,0445	,3609	-1,19	2,34
Gesamt	179	,2557	,86600	,06473	,1280	,3835	-2,04	2,52

**Tabelle 12.114: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala traditionelle Werte**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = .30$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von .14 und .47. Die Streuung beträgt  $SD = .90$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = .16$ . Die Streuung beträgt  $SD = .78$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte -.04 und .36 begrenzt.

**einfaktorielle Varianzanalyse**

BIPO Skala traditionelle Werte

	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	,859	1	,859	1,146	,286
Innerhalb der Gruppen	132,633	177	,749		
Gesamt	133,492	178			

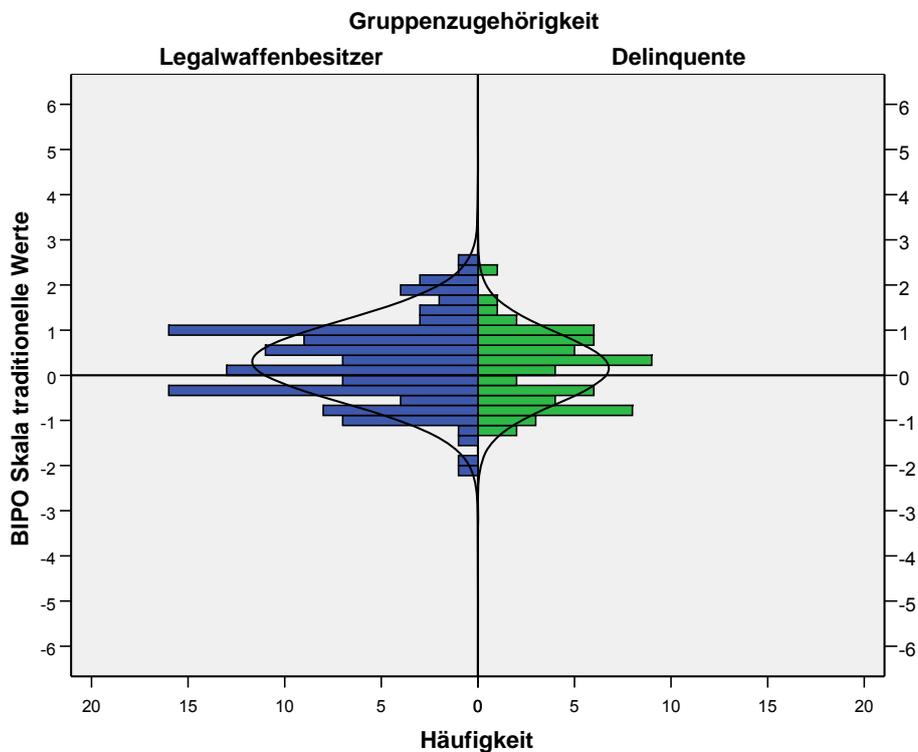
**Tabelle 12.115: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 177)} = 1.15, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.115)

traditionelle Werte	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	0,9	0,17	-0,14	0,48
Delinquente	60	0,78			

**Tabelle 12.116: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.116 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .17$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.39: Die Werteverteilung der Skala traditionelle Werte**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 39 ablesen.

### 12.2.13 Narzissmus und Paranoia

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.13 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

#### Verlorener Nachbarschaftsstreit

Tab. 12.117 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala verlorener Nachbarschaftsstreit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 114$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

**deskriptive Statistiken**

WVT Summenscore Nachbar

	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	114	3,2933	1,23039	,11524	3,0650	3,5216	1,57	7,50
Delinquente	60	3,6133	1,71856	,22187	3,1694	4,0573	1,57	8,33
Gesamt	174	3,4036	1,42104	,10773	3,1910	3,6163	1,57	8,33

**Tabelle 12.117: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Nachbarschaftsstreit**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 3.29$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 3.07 und 3.52. Die Streuung beträgt  $SD = 1.23$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 3.61$ . Die Streuung beträgt  $SD = 1.72$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 3.17 und 4.06 begrenzt.

**einfaktorielle Varianzanalyse**

WVT Summenscore Nachbar

	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	4,027	1	4,027	2,006	,159
Innerhalb der Gruppen	345,321	172	2,008		
Gesamt	349,348	173			

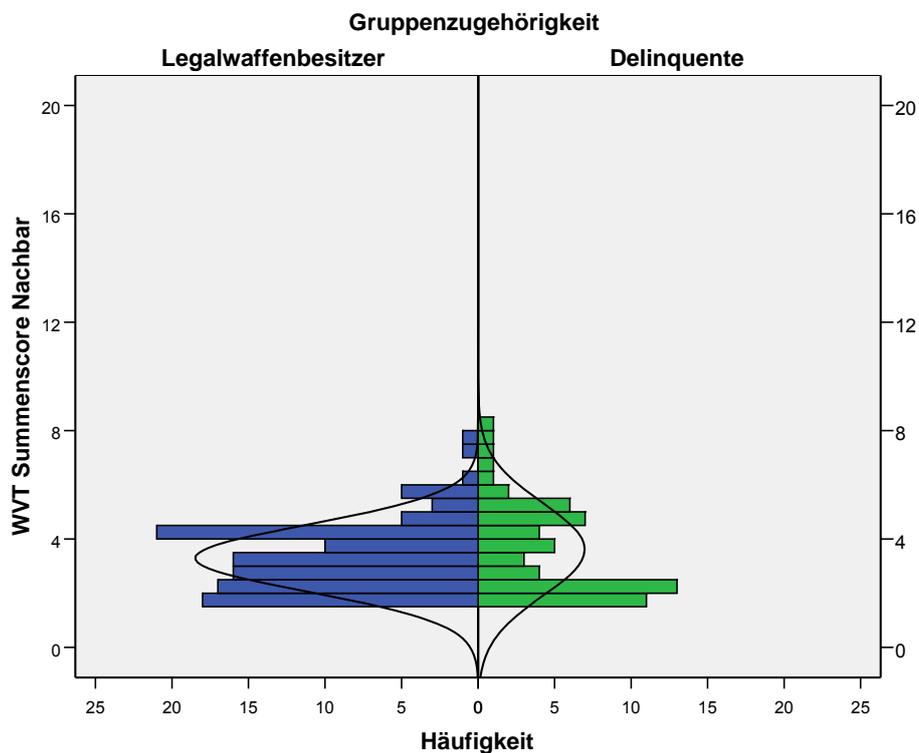
**Tabelle 12.118: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 172)} = 2.01, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.118)

Nachbar	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	114	1,23	-0,21	-0,53	0,1
Delinquente	60	1,72			

**Tabelle 12.119: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.119 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -.21$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.40: Die Werteverteilung der Skala Nachbarschaftsstreit**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.40 ablesen.

### Verwehrte Beförderung

Tab. 12.120 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Beförderung in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
WVT Summenscore Beförderung								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	6,9600	3,04784	,27823	6,4091	7,5109	1,60	14,00
Delinquente	60	8,5572	3,42476	,44214	7,6725	9,4419	1,60	16,00
Gesamt	180	7,4924	3,25756	,24280	7,0133	7,9715	1,60	16,00

**Tabelle 12.120: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Beförderung**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 6.96$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 6.41 und 7.51. Die Streuung beträgt  $SD = 3.05$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 8.56$ . Die Streuung beträgt  $SD = 3.42$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 7.67 und 9.44 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
WVT Summenscore Beförderung					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	102,045	1	102,045	10,105	,002
Innerhalb der Gruppen	1797,444	178	10,098		
Gesamt	1899,489	179			

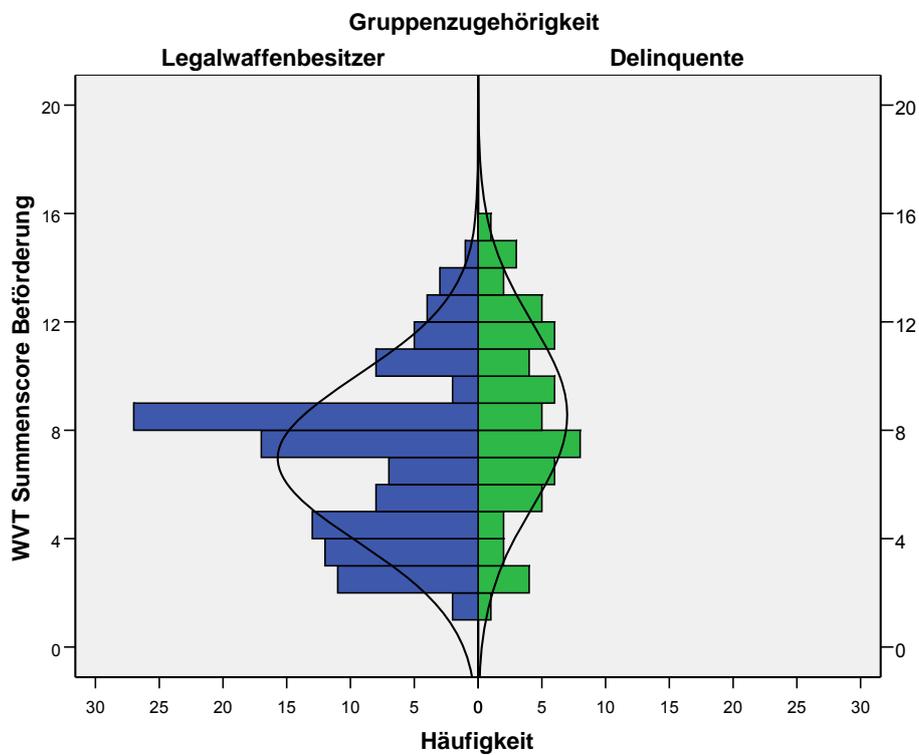
**Tabelle 12.121: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 10.11, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.121)

Beförderung	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	3,05	-0,49	-0,81	-0,18
Delinquente	60	3,42			

**Tabelle 12.122: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.122 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -.49$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.41: Die Werteverteilung der Skala Beförderung**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.41 ablesen.

### Trennung vom Partner

Tab. 12.123 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Trennung vom Partner in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 59$  Delinquente in die Berechnungen ein.

**deskriptive Statistiken**

WVT Summenscore Trennung

	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	6,5556	3,24486	,29621	5,9690	7,1421	2,17	13,30
Delinquente	59	7,1492	2,10244	,27371	6,6013	7,6971	2,27	11,00
Gesamt	179	6,7512	2,92536	,21865	6,3197	7,1827	2,17	13,30

**Tabelle 12.123: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Trennung vom Partner**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 6.55$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 5.97 und 7.14. Die Streuung beträgt  $SD = 3.24$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 7.15$ . Die Streuung beträgt  $SD = 2.10$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 6.60 und 7.70 begrenzt.

**einfaktorielle Varianzanalyse**

WVT Summenscore Trennung

	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	13,937	1	13,937	1,634	,203
Innerhalb der Gruppen	1509,342	177	8,527		
Gesamt	1523,278	178			

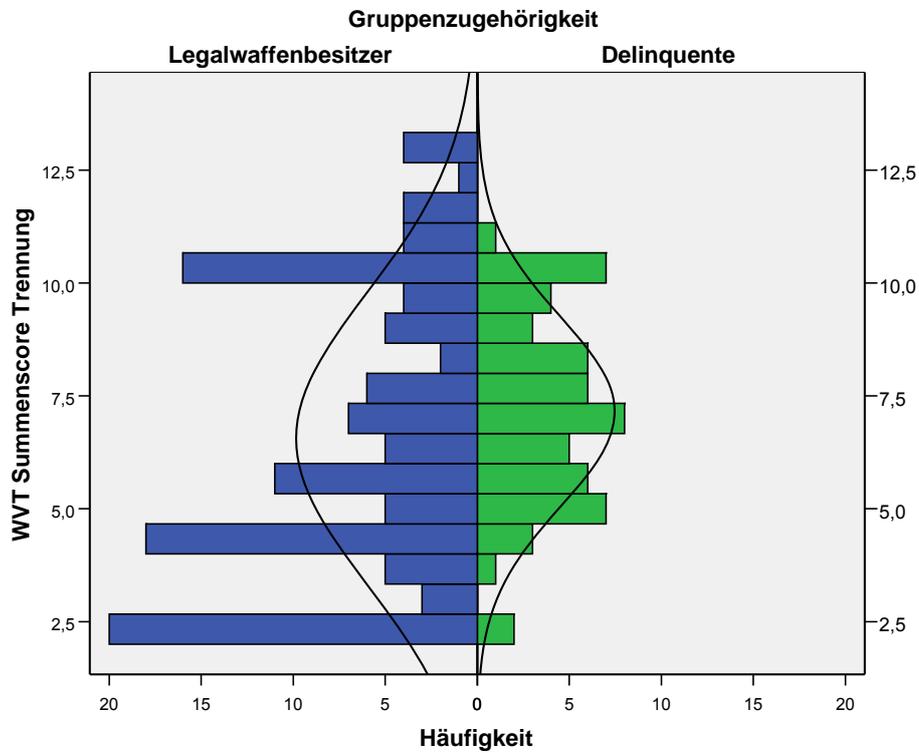
**Tabelle 12.124: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 177)} = 1.63, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.124)

Trennung		95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]			
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	3,24	-0,22	-0,53	0,1
Delinquente	59	2,1			

**Tabelle 12.125: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.125 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -0,22$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.42: Die Werteverteilung der Skala Trennung vom Partner**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.42 ablesen.

### Erniedrigung durch den Chef

Tab. 12.126 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Erniedrigung durch den Chef in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 118$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 59$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
WVT Summenscore Chef								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	118	4,2435	1,52318	,14022	3,9658	4,5212	1,57	8,50
Delinquente	59	4,0887	1,72652	,22477	3,6388	4,5386	1,57	8,67
Gesamt	177	4,1919	1,59060	,11956	3,9560	4,4279	1,57	8,67

**Tabelle 12.126: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Erniedrigung durch den Chef**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 4.24$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 3.97 und 4.52. Die Streuung beträgt  $SD = 1.52$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 4.09$ . Die Streuung beträgt  $SD = 1.73$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 3.64 und 4.54 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
WVT Summenscore Chef					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	,943	1	,943	,371	,543
Innerhalb der Gruppen	444,340	175	2,539		
Gesamt	445,283	176			

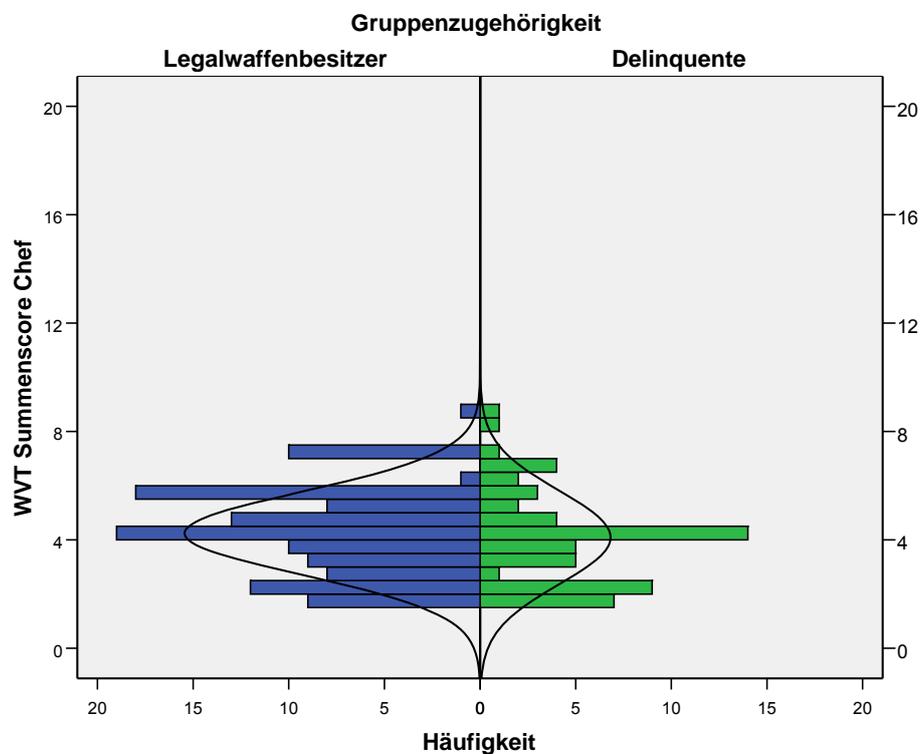
**Tabelle 12.127: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 175)} = .37, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.127)

Chef	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	118	1,52	0,1	-0,22	0,4
Delinquente	59	1,73			

**Tabelle 12.128: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.128 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .1$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.43: Die Werteverteilung der Skala Erniedrigung durch den Chef**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.43 ablesen.

### Sterbehilfe bei der Partnerin

Tab. 12.129 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Partnerin in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
WVT Summenscore Partnerin								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	10,8972	3,38567	,30907	10,2852	11,5092	2,50	15,67
Delinquente	60	10,0072	3,33193	,43015	9,1465	10,8680	1,77	15,67
Gesamt	180	10,6006	3,38478	,25229	10,1027	11,0984	1,77	15,67

**Tabelle 12.129: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Sterbehilfe bei der Partnerin**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 10.90$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 10.29 und 11.51. Die Streuung beträgt  $SD = 3.39$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 10.00$ . Die Streuung beträgt  $SD = 3.33$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 9.15 und 10.87 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
WVT Summenscore Partnerin					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	31,684	1	31,684	2,793	,096
Innerhalb der Gruppen	2019,073	178	11,343		
Gesamt	2050,757	179			

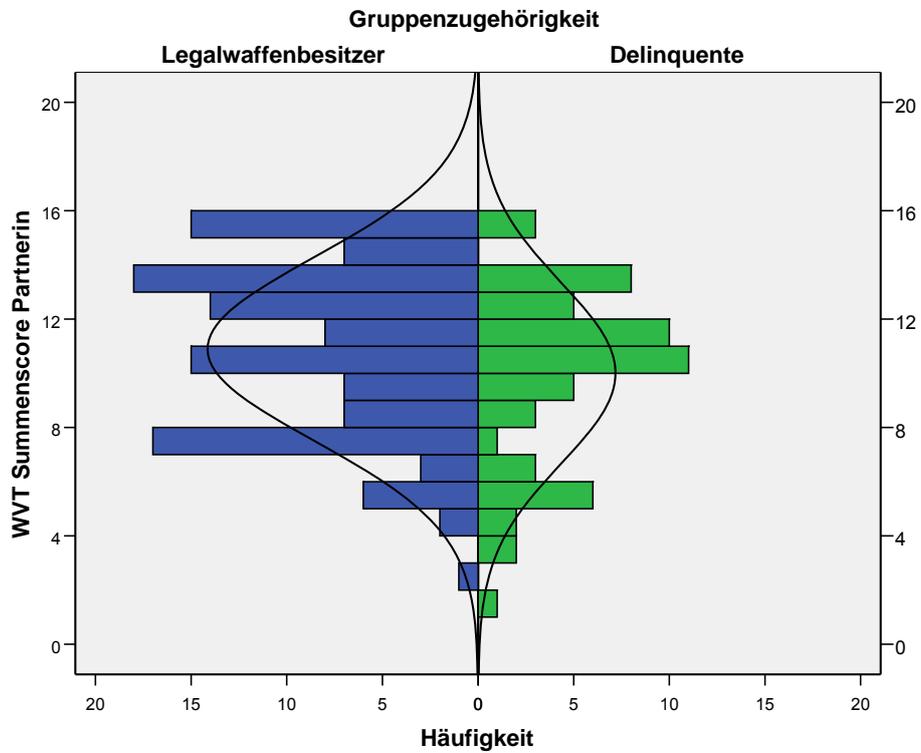
**Tabelle 12.130: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 178)} = 2.79, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.130)

Partner	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	3,39	0,26	-0,05	0,58
Delinquente	60	3,33			

**Tabelle 12.131: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.131 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .26$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.44: Die Werteverteilung der Skala Sterbehilfe bei der Partnerin**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.44 ablesen.

### Bestrafung des Kindsmörders

Tab. 12.132 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Bestrafung des Kindsmörders in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
WVT Summenscore Kind								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	10,7129	3,04711	,27933	10,1597	11,2660	2,30	16,00
Delinquente	60	11,3289	2,77203	,35787	10,6128	12,0450	5,00	16,00
Gesamt	179	10,9194	2,96432	,22156	10,4821	11,3566	2,30	16,00

**Tabelle 12.132: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Bestrafung des Kindsmörders**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 10.71$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 10.16 und 11.27. Die Streuung beträgt  $SD = 3.05$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 11.33$ . Die Streuung beträgt  $SD = 2.77$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 10.61 und 12.05 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
WVT Summenscore Kind					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	15,136	1	15,136	1,730	,190
Innerhalb der Gruppen	1548,981	177	8,751		
Gesamt	1564,117	178			

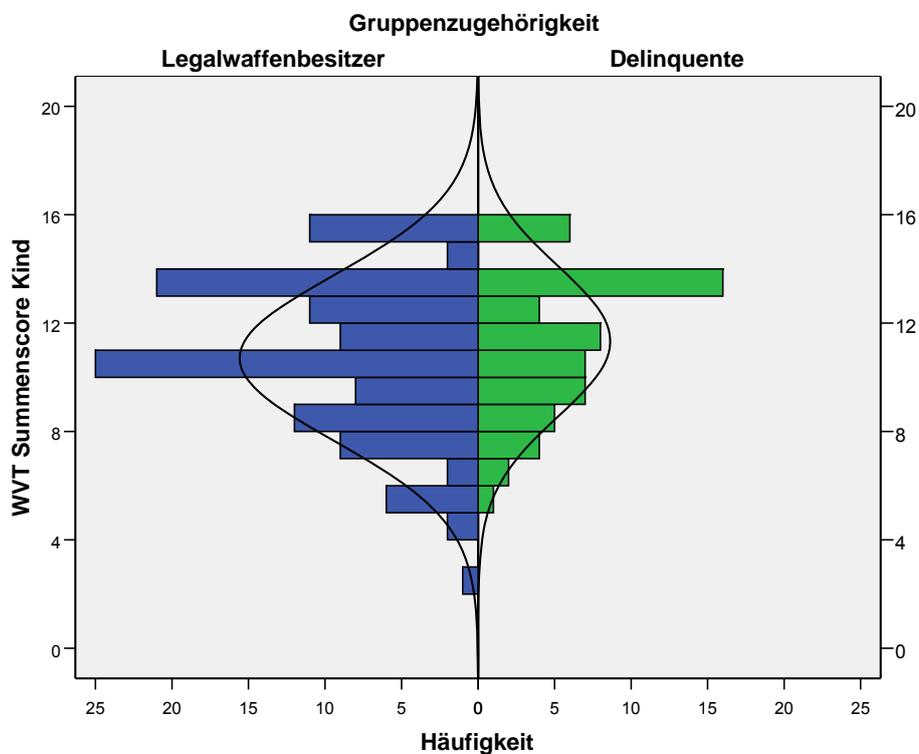
**Tabelle 12.133: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 177)} = 1.73, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.133)

Kind	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	3,05	-0,21	-0,52	0,1
Delinquente	60	2,77			

**Tabelle 12.134: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.134 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -0,21$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.45: Die Werteverteilung der Skala Bestrafung des Kindsmörders**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.45 ablesen.

Eine Auswertung des Verfahrens gemäß der nach Handbuch zu bildenden Rangreihen ist, aufgrund der nicht vorliegenden Signifikanz der Ergebnisse nicht erfolgt. Es ist auf Basis dieser Ergebnisse davon auszugehen, dass keine Unterschiede bestehen.

## 12.2.14 Paranoia

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.14 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

Tab. 12.135 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Paranoia in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 59$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
FVPS Summenscore								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	34,6807	8,21938	,75347	33,1886	36,1727	20,00	54,00
Delinquente	59	48,5763	10,77386	1,40264	45,7686	51,3840	23,00	78,00
Gesamt	178	39,2865	11,22960	,84169	37,6255	40,9476	20,00	78,00

**Tabelle 12.135: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Paranoia**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 34.68$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 33.19 und 36.17. Die Streuung beträgt  $SD = 8.22$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 48.58$ . Die Streuung beträgt  $SD = 10.77$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 45.77 und 51.38 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
FVPS Summenscore					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	7616,115	1	7616,115	91,160	,000
Innerhalb der Gruppen	14704,272	176	83,547		
Gesamt	22320,388	177			

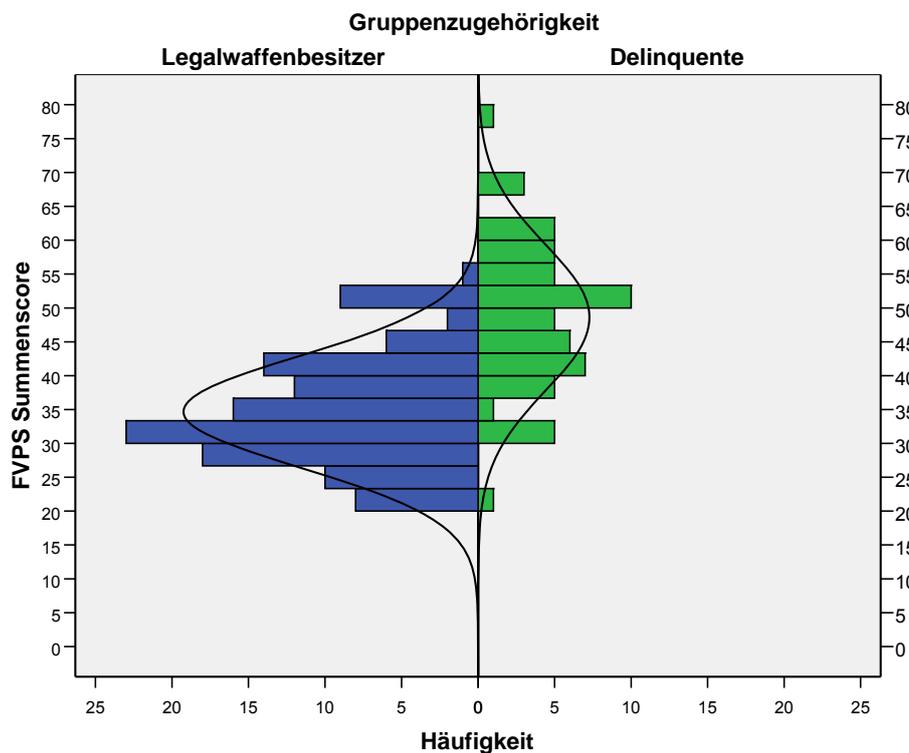
**Tabelle 12.136: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 176)} = 91.16, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.136)

FVPS	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	8,22	-1,45	-1,8	-1,1
Delinquente	59	10,77			

**Tabelle 12.137: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.137 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.45$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.46: Die Werteverteilung der Skala Paranoia**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.46 ablesen.

### 12.2.15 Selbstbild

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.15 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

Tab. 12.138 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Selbstbild in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 117$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
SSR Summenscore								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	117	53,1538	4,83453	,44695	52,2686	54,0391	40,00	60,00
Delinquente	60	42,0667	8,75440	1,13019	39,8052	44,3282	22,00	60,00
Gesamt	177	49,3955	8,29441	,62345	48,1651	50,6259	22,00	60,00

**Tabelle 12.138: Die Mittelwerte der Verteilung der Selbstbildskala**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 53.15$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 52.27 und 54.04. Die Streuung beträgt  $SD = 2.83$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 42.07$ . Die Streuung beträgt  $SD = 8.75$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 39.81 und 44.33 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
SSR Summenscore					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	4875,352	1	4875,352	117,958	,000
Innerhalb der Gruppen	7232,964	175	41,331		
Gesamt	12108,316	176			

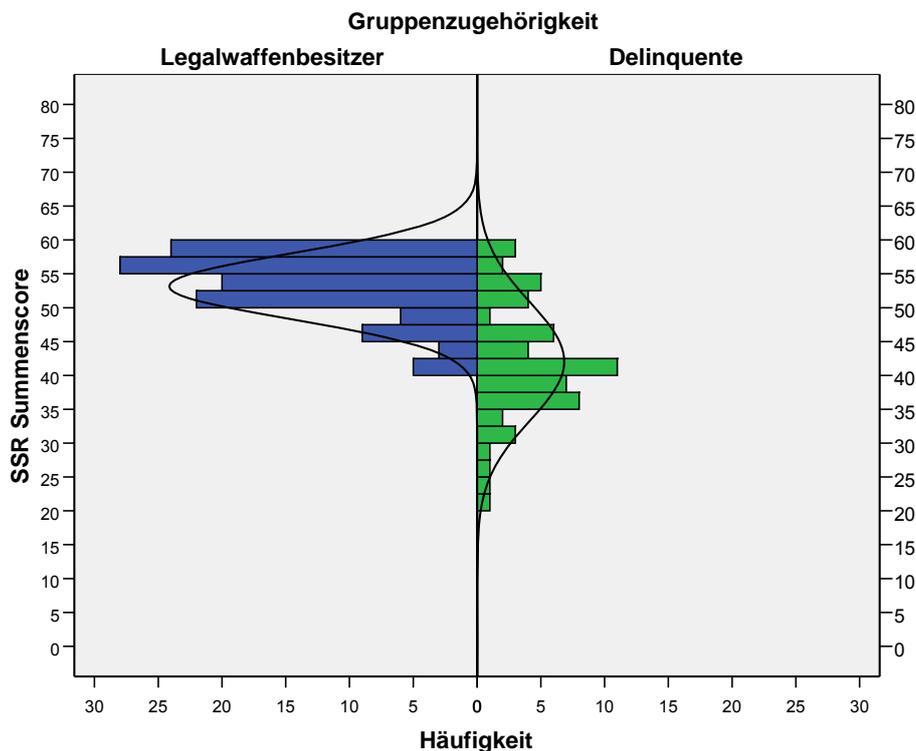
**Tabelle 12.139: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 175)} = 117.96, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.139)

SSR	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	116	4,21	2,35	1,96	2,75
Delinquente	60	4,98			

**Tabelle 12.140: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.140 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = 2.35$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.47: Die Werteverteilung der Selbstbildskala**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.47 ablesen.

## 12.2.16 Interpersonelles Vertrauen

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.16 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

### Skala Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer

Tab. 12.141 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Vertrauen in die Zuverlässigkeit Anderer in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 120$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 59$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
RITS Summenscore Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	120	9,5750	3,29671	,30095	8,9791	10,1709	,00	16,00
Delinquente	59	8,9661	3,17841	,41379	8,1378	9,7944	3,00	16,00
Gesamt	179	9,3743	3,26190	,24381	8,8932	9,8554	,00	16,00

**Tabelle 12.141: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 9.58$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 8.98 und 10.17. Die Streuung beträgt  $SD = 3.30$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 8.97$ . Die Streuung beträgt  $SD = 3.18$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 8.14 und 9.79 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
RITS Summenscore Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	14,665	1	14,665	1,381	,241
Innerhalb der Gruppen	1879,257	177	10,617		
Gesamt	1893,922	178			

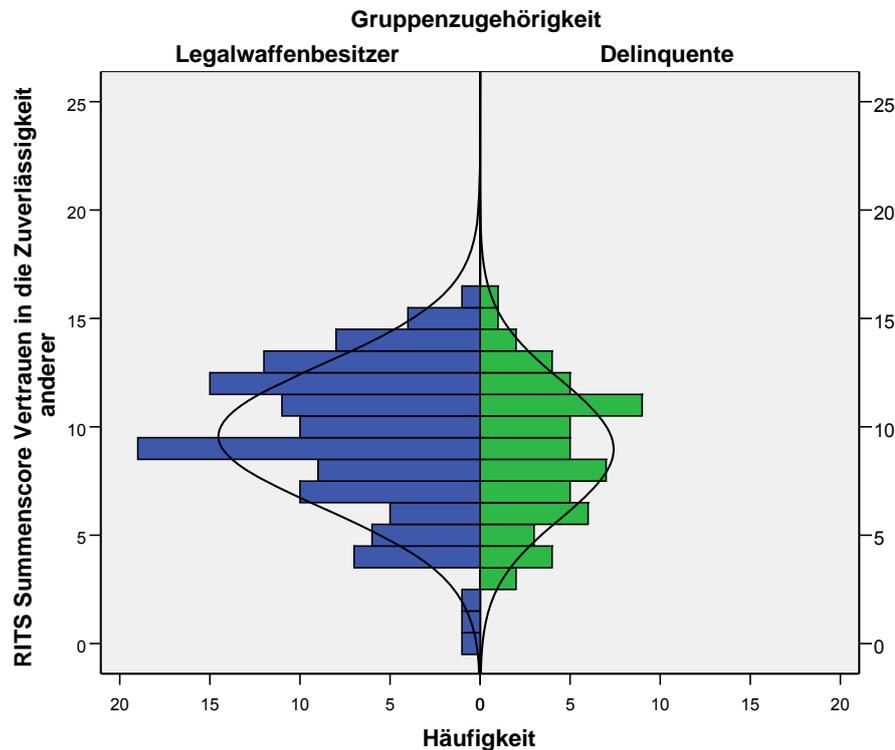
**Tabelle 12.142: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 177)} = 1.38, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.142)

Vertrauen in die Zuverlässigkeit Anderer			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	120	3,3	0,19	-0,12	0,5
Delinquente	59	3,18			

**Tabelle 12.143: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.143 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .19$  kann von einem geringen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.48: Die Werteverteilung der Skala Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.48 ablesen.

### Skala soziales Misstrauen und soziale Angst

Tab. 12.144 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala soziales Misstrauen und soziale Angst in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 117$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 57$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
RITS Summenscore Soziales Misstrauen und soziale Angst								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	117	14,7607	3,21808	,29751	14,1714	15,3499	7,00	23,00
Delinquente	57	17,4737	3,32794	,44080	16,5907	18,3567	9,00	24,00
Gesamt	174	15,6494	3,48707	,26435	15,1277	16,1712	7,00	24,00

**Tabelle 12.144: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala soziales Misstrauen und soziale Angst**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 14.76$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 14.17 und 15.35. Die Streuung beträgt  $SD = 3.22$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 17.47$ . Die Streuung beträgt  $SD = 3.33$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 16.59 und 18.36 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
RITS Summenscore Soziales Misstrauen und soziale Angst					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	282,105	1	282,105	26,638	,000
Innerhalb der Gruppen	1821,510	172	10,590		
Gesamt	2103,615	173			

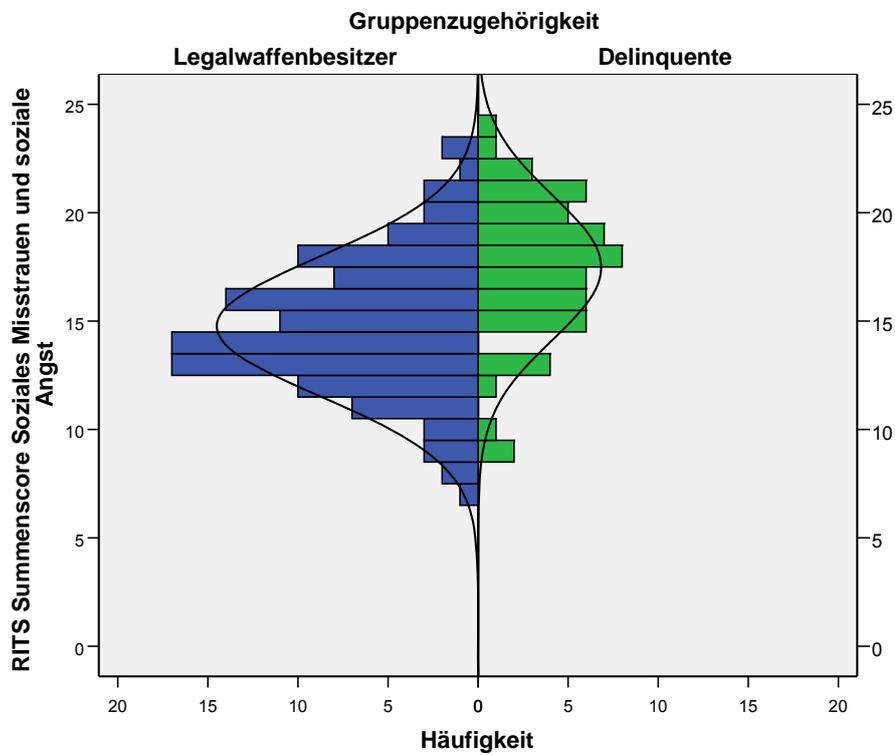
**Tabelle 12.145: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 172)} = 26.64, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.145)

Soziales Misstrauen & soziale Angst			95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]		
	N	SD	Effektstärke [d]	Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	117	3,22	-0,83	-1,16	-0,5
Delinquente	57	3,33			

**Tabelle 12.146: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.146 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -0,83$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.49: Die Werteverteilung der Skala soziales Misstrauen und soziale Angst**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.49 ablesen.

### 12.2.17 Depression

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.17 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

Tab. 12.147 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Depression in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
ADS Summenscore								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	3,9244	3,07852	,28221	3,3655	4,4832	,00	12,00
Delinquente	60	11,4833	6,00986	,77587	9,9308	13,0358	,00	28,00
Gesamt	179	6,4581	5,57303	,41655	5,6361	7,2801	,00	28,00

**Tabelle 12.147: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Depressivität**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 3.92$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 3.37 und 4.48. Die Streuung beträgt  $SD = 3.08$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 11.48$ . Die Streuung beträgt  $SD = 6.01$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 9.93 und 13.04 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
ADS Summenscore					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	2279,133	1	2279,133	124,152	,000
Innerhalb der Gruppen	3249,303	177	18,358		
Gesamt	5528,436	178			

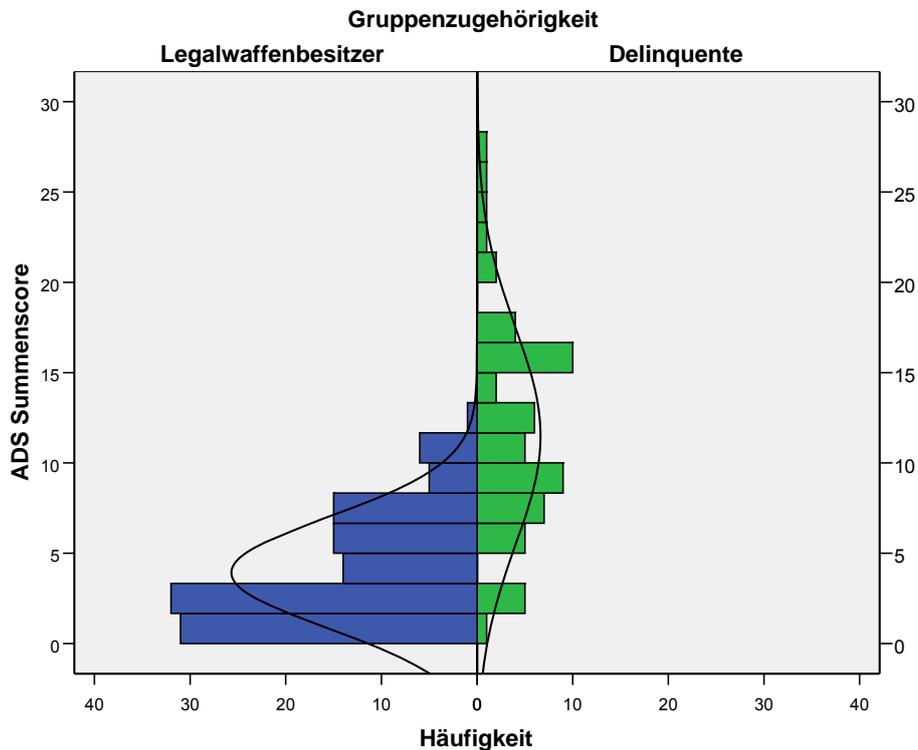
**Tabelle 12.148: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1,177)} = 124.15, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.148)

ADS-k	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	3,08	-1,58	-1,93	-1,23
Delinquente	60	6,01			

**Tabelle 12.149: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.149 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -1.58$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.50: Die Werteverteilung der Skala Depressivität**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.50 ablesen.

## 12.2.18 Persönlichkeitsfaktoren des NEO-FFI

Die theoretische Fundierung, welches dieses psychologischen Konstruktes in den Kontext der vorliegenden Untersuchung einbettet, ist in Abschnitt 9.2.18 beschrieben. Angaben über das Verfahren, welches den in der Folge beschriebenen Ergebnissen zu Grunde liegt, sind in Abschnitt 10 zu finden.

### Skala Neurotizismus

Tab. 12.150 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Neurotizismus in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 119$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 58$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
NEO-FFI Summenscore Neurotizismus								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	119	10,1345	4,90922	,45003	9,2433	11,0256	1,00	24,00
Delinquente	58	21,1379	5,35559	,70322	19,7297	22,5461	9,00	33,00
Gesamt	177	13,7401	7,23001	,54344	12,6676	14,8126	1,00	33,00

**Tabelle 12.150: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Neurotizismus**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 10.13$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 9.24 und 11.03. Die Streuung beträgt  $SD = 4.91$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 21.14$ . Die Streuung beträgt  $SD = 5.36$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 19.73 und 22.55 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
NEO-FFI Summenscore Neurotizismus					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	4721,300	1	4721,300	184,477	,000
Innerhalb der Gruppen	4478,745	175	25,593		
Gesamt	9200,045	176			

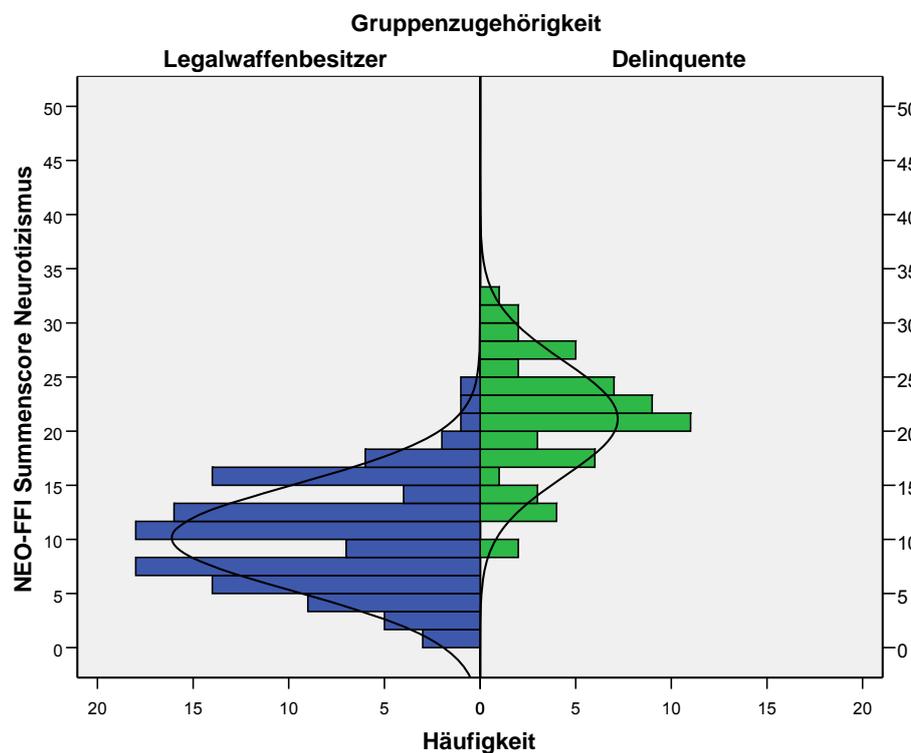
**Tabelle 12.151: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 175)} = 184.48, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.151)

	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	119	4,91	-2,14	-2,52	-1,76
Delinquente	58	5,36			

**Tabelle 12.152: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.152 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = -2.14$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.51: Die Werteverteilung der Skala Neurotizismus**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.51 ablesen.

### Skala Extraversion

Tab. 12.153 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Extraversion in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 117$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
NEO-FFI Summenscore Extraversion								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	117	29,6838	5,25660	,48597	28,7212	30,6463	16,00	42,00
Delinquente	60	25,7500	5,65273	,72976	24,2897	27,2103	11,00	39,00
Gesamt	177	28,3503	5,69304	,42792	27,5058	29,1948	11,00	42,00

**Tabelle 12.153: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Extraversion**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 29.68$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 28.72 und 30.66. Die Streuung beträgt  $SD = 5.26$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 25.75$ . Die Streuung beträgt  $SD = 5.65$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 24.29 und 27.21 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
NEO-FFI Summenscore Extraversion					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	613,733	1	613,733	21,099	,000
Innerhalb der Gruppen	5090,549	175	29,089		
Gesamt	5704,282	176			

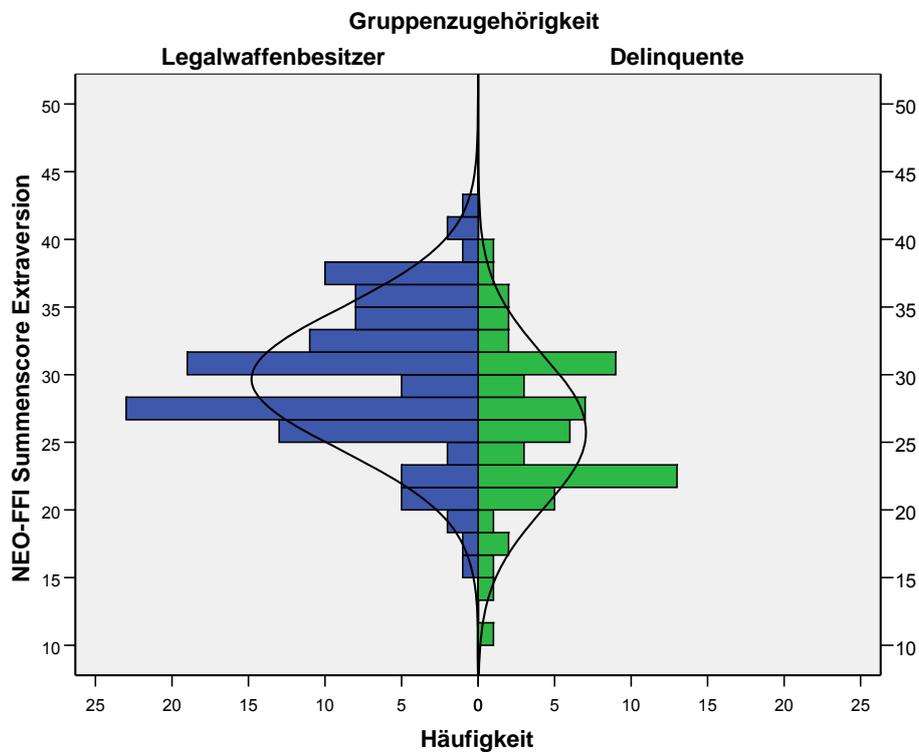
**Tabelle 12.154: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 175)} = 21.10, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.154)

Extraversion	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	117	5,26	0,72	0,4	1,04
Delinquente	60	5,65			

**Tabelle 12.155: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.155 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .72$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.52: Die Werteverteilung der Skala Extraversion**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.52 ablesen.

## Skala Offenheit

Tab. 12.156 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Offenheit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 118$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
NEO-FFI Summenscore Offenheit								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	118	29,2881	3,89192	,35828	28,5786	29,9977	20,00	38,00
Delinquente	60	23,6667	7,00040	,90375	21,8583	25,4751	9,00	37,00
Gesamt	178	27,3933	5,78351	,43349	26,5378	28,2487	9,00	38,00

**Tabelle 12.156: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Offenheit**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 29.29$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 28.58 und 30.00. Die Streuung beträgt  $SD = 3.89$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 23.67$ . Die Streuung beträgt  $SD = 7.00$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 21.86 und 25.48 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
NEO-FFI Summenscore Offenheit					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	1256,935	1	1256,935	47,436	,000
Innerhalb der Gruppen	4663,537	176	26,497		
Gesamt	5920,472	177			

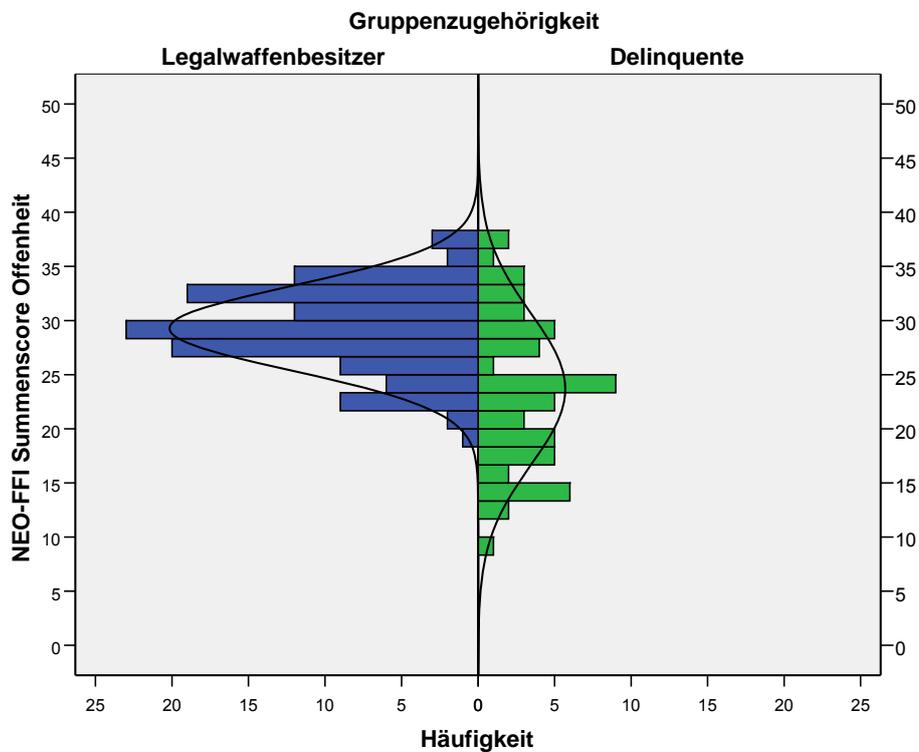
**Tabelle 12.157: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 176)} = 47.44, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.157)

Offenheit	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	118	3,89	0,99	0,67	1,32
Delinquente	60	7			

**Tabelle 12.158: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.158 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = .99$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.53: Die Werteverteilung der Skala Offenheit**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.53 ablesen.

### Skala Verträglichkeit

Tab. 12.159 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Verträglichkeit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 117$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 59$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
NEO-FFI Summenscore Verträglichkeit								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	117	32,7094	4,30729	,39821	31,9207	33,4981	22,00	43,00
Delinquente	59	23,4915	6,69115	,87111	21,7478	25,2352	12,00	39,00
Gesamt	176	29,6193	6,79558	,51224	28,6084	30,6303	12,00	43,00

**Tabelle 12.159: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Verträglichkeit**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 32.71$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 31.92 und 33.50. Die Streuung beträgt  $SD = 4.31$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 23.49$ . Die Streuung beträgt  $SD = 6.69$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 21.75 und 25.24 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
NEO-FFI Summenscore Verträglichkeit					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	3332,629	1	3332,629	122,109	,000
Innerhalb der Gruppen	4748,865	174	27,292		
Gesamt	8081,494	175			

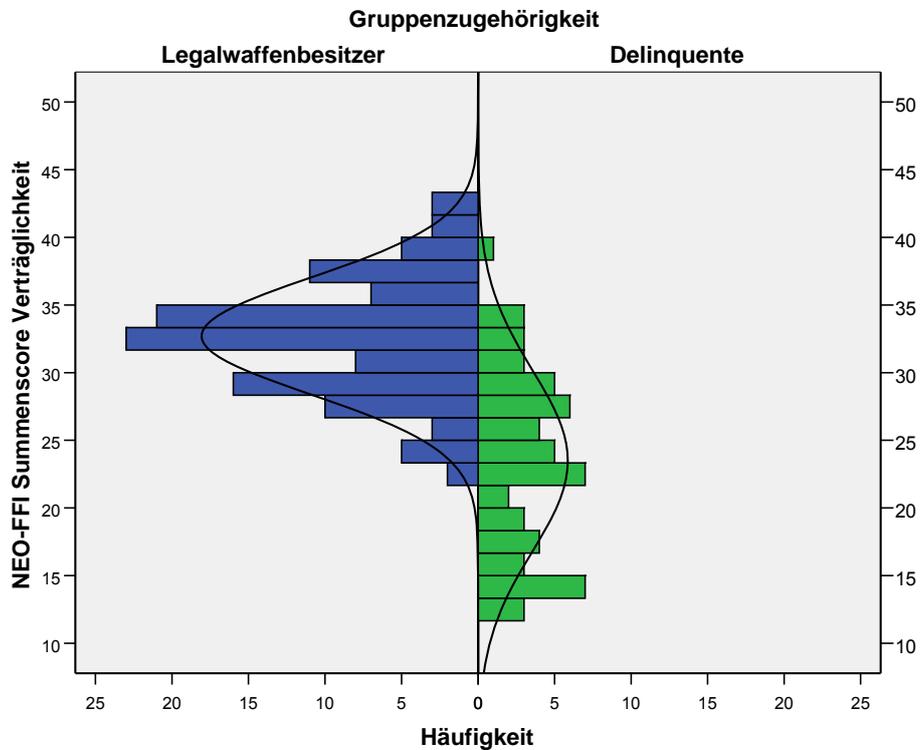
**Tabelle 12.160: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 174)} = 122.11, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.160)

Verträglichkeit	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	117	4,31	1,64	1,28	2
Delinquente	59	6,69			

**Tabelle 12.161: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.161 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = 1.64$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.54: Die Werteverteilung der Skala Verträglichkeit**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.54 ablesen.

### Skala Gewissenhaftigkeit

Tab. 12.162 zeigt die Anzahl der in die Berechnung eingegangenen Personen sowie die Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Gewissenhaftigkeit in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Legalwaffenbesitzer und der Delinquenten-Gruppe. Es gehen  $N = 118$  Legalwaffenbesitzer und  $N = 60$  Delinquente in die Berechnungen ein.

deskriptive Statistiken								
NEO-FFI Summenscore Gewissenhaftigkeit								
	N	Mittelwert	SD	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Minimum	Maximum
					Untergrenze	Obergrenze		
Legalwaffenbesitzer	118	37,4068	5,26760	,48492	36,4464	38,3671	25,00	48,00
Delinquente	60	29,3000	9,41564	1,21555	26,8677	31,7323	9,00	44,00
Gesamt	178	34,6742	7,91591	,59332	33,5033	35,8451	9,00	48,00

**Tabelle 12.162: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Gewissenhaftigkeit**

Der Mittelwert der Verteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe liegt bei  $M = 37.41$ . Es ergibt sich ein 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts mit den Grenzen von 36.45 und 38.37. Die Streuung beträgt  $SD = 5.27$ .

Die Delinquentenstichprobe erreicht einen Mittelwert von  $M = 29.30$ . Die Streuung beträgt  $SD = 9.42$ . Das 95%-Konfidenzintervall des Mittelwerts ist durch die Werte 26.87 und 31.73 begrenzt.

einfaktorielle Varianzanalyse					
NEO-FFI Summenscore Gewissenhaftigkeit					
	Quadratsumme	df	Mittel der Quadrate	F	Signifikanz
Zwischen den Gruppen	2614,027	1	2614,027	54,272	,000
Innerhalb der Gruppen	8477,075	176	48,165		
Gesamt	11091,101	177			

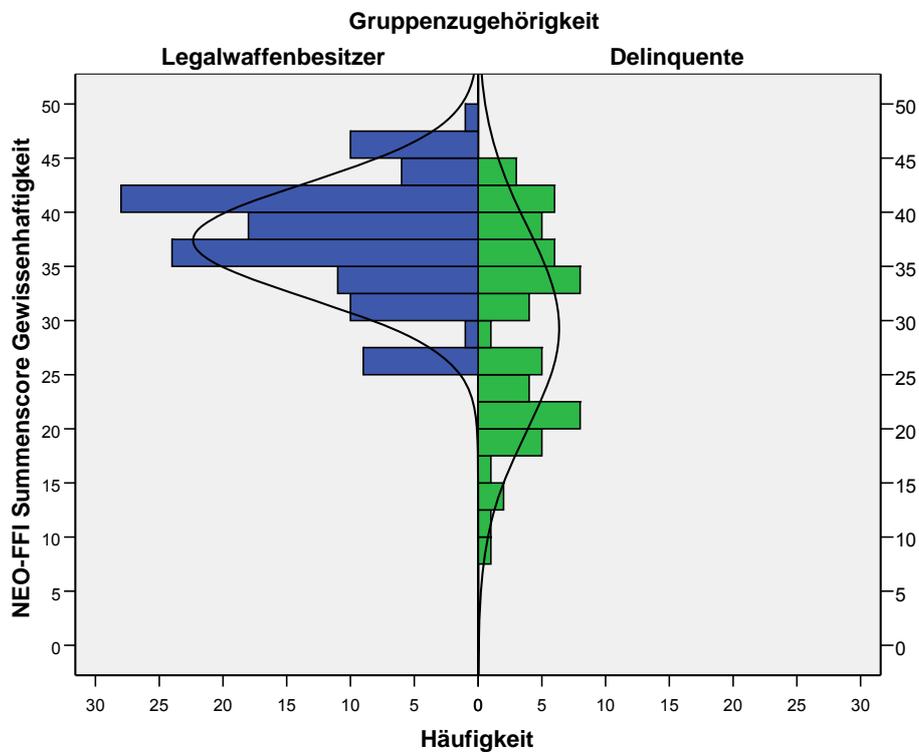
**Tabelle 12.163: Das Ergebnis der Varianzanalyse**

Wie der statistische Gruppenvergleich (Legalwaffenbesitzer vs. Delinquente) hinsichtlich der reaktiven Aggression zeigt, erzielen Mitglieder der Delinquentenstichprobe signifikant höhere Werte im Vergleich zur Legalwaffenbesitzerstichprobe. ( $F_{(1, 176)} = 54.27, p < .001$ ) (siehe Tab. 12.163)

Gewissenhaftigkeit	N	SD	Effektstärke [d]	95 % Konfidenzintervall für die Effektstärke [d]	
				Untergrenze	Obergrenze
Legalwaffenbesitzer	118	5,27	1,06	0,73	1,39
Delinquente	60	9,42			

**Tabelle 12.164: Die Effektstärke [d]**

In Tab. 12.164 werden als Maß für die Größe des gemessenen Effekts die Effektstärke Cohen's d sowie das 95%-Konfidenzintervall dargestellt. Bei einer Effektstärke von  $d = 1.06$  kann von einem großen Effekt ausgegangen werden.



**Abbildung 12.55: Die Werteverteilung der Skala Gewissenhaftigkeit**

Ein genaues Bild der Werteverteilung lässt sich aus Abb. 12.55 ablesen.

### 12.3 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Operationalisierung

Die in Abschnitt 8.1.1 formulierte H1 Hypothese kann aufgrund der dargestellten Ergebnisse angenommen werden. Die Hypothese lautet:

**H1 „Es lassen sich durch den empirischen Vergleich distinkter Gruppen Konstrukte ermitteln, die zwischen geeignet und ungeeignet zum Waffenbesitz unterscheiden.“**

In der folgenden Graphik werden die untersuchten psychologischen Konstrukte in einer Übersicht dargestellt. Die rot gekennzeichneten Ergebnisse sind nicht signifikant oder entsprechen nicht der als Mindestkriterium gewählten Effektstärke. Alle weiteren Erkenntnisse zu den psychologischen Konstrukten sind hypothesenkonform und gehen in die Operationalisierung des Rechtsbegriffes persönliche Eignung ein. In Kapitel 13.1 wird die inhaltliche Bedeutung der hier zusammengefassten Ergebnisse weitergehend diskutiert und eine Definition der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz formuliert.

Die psychologischen Verfahren der hier zum Einsatz kommenden Testbatterie, die signifikante Ergebnisse zu den psychologischen Konstrukten geliefert haben, werden in den weiteren Berechnungen zur Prüfung von Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung gemäß der zweiten Fragestellung dieser Untersuchung berücksichtigt.

Konstrukt / Verfahren	Skalen	Signifikanz	Effektstärke [d]
Aggression FAF-R	Spontane Aggression	,000	-1,50
	Reaktive Aggression	,000	-,85
	Erregbarkeit	,000	-1,97
	Selbstaggression	,000	-2,53
	Aggressionshemmung	,000	,71
	Summenscore Aggression	,000	-1,51
Empathiefähigkeit SPF	Empathie	,000	,74
	Perspektivenübernahme	,000	1,10
	E + P	,000	1,00
Konflikt- und Stressbewältigungs-kompetenzen	Turning against self	,000	-,82

<b>FKBS</b>	Turning against object	,000	-1,34
Rache <b>FR</b>	FR	,000	-1,06
Eifersucht <b>FE</b>	Bedrohung der Exklusivität	,110	-,38
	Neid	,000	-,98
	Eifersucht nach Ungerechtigkeit	,145	-,24
	Eifersucht auf Geschwister	,001	-,52
	Eifersucht auf Freunde und Familie	,000	-,90
Gerechtigkeitsempfinden <b>GWAL</b>	GWAL	,548	-,10
Impulsivität <b>BIS-11</b>	Aufmerksamkeit	,000	,66
	motorische Impulsivität	,000	-,71
	Voraussicht	,000	-1,23
Lebenszufriedenheit <b>SWLS</b>	SWLS	,000	1,57
Ärgerausdruck <b>STAXI</b>	Anger Control	,000	1,46
	Anger In	,000	-,87
	Anger Out	,000	-1,74
Kontrollüberzeugung <b>FKK</b>	Selbstkonzept eigener Fähigkeiten	,000	1,12
	soziale Externalität	,000	-,73
	Internalität	,000	,58
	fatalistische Externalität	,000	-1,16
	Selbstwirksamkeit	,000	1,20
	Externalität	,000	-1,17
	Internalität versus Externalität	,000	1,37
Moral <b>MUT</b>	MUT		
Werteausrichtung <b>BIPO-14</b>	universelle Werte	,000	,72
	traditionelle Werte	,286	,17
Narzissmus <b>WVT-V</b>	Nachbar	,159	-,21
	Beförderung	,002	-,49
	Trennung	,203	-,22
	Chef	,543	,10
	Partner	,096	,26
	Kind	,190	-,21
Paranoia <b>FVPS</b>	FVPS	,000	-1,45

Selbstbild <b>SSR</b>	SSR	,000	2,35
Interpersonelles Vertrauen <b>RITS</b>	Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer	,241	,19
	Soziales Misstrauen & soziale Angst	,000	-,83
Depression <b>ADS-K</b>	ADS-K	,000	-1,58
Persönlichkeitsfaktoren <b>NEO FFI</b>	Neurotizismus	,000	-2,14
	Extraversion	,000	,72
	Offenheit	,000	,99
	Verträglichkeit	,000	1,64
	Gewissenhaftigkeit	,000	1,06

**Tabelle 12.165: Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Operationalisierung des Eignungsbegriffes**

Zusammenfassend wird deutlich, dass 14 von 51 Skalen der 18 untersuchten psychologischen Konstrukte statistisch nicht bedeutsam sind, da die Gruppenunterschiede in diesen Skalen nicht signifikant sind. Bei der Betrachtung der Effektstärke [d] ist ersichtlich, dass zudem sechs der 14 Skalen unter einer Effektgröße von .7 liegen.

Dahingegen weisen 37 Konstrukte statistisch signifikante Gruppenunterschiede und eine ausreichend große Effektstärke auf. Fünfzehn der achtzehn hier untersuchten Konstrukte gehen somit in die Operationalisierung des Rechtsbegriffes persönliche Eignung zum Waffenbesitz ein.

## 12.4 Ergebnisse zur Evaluation der Testbatterie zur Begutachtung nach § 6 WaffG

Das in Abschnitt 11 detailliert beschriebene Vorgehen zur Prüfung der verwendeten Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung beinhaltet folgende Schritte:

Der erste Reduktionsvorgang erfolgt auf Basis der gemessenen Effektstärke. Bei einer geringeren Effektstärke als  $[d] = < .7$  ist die gewünschte Güte nicht erreicht. Aufbauend auf diesem ersten Prüfungsschritt wird die in dieser Untersuchung erhobene Vergleichsstichprobe hinzugezogen. Der Mittelwertvergleich der gemessenen Skalen dieser Stichprobe mit der Delinquenten- sowie Legalwaffenbesitzerstichprobe macht eine Aussage über die Brauchbarkeit der Verfahren möglich. Für den Fall, dass kein signifikanter Unterschied zwischen der Delinquentenstichprobe und der Vergleichsstichprobe messbar ist, ist von einer praktischen Verwendung des jeweiligen Verfahrens abzusehen.

Die beiden beschriebenen Vorgehensweisen werden bis auf die Skalenebene der psychologischen Testverfahren angewendet und im Folgenden dargestellt. In die Berechnung gehen ausschließlich Verfahren ein, welche im vorangegangenen Untersuchungsabschnitt ein relevantes Konstrukt gemessen haben.

### 12.4.1 Reduktion der angewandten Verfahren nach Prüfung der Effektstärke

Die folgende Tabelle 12.166 zeigt die Verfahren und dazugehörigen Skalen, die nach der Prüfung der Effektstärke  $[d]$  als geeignet gelten.

Konstrukt / Verfahren	Skalen	Signifikanz	Effektstärke $[d]$
Aggression FAF-R	Spontane Aggression	,000	-1,50
	Reaktive Aggression	,000	-,85
	Erregbarkeit	,000	-1,97
	Selbstaggression	,000	-2,53
	Aggressionshemmung	,000	,71
	Summenscore Aggression	,000	-1,51

Empathiefähigkeit <b>SPF</b>	Empathie	,000	,74
	Perspektivenübernahme	,000	1,10
	E + P	,000	1,00
Konflikt- und Stressbewältigungs- kompetenzen <b>FKBS</b>	Turning against self	,000	-,82
	Turning against object	,000	-1,34
Rache <b>FR</b>	FR	,000	-1,06
Eifersucht <b>FE</b>	Neid	,000	-,98
	Eifersucht auf Freunde und Familie	,000	-,90
Impulsivität <b>BIS-11</b>	motorische Impulsivität	,000	-,71
	Voraussicht	,000	-1,23
Lebenszufriedenheit <b>SWLS</b>	SWLS	,000	1,57
Ärgerausdruck <b>STAXI</b>	Anger Control	,000	1,46
	Anger In	,000	-,87
	Anger Out	,000	-1,74
Kontrollüberzeugung <b>FKK</b>	Selbstkonzept eigener Fähigkeiten	,000	1,12
	soziale Externalität	,000	-,73
	fatalistische Externalität	,000	-1,16
	Selbstwirksamkeit	,000	1,20
	Externalität	,000	-1,17
	Internalität versus Externalität	,000	1,37
Werteausrichtung <b>BIPO-14</b>	universelle Werte	,000	,72
Paranoia <b>FVPS</b>	FVPS	,000	-1,45
Selbstbild <b>SSR</b>	SSR	,000	2,35
Interpersonelles Vertrauen <b>RITS</b>	Soziales Misstrauen & soziale Angst	,000	-,83
Depression <b>ADS-k</b>	ADS-k	,000	-1,58
Persönlichkeitsfaktoren <b>NEO FFI</b>	Neurotizismus	,000	-2,14
	Extraversion	,000	,72
	Offenheit	,000	,99
	Verträglichkeit	,000	1,64
	Gewissenhaftigkeit	,000	1,06

Tabelle 12.166: Die geeigneten Verfahren aus der Testbatterie nach der ersten Prüfung

Die folgende Tabelle 12.167 zeigt die ungeeigneten Verfahren und Skalen. Die gemessenen Effektstärken [d] sind jeweils geringer als .7 und genügen somit nicht der formulierten Mindestanforderung.

Konstrukt / Verfahren	Skalen	Signifikanz	Effektstärke [d]
Eifersucht <b>FE</b>	Bedrohung der Exklusivität	,110	-,38
	Eifersucht nach Ungerechtigkeit	,145	-,24
	Eifersucht auf Geschwister	,001	-,52
Gerechtigkeitsempfinden <b>GWAL</b>	GWAL	,548	-,10
Impulsivität <b>BIS-11</b>	Aufmerksamkeit	,000	,66
Kontrollüberzeugung <b>FKK</b>	Internalität	,000	,58
Werteausrichtung <b>BIPO-14</b>	traditionelle Werte	,286	,17
Narzissmus <b>WVT-V</b>	Nachbar	,159	-,21
	Beförderung	,002	-,49
	Trennung	,203	-,22
	Chef	,543	,10
	Partner	,096	,26
	Kind	,190	-,21
Interpersonelles Vertrauen <b>RITS</b>	Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer	,241	,19

**Tabelle 12.167: Die ungeeigneten Verfahren aus der Testbatterie nach der ersten Prüfung**

## 12.4.2 Reduktion der angewandten Verfahren unter Berücksichtigung der Vergleichsstichprobe

Die Verfahren, die der ersten Reduktion standgehalten haben, werden unter Berücksichtigung der Mittelwertausprägung der Vergleichsstichprobe weiter auf ihre Brauchbarkeit hin geprüft. Die Ergebnisse der Legalwaffenbesitzerstichprobe sowie der Vergleichs- und Delinquentenstichprobe werden in der folgenden Graphik durch die Angabe der Mittelwerte aufgezeigt. Die hier dargestellten geeigneten Verfahren bzw. Skalen weisen keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Vergleichs- und Delinquentenstichprobe auf. Dies entspricht der in Kapitel 11 formulierten Mindestanforderung des zweiten Prüfschrittes.

Konstrukt / Verfahren	Skalen		Legalwaffenbesitzer	Delinquente	Vergleichsstichprobe
Aggression FAF-R	Spontane Aggression	MW	8,73	22,38	10,94
		SD	5,21	11,75	5,99
	Reaktive Aggression	MW	20,78	29,37	17,20
		SD	6,74	12,66	6,55
	Erregbarkeit	MW	12,77	29,42	16,69
		SD	6,00	10,36	7,69
	Selbstaggression	MW	9,09	22,00	15,38
		SD	3,89	6,08	7,18
Aggressionshemmung	MW	20,60	16,80	19,51	
	SD	5,04	5,67	5,19	
Summenscore Aggression	MW	42,25	81,17	44,51	
	SD	15,94	32,70	16,45	
Empathiefähigkeit SPF	Empathie	MW	26,62	22,42	28,27
		SD	4,23	6,86	3,38
	Perspektivenübernahme	MW	27,07	22,08	27,50
		SD	4,10	4,93	3,78
	E + P	MW	53,57	44,50	55,73
		SD	7,09	10,67	5,76
Konflikt- und Stressbewältigungskompetenzen FKBS	Turning against self	MW	7,62	10,22	8,83
		SD	3,41	2,93	3,36
	Turning against object	MW	5,02	10,55	5,87
		SD	3,26	4,84	3,37
Rache	FR	MW	34,44	47,75	33,73

FR		SD	8,37	15,56	7,09
Impulsivität <b>BIS-11</b>	motorische Impulsivität	MW	22,28	24,67	22,70
		SD	2,38	4,08	3,07
	Voraussicht	MW	22,12	28,42	23,66
		SD	4,21	5,91	4,10
Lebenszufriedenheit <b>SWLS</b>	SWLS	MW	26,53	15,67	24,75
		SD	4,21	4,98	5,12
Ärgerausdruck <b>STAXI</b>	Anger Control	MW	26,30	20,71	22,99
		SD	3,78	3,91	4,11
	Anger In	MW	14,40	17,83	14,85
		SD	3,85	4,05	3,39
	Anger Out	MW	10,29	16,97	11,96
		SD	2,04	5,03	2,73
Kontrollüberzeugung <b>FKK</b>	soziale Externalität	MW	24,70	28,15	25,35
		SD	4,11	5,31	4,04
	fatalistische Externalität	MW	22,88	28,55	25,13
		SD	4,53	5,24	4,70
	Externalität	MW	47,46	57,33	50,51
		SD	6,00	9,07	7,25
	Internalität versus Externalität	MW	22,99	5,16	13,50
		SD	12,53	13,55	13,54
Werteausrichtung <b>BIPO-14</b>	universelle Werte	MW	0,26	-1,17	,50
		SD	1,24	1,98	,86
Paranoia <b>FVPS</b>	FVPS	MW	34,68	48,58	41,80
		SD	8,22	10,77	10,00
Selbstbild <b>SSR</b>	SSR	MW	53,15	42,07	48,30
		SD	4,83	8,75	7,77
Interpersonelles Vertrauen <b>RITS</b>	Soziales Misstrauen & soziale Angst	MW	14,76	17,47	14,54
		SD	3,22	3,33	3,42
Depression <b>ADS-k</b>	ADS-k	MW	3,92	11,48	9,23
		SD	3,08	6,01	5,61
Persönlichkeitsfaktoren <b>NEO FFI</b>	Offenheit	MW	29,29	23,67	31,68
		SD	3,89	7,00	5,31
	Verträglichkeit	MW	32,71	23,49	34,10
		SD	4,31	6,69	4,64
	Gewissenhaftigkeit	MW	37,41	29,30	33,61
		SD	5,27	9,42	6,31

Tabelle 12.168: Die geeigneten Verfahren aus der Testbatterie nach der zweiten Prüfung

Die Tabelle 12.169 zeigt die Verfahren bzw. Skalen, welche dem hier vorgenommenen Reduktionsschritt nicht standgehalten haben. In diesem Falle liegen die Mittelwerte der untersuchten Stichproben zu eng beieinander und diskriminieren dadurch nicht ausreichend. Aus diesem Grund ist die praktische Anwendung dieser Verfahren bzw. Skalen zur waffenrechtlichen Begutachtung nicht ratsam.

Konstrukt / Verfahren	Skalen		Legalwaffenbesitzer	Delinquente	Vergleichsstichprobe
Eifersucht FE	Neid	MW	12,47	17,12	18,07
		SD	4,13	5,26	12,47
	Eifersucht auf Freunde und Familie	MW	17,23	22,54	21,12
		SD	5,65	6,19	6,59
Kontrollüberzeugung FKK	Selbstkonzept eigener Fähigkeiten	MW	35,47	30,66	32,14
		SD	4,41	4,19	4,57
	Selbstwirksamkeit	MW	70,31	62,05	64,25
		SD	7,11	6,63	7,50
Persönlichkeitsfaktoren NEO FFI	Neurotizismus	MW	10,13	21,14	19,63
		SD	4,91	5,36	7,68
	Extraversion	MW	29,68	25,75	27,65
		SD	5,26	5,65	6,27

Tabelle 12.169: Die ungeeigneten Verfahren aus der Testbatterie nach der zweiten Prüfung

## 12.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Evaluation der Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung

Die in Abschnitt 8.1.2 beschriebene H1 Hypothese kann, so zeigt es die vorangegangene Darstellung der Ergebnisse, bestätigt werden. Die untersuchte Hypothese lautet:

**H1 „Es lassen sich durch den empirischen Vergleich distinkter Gruppen diejenigen Verfahren ermitteln, die bei den relevanten Konstrukten zwischen geeignet und ungeeignet unterscheiden.“**

Die Prüfung der Verfahren ergibt, dass 14 Verfahren bzw. Skalen zur waffenrechtlichen Begutachtung geeignet sind, da sie den Prüfkriterien dieser

Untersuchung genügen. Diese gehen somit nach ihrer Prüfung in die Testbatterie zur waffenrechtlichen Begutachtung ein.

Weitere zehn Verfahren und dazugehörige Skalen sind jedoch aufgrund einer zu geringen Effektstärke [d] und/oder einer ungenügenden Differenzierung zwischen der erhobenen Vergleichs- und der Delinquentenstichprobe nicht geeignet, um bei den relevanten Konstrukten zwischen geeignet und ungeeignet zu unterscheiden.

Die Diskussion der Ergebnisse zur Evaluation der im Rahmen dieser Arbeit zusammengestellten Testbatterie erfolgt im nächsten Kapitel. Hierbei werden unter anderem Erklärungsansätze für die Nicht-Berücksichtigung der Verfahren diskutiert, welche sich auf Basis der hier erlangten Erkenntnisse nicht für die waffenrechtliche Begutachtung nach § 6 WaffG empfohlen haben.

Im Ausblick dieser Arbeit in Kapitel 14 werden Planungen zur Erarbeitung eines spezifischen Testverfahrens zur waffenrechtlichen Begutachtung beschrieben. Diese Bestrebungen stützen sich auf die hier gewonnenen Ergebnisse.

## **13 Interpretation und Diskussion der Ergebnisse**

Die Interpretation der vorliegenden Ergebnisse ist an der Zweiteilung der Fragestellung dieser Arbeit orientiert. Im ersten Abschnitt der Diskussion wird auf die psychologischen Konstrukte zur Operationalisierung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG eingegangen. Es sollen, unter der Berücksichtigung des theoretischen Hintergrundes von Kapitel 9, Erklärungsansätze für die jeweiligen Ergebnisausprägungen gefunden werden. Auf Basis dieser Interpretationen wird der Versuch unternommen, Tätertypologien abzuleiten, die für eine Nicht-Eignung zum Waffenbesitz stehen. Abschließend werden diese Erkenntnisse dann zu einer Definition des Eignungsbegriffes zusammengefasst.

Im zweiten Teil dieser Ergebnisdiskussion geht es dann um die Interpretation der Verfahrensprüfung für die waffenrechtliche Begutachtung. Die geeigneten bzw. nicht geeigneten Verfahren werden interpretiert und Erklärungsansätze für das Nicht-Berücksichtigen der jeweiligen Verfahren erarbeitet.

### **13.1 Interpretation der Ergebnisse zur Operationalisierung der Eignung zum Waffenbesitz**

Die Berechnung der Signifikanz basiert auf einer konservativen Methode, um nur eindeutige Zusammenhänge zu berücksichtigen. Die ebenfalls für die Hypothesenprüfung herangezogene Effektstärke wird nach Cohen's d bestimmt. Als Mindestausprägung ist  $[d] = .7$  festgelegt worden, was nach der Nomenklatur für einen großen gemessenen Effekt spricht. Durch dieses Vorgehen werden nur eindeutige Signifikanzen und Effektstärken gemessen und an dieser Stelle interpretiert, dadurch kann eine größtmögliche Eindeutigkeit erzielt werden.

Die Interpretation der hohen bzw. niedrigen Werte wird in der Folge unter der Berücksichtigung des theoretischen Konzeptes zur Herleitung der psychologischen Konstrukte erfolgen.

Die Darstellung der psychologischen Konstrukte folgt der Reihenfolge aus dem Theorie- und Ergebnisteil.

### **Aggression**

Die in Kapitel 9.2.1 zusammengefassten aktuellen Studien haben die unmittelbare Bedeutung aggressiver Persönlichkeitsmerkmale für fremd- und selbstgefährdendes Verhalten, Delinquenz und Waffenmissbrauch aufgezeigt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung stützen deutlich diese Erkenntnisse.

Die hoch signifikanten Unterschiede in der Ausprägung jeder gemessenen Form der Aggression zeigen, dass jede Skala des FAF-R einen wesentlichen Aspekt der Aggression aufzeigt. Hohe Werte in den Aggressionsformen Reaktive Aggression, Spontane Aggression, Selbstaggression, Erregbarkeit und im Summenfaktor Aggression sprechen gegen eine persönliche Eignung zum Waffenbesitz. Die Ergebnisse der Aggressionshemmung sind jedoch differenzierter zu betrachten. Ein signifikanter Mangel an Aggressionshemmung wurde bei der Stichprobe der Delinquenten gemessen. Somit ist im Umkehrschluss davon auszugehen, dass eine ausgeprägte Aggressionshemmung für eine Eignung zum Waffenbesitz spricht. Zu beachten ist jedoch, dass aktuelle Studien (siehe Abschnitt 9.2.1) belegen, dass auch Werte, die von einer übersteigerten Hemmung zeugen, Zweifel an der Eignung begründen können, da dies für eine akute Fremd- und Selbstgefährdung sprechen könnte. Eine Übertragbarkeit dieser Aussage auf den waffenrechtlichen Begriff der Eignung sollte daher durch weitere Untersuchungen geprüft werden.

Diese Ergebnisse zeigen die Gefährdung durch affektmotivierte Täter aus dem sozialen Nahfeld, die als aufbrausend und hemmungslos beschrieben werden können. Der zurückgezogene Gewalttäter aus dem Kontext von Schulgewalttaten, der nur vordergründig als extrovertierter und gewalttätiger „Rambo“ gesehen wird (vgl. Heubrock et al., 2005), ist somit durch dieses Konstrukt nicht allein zu charakterisieren.

Des Weiteren muss in diesem Zusammenhang die Bedeutung des „Sensation-Seeking-Behaviour“ Erwähnung finden. In Kapitel 9.2.1 ist bereits der Zusammenhang zwischen einer gesteigerten Aggression, Waffenmissbrauch und dem vorgenannten Verhaltensmerkmal aufgezeigt worden. Die eindeutigen Ergebnisse zu den hier gemessenen Aggressionsformen belegen somit indirekt die Bedeutung dieses Konstruktes, so dass ein gesteigertes Augenmerk auf mögliche

Anzeichen einer starken Ausprägung des Konstruktes „Sensation-Seeking-Behaviour“ zu legen ist.

Es kann gefolgert werden, dass ein erhöhtes Aggressionspotential in allen berücksichtigten Varianten und eine niedrige Aggressionshemmung gegen die persönliche Eignung zum Waffenbesitz einer Person sprechen.

### **Empathiefähigkeit**

Die Untersuchung von Sams und Truscott (2004) ist nur eine von mehreren Studien, welche im Kapitel 9.2.2 angeführt werden, um den Zusammenhang zwischen gewalttätigem Verhalten und der Empathiefähigkeit zu belegen. Diese weisen auf eine mögliche Bedeutung dieses Konstruktes für die Operationalisierung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz hin.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung stützen die Ergebnisse der angeführten Studien, da die Berechnungen aller erhobenen Skalen zur Empathiefähigkeit auf hoch signifikante Ergebnisse hinweisen. Empathiefähigkeit und die Kompetenz der Perspektivübernahme sind somit für eine Eignung zum Waffenbesitz relevant. Eine hohe Ausprägung dieser Persönlichkeitseigenschaft spricht somit für und eine geringe Ausprägung gegen eine Eignung. Der gemessene Summenfaktor, welcher sich aus den genannten Skalen zusammensetzt, unterstreicht die Bedeutung dieses psychologischen Konstruktes und zeigt ebenfalls diagnostische Möglichkeiten zur ökonomischen Erhebung dieser beiden Fähigkeiten auf.

Der konkrete Zusammenhang zwischen einer minder ausgeprägten Empathiefähigkeit und Perspektivübernahmekompetenz und fremd- und selbstgefährdendem Verhalten ist auf eine defizitäre Fähigkeit, sich in sein Gegenüber hineinzusetzen, zurückzuführen. So ist das Abwälzen der eigenen Schuld an Lebensumständen oder Konflikten auf andere Personen, ohne deren Motivation zur Handlung nachvollziehen zu können, bei delinquenten Jugendlichen und Gewalttätern deutlich zu beobachten. Beispielsweise ist das schulische Scheitern des Robert Steinhäuser am Erfurter Gutenberg-Gymnasium von ihm selbst nicht als Konsequenz seiner schulischen Leistung gesehen worden.

Der Verweis von der Schule wurde von ihm stattdessen offenbar als ungerechtfertigte Bestrafung empfunden.

Generell ist davon auszugehen, dass das Entstehen von Konfliktsituationen sowie der Schritt zur gewalttätigen Lösung eines Konfliktes näher liegen, wenn der Täter die Perspektive des Gegenübers nicht einnehmen kann. Aus diesem Grunde werden Präventions- und Behandlungsmaßnahmen entwickelt, welche fremd- und selbstgefährdendes Verhalten als Folge der dargestellten Problematik zu verhindern versuchen (vgl. Hosser, 2005).

Es kann gefolgert werden, dass Empathiefähigkeit für die persönliche Eignung zum Waffenbesitz einer Person spricht.

### **Konflikt- und Stressbewältigungskompetenz**

Das hier diskutierte Verhaltensmerkmal der Konflikt- und Stressbewältigungskompetenz ist, gemessen durch den Stressverarbeitungsfragebogen (SVF), fester Bestandteil der Eignungsbegutachtung in Österreich. In Kapitel 9.2.3 sind Studien angeführt, die die Bedeutung dieses psychologischen Konstruktes für die Eignungsuntersuchung in Österreich und die vorliegende Untersuchung belegen. Eine adäquate Reaktion auf empfundenen Stress wird in direktem Zusammenhang mit delinquentem Verhalten und als starker Prädiktor für Suizidversuche gesehen (vgl. Howard, Lennings & Copeland, 2003).

Die hoch signifikanten Ergebnisse bestätigen die Annahme, dass delinquentes Verhalten und Selbstgefährdung unter anderem im Zusammenhang mit der Fähigkeit stehen, Belastungen zu verarbeiten. Das betrifft beide untersuchten Ausprägungen dieses psychologischen Konstruktes. Besonders hervorzuheben ist, dass emotionale Belastungen im nahen sozialen Umfeld als besonders gravierend empfunden werden. Dieser Umstand gewinnt an Gewicht, wenn man sich die im Kapitel 4 erörterten Zahlen zum Waffenmissbrauch in Deutschland in Erinnerung ruft. Die - wenn auch nur leicht erhöhten - Deliktzahlen im Rahmen von Mord/Totschlag in Zusammenhang mit legalen Schusswaffen sind vielsagend. Ein affektiver Täter aus dem sozialen Nahfeld hat defizitäre Strategien im Umgang mit Konflikten und Stresssituationen. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass eine

Gefährdung im Umgang mit Schusswaffen von diesen Personen mit derartigen Schwierigkeiten ausgehen kann.

Des Weiteren muss in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Substanzmittelmissbrauches diskutiert werden. Es ist bereits der Zusammenhang zwischen Konflikt- und Stressbewältigungskompetenzen, Waffenmissbrauch und Substanzabusus aufgezeigt worden. Der Substanzmittelmissbrauch ist im § 6 WaffG als Grund für eine Versagung der persönlichen Eignung festgelegt. Die eindeutigen Ergebnisse zu den hier gemessenen Strategien der Konfliktlösung belegen somit indirekt die Bedeutung dieses Konstruktes Rauschmittelmissbrauch und die Ergebnisse der angeführten Studie im Kapitel 9.2.3. Es ist demnach im Rahmen der waffenrechtlichen Begutachtung notwendig, ein gesteigertes Augenmerk auf mögliche Anzeichen einer starken Gefährdung durch einen Substanzmittelmissbrauch zu legen, wenn die Kompetenzen zur Konflikt- und Stressbewältigung Auffälligkeiten zeigen.

Somit kann abschließend davon ausgegangen werden, dass eine ausgeprägte Konflikt- und Stressbewältigungskompetenz für eine Eignung zum Waffenbesitz spricht.

### **Rachebedürfnis**

Rache ist als Produkt von subjektiver und/oder objektiver Kränkung sowie Erniedrigung zu verstehen. In Abschnitt 9.2.4 werden Studien aufgeführt, die den Zusammenhang zwischen Racheausdruck und fremd- und selbstgefährdendem Verhalten als Ausdruck einer schlechten Copingstrategie aufzeigen. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung belegen diesen Zusammenhang durch eine hohe Signifikanz der Ergebnisse deutlich.

Diese Ergebnisse finden - ebenso wie die zuvor dargelegten - ihre Anwendung auf eine Gefährdung durch Gewalttäter aus dem Kontext von Schulgewalttaten. Rache ist als wesentliches Motiv dieser Gewalttäter zu interpretieren und somit immens wichtig für die Betrachtung der persönlichen Eignung. Das Rachebedürfnis der Täter aus diesem Deliktbereich steigert sich in Folge der erlebten Kränkung meist internal sehr stark und über einen langen Zeitraum, bis es sich in der Tat selbst

entlädt. Rache kann als Motiv zur meist langwierigen und minutiösen Planung und schließlich zur Durchführung dieser Taten gesehen werden.

Des Weiteren wird ein deutlicher Zusammenhang zu weiteren hier untersuchten psychologischen Konstrukten bestätigt. Ein geringes Selbstwertgefühl, Konflikt- und Stressbewältigungskompetenz und Empathiefähigkeit stehen ebenso mit dem hier diskutierten Konstrukt in Verbindung wie auch ein übersteigerter Narzissmus.

Es kann abschließend gefolgert werden, dass ein erhöhtes Rachepotential gegen die persönliche Eignung zum Waffenbesitz einer Person spricht.

### **Eifersucht**

Wie in Kapitel 9.2.5 dargestellt, kann Eifersucht zu einer Gewalthandlung insbesondere im psychosozialen Nahraum führen (vgl. Zwenger, 1994). Diese Annahme kann auf Basis der vorliegenden Ergebnisse teilweise bestätigt werden. Die Ausprägungen der in dieser Untersuchung gemessenen Formen der Eifersucht sind partiell ausreichend signifikant und/oder genügen nur zum Teil der Mindestanforderung an die Effektstärke von  $[d] = .7$ .

Als nicht relevant für die Operationalisierung der persönlichen Eignung gelten die Skala Bedrohung der Exklusivität, Eifersucht nach Ungerechtigkeit und Eifersucht auf Geschwister. Diese Konstrukte sind für die Umsetzung dieses Rechtsbegriffes somit nicht Gewinn bringend. Hoch signifikante Unterschiede im Gruppenvergleich lassen sich jedoch bei den Skalen Neid und Eifersucht auf Familie und Freunde feststellen.

Die Interpretation dieser Ergebnisse basiert auf der oben genannten Annahme, dass Eifersucht insbesondere im psychosozialen Nahraum bei Familienstreitigkeiten bedeutsam ist. Da eine Klassifikationen von Fällen erweiterten Suizids nach Felthous und Hempel (1995) unter anderem auf Eifersucht in der Partnerschaft als erklärenden Faktor basiert, hat Neid und Eifersucht im familiären Kontext eine hervorzuhebende Bedeutung für die Eignung zum Waffenbesitz. Die signifikanten Skalen Neid und Eifersucht auf Familie und Freunde unterstützen die theoretische Ausrichtung der angeführten Klassifikation und erklären somit auch, warum die weiteren Dimensionen der

Eifersucht nicht relevant erscheinen. Die nicht berücksichtigten Skalen lassen sich nicht in dieses Bild vom Täter aus dem psychosozialen Nahraum einbinden, da sie auf andere Dimensionen der Eifersucht eingehen. Das psychologische Konstrukt Eifersucht ist demnach, ebenso wie die Konflikt- und Stressbewältigungskompetenz, als ein möglicher Erklärungsansatz für die Häufung von Taten in familiären Kontexten zu werten.

Es kann gefolgert werden, dass erhöhte Werte in den Eifersuchtsformen Neid und Eifersucht auf Freunde und Familie gegen eine persönliche Eignung zum Waffenbesitz sprechen.

### **Gerechtigkeitsempfinden**

Auf Basis der in Abschnitt 9.2.6 dargestellten Studien wird versucht, die Bedeutung dieses psychologischen Verhaltensmerkmals für die persönliche Eignung zu bestimmen. So gilt die Ausprägung des Gerechtigkeitsempfindens als zuverlässiger Prädiktor für die Rückfallwahrscheinlichkeit junger Strafgefangener (vgl. Otto & Dalbert, 2004, 2005). Der Glaube an eine gerechte Welt wird somit auf eine eventuelle Resilienzwirkung hin überprüft.

Das Ergebnis dieser Studie zeigt jedoch keinen signifikanten Unterschied im durchgeführten Gruppenvergleich zwischen Legalwaffenbesitzern und Delinquenten.

Die nicht ausreichende Signifikanz des Ergebnisses wird auf den ungenügenden Auflösungsgrad des psychologischen Testverfahrens (GWAL), das dieses Konstrukt messbar machen soll, zurückgeführt. Um bedeutsame Unterschiede festzustellen, bedarf es wahrscheinlich einer Auflösung dieses Konstruktes in die Skalen immanenter und ultimativer Glaube an eine gerechte Welt (vgl. Maes, 1992). Im Rahmen dieser Untersuchung konnte dieser Auflösungsgrad jedoch nicht geboten werden, da das entsprechende Erhebungsinstrument eine zu hohe Itemanzahl hat und den Rahmen der zum Einsatz gekommenen Testbatterie gesprengt hätte. Ob durch einen erhöhten Auflösungsgrad des psychologischen Konstruktes eine Bedeutung für die persönliche Eignung zum Waffenbesitz gezeigt werden könnte, sollte in weiterführenden Untersuchungen geprüft werden.

Allgemein gefasst kann jedoch nicht von einer Bedeutung für die Operationalisierung der persönlichen Eignung ausgegangen werden.

### **Impulsivität**

Der Abschnitt 9.2.7 beinhaltet Forschungsergebnisse, die den Einfluss von Impulsivität bzw. Impulskontrollfähigkeit auf mögliches fremd- und selbstgefährdendes Verhalten deutlich macht. Es ist nach James und Seager (2006) von der eindeutigen Gefährdung durch anhaltende Gewalttätigkeit - insbesondere durch Jugendliche - auszugehen, wenn eine schwach ausgeprägte Impulskontrollfähigkeit vorliegt.

Diese Annahmen werden durch die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung bestätigt. Die Ausdrucksformen motorische Impulsivität und Voraussicht sind hoch signifikant, was für eine Relevanz dieser Verhaltensmerkmale für die Operationalisierung der persönlichen Eignung spricht. Die Aufmerksamkeitsskala der BIS-11 verfügt jedoch trotz einer hohen Signifikanz des Ergebnisses nicht über eine ausreichende Effektstärke, um in die Begriffsbestimmung einzugehen.

Interpretiert man das Ergebnis der Skala Voraussicht, wird deutlich, dass es sich hierbei um ein Verhaltensmerkmal handelt, welches wesentlich für das Erkennen von Handlungsmöglichkeiten in Stresssituationen ist. Keckeis (2001) belegt die Bedeutsamkeit dieser Kompetenz durch ein Verfahren zur Prüfung von Handlungsabläufen. Dem Persönlichkeitsmerkmal motorische Impulsivität wird - dieser Theorie folgend - eine unterstützende Bedeutung zugesprochen. Defizite in der Voraussicht des eigenen Handelns können somit zu einer „Kurzschlussreaktion“ in belastenden Situationen führen. Keckeis berücksichtigt deshalb in ihrem Verlässlichkeitstest ein Verfahren, durch das die oben erwähnten Handlungsfolgen als Testaufgabe Defizite ausfindig machen können.

Die Zusammenhänge mit der im Abschnitt Aggression diskutierten Ergebnisse zu den jeweiligen Aggressionsformen belegen einen deutlichen, positiven Zusammenhang zur Aggressionshemmung und weiteren Formen der Aggression.

Es kann durch die vorliegende Untersuchung abschließend gefolgert werden, dass erhöhte Werte in der Impulsivitätsform motorische Impulsivität sowie niedrige

Werte in der Voraussichtsskala des BIS-11 gegen eine persönliche Eignung zum Waffenbesitz sprechen.

### **Lebenszufriedenheit**

Auf Basis der in Kapitel 9.2.8 zusammengefassten Untersuchungen wird das psychologische Konstrukt Lebenszufriedenheit im Rahmen der vorliegenden Untersuchung als möglicher Resilienzfaktor gegen Belastungen aus spezifischen Konflikt- und Belastungssituationen verstanden.

Die Annahme, dass eine gewisse Lebenszufriedenheit vor delinquentem Verhalten schützt, kann durch die hoch signifikanten Ergebnisse zu diesem gemessenen Verhaltensmerkmal bestätigt werden. Die deutlich höheren Werte der Lebenszufriedenheit auf Seiten der Legalwaffenbesitzer sprechen demnach für eine Eignung zum Waffenbesitz.

Im Gegensatz zu der Studie von Valois et al. (2001) besteht jedoch zusätzlich ein positiver statistischer Zusammenhang zwischen der durch die SWLS gemessenen Lebenszufriedenheit der untersuchten Legalwaffenbesitzer sowie einer weiteren Normstichprobe ohne Bezug zum Waffenbesitz (vgl. Dobat, Heubrock & Prinz, 2006a, 2006b). Im Gegensatz zu den oben angeführten Autoren belegt die vorliegende Untersuchung somit einen positiven Einfluss des Waffenbesitzes und der damit einhergehenden Ausübung von Tätigkeiten wie Jagd oder Sport auf die Lebenszufriedenheit. Bisher ist angenommen worden, dass der Besitz von Schusswaffen diesbezüglich negative Auswirkungen zeigt. Insbesondere Studien aus dem englischsprachigen Raum folgen dieser Annahme, obwohl anzunehmen ist, dass dort andere Einflussfaktoren wie beispielsweise der sozioökonomische Status der dortigen Waffenbesitzer eine moderierende Rolle spielt.

Es kann gefolgert werden, dass eine höhere Lebenszufriedenheit für eine persönliche Eignung zum Waffenbesitz spricht.

### **Ärgerausdruck**

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen, dass die Ärgerkontrollfähigkeit bei den Legalwaffenbesitzern signifikant besser ausgeprägt ist als bei der Delinquentenstichprobe. Die nach innen und außen gerichteten Formen des Ärgerausdrucks sind im Gegensatz dazu jedoch bei der letztgenannten Stichprobe deutlich ausgeprägter. Die untersuchten Gewaltstraftäter haben somit weniger Möglichkeiten zur kontrollierten Verarbeitung von Belastungssituationen als die Norm. Der frühzeitig aufkommende Ärger richtet sich somit eher gegen die eigene Person und/oder andere.

Die hier dargestellten Ergebnisse belegen somit die Bedeutung dieses psychologischen Merkmals für die Operationalisierung der Eignung zum Waffenbesitz. Sowohl affektmotivierte Täter aus dem psychosozialen Nahfeld als auch Gewaltverbrecher schwerer zielgerichteter Gewalt an Schulen sind in dieses theoretische Gefüge einzuordnen. Das unkontrollierte affekthafte „Ausbrechen“ des Ärgers ist für die erste Fallgruppe beschreibend. Diese Erkenntnis ist bereits vielfach mit den auch in dieser Untersuchung berücksichtigten Formen der Aggression in Verbindung gebracht worden. Der zurückgezogene Tätertyp schwerer Gewalttaten an Schulen hingegen neigt zum internalen „Aufstauen“ von frustrierenden Erlebnissen, welche dann jedoch durch ein auslösendes Ereignis zum „Ausbruch“ der Gewalt führen können (vgl. Heubrock et al., 2005).

Es kann gefolgert werden, dass eine angepasste Funktionalität der Ärgerkontrollfähigkeit für eine Eignung spricht. Erhöhte Werte in den Skalen Anger-In und Anger-Out sprechen jedoch gegen eine persönliche Eignung zum Waffenbesitz.

### **Kontrollüberzeugung**

Das Kapitel 9.2.10 fasst zusammen, dass bei delinquenten erwachsenen Männern eine erhöhte externale Kontrollorientierung ausgemacht werden kann. Ergänzend dazu ist die internale Kontrollüberzeugung bei jugendlichen Delinquenten weitaus geringer ausgeprägt als bei einer nicht-delinquenten Vergleichsstichprobe. Maolin und Zhiliang (2004) ziehen dies als Erklärungsansatz für aggressives Verhalten

heran. Auf der Basis dieser Erkenntnisse wird das Konstrukt Kontrollüberzeugung auf ihre Bedeutung für fremd- und selbstgefährdendes Verhalten überprüft.

Die oben angeführten Annahmen können durch die Ergebnisse dieser Untersuchung teilweise gestützt werden. Delinquente haben deutlich höhere Werte in den beiden Skalen zur externalen Kontrollüberzeugung und der internalen Kontrollorientierung als die untersuchten Legalwaffenbesitzer. Das Selbstkonzept der eigenen Fähigkeiten (Internalität vs. Externalität) ist jedoch im Gegensatz dazu bei den Legalwaffenbesitzern signifikant ausgeprägter. Die Internalitätsskala des FKK weist jedoch eine zu geringe Effektstärke auf, um in die weitere Betrachtung einzugehen.

Die Ergebnisse spiegeln somit eine gewisse Hilflosigkeit in Problemsituationen und sozialem Miteinander wider. Die delinquenten Jugendlichen zeigen auf, dass sie nicht den eigenen Handlungen vertrauen und sich als abhängig von anderen erleben. Die daraus resultierenden Gewalttaten werden unter anderem durch die beobachtbare Hilflosigkeit und Schicksalsgläubigkeit der Täter erklärbar.

Auf der Basis dieser Interpretation kann abschließend gefolgert werden, dass ein ausgeprägtes Selbstkonzept der eigenen Fähigkeiten für eine Eignung spricht, wohingegen erhöhte Werte in den Skalen externe Kontrollüberzeugung und interne Kontrollorientierung gegen eine persönliche Eignung zum Waffenbesitz sprechen.

### **Moral**

Dieses Verhaltensmerkmal kann aufgrund der in Kapitel 12.2.11 beschriebenen Gründe nicht weiter diskutiert werden. Eine Betrachtung dieses Konstruktes durch ein für eine Erhebung im Strafvollzug geeignetes Verfahren sollte jedoch in nachfolgenden Studien erfolgen, da eine theoretische Bedeutung dieses psychologischen Konstruktes im Abschnitt 9.2.11 deutlich herausgearbeitet werden konnte.

### **Werteausrichtung**

Eine gewisse Werteausrichtung in Bezug auf traditionelle und universalistische Werte wird in Abschnitt 9.2.12 als möglicher Resilienzfaktor für kriminelles Verhalten diskutiert. In dieser Untersuchung werden die oben genannten Wertedimensionen auf ihre Bedeutung für die persönliche Eignung zum Waffenbesitz hin überprüft.

Eine signifikante Diskriminanz ist in der Dimension der universellen Werte feststellbar. Die Werteausrichtung der Stichproben in Bezug auf die traditionellen Werte kann nicht belegt werden.

Somit zeichnen sich die Legalwaffenbesitzer durch die Betonung der folgenden Werte wie Einheit mit der Natur, Gleichheit, Gerechtigkeit und Ehrlichkeit aus. Die befragten Delinquenten fokussieren Werte wie Erfolg, Autorität, Macht und Reichtum. Demnach ist eine universalistische Werteausrichtung im Gegensatz zu selbstbezogenen Werten als relevant für die Eignung zum Waffenbesitz zu interpretieren.

Der vermutete Zusammenhang zwischen der hier gemessenen Werteausrichtung und Moral sollte in weiteren Studien unter Berücksichtigung weiterer psychologischer Testverfahren untersucht werden.

Es kann gefolgert werden, dass eine universalistische Werteausrichtung für eine persönliche Eignung zum Waffenbesitz spricht.
---

### **Narzissmus**

Das hier verwendete psychologische Testverfahren WVT-V (Keckeis, 2001), das für die waffenrechtliche Begutachtung in Österreich entwickelt worden ist, stellt paranoid bzw. narzisstisch motivierte Gewaltanwendung gesellschaftlich akzeptierter Gewalt gegenüber. Es hat sich jedoch in keiner der hier getesteten Versuchsgruppen gezeigt, dass gemäß der Auswertungsroutine dieses Verfahrens zwei paranoide und oder narzisstische Situationen als Beleg für eine Nicht-Eignung am häufigsten präferiert worden sind. Da keine differenziertere Betrachtung der Ergebnisse des WVT-V möglich ist, sind keine weiteren

Aussagen über die Bedeutung des Verhaltensmerkmals Narzissmus oder Paranoia möglich.

Da jedoch der ebenfalls durchgeführte FVPS eindeutige, hoch signifikante Ergebnisse zumindest zum psychologischen Konstrukt Paranoia liefert, ist möglicherweise ebenfalls von einer Bedeutung des Narzissmus für die persönliche Eignung auszugehen. Da das hier zur Verwendung gekommene Verfahren offensichtlich nicht ausreichend funktional ist, sollte der Narzissmus in weiteren Untersuchungen unter Berücksichtigung eines anderen Untersuchungsinstrumentes erneut aufgegriffen werden.

Interessant ist jedoch, dass der WVT-V in der Begutachtungspraxis der Forschungsgruppe Waffenrecht dienliche Hinweise auf die Eignung einer Person geben konnte. Somit ist davon auszugehen, dass das Verfahren nicht in das Untersuchungsdesign der vorliegenden Studie gepasst hat, aber Qualitäten in der Einzelfallbetrachtung besitzt.

### **Paranoia**

Der klassische Verfolgungswahn kann, so belegen es die Studien, die in Abschnitt 9.2.14 dargestellt werden, ein auslösender Faktor für Delinquenz im Jugendalter sein, da früher auffällig gewordene Täter im Vergleich mit einer Gruppe später auffällig Gewordener unter anderem auf der Paranoiaskala höhere Werte erreichen. Des Weiteren werden diese längerfristig gesehen eher rückfällig als ihre Vergleichsgruppe.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung können die oben formulierten Annahmen untermauern, da ein hoch signifikanter Unterschied gemessen werden konnte und eine eindeutige Effektstärke [d] vorliegt.

Da der direkte Bezug zu fremdgefährdender Delinquenz hergestellt werden kann, ist die Bedeutung dieses psychologischen Konstruktes für die Operationalisierung gegeben.

Entscheidend in der Interpretation der Ergebnisse ist, dass insbesondere jugendliche Gewaltstraftäter – nach Fischer (2000) sind es insbesondere

---

jugendliche Mörder - durch klinisch signifikante Werte auffallen. Dadurch ist bei paranoiden Verhaltensauffälligkeiten nicht von einer persönlichen Eignung zum Waffenbesitz einer Person auszugehen. Großes Augenmerk ist diesbezüglich auf unter 25-jährige Antragsteller zu legen.

### **Selbstbild**

In Abschnitt 9.2.15 ist die Bedeutung des Verhaltensmerkmals Selbstbild als Erklärung insbesondere für aggressives Verhalten kontrovers diskutiert worden. Es werden sowohl hohe als auch niedrige Ausprägungen bei untersuchten Gewaltstraftätern als Prädiktoren herangezogen. Für die vorliegende Studie gilt, dass die untersuchten Gewaltstraftäter signifikant niedrigere Werte aufzeigen und Legalwaffenbesitzer ein starkes positives Selbstbild haben.

Die Interpretation dieses Ergebnisses zeigt, dass ein negatives Selbstbild dazu führen kann, in Konfliktsituationen aggressiv zu reagieren, um die dadurch entstehende Bedrohung des Selbstwertgefühls abzuwenden.

Ein positives Selbstbild spricht grundsätzlich für eine Eignung zum Waffenbesitz. Im Falle eines übersteigerten Selbstbildes als Ergebnis einer waffenrechtlichen Begutachtung sollte jedoch aufgrund der in weiteren Studien ebenfalls belegten Bedeutung diagnostisch nachgefasst werden.

Somit ist das psychologische Konstrukt Selbstbild ein Gewinn für die Operationalisierung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG.

### **Interpersonelles Vertrauen**

Die Studien aus dem Abschnitt 9.2.16 gehen zusammengefasst davon aus, dass niedriges interpersonelles Vertrauen mit einer deutlichen Schwierigkeit in der sozialen Interaktion bis hin zu geringer und schwerer Delinquenz einhergeht. Die in dieser Erhebung angewandte RITS erfasst zwei Dimensionen interpersonellen Vertrauens, um einen möglichen Einfluss auf die waffenrechtliche Eignung zu prüfen.

Den Aussagen der oben zusammengefassten Studien kann durch die vorliegende Untersuchung zum Teil gefolgt werden. So liefert die Skala soziales Misstrauen und soziale Angst signifikant höhere Werte bei den Delinquenten als bei der ebenfalls untersuchten Legalwaffenbesitzerstichprobe. Die Dimension Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer ist hingegen nicht signifikant diskriminierend.

Die eingehende Betrachtung der vorliegenden Ergebnisse zeigt, dass der Glaube an die Stabilität des sozialen Gefüges wesentlich zu sein scheint. Wie bereits herausgearbeitet wurde, zeigt insbesondere die Entstehung der Gewalttat des Robert Steinhäuser, welche Bedeutung interpersonelles Vertrauen für die Eignung zum Waffenbesitz haben kann. Nach dem Wegfall des sozialen Netzes durch den Ausschluss aus der von ihm besuchten Schule, ist das Vertrauen in die Zuverlässigkeit anderer verloren gegangen und fand ihre Kompensation in der darauf folgenden Schulgewalttat (vgl. Heubrock et al., 2005).

Es kann gefolgert werden, dass ein hohes interpersonelles Vertrauen für eine persönliche Eignung zum Waffenbesitz spricht.

### **Depression**

Das hier diskutierte Konstrukt ist nicht ausschließlich auf die offensichtliche Problematik einer möglichen Selbstgefährdung anzuwenden, obwohl auch diese Theorie mit Studien im Abschnitt 9.2.17 hinreichend untermauert wird. Die Möglichkeit der Fremdgefährdung scheint nach der Betrachtung aktueller Studien bedeutend zu sein und findet Eingang in diese Untersuchung.

Die vorliegenden Ergebnisse lassen eine derartige Interpretation der Ergebnisse zu. Die Delinquentenstichprobe erreicht signifikant höhere Werte auf der Depressionsskala als bei den Legalwaffenbesitzern. Wie schon einleitend beschrieben worden ist, darf nicht ausschließlich von einer akuten Selbstgefährdung ausgegangen werden, da auch fremdgefährdendes Verhalten als Folge einer Depression in Betracht gezogen werden sollte. Hierbei ist insbesondere der erweiterte Suizid im sozialen Nahfeld zu berücksichtigen. Die bereits 1990 von Rosenbaum belegte depressive Struktur der Täter aus diesem Deliktbereich kann für diese immer häufiger vorkommende Form des

Schusswaffenmissbrauchs beschreibend sein. Für die Operationalisierung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz ist dieses psychologische Konstrukt somit von großer Wichtigkeit.

Depression gilt darüber hinaus, ebenso wie die bereits diskutierten Konflikt- und Stressbewältigungskompetenzen, als ein bewiesener Bestandteil einer Suchtpersönlichkeit, welche wiederum hoch mit dem positiven Erleben des Schusswaffenbesitzes korreliert.

Es kann gefolgert werden, dass ausgeprägte depressive Strukturen gegen eine Eignung zum Waffenbesitz sprechen, da die Bedeutung der Fremd- und Selbstgefährdung hiermit belegt worden ist.

### **Persönlichkeitsfaktoren**

Im Folgenden werden die Ergebnisse der fünf Persönlichkeitsdimensionen der angewandten NEO-FFI interpretiert. Im Abschnitt 9.2.18 ist die Bedeutung der einzelnen Faktoren für fremd- bzw. selbstgefährdendes Verhalten aufgezeigt. Die Dimension Offenheit für Erfahrungen wird hier jedoch explorativ angewandt, da der Bezug zu delinquenten Verhaltensweisen nicht belegt zu sein scheint.

Die Ergebnisse der Legalwaffenbesitzerstichprobe sind bereits dahingehend untersucht worden, dass eine Vergleichsstichprobe hinzugezogen worden ist, um eine Persönlichkeitsbeschreibung von Jägern und Schützen liefern zu können. Es konnten signifikante Unterschiede in den hier diskutierten Dimensionen festgestellt werden, die als ein Erklärungsansatz für die Neigung zur Jagd und/oder zum Schießsport gelten oder Folge der Ausübung dieser „Leidenschaften“ sein könnten. Zur weiterführenden Betrachtung dieser Ergebnisse siehe WILD UND HUND (14/2006) und VISIER (10/2006).

Die Bedeutung dieser psychologischen Konstrukte für die Operationalisierung der Eignung zum Waffenbesitz ist vor allem mit dieser Untersuchung belegt, da für jede Skala des NEO-FFI signifikante Ergebnisse vorliegen. Die Delinquentenstichprobe zeigt deutlich niedrigere Ausprägungen in den Skalen Offenheit, Verträglichkeit, Gewissenhaftigkeit und Extraversion. Im Gegensatz

dazu liegen die Werte der Neurotizismusskala signifikant über dem Mittelwert aus der Legalwaffenbesitzerstichprobe.

Es zeigt sich dadurch, dass ein unsicherer, zurückhaltender und ängstlicher Persönlichkeitstyp gegen eine Eignung spricht. Des Weiteren ist ein starkes soziales Misstrauen, eine emotionale Gedämpftheit sowie Nachlässigkeit als auffällig zu werten. Diese Ergebnisse sind in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den vorangegangenen Ergebnissen zu interpretieren. Die verschiedenen psychologischen Verhaltensmerkmale, die soziale Kompetenz, Vertrauen und Integration beschreiben, sind in ihrer Ausprägung in den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung deckungsgleich.

Es kann von einer Bedeutung der Persönlichkeitsdimensionen des NEO-FFI für die persönliche Eignung nach § 6 WaffG ausgegangen werden.

Aus den vorangegangenen Ergebnissen lässt sich abschließend ableiten, dass der NEO-FFI insbesondere für die Begutachtung der unter 25-jährigen Sportschützen zu verwenden ist, um als Screening-Verfahren ggf. Hinweise auf eine vorliegende Nicht-Eignung liefern zu können. Im Rahmen der Diskussion der verwendeten Verfahren zeigen sich jedoch zu beachtende Einschränkungen in den Skalen Neurotizismus und Extraversion.

### **Zusammenfassung:**

Es konnten von den untersuchten psychologischen Konstrukten 17 ausfindig gemacht werden, die die Operationalisierung der Eignung zum Waffenbesitz ermöglichen. Die in der Einleitung gestellte Frage, ob die Eignung zum Waffenbesitz feststellbar ist, kann somit bejaht werden, da fremd- und selbstgefährdendes Verhalten durch die hier untersuchten Persönlichkeitsmerkmale greifbar gemacht werden können.

Die Eignung zum Waffenbesitz ist – so hat sich eindeutig gezeigt - ein vielschichtiges psychologisches Konstrukt, welches verschiedene Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensmerkmale integriert, die die missbräuchliche Verwendung legaler Schusswaffen begünstigen oder ggf. ihr

vorbeugen können. Entscheidend aufgrund ihrer hohen Signifikanzen und eindeutigen Ergebnissen zur Effektstärke [d] sind die Konstrukte, die für soziale Kompetenzen, aggressionshemmende Verhaltensweisen und Ausprägung des Selbstbildes stehen. Diese Reduktion der Ergebnisse soll nicht die weiteren signifikanten Ergebnisse zur Operationalisierung herabsetzen, sondern lediglich einen Rückschluss auf die von Heubrock et al. (2005) postulierten Persönlichkeitsmerkmale von schweren Gewaltstraftätern zulassen und diese empirisch bestätigen. Alle weiteren Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen sind gleichbedeutend als Ergänzung dieses Ansatzes zu verstehen. Auf der anderen Seite sind es jedoch auch die impulssteuernden und gewaltförderlichen externalen Aggressionsausdrucksformen, die in der Operationalisierung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz ihren Raum finden.

Es lassen sich abschließend zwei wesentliche Typologien von nicht geeigneten Persönlichkeiten skizzieren. Zum einen wird in dieser Untersuchung - wie bereits angeführt – die Persönlichkeitsbeschreibung des zurückgezogenen Gewaltstraftäters mit dem geringen Selbstbild nach Heubrock et al. (2005) bestätigt. Dieses Ergebnis ist auch unter präventiven Gesichtspunkten bedeutsam, da die meisten schulbezogenen Amoktaten von den jugendlichen oder heranwachsenden Tätern geplant und meist angekündigt worden sind (vgl. Heubrock, et al., 2005). Des Weiteren wird jedoch eine weitere Tätertypologie belegt, die Gewaltstraftaten durch unzureichende Impulskontrollfähigkeit, Stress- und Konfliktlösungspotentiale und erhöhte externalisierende Aggression erklärt. Im Gegensatz zur erstgenannten Typologie handelt es sich hierbei aber um eine eher spontane affekthafte Tathandlung, die planende Motive integriert, die Teil der ersten Typologie sind.

Die Deliktfelder dieser beiden Ansätze lassen sich einmal im Bereich von schweren Gewalttaten in Schulen, aber auch in Deliktfeldern von Straftaten im psychosozialen Nahfeld vermuten.

Es muss an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um eine Zusammenstellung von psychologischen Konstrukten handelt, welche durch das zweigleisige Auswahlverfahren zwar den Anspruch auf Vollständigkeit

erheben kann, jedoch ständig neuere Forschungsergebnisse berücksichtigen muss. Hinzu kommt, dass die Verteilung der Stichproben kritisch zu betrachten ist, da eine Reduktion auf Basis von Effektstärkeberechnungen zwar notwendig, aber auch eventuell einschränkend ist. Die psychologischen Konstrukte, welche aufgrund zu geringer Effektstärke  $[d] = >.7$  nicht in die Operationalisierung des Eignungsbegriffes eingehen, bedürfen unbedingt weiterer wissenschaftlicher Berücksichtigung, da die inhaltliche Betrachtung des jeweiligen Konstruktes eine Bedeutung aufgezeigt hat. Es sind weitere Untersuchungen von Nöten, die eine metaanalytische Betrachtung zum Ziel haben sollten.

Nach dieser abschließenden Betrachtung der Ergebnisse zur Operationalisierung des Rechtsbegriffes persönliche Eignung zum Waffenbesitz nach § 6 WaffG soll an dieser Stelle eine Definition vorgenommen werden. Diese soll sich nicht an der Diktion des Gesetzestextes orientieren, sondern auf den psychologischen Erkenntnissen dieser vorliegenden Arbeit basieren:

**Die persönliche Eignung zum Waffenbesitz ist ein vielschichtiges psychologisches Konstrukt, das verschiedene in der Person liegende Persönlichkeitsmerkmale integriert. Die persönliche Eignung zeichnet sich durch Eigenschaften wie emotionale Stabilität und Lebenszufriedenheit sowie aggressions- und impulskontrollierende Verhaltensmerkmale aus und impliziert gute Konflikt- sowie Stressbewältigungskompetenzen. Eine Nicht-Eignung definiert sich hingegen durch eine emotionale Labilität und mangelhafte soziale Kompetenzen.**

## **13.2 Interpretation der Ergebnisse zur Prüfung der Testbatterie zur waffenrechtlichen Begutachtung**

Der Prüfung der psychologischen Testverfahren aus der hier verwandten Testbatterie geht die Operationalisierung des Eignungsbegriffes voraus. Es werden nur die Verfahren für die Prüfung ihrer Güte berücksichtigt, die im vorangegangenen Teil dieser Untersuchung die Bedeutung eines psychologischen Konstruktes belegen konnten.

Darauf aufbauend sind zwei weitere Reduktionsschritte zur Prüfung der Brauchbarkeit der jeweiligen Verfahren aus der Testbatterie vorgenommen worden. Zunächst wird eine Mindestvoraussetzung an die gemessene Effektstärke  $[d]$  formuliert. Bei einer Ausprägung  $[d] = >.7$  wird nicht von einer Brauchbarkeit des psychologischen Instrumentes ausgegangen. Abschließend wird die erhobene Vergleichsstichprobe hinzugezogen. Diskriminiert das Verfahren nicht zwischen dieser und der Delinquentenstichprobe, wird die Anwendung nur beschränkt empfohlen, da die Ergebnisse dieser Untersuchung unter Berücksichtigung des jeweiligen ungeeigneten Verfahrens keine Anhaltspunkte für die Begutachtungspraxis liefern können.

### **Geeignete Verfahren**

Die Verfahren der Testbatterie sind auf Basis der oben beschriebenen Vorgehensweise geeignet, wenn sie im Rahmen der Operationalisierung mit ausreichender Effektstärke zwischen den Versuchsgruppen diskriminiert haben. Hinzu kommt, dass die Betrachtung der erhobenen Vergleichsstichprobe weitere Aufschlüsse über die Qualität der verwendeten Testverfahren zulässt<sup>19</sup>.

### **Nicht geeignete Verfahren**

Die Verfahren, die im ersten Überprüfungsschritt nicht die geforderte Effektstärke  $[d] = .7$  erreichen, sind nicht für die waffenrechtliche Begutachtungspraxis zu empfehlen, da sie keine ausreichende diskriminative Power besitzen, um gesicherte Aussagen zu liefern. Gründe dafür könnten zum einen die geringe

---

<sup>19</sup> Für eine weiterführende Betrachtung und graphische Zusammenfassung der Ergebnisse siehe Abschnitt 12.4.

Bedeutung des gemessenen Konstruktes für die persönliche Eignung und zum anderen die fehlende Güte der ausgewählten Verfahren selbst sein. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die Anwendung gezeigt hat, dass die Umfänge der Instrumente oder die Itemformulierungen Probleme aufwerfen. Dies trifft für die GWAL, das RITS und den FE zu.

Ein weiterer wesentlicher Grund für den Ausschluss von Verfahren ist die mangelhafte Verständlichkeit in der Durchführung im Strafvollzug und die damit gegebene Gefahr verfälschter Ergebnisse. Diese können in der Einzelfallbetrachtung Bestand haben, jedoch sind sie im Rahmen der hier zum Tragen kommenden Testbatterie nicht genügend intuitiv handhabbar, um sie im Strafvollzug erfolgreich anzuwenden. Beispiele hierfür sind der MUT und der WVT-V. Im Falle des ebenfalls komplexen FKK zeigen sich jedoch signifikante Unterschiede in der Ausprägung des jeweiligen Konstruktes im Extremgruppenvergleich. Das spricht für die geeignete Konstruktion dieses Messinstrumentes.

Im Falle des zweiten Reduktionsschrittes wird eine Vergleichsstichprobe herangezogen, um die Praxistauglichkeit der Testbatterie für die waffenrechtliche Begutachtung ein weiteres Mal „auf den Prüfstand zu stellen“. Beim Fehlen einer signifikanten Diskriminanz zwischen den Stichproben ist die Anwendbarkeit des jeweiligen Verfahrens in praktischer Hinsicht nicht gegeben. Für die Begutachtungspraxis lassen diese Verfahren somit keine zuverlässigen Aussagen über die Eignung einer betreffenden Person zum Waffenbesitz zu.

Eine graphische Zusammenfassung der geeigneten bzw. ungeeigneten Verfahren findet sich im Abschnitt 12.4 der vorliegenden Arbeit.

In weiterführenden Untersuchungen muss aufbauend auf den vorliegenden Ergebnissen geprüft werden, ob mit alternativen Verfahren mehr Effektstärke [d] bzw. diskriminative Power erreicht werden kann. So könnte die generelle Bedeutung eines Konstruktes, das sich zuvor für die Operationalisierung als gewinnbringend erwiesen hat, auch für die Begutachtungspraxis nutzbar gemacht werden. Das Augenmerk sollte diesbezüglich auf ausführlicheren Verfahren liegen, da sich die Auswahl der vorliegenden Tests stark an der erforderlichen

Ökonomie als Kriterium zur Verfahrensprüfung orientiert. Es sollte in weiterführenden Forschungsansätzen versucht werden, bisher noch nicht eindeutig belegbare Konstrukte und praxistaugliche Verfahren erneut zu prüfen. Unter Umständen lassen sich Schwierigkeiten wie die „Schiefe“ der Datenverteilung und die hier gegebenen besonderen Charakteristika der Stichprobe und der Testzusammensetzung zukünftig besser handhaben.

Die nach den vorliegenden Ergebnissen geeigneten Verfahren sind je nach Gutachtenfragestellung für die Anwendung im Kontext der waffenrechtlichen Begutachtung brauchbar. Bei einer Begutachtung nach § 6 Abs. 2 WaffG sind die entsprechenden Verfahren zu einer Batterie zusammenzustellen, die an die konkreten Eignungszweifel anknüpft. Wenn beispielsweise in Folge einer polizeilich und behördlich bekannten Streitigkeit mit Gewaltandrohung eine Nicht-Eignung vorgehalten wird, sind die entsprechenden psychologischen Konstrukte zu bestimmen und die hierzu geeigneten Verfahren auszuwählen. In solch einem Fall mit aggressivem Verhalten sollte die Durchführung des FAF-R erfolgen und ebenso könnten Konflikt- und Stressbewältigungskompetenzen geprüft werden.

Im Falle einer Begutachtung nach Abs. 3 des § 6 WaffG bietet sich ein Screeningverfahren an. Empfehlenswert ist hierfür der NEO-FFI. Im Falle auffälliger Testergebnisse sollte differentialdiagnostisch weiter „nachgefasst“ werden, wobei das jeweils auffällige Persönlichkeitsmerkmal mit einem weiteren Verfahren eingehender überprüft werden muss. Gleiches gilt für die obligatorische Exploration des Antragstellers. Wird also durch den NEO-FFI und/oder in der Exploration beispielsweise eine depressive Tendenz ersichtlich, ist die anschließende Anwendung der ADS-K ratsam, die sich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung bewährt hat.

Erste Ergebnisse einer durchgeführten Diskriminanzanalyse auf Itemebene deuten auf eine hohe Zuordnung zu den Versuchsgruppen hin. Somit kann von einer hohen Aufklärungswahrscheinlichkeit gesprochen werden, die viel versprechend für die Erarbeitung eines eigenständigen Testverfahrens zu sein scheint. Diese ersten Berechnungen haben somit gezeigt, dass die vorliegende Datenbasis eine

gute Grundlage für derartige Bestrebungen darstellt. Die Konstruktion eines spezifischen Verfahrens für die waffenrechtliche Begutachtung wird derzeit vorbereitet. Vorläufig sollten die in dieser Untersuchung angegebenen Mittelwerte der Skalenausprägungen als Orientierung dienen; sie haben derzeit noch nicht den Stellenwert eigenständiger Normwerte.

## **14 Ausblick**

Die vorliegende Untersuchung hat wegweisende Ergebnisse verfügbar gemacht, die zwar in erster Linie den § 6 WaffG persönliche Eignung betreffen, jedoch auch einen allgemeinen Einblick in die Folgen und die Funktionalität der Waffengesetzgebung ermöglichen. Die durch die erfolgreiche Operationalisierung und Verfahrensevaluation gewonnenen Erkenntnisse sind somit vielseitig nutzbar:

Zunächst einmal können die Lücken geschlossen werden, die die Gesetzgebung von 2003 in Bezug auf die Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung offen gelassen hat, und zum anderen können die Ergebnisse im Weiterbildungsbereich genutzt werden. Letzteres betrifft besonders die Ausbildung von Gutachtern nach dem neuen Waffenrecht. Darüber hinaus können die gewonnenen Anregungen auch für die bereits angekündigte neue Waffengesetzesnovellierung herangezogen werden.

Durch das dargestellte mehrschichtige Forschungsprojekt haben sich aber auch Aspekte und Erfahrungen ergeben, die über eine Bedeutung für die waffenrechtliche Begutachtung und die angekündigte Gesetzesnovellierung hinausgehen. Dabei geht es unter anderem um die Qualifizierung von Behördenmitarbeitern und Rechtsanwälten, die sich auf das Waffenrecht spezialisiert haben oder sich darauf spezialisieren wollen, sowie um Weiterbildungsangebote für Jäger und Sportschützen, die in der Ausbildung tätig sind.

Aufgrund der generellen gesellschaftlichen Bedeutung des legalen Waffenbesitzes bei bislang vernachlässigter Forschungslage sollen im Folgenden auch geplante und weitere, bereits durchgeführte Projekte der Bremer Forschungsgruppe Waffenrecht vorgestellt werden:

### **Bedeutung der Ergebnisse für die Praxis der waffenrechtlichen Begutachtung**

Die Operationalisierung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz sowie die Prüfung der psychologischen Testverfahren aus der angewendeten Batterie haben gezeigt, dass eignungsrelevante Persönlichkeitsmerkmale belegbar und Aussagen über die Güte des jeweiligen Testverfahrens möglich sind. Das bedeutet, dass viele der herausgearbeiteten Schwierigkeiten bei der Begutachtung nach § 6 WaffG grundsätzlich behoben werden können. Die Begutachtungspraxis hat bisher - nach Aussage der befragten Gutachter, Rechtsanwälte sowie der betroffenen Legalwaffenbesitzer - unter der Unbestimmtheit dieses Rechtsbegriffes und fehlender Möglichkeiten zur gesicherten Diagnostik gelitten. Nunmehr können gesicherte Aussagen über die Eignung einer Person gemacht werden, wobei immer die konkrete Fragestellung der waffenrechtlichen Begutachtung zu beachten ist.

Die evaluierte Testbatterie zeigt Möglichkeiten zur validen und sensitiven Begutachtung der jeweiligen psychologischen Konstrukte auf. Im Falle einer Begutachtung von unter 25-Jährigen ist zu berücksichtigen, dass gesetzlich festgeschrieben lediglich ein einziges Testverfahren anzuwenden ist, und nur bei konkreten Zweifeln an der persönlichen Eignung und/oder geistigen Reife eine weitergehende Diagnostik zu erfolgen hat. Im Rahmen einer solchen Begutachtung hat sich der NEO-FFI als Diagnostikum bewährt.

Die hier vorgenommene Evaluation der Testbatterie ist ein erster Schritt zur Entwicklung weiterer diagnostischer Verfahren. Die Anwendung einer waffenrechtlichen Standard-Testbatterie sollte - in Anlehnung an die österreichische Gesetzgebung - der von Gutachtern und Betroffenen geforderten Vereinheitlichung dienen und könnte in der kommenden Verwaltungsvorschrift zum Waffenrecht verpflichtend vorgeschrieben werden. Ein derartiger Handlungsdruck ist auch dadurch gegeben, dass das in Österreich generell vorgeschriebene Minnesota Multiphasic Personality Inventory [MMPI] als allgemeines Screening-Verfahren hierzulande nicht zu empfehlen ist. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Güte des Verfahrens (vgl. Keckeis, 2001) und auch die generelle Ausrichtung des Eignungsbegriffes auf die Stressverarbeitungs-kompetenz der Antragsteller ist eher kritisch zu sehen. Allerdings hat der

Vergleich mit der österreichischen Gesetzgebung eindrucksvoll die Vorteile aufgezeigt, die mit einer im Gesetz enthaltenen Operationalisierung des Eignungsbegriffes und einer Vorgabe anzuwendender Testverfahren verbunden sind.

### **Anwendung der Untersuchungsergebnisse in der Weiterbildung waffenrechtlicher Gutachter**

Der Eignungsparagraph 6 WaffG ermöglicht eine gesetzliche Fixierung der anzuwendenden psychologischen Verfahren und der entstehenden Kosten, erfordert aber auch eine qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildung der Gutachter nach dem neuen Waffenrecht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können hier als eine wesentliche Orientierung dienen und zu einer Vereinheitlichung gültiger Begutachtungsstandards beitragen.

Auch wäre über eine gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Weiterbildung nachzudenken, in die zukünftige wissenschaftliche Ergebnisse nachfolgender Untersuchungen einfließen könnten.

Hierzu wäre ein modulbasiertes Fortbildungsangebot für die Qualifikation zur Durchführung einer Begutachtung nach § 6 WaffG denkbar, das über die bisher bestehende Fortbildungsveranstaltung der Deutschen Psychologen Akademie (DPA) des Bundes deutscher Psychologen (BDP) hinausgeht. Ein umfassendes, wissenschaftlich orientiertes Fort- und Weiterbildungskonzept wird gegenwärtig vorbereitet und lässt sich wie folgt vereinfacht darstellen:

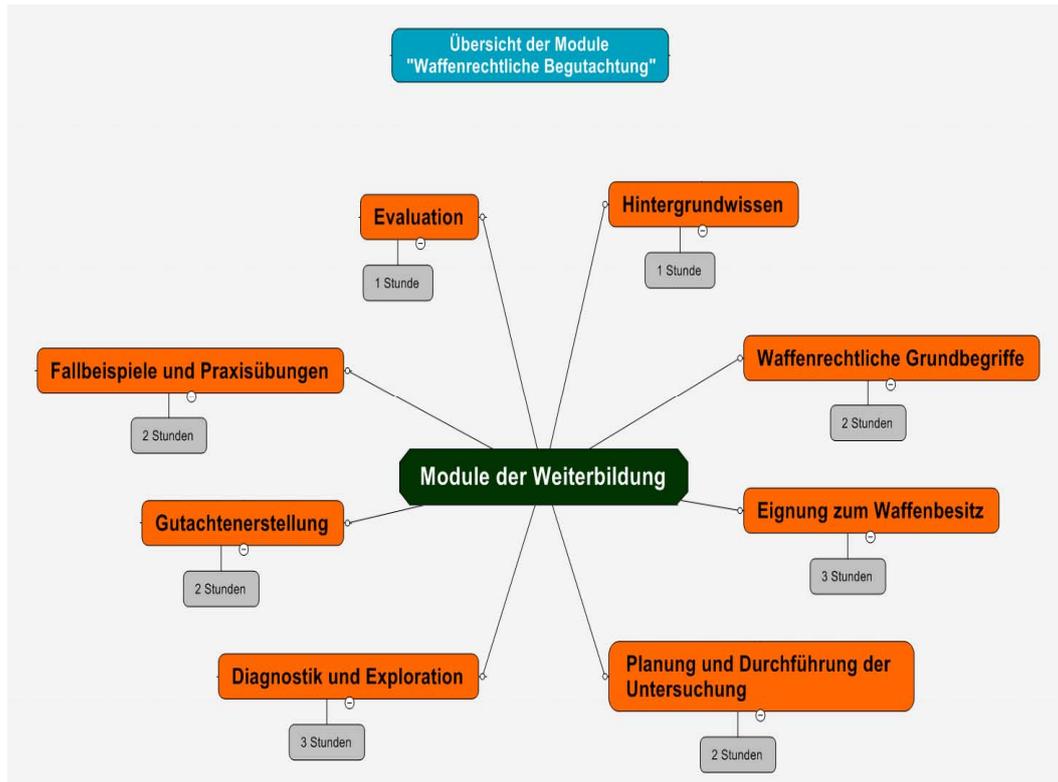


Abbildung 14.1: Übersicht über die Module zur Qualifizierung von Gutachtern nach dem neuen Waffenrecht (vgl. Stöter, unveröffentlichte Diplomarbeit)

### Ansatzpunkte für die zukünftige Novellierung

Die vorliegende Untersuchung könnte auch in die Weiterentwicklung des deutschen Waffenrechtes einfließen. Die sich abzeichnende Novellierung sollte mindestens folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- **Neuregelung und Standardisierung der Qualifikation der Gutachter in Anlehnung an die österreichische Gesetzgebung:** Die nach deutschem Recht zugelassenen Berufsgruppen müssen sich - unabhängig von ihrer spezifischen Vorqualifikation – auf Basis gleicher Anforderungen für die Zulassung zur waffenrechtlichen Begutachtung qualifizieren. Darauf aufbauend müssen Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtend sein, um den Entwicklungen in Gesetzgebung und Forschung gerecht zu werden.
- **Festlegung eines geeigneten psychologischen Testverfahrens:** Die Grundlagen zur Entwicklung eines spezifischen psychologischen Testverfahrens konnten durch die Bestimmung eignungsrelevanter psychologischer Konstrukte und die Prüfung zur Verfügung stehender

Diagnostika bereits gelegt werden, so dass Leitlinien bereits jetzt möglich sind. Um die diagnostische Sicherheit bei der Begutachtung weiter zu fördern, ist die Festlegung auf ein bestimmtes Verfahren empfehlenswert.

- **Operationalisierung des Eignungsbegriffes in der Gesetzgebung:** Die hier vorgenommene Operationalisierung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz macht es möglich, im Umkehrschluss auch die Nicht-Eignungskriterien des § 6 WaffG zu konkretisieren.
- **Kostenfestsetzung:** Eine Begrenzung der Kosten ist insbesondere bei der Begutachtung der unter 25-jährigen Sportschützen erstrebenswert. Für die Fallgruppe nach Absatz 2 des § 6 WaffG hingegen ist dies nur beschränkt möglich. Hier wäre eine Kostenfestsetzung nach verwendeten Testverfahren und erbrachten Arbeitsstunden der Anamnese denkbar. Grundsätzlich könnte sich die Honorierung an den Richtwerten des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) orientieren.
- **Standardisierung der Zusammenarbeit des Gutachters mit den Behörden:** Der vorgeschriebene und notwendige Informationsaustausch zwischen Gutachter und zuständiger Behörde ist zu standardisieren. Relevante Informationen zur Herleitung und Klärung der Eignungszweifel müssen Gutachtern zur Verfügung gestellt werden, wohingegen weiterführende Informationen nicht ohne entsprechendes Einverständnis des Probanden beigesteuert werden sollten.
- **Festlegung der Möglichkeit zur Begutachtung nach § 5 WaffG:** Als wesentliches Ergebnis der Untersuchung der Begutachtungspraxis aus Sicht der auf das Waffenrecht spezialisierten Rechtsanwälte sowie den gutachterlichen Erfahrungswerten der Forschungsgruppe Waffenrecht ist bereits auf die Kritik an der Trennung des § 6 persönliche Eignung und § 5 Zuverlässigkeit hingewiesen worden.

Es wird aufgrund der schwierigen juristischen und psychologischen Trennbarkeit dieser Paragraphen für eine Möglichkeit zur Begutachtung auch im Falle einer gegebenen Unzuverlässigkeit nach § 5 WaffG plädiert. In der Praxis ist eine Trennung der zu Grunde liegenden Tatsachen nicht immer nachzuvollziehen, so dass es an Willkür grenzt zu bestimmen,

welche Folgen ein Vergehen für den betreffenden Waffenbesitzer hat. Es ist denkbar, dass eine Begutachtung nach § 6 WaffG für beide Paragraphen herangezogen werden kann, um gegebene Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit gleichermaßen prüfen zu können<sup>20</sup>.

### **Weiterführende Fragestellungen zur waffenrechtlichen Begutachtungspraxis**

Die vorliegende Untersuchung hat weiterführende Fragestellungen generiert. Es werden in der Folge Forschungsprojekte vorgestellt, die weitere Grundlagenforschung zur waffenrechtlichen Begutachtung leisten:

- ***Folgeuntersuchungen:*** Wie bereits in der Ergebnisdiskussion gefordert, bedarf es weiterer Forschung, um auf die in Abschnitt 11 diskutierten methodischen Probleme eingehen zu können. Insbesondere die psychologischen Konstrukte, für die sich eine geringe Effektstärke gezeigt hat, bedürfen einer weiteren Überprüfung. Die Ermittlung eignungsrelevanter Persönlichkeitsmerkmale sollte im Idealfall auch zu einer metaanalytischen Betrachtung vergleichbarer Studien zu diesem Forschungsansatz führen.
- ***Inhaltliche Zusammenführung des Eignungsbegriffes mit den Ergebnissen der Bonner Delphiestudie:*** Weitere Bemühungen sollten dem hier synonym verstandenen Begriff der geistigen Reife gelten. Die in der Einleitung gelieferte Erklärung dieses Vorgehens sollte empirisch geprüft werden, obwohl die Kriterien zur Bestimmung der geistigen Reife in der Konzeption der Testbatterie bzw. Auswahl der psychologischen Konstrukte berücksichtigt worden sind. Die Ergebnisse der Bonner Delphiestudie liefern erste Ansätze, die das hier beschriebene Verständnis des Reifebegriffes stützen; eine Zusammenführung beider wissenschaftlicher Ansätze erscheint dennoch lohnenswert.
- ***Klärung von Verfälschungstendenzen bei der waffenrechtlichen Begutachtung:*** Die waffenrechtliche Begutachtung ist – wie andere

---

<sup>20</sup> Für eine weitergehende Betrachtung der sich daraus ergebenden Probleme für Gutachter, Probanden und Behörden vgl. Dobat, Heubrock & Prinz (2007).

---

Begutachtungssituationen auch - anfällig für Verfälschungstendenzen von Seiten der Probanden. Möglichkeiten, derartige Verfälschungstendenzen bei der Durchführung der Testverfahren und während der Exploration erkennbar werden zu lassen und Immunisierungsstrategien zu entwickeln, müssen zukünftig herausgearbeitet und erprobt werden.

- ***Differenzierte Betrachtung von Tätertypologien bei „Hand-On“- und „Hand-off“-Waffen:*** Die Delinquentenstichprobe, welche in dieser Untersuchung im Extremgruppenvergleich zu Legalwaffenbesitzern herangezogen wurde, bestand sinnvoller Weise überwiegend aus Probanden, die wegen Schusswaffendelikten verurteilt worden waren. Das Waffenrecht regelt aber nicht nur den legalen Besitz von Schusswaffen, sondern enthält auch eine Liste so genannter „verbotener Waffen“, zu denen unter anderem bestimmte Arten von besonders gefährlichen Messern sowie andere Stich- und Hieb Waffen zählen. Weitere Untersuchungen sollten sich der Frage widmen, ob sich Unterschiede in den Persönlichkeitsmerkmalen von Gewalttätern in Abhängigkeit von dem zur Deliktbegehung genutzten Tatmittel aufweisen lassen. Erste Untersuchungen deuten auf eine höhere Stressresistenz bei Tätern hin, die eine Schusswaffe nutzten. Defizitäre Konfliktlösungskompetenzen konnten vor allem bei Straffälligen belegt werden, die Rohheitsdelikte mit Messern begingen (vgl. Krull, unveröffentlichte Diplomarbeit). In dieser Frage müssen auch kulturabhängige Forschungshypothesen formuliert werden, da kulturelle Unterschiede in der Aggressionsausprägung bereits belegbar sind (vgl. Voukava, unveröffentlichte Diplomarbeit).

### **Weitere praktische Anwendungsbereiche der Untersuchungsergebnisse**

Eine weitere Anwendung der Ergebnisse zur persönlichen Eignung zum Waffenbesitz besteht in ihrem Einbeziehen in die Entwicklung des Schießsports und in die Jungjägersausbildung. Ausbilder, Jugendwarte sowie Vereinsvorsitzende fordern zunehmend Weiterbildungsmaßnahmen auf Verbandsebene, um die Kompetenzen zur Beurteilung von Eintrittsgesuchen von Bewerbern zu stärken. So äußert ein Vorsitzender eines Vereins: „Wir sollen sagen, wer ein

guter Schütze ist und ob er mit der Waffe entsprechend umgeht oder ob er im nächsten Moment Mist macht? Wir sind Schützen und keine Psychologen!“ Das Ziel von Weiterbildungsmaßnahmen bestünde darin, Kenntnisse über das hier bearbeitete Themengebiet dort zu implementieren, wo der gewissenhafte Umgang mit der Schusswaffe unbedingt zu fördern ist. Schulungskonzepte für Jugendliche und Ausbilder werden derzeit erarbeitet und in Kürze verfügbar sein. Im Zentrum der Konzepte steht unter anderem das Prüfen und Fördern sozialer Kompetenzen, das Erarbeiten von umfassenden Stress- und Konfliktlösungsstrategien sowie die Stärkung aggressionshemmender Verhaltensmerkmale.

Während die Notwendigkeit einer solchen proaktiven Mitgliederbetreuung von vielen regionalen Verbänden, Ausbildungsstätten und Fachmedien (VISIER, NIEDERSÄCHSISCHER JÄGER, WILD UND HUND und JÄGER) inzwischen erkannt wurde, tun sich viele überregionale Dachverbände hiermit noch sehr schwer. Die bis heute sehr zögernde und oft noch durch Misstrauen gekennzeichnete Zusammenarbeit der Verbände (DJV, DSB und FWR) mit der Forschungsgruppe Waffenrecht zeugt von einer defensiven Grundhaltung in dieser Frage. Das Bemühen der Forschungsgruppe, Unterstützung bei der Datenerhebung zu erlangen, wurde abgewiesen und die Versuche zur Kontaktaufnahme zu Legalwaffenbesitzern unterbunden. Doch dadurch, dass sich das Bild der Forschungsgruppe in der Öffentlichkeit wandelte (siehe Einleitung), kam es auch ohne die unterstützende Mitarbeit zu einer Zusammenarbeit mit vielen Jägern und Schützen sowie regionalen Vereinen und Verbänden. Ein proaktiveres Vorgehen sowie eine Öffnung für wissenschaftliche Erkenntnisse auch auf Seiten der Verbände wären im Sinne einer sachlichen Diskussion über die Zukunft des Legalwaffenbesitzes in Deutschland mehr als wünschenswert.

Die Erfahrungsberichte der Legalwaffenbesitzer und der Rechtsanwälte sowie die bundesweiten Erfahrungen der Forschungsgruppe mit der Begutachtungspraxis haben gezeigt, dass eine Vereinheitlichung des Verständnisses und des Umgangs mit den Bestimmungen des Waffenrechtes dringend notwendig ist. Dazu hat das bis heute bestehende Fehlen einer Verwaltungsvorschrift entscheidend beigetragen. Die von liberal bis hin zu extrem rigide reichende Auslegung der auf bekannt gewordenen Eignungszweifeln basierenden Anknüpfungstatsachen wird

---

von den betroffenen Legalwaffenbesitzern als massive Ungerechtigkeit erlebt und trägt zu Misstrauen den Behörden gegenüber bei. So formulierte ein Sportschütze in der Onlinestudie: „Wenn ich in Erfurt mein Auto auch nur betrunken ansehe, bin ich meine Waffen los. In Bayern hingegen mach ich – wenn ich es nicht besser wüsste - mit der Waffe in der Hand eine Stadtrundfahrt. Man sollte nicht meinen, dass das im selben Land, unter derselben waffenverneinenden Regierung passiert.“ Eine intensive Schulung der Behördenmitarbeiter auf eine angemessene Reaktion gegenüber relevanten Verstößen gegen den § 6 WaffG ist somit unumgänglich. Die von einem Rechtsanwalt erlebte behördliche Grundeinstellung, grundsätzlich von einer waffenbegrenzenden Auslegung des Paragraphen auszugehen, ist einerseits rechtlich fraglich und vergrößert andererseits das Misstrauen zwischen den verschiedenen Interessengruppen.

### **Grundlagenforschung zur Psychologie des Waffenbesitzes**

Sicherlich bedarf es auch noch einer Grundlagenforschung zum Thema der Psychologie des Waffenbesitzes in Deutschland überhaupt, die sich inhaltlich von dem Eignungsbegriff abhebt und allgemeiner gefasst ist, also die damit verbundenen Meinungen und Vorurteile aufgreift. Hierzu ist eine Analyse des gesellschaftlichen Meinungsbildes zum legalen Waffenbesitz nützlich, die mit vorhandenen Daten, etwa zur Kriminalitätsentwicklung, in Beziehung zu setzen wäre.

Folgende Forschungsprojekte sind geplant oder wurden bereits durchgeführt:

- ***Bedeutung einer Sozialisation unter Einbeziehung von Schusswaffen:***  
Die Bedeutung einer Sozialisation unter Einbeziehung von Schusswaffen als möglichen Prädiktor für Schusswaffenkriminalität konnte aus ökonomischen Gründen nicht in die vorliegende Studie aufgenommen werden, obwohl erste Daten vorliegen. Die vorläufige Auswertung zeigt, dass eine frühe und gewaltfreie Sozialisation mit legalen Schusswaffen vermutlich als Resilienzfaktor gelten kann. Eine spätere, aber gewalttätige Begegnung mit Schusswaffen in Form von Gewalterfahrungen erscheint dagegen als problematisch und könnte als Prädiktor für delinquentes Verhalten eine Rolle spielen.

- ***Psychologie der Jagd und des sportlichen Schießens:*** Der Vergleich von Legalwaffenbesitzern und Nicht-Waffenbesitzern mittels persönlichkeitsbeschreibender Testverfahren wie dem NEO-FFI hat erste Ergebnisse geliefert und eine vorläufige Persönlichkeitsbeschreibung von Jägern und Sportschützen ermöglicht. Es liegen in vielen der gemessenen Dimensionen signifikante Unterschiede zur Normstichprobe vor. Weitere Untersuchungen sollen die Motive zur Jagd- und Schießsportausübung näher untersuchen.
- ***Statistische Grundlagen zum Waffenmissbrauch in Deutschland:*** Die Betrachtung der Zahlen zum Waffenbesitz und Waffenmissbrauch in Deutschland in Abschnitt 4 hat gezeigt, dass keine ausreichend gesicherte Datenbasis vorliegt, um die Bedeutung privat besessener, erlaubnispflichtiger Schusswaffen an der Schusswaffenkriminalität vollständig herauszuarbeiten. Durch eine erste Veröffentlichung (vgl. Dobat, Heubrock & Stöter, 2006) sind die daraus resultierenden Schwierigkeiten für eine ergebnisoffene und sachliche Diskussion des legalen Waffenbesitzes in Deutschland thematisiert worden.

## 15 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 2.1: Kapitel der Untersuchung.....	5
Abbildung 3.1: Die Herleitung der Fragestellung .....	12
Abbildung 6.1: Organisatorisches Ablaufschema der psychologischen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 WaffG .....	41
Abbildung 6.2: Rechtsgrundlagen und Fragestellungen der psychologischen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 und 3 WaffG .....	45
Abbildung 6.3: Methodologische Ausrichtung der psychologischen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 und 3 WaffG .....	49
Abbildung 11.1: Der Versuchsplan .....	136
Abbildung 11.2: Die Berechnung des Effektstärkenmaßes nach Cohen .....	144
Abbildung 12.1: Die Verteilung der Gesamtstichprobe .....	151
Abbildung 12.2: Die Altersverteilung der Delinquentenstichprobe .....	152
Abbildung 12.3: Die Altersverteilung der Sportschützenstichprobe .....	157
Abbildung 12.4: Die Altersverteilung der Jägerstichprobe .....	158
Abbildung 12.5: Die Altersverteilung der Vergleichsstichprobe .....	162
Abbildung 12.6: Die Werteverteilung der Skala spontane Aggression .....	166
Abbildung 12.7: Die Werteverteilung der Skala Reaktive Aggression .....	168
Abbildung 12.8: Die Werteverteilung der Skala Erregbarkeit .....	170
Abbildung 12.9: Die Werteverteilung der Skala Selbstaggression.....	172
Abbildung 12.10: Die Werteverteilung der Skala Aggressionshemmung.....	174
Abbildung 12.11: Die Werteverteilung der Skala Summe Aggressivität.....	176
Abbildung 12.12: Die Werteverteilung der Skala Empathie .....	178
Abbildung 12.13: Die Werteverteilung der Skala Perspektivenübernahme .....	180
Abbildung 12.14: Die Werteverteilung der Skala Summe Empathiefähigkeit....	182
Abbildung 12.15: Die Werteverteilung der Skala Turning against self .....	184
Abbildung 12.16: Die Werteverteilung der Skala Turning against objekt .....	186
Abbildung 12.17: Die Werteverteilung der Skala .....	188
Abbildung 12.18: Die Werteverteilung der Skala Bedrohung der Exklusivität ..	190
Abbildung 12.19: Die Werteverteilung der Skala Neid.....	192

Abbildung 12.20: Die Werteverteilung der Skala Eifersucht nach Ungerechtigkeit .....	194
Abbildung 12.21: Die Werteverteilung der Skala Eifersucht auf Geschwister ...	196
Abbildung 12.22: Die Werteverteilung der Skala Eifersucht auf Freunde und Familie .....	198
Abbildung 12.23: Die Werteverteilung der Skala Glaube an eine gerechte Welt .....	200
Abbildung 12.24: Die Werteverteilung der Skala Aufmerksamkeit.....	202
Abbildung 12.25: Die Werteverteilung der Skala Impulsivität .....	204
Abbildung 12.26: Die Werteverteilung der Skala nichtplanende Impulsivität....	206
Abbildung 12.27: Die Werteverteilung der Skala Lebenszufriedenheit.....	208
Abbildung 12.28: Die Werteverteilung der Skala Anger Control .....	210
Abbildung 12.29: Die Werteverteilung der Skala Anger-In.....	212
Abbildung 12.30: Die Werteverteilung der Skala Anger-Out .....	214
Abbildung 12.31: Die Werteverteilung der Skala Selbstkonzept eigener Fähigkeiten.....	216
Abbildung 12.32: Die Werteverteilung der Skala soziale Externalität.....	218
Abbildung 12.33: Die Werteverteilung der Skala Internalität.....	220
Abbildung 12.34: Die Werteverteilung der Skala fatalistische Externalität.....	222
Abbildung 12.35: Die Werteverteilung der Skala Selbstwirksamkeit.....	224
Abbildung 12.36: Die Werteverteilung der Skala Externalität.....	226
Abbildung 12.37: Die Werteverteilung der Skala Internalität vs. Externalität....	228
Abbildung 12.38: Die Werteverteilung der Skala .....	231
Abbildung 12.39: Die Werteverteilung der Skala traditionelle Werte .....	233
Abbildung 12.40: Die Werteverteilung der Skala Nachbarschaftsstreit.....	235
Abbildung 12.41: Die Werteverteilung der Skala Beförderung .....	237
Abbildung 12.42: Die Werteverteilung der Skala Trennung vom Partner .....	239
Abbildung 12.43: Die Werteverteilung der Skala Erniedrigung durch den Chef	241
Abbildung 12.44: Die Werteverteilung der Skala Sterbehilfe bei der Partnerin	243
Abbildung 12.45: Die Werteverteilung der Skala Bestrafung des Kindsmörders .....	245
Abbildung 12.46: Die Werteverteilung der Skala Paranoia .....	247
Abbildung 12.47: Die Werteverteilung der Selbstbildskala .....	249

---

---

Abbildung 12.48: Die Werteverteilung der Skala Vertrauen in die Zuverlässigkeit Anderer .....	251
Abbildung 12.49: Die Werteverteilung der Skala soziales Misstrauen und soziale Angst.....	253
Abbildung 12.50: Die Werteverteilung der Skala Depressivität .....	255
Abbildung 12.51: Die Werteverteilung der Skala Neurotizismus .....	257
Abbildung 12.52: Die Werteverteilung der Skala Extraversion.....	259
Abbildung 12.53: Die Werteverteilung der Skala Offenheit .....	261
Abbildung 12.54: Die Werteverteilung der Skala Verträglichkeit .....	263
Abbildung 12.55: Die Werteverteilung der Skala .....	265
Abbildung 14.1: Übersicht über die Module zur Qualifizierung von Gutachtern nach dem neuen Waffenrecht .....	302
Tabelle 4.1: Anzahl der Schusswaffen in Deutschland .....	18
Tabelle 4.2: Anzahl der Legalwaffenbesitzer in Deutschland.....	19
Tabelle 4.3: Anteil mit Legalwaffen begangener Straftaten in Fällen und Prozentwerten .....	21
Tabelle 7.1: Anzahl der durchgeführten Begutachtungen nach § 6 WaffG.....	73
Tabelle 7.2: Liste der angewandten Testverfahren und ihre Rangfolge .....	75
Tabelle 7.4: Die Paragraphen im Mittelpunkt von Rechtsstreitigkeiten.....	84
Tabelle 7.5: Die behördlich formulierten Anknüpfungstatsachen.....	85
Tabelle 9.1: Die Persönlichkeitsmerkmale im Überblick.....	126
Tabelle 10.1: Die psychologischen Verfahren der Testbatterie.....	134
Tabelle 11.1: Die Zusammensetzung der Teilstichproben .....	140
Tabelle 12.1: Der Altersmittelwert der Vergleichsstichprobe .....	152
Tabelle 12.2: Die Geschlechterverteilung der Delinquentenstichprobe .....	153
Tabelle 12.3: Die Schulausbildung der Delinquentenstichprobe.....	153
Tabelle 12.4: Häufigkeiten und Deliktgruppe der Vorstrafen .....	154
Tabelle 12.5: Häufigkeiten und Gruppe der aktuellen Delikte.....	155
Tabelle 12.6: Häufigkeiten und Arten der Tatwaffe.....	155
Tabelle 12.7: Der Altersmittelwert der Sportschützenstichprobe.....	157
Tabelle 12.9: Die Geschlechterverteilung der Legalwaffenbesitzerstichprobe ...	159

---

Tabelle 12.10: Die Schulausbildung der Legalwaffenbesitzerstichprobe .....	159
Tabelle 12.11: Die Berufstätigkeit der Legalwaffenbesitzerstichprobe .....	160
Tabelle 12.12: Die Ausübungsdauer der Jagd bzw. des Schießsports der Jäger und Schützen der Legalwaffenbesitzerstichprobe .....	161
Tabelle 12.13: Der Altersmittelwert der Vergleichsstichprobe .....	162
Tabelle 12.14: Die Geschlechterverteilung der Vergleichsstichprobe .....	163
Tabelle 12.15: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala spontane Aggression .	165
Tabelle 12.16: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	165
Tabelle 12.17: Die Effektstärke [d] .....	166
Tabelle 12.18: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala reaktive Aggression...	167
Tabelle 12.19: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	167
Tabelle 12.20: Die Effektstärke [d] .....	168
Tabelle 12.21: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Erregbarkeit.....	169
Tabelle 12.22: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	169
Tabelle 12.23: Die Effektstärke [d] .....	170
Tabelle 12.24: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Selbstaggression.....	171
Tabelle 12.25: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	171
Tabelle 12.26: Die Effektstärke [d] .....	172
Tabelle 12.27: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Aggressionshemmung .....	173
Tabelle 12.28: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	173
Tabelle 12.29: Die Effektstärke [d] .....	174
Tabelle 12.30: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Summe Aggressivität	175
Tabelle 12.31: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	175
Tabelle 12.32: Die Effektstärke [d] .....	176
Tabelle 12.33: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Empathie .....	177
Tabelle 12.34: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	177
Tabelle 12.35: Die Effektstärke [d] .....	178
Tabelle 12.36: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Perspektivübernahme	179
Tabelle 12.37: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	179
Tabelle 12.38: Die Effektstärke [d] .....	180
Tabelle 12.39: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Summe Empathiefähigkeit.....	181

---

Tabelle 12.40: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	181
Tabelle 12.41: Die Effektstärke [d] .....	182
Tabelle 12.42: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Turning against self...	183
Tabelle 12.43: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	183
Tabelle 12.44: Die Effektstärke [d] .....	184
Tabelle 12.45: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Turning against objekt .....	185
Tabelle 12.46: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	185
Tabelle 12.47: Die Effektstärke [d] .....	186
Tabelle 12.48: Die Mittelwerte der Verteilung.....	187
Tabelle 12.49: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	187
Tabelle 12.50: Die Effektstärke [d] .....	188
Tabelle 12.51: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Bedrohung der Exklusivität .....	189
Tabelle 12.52: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	189
Tabelle 12.53: Die Effektstärke [d] .....	190
Tabelle 12.54: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Neid .....	191
Tabelle 12.55: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	191
Tabelle 12.56: Die Effektstärke [d] .....	192
Tabelle 12.57: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Eifersucht nach Ungerechtigkeit.....	193
Tabelle 12.58: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	193
Tabelle 12.59: Die Effektstärke [d] .....	194
Tabelle 12.60: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Eifersucht auf Geschwister.....	195
Tabelle 12.61: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	195
Tabelle 12.62: Die Effektstärke [d] .....	196
Tabelle 12.63: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Eifersucht auf Freunde und Familie .....	197
Tabelle 12.64: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	197
Tabelle 12.65: Die Effektstärke [d] .....	198
Tabelle 12.66: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Glaube an eine gerechte Welt.....	199

---

---

Tabelle 12.67: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	199
Tabelle 12.68: Die Effektstärke [d] .....	200
Tabelle 12.69: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Aufmerksamkeit.....	201
Tabelle 12.70: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	201
Tabelle 12.71: Die Effektstärke [d] .....	202
Tabelle 12.72: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Impulsivität .....	203
Tabelle 12.73: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	203
Tabelle 12.74: Die Effektstärke [d] .....	204
Tabelle 12.75: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala nichtplanende Impulsivität .....	205
Tabelle 12.76: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	205
Tabelle 12.77: Die Effektstärke [d] .....	206
Tabelle 12.78: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Lebenszufriedenheit ..	207
Tabelle 12.79: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	207
Tabelle 12.80: Die Effektstärke [d] .....	208
Tabelle 12.81: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Anger Control .....	209
Tabelle 12.82: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	209
Tabelle 12.83: Die Effektstärke [d] .....	210
Tabelle 12.84: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Anger-In .....	211
Tabelle 12.85: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	211
Tabelle 12.86: Die Effektstärke [d] .....	212
Tabelle 12.87: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Anger-Out .....	213
Tabelle 12.88: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	213
Tabelle 12.89: Die Effektstärke [d] .....	214
Tabelle 12.90: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Selbstkonzept eigener Fähigkeiten.....	215
Tabelle 12.91: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	215
Tabelle 12.92: Die Effektstärke [d] .....	216
Tabelle 12.93: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala soziale Externalität....	217
Tabelle 12.94: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	217
Tabelle 12.95: Die Effektstärke [d] .....	218
Tabelle 12.96: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Internalität .....	219
Tabelle 12.97: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	219

---

---

Tabelle 12.98: Die Effektstärke [d] .....	220
Tabelle 12.99: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala fatalistische Externalität .....	221
Tabelle 12.100: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	221
Tabelle 12.101: Die Effektstärke [d] .....	222
Tabelle 12.102: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Selbstwirksamkeit ...	223
Tabelle 12.103: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	223
Tabelle 12.104: Die Effektstärke [d] .....	224
Tabelle 12.105: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Externalität .....	225
Tabelle 12.106: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	225
Tabelle 12.107: Die Effektstärke [d] .....	226
Tabelle 12.108: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Internalität vs. Externalität .....	227
Tabelle 12.109: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	227
Tabelle 12.110: Die Effektstärke [d] .....	228
Tabelle 12.111: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala universelle Werte ...	230
Tabelle 12.112: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	230
Tabelle 12.113: Die Effektstärke [d] .....	231
Tabelle 12.114: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala traditionelle Werte...	232
Tabelle 12.115: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	232
Tabelle 12.116: Die Effektstärke [d] .....	233
Tabelle 12.117: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Nachbarschaftsstreit	234
Tabelle 12.118: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	234
Tabelle 12.119: Die Effektstärke [d] .....	235
Tabelle 12.120: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Beförderung .....	236
Tabelle 12.121: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	236
Tabelle 12.122: Die Effektstärke [d] .....	237
Tabelle 12.123: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Trennung vom Partner .....	238
Tabelle 12.124: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	238
Tabelle 12.125: Die Effektstärke [d] .....	239
Tabelle 12.126: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Erniedrigung durch den Chef.....	240

---

---

Tabelle 12.127: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	240
Tabelle 12.128: Die Effektstärke [d] .....	241
Tabelle 12.129: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Sterbehilfe bei der Partnerin.....	242
Tabelle 12.130: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	242
Tabelle 12.131: Die Effektstärke [d] .....	243
Tabelle 12.132: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Bestrafung des Kindsmörders.....	244
Tabelle 12.133: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	244
Tabelle 12.134: Die Effektstärke [d] .....	245
Tabelle 12.135: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Paranoia.....	246
Tabelle 12.136: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	246
Tabelle 12.137: Die Effektstärke [d] .....	247
Tabelle 12.138: Die Mittelwerte der Verteilung der Selbstbildskala .....	248
Tabelle 12.139: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	248
Tabelle 12.140: Die Effektstärke [d] .....	249
Tabelle 12.141: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Vertrauen in die Zuverlässigkeit Anderer.....	250
Tabelle 12.142: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	250
Tabelle 12.143: Die Effektstärke [d] .....	251
Tabelle 12.144: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala soziales Misstrauen und soziale Angst.....	252
Tabelle 12.145: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	252
Tabelle 12.146: Die Effektstärke [d] .....	253
Tabelle 12.147: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Depressivität.....	254
Tabelle 12.148: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	254
Tabelle 12.149: Die Effektstärke [d] .....	255
Tabelle 12.150: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Neurotizismus .....	256
Tabelle 12.151: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	256
Tabelle 12.152: Die Effektstärke [d] .....	257
Tabelle 12.153: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Extraversion .....	258
Tabelle 12.154: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	258
Tabelle 12.155: Die Effektstärke [d] .....	259

---

Tabelle 12.156: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Offenheit .....	260
Tabelle 12.157: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	260
Tabelle 12.158: Die Effektstärke [d] .....	261
Tabelle 12.159: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Verträglichkeit .....	262
Tabelle 12.160: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	262
Tabelle 12.161: Die Effektstärke [d] .....	263
Tabelle 12.162: Die Mittelwerte der Verteilung der Skala Gewissenhaftigkeit..	264
Tabelle 12.163: Das Ergebnis der Varianzanalyse .....	264
Tabelle 12.164: Die Effektstärke [d] .....	265
Tabelle 12.165: Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Operationalisierung des Eignungsbegriffes.....	268
Tabelle 12.166: Die geeigneten Verfahren aus der Testbatterie nach der ersten Prüfung.....	270
Tabelle 12.167: Die ungeeigneten Verfahren aus der Testbatterie nach der ersten Prüfung.....	271
Tabelle 12.168: Die geeigneten Verfahren aus der Testbatterie nach der zweiten Prüfung.....	273
Tabelle 12.169: Die ungeeigneten Verfahren aus der Testbatterie nach der zweiten Prüfung.....	274

## 16 Literaturverzeichnis

- Addad, M. & Leslau, A. (1990). Immoral judgement, extraversion, neuroticism, and criminal behaviour. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 34, 1-13.
- Al-Hmoud, S. N. & Utum, A. (1997). Level of moral development among juvenile delinquents and non delinquents in Jordan. *Arab Journal of Psychiatr*, 8, 53-68.
- Andershed, H., Kerr, M. & Stattin, H. (2001). Bullying in school and violence on the streets: Are the same people involved? *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, 2, 31-49.
- Ang, R. P. & Yusof, N. (2005). The relationship between aggression, narcissism, and self-esteem in Asian children and adolescents Psychology. *Current Developmental, Learning, Personality, Social*, 24, 113-122.
- Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. (2001). *Standards zur Qualitätssicherung für Online-Befragungen*. Abrufbar unter: [http://www.admev.de/pdf/R08\\_D.pdf](http://www.admev.de/pdf/R08_D.pdf) [19.01.2007]
- Austrin, H. R. & Boever, P. M. (1977). Interpersonal trust and severity of delinquent behaviour. *Psychological Reports*, 40, 1075-1078.
- Auszüge aus dem Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität vom Stand 2002. Verfügbar unter: <http://www.fwr.de/> [19.01.2007]
- Bachmann, D., Elfrink, J. & Vazzana, G. (1996). Tracking the progress of e-mails vs. snail-mail. *Marketing Research: A Magazine of Management and Applications*, 8, 30-35.
- Bacon, M. K., Child, I. L. & Barry, H. (1963). A cross-cultural study of correlates of crime. *Journal of Abnormal & Social Psychology*, 66, 291-300.
- Bauer, B. (1988). *Eifersucht in Partnerschaften: Zusammenhang der Eifersuchtsdisposition mit ausgewählten Persönlichkeitsmerkmalen und demographischen Variablen*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Trier.
- Baumeister, R. F. & Butz, D. A. (2005). Roots of Hate, Violence, and Evil. In: Sternberg, R. J. (Eds.): *The psychology of hate* (pp. 87-102). Washington, DC, US: American Psychological Association.
- Baumeister, R. F., Smart, L. & Boden, J. M. (1996). Relation of threatened egotism to violence and aggression: The dark side of high self-esteem. *Psychological Review*, 103, 5-33.

- Beniger, J. R. (1998). Presidential address: Survey and market research confront their futures on the World Wide Web. *Public Opinion Quarterly*, 62, 442–452.
- BMI (2003). *Hinweise zum Vollzug des neuen Waffengesetzes durch die Waffenbehörden ab dem 1.4.2003*. Verfügbar unter: [http://fwr.de/vorlaeufige\\_vollzugshinweise.pdf](http://fwr.de/vorlaeufige_vollzugshinweise.pdf) [19.01.2007]
- Boeddeker, I. & Stemmler, G. (2000). Who responds how and when to anger? The assessment of actual anger response styles and their relation to personality. *Cognition and Emotion*, 2000, 14, 737-762.
- Bond, G. D. & Lee, A. Y. (2005). The darkest side of trust: validating the generalized communication suspicion scale with prison inmates. *Personality and Individual Differences*, 38, 1429-1438.
- Bongard, S., Mueller, C., Heiligtäg, U., Rueddel, H. & Hodapp, V. (2001). Dispositioneller Ärgerausdrucksstil und suizidale Handlungen bei Patienten einer psychosomatischen Fachklinik. *Zeitschrift für Klinische Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie*, 49, 185-196.
- Borkenau, P. & Ostendorf, F. (1993). *Neo-Fünf-Faktoren-Inventar (NEO-FFI) nach Costa und McCrae*. Handanweisung. Göttingen: Hogrefe.
- Bowen, E. & Gilchrist, E. (2004). Do court- and self-referred domestic violence offenders share the same characteristics? A preliminary comparison of motivation to change, locus of control and anger. *Legal and Criminological Psychology*, 9, 279-294.
- Brenneke, J. (2005). Neuregelung des Waffenrechts. *Kriminalistik*, 6, 331-341.
- Bringle, R. G., Roach, S., Andier, C. & Evenbeck, S. (1979). Measuring the intensity of jealous reactions. *Catalog of Selected Documents in Psychology*, 9, 23-24.
- Bronisch, T. (2000). Komorbidität von Sucht und suizidalem Verhalten. *Suchtmedizin in Forschung und Praxis*, 2, 175-180.
- Bronisch, T. (2002). Suizidrisiko und Depressionstyp. In: Katschnig, H. & Demal, U. (Hrsg.): *Was ist aus der guten alten neurotischen Depression geworden?* (S. 132-152). Wien: Facultas.
- Brownell, R. C. (2005). An investigation of the discriminant validity of four scales of the personality assessment inventory to distinguish between offenders and non-offenders. *Dissertation Abstracts International: Section B: The Sciences and Engineering*. 65(7-B).
- Buchanan, T. & Smith, J. L. (1999). Using the Internet for psychological research: Personality testing on the World Wide Web. *British Journal of Psychology*, 90, 125–144.

- Cohen, J. (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences*. Hillsdale: Erlbaum.
- Colby, A. & Kohlberg, L. (1986). Das moralische Urteil: Der kognitionszentrierte entwicklungspsychologische Ansatz. In H. Bertram (Hrsg.): *Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie* (S. 130-162). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Cole, E. & Kumchy, C. I. (1981). The CIP battery: Identification of depression in a juvenile delinquent population. *Journal of Clinical Psychology*, 37, 880-884.
- Collani, G. von & Herzberg, P. Y. (2003). Eine revidierte Fassung der deutschsprachigen Skala zum Selbstwertgefühl von Rosenberg. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 24, 3-7.
- Cunningham, P. B., Henggeler, S. W., Limber, S. P., Melton, G. B. & Nation, M. (2000). A Pattern and correlates of gun ownership among nonmetropolitan and rural middle school students. *Journal of Clinical Child Psychology*, 29(3), 432-442.
- Dåderman, A. M., Wirsén Meurling, A. & Hallman, J. (2001). Different personality patterns in non-socialized (juvenile delinquents) and socialized (air force pilot recruits) sensation seekers. *European Journal of Personality*, 15(3), 239-252.
- Dalbert, C. & Dzuka, J. (2004). Belief in a just world, personality and well-being of adolescents. In C. Dalbert & H. Sallay (Eds.): *The justice motive in adolescence and young adulthood. Origins and consequences* (pp. 101-116). London: Routledge.
- Dalbert, C. & Sallay, H. (2004). Developmental trajectories and developmental functions of the belief in a just world - Some concluding remarks. In C. Dalbert & H. Sallay (Eds.): *The justice motive in adolescence and young adulthood. Origins and consequences* (pp. 248-262). London: Routledge.
- Dalbert, C. (2002). Beliefs in a just world as a buffer against anger. *Social Justice Research*, 15(2), 123-145.
- Dalbert, C., Montada, L. & Schmitt, M. (1987). Glaube an eine gerechte Welt als Motiv: Validierungskorrelate zweier Skalen. *Psychologische Beiträge*, 29, 596-615.
- Dammann, G. & Gerisch, B. (2005). Narzisstische Persönlichkeitsstörungen und Suizidalität: Behandlungsschwierigkeiten aus psychodynamischer Perspektive. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 156(6), 299-309. Verfügbar unter: <http://www.sanp.ch/pdf/2005/2005-06/2005-06-072.PDF> [19.01.2007]
- Daum, I. & Reitz, E. (1998). Personality correlates of delinquent behaviour in juveniles and adolescents: Evidence from German studies. In: Saklofske,

- D. H. & Eysenck, S. B. G. (Eds.): *Individual differences in children and adolescents* (pp. 38-49). New Brunswick: Transaction Publishers.
- De Souza, J. M. & Doyal, Guy T. (1998). Differences between violent female and male offenders: An explanatory study. *American Journal of Forensic Psychology, 16*, 67-87.
- Deutscher Bundestag Drucksache 14/7758 14. Wahlperiode vom 07. 12. 2001. Verfügbar unter: <http://dip.bundestag.de/btd/14/077/1407758.pdf> [19.01.2007]
- Deutscher Jagdschutz-Verband e.V.. Verfügbar unter: <http://www.jagd-online.de/> [19.01.2007]
- Deutscher Schützenbund e.V.. Verfügbar unter: <http://www.schuetzenbund.de/> [19.01.2007]
- Diener, E., Emmons, R. A., Larsen, R. J. & Griffin, S. (1985). The Satisfaction With Life Scale. *Journal of Personality Assessment, 49*, 71-75.
- Dillman, D. (1998). *Mail and Internet Surveys*. New York: Wiley.
- Dobat, A. & Heubrock, D. (2006). Die fachpsychologische Begutachtung nach dem neuen Waffengesetz aus der Sicht der Gutachter und Probanden – Ergebnisse einer Online-Befragung der Bremer Forschungsgruppe Waffenrecht. *Praxis der Rechtspsychologie, 16*, 230-248.
- Dobat, A. & Heubrock, D. Die Eignung zum Waffenbesitz – Der § 6 WaffG: Persönliche Eignung. *Der Verein*, (im Druck).
- Dobat, A. Heubrock, D. & Prinz, R. (2006f). *Untersuchung der waffenrechtlichen Begutachtung nach §6 WaffG aus der Sicht praktizierender Gutachter*. Verfügbar unter: [http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung\\_-\\_gutachter.pdf](http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_-_gutachter.pdf) [19.01.2007]
- Dobat, A. Heubrock, D. & Prinz, R. (2006g). *Die Wirksamkeit des neuen Waffengesetzes aus der Sicht spezialisierter Rechtsanwälte*. Verfügbar unter: [http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung\\_rechtsanwaelte.pdf](http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_rechtsanwaelte.pdf) [19.01.2007]
- Dobat, A. Heubrock, D. & Prinz, R. (2006h). *Die Novellierung des Waffengesetzes und der § 6 WaffG aus der Sicht der betroffenen Klientel*. Verfügbar unter: [http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung\\_legalwaffenbesitzer.pdf](http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_legalwaffenbesitzer.pdf) [19.01.2007]
- Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, E. (2006a). Was heißt geeignet? - Die Eignung zum Waffenbesitz nach § 6 Waffengesetz. *Jäger, 7*, 20-21.
- Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, E. (2006b). Wir sind besser - Nichtjäger und Jäger unter der Psycholupe. *Wild und Hund, 14/2006*, 14-17.

- Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, E. (2006d). Gut dass wir verglichen haben - Persönlichkeitsprofile von Schützen und Nicht-Schützen. *Visier - Das internationale Waffen-Magazin*, 10, 62-65.
- Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, E. (2007c). Die Stolpersteine im neuen WaffG: lieber nicht geeignet als unzuverlässig. *Jäger*, 2, 16-17.
- Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, R. (2006e). *Operationalisierungsstudie zur Begrifflichkeit „Eignung zum Waffenbesitz“ nach § 6 WaffG*. Verfügbar unter: [http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung\\_eignung.pdf](http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_eignung.pdf) [19.01.2007]
- Dobat, A., Heubrock, D. & Stöter, J. (2006). Waffenbesitz und Waffenmissbrauch in Deutschland – Ein gesellschaftliches Problem oder statistische Auslegungssache? *Kriminalsitik*, 12/2006, 724-728.
- Donnellan, M. B., Trzesniewski, K. H. & Robins, R. W. (2005). Low self-esteem is related to aggression, antisocial behavior, and delinquency. *Psychological Science*, 16, 328-335.
- Döring, N. (2003): *Sozialpsychologie des Internet. Die Bedeutung des Internet für Kommunikationsprozesse, Identität, soziale Beziehungen und Gruppen*. Göttingen: Hogrefe.
- Duncker, H. (2004). Gewalt und Affekt in Paarbeziehungen aus forensisch-psychiatrischer Sicht. In: Barton, S. (Hrsg.): *Beziehungsgewalt und Verfahren. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs* (S. 227-242). Baden-Baden: Nomos.
- Dutton, D. G., van Ginkel, C. & Landolt, M. A. (1996). Jealousy, intimate abusiveness, and intrusiveness. *Journal of Family Violence*, 11(4), 411-423.
- Dzcyk, W. (2001). Ethische Dimensionen der Online-Forschung. *Kölner Psychologische Studien*, 10(1), 1-30.
- Ellis, Philip L. (1982). Empathy: A factor in antisocial behaviour. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 10, 123-133.
- Engel, U. (1992). Risikoanalyse in der längsschnittlichen Jugendforschung. In: Meeus, W.; de Goede, M., Kox, W. & Hurrelmann, K. (Hrsg.): *Adolescence, careers, and cultures* (S. 201-215). Berlin: de Gruyter.
- Espelage, D. L., Cauffman, E., Broidy, L., Piquero, A. R., Mazerolle, P. & Steiner, H. (2003). A cluster-analytic investigation of MMPI profiles of serious male and female juvenile offenders. *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 42(7), 770-777.

- Fabian, T. & Stadler, M. (1991). Ein chaostheoretischer Ansatz zu delinquentem Verhalten in psychosozialen Stresssituationen. *Gestalt Theory*, 13(2), 98-106.
- Felthous, A. R. & Hempel, A. (1995). Combined homicide-suicides: A review. *Journal of Forensic Sciences*, 40, 846-857.
- Fenigstein, A. & Vanable, P. A. (1992). Paranoia and self-consciousness. *Journal of Personality and Social Psychology*, 62, 129-138.
- Fernandez, P., Coverdale, J. & Brookbanks, W. (2002). Implications of autonomy for forensic consequences of extended suicide. *Psychiatry, Psychology and Law*, 9(2), 146-150.
- Fisher, S. S. (2000). Juvenile males who murder: A descriptive study. *Dissertation Abstracts International: Section B: The Sciences and Engineering*, 60(11-B).
- Fisseni, H.-J., (2004). *Lehrbuch der psychologischen Diagnostik* (3., überarb. u. erw. Aufl.) Seattle, WA: Hogrefe & Huber.
- Fritzon, K. & Brun, A. (2005). Beyond Columbine: A faceted model of school-associated homicide. *Psychology, Crime and Law*, 11, 53-71.
- Ge, X., Donnellan, M. B. & Wenk, E. (2003). Differences in personality and patterns of recidivism between early starters and other serious male offenders. *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 31(1), 68-77.
- Goetze, P. (2004). Narzissmus und Suizidalität im höheren Lebensalter. *Psychotherapie im Dialog*, 5(3), 278-282.
- Goetze, P., Fiedler, G., Gans, I., Gerisch, B., Lindner, R. & Richter, M. (2003). In: Goetze, P. & Schaller, S. (Hrsg.): *Psychotherapie der Suizidalität. Forschung, Theorie, Praxis* (S. 196-206). Regensburg: Roderer.
- Gollwitzer, M. (2005). Beitrag unbenannt. In: wvb Wissenschaftlicher Verlag Berlin (Hrsg.): *Ist "gerächt" gleich "gerecht"? Eine Analyse von Racheaktionen und rachebezogenen Reaktionen unter gerechtigkeitspsychologischen Aspekten*. Berlin: wvb.
- Gottfredson, M. R. & Hirschi, T. (1990). *A general theory of crime*. Stanford University Press Xvi.
- Grabe, M. (2005). Befreiender Umgang mit Verletzungen. Wege zur Vergebung aus psychotherapeutischer Sicht. *Psychotherapie & Seelsorge* 2005, 2, 4-9.
- Graham, K.; Wells, S. (2001). The two worlds of aggression for men and women. *Sex Roles*, 45(9-10), 595-622.

- Greene, K., Krmar, M., Walters, L. H., Rubin, D. L. & Hale, J. L. (2000). Targeting adolescent risk-taking behaviors: The contribution of egocentrism and sensation-seeking. *Journal of Adolescence. Special Issue: Adolescents and risk-taking*, 23(4), 439-461.
- Guerra, N. G., Huesmann, L. R. & Zelli, A. (1990). Attributions for social failure and aggression in incarcerated delinquent youth. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 18(4), 347-355.
- Hajsek, E. (2005). *Aggression und Ärger bei Straftätern im Maßregelvollzug*. Dissertation Universität Innsbruck, Naturwissenschaftliche Fakultät.
- Halikias, W. (2004). School-based risk assessments: A conceptual framework and model for professional practice. *Professional Psychology: Research and Practice*, 35, 598-607.
- Hampel, R., Selg, H., Heubrock, D. & Petermann, F. (im Druck). *FAF R-Fragebogen zur Erfassung von Aggressionsfaktoren*. Handanweisung. Göttingen: Hogrefe.
- Hardy, M. S., Armstrong, F. D., Martin, B. L. & Strawn, K. N. (1996). A firearm safety program for children: They just can't say no. *Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics*, 17(4), 216-221.
- Hautzinger, M. & Bailer, M. (1993). *Allgemeine Depressions-Skala*. Manual. Göttingen: Beltz-Test.
- Hentschel, U., Kießling, M. & Wiemers, M. (1998). *Fragebogen zu Konfliktbewältigungsstrategien (FKBS)*. Manual. Göttingen: Beltz-Test.
- Hermann, D. (2003). *Werte und Kriminalität - Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hermann, D. (2004). Der Einfluss sinnhaft-normativer Alltagsvorstellungen auf kriminelles Handeln. In: Walter, M.; Kania, H. & Albrecht, H. J. (Hrsg.): *Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung* (S. 313-329). Münster: LIT.
- Herpertz, S. & Sass, H. (1998). Das Konzept der Störungen der Impulskontrolle in den modernen Klassifikationssystemen. In: Gross, G.; Huber, G. & Sass, H. (Hrsg.): *Moderne psychiatrische Klassifikationssysteme. Implikationen für Diagnose und Therapie, Forschung und Praxis* (S. 28-36). Stuttgart: Schattauer.
- Herpertz, S. & Sass, H. (2002). Impulsivität, Aggression und Selbstverletzung bei Persönlichkeitsstörungen. In: Steinberg, R. (Hrsg.): *Persönlichkeitsstörungen* (S. 132-143). Regensburg: Roderer.
- Herpertz, S. (2001). *Impulsivität und Persönlichkeit - Zum Problem der Impulskontrollstörungen*. Stuttgart: Kohlhammer.

- Hertel, G., Naumann, S., Konradt, U. & Batinic, B. (2002). Personality assessment via internet: comparing online and paper-and-pencil questionnaires. In B. Batinic, U. D. Reips & M. Bosnjak (Eds.), *Online Social Sciences* (pp. 115–133). Seattle, WA: Hogrefe & Huber
- Heubrock, D., Baumgärtel, F. & Stadler, M.A. (2004). Psychologische Begutachtung zur „persönlichen Eignung“ und zur „geistigen Reife“ im neuen Waffengesetz [WaffG]. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 82-96.
- Heubrock, D., Hayer, T., Rusch, S. & Scheithauer, H. (2005). Prävention von schwerer zielgerichteter Gewalt an Schulen – Rechtspsychologische und kriminalpräventive Ansätze. *Polizei & Wissenschaft*, 1, 43-55.
- Hodapp, V., Sicker, G., Wick, A. D. & Winkelstraeter, R. (1997). Ärger und Suizidrisiko-Untersuchung an älteren psychiatrischen Patienten. *Der Nervenarzt*. 1997, 68(1), 55-61.
- Hoffmann, B., Huck-Blänsdorf, H. & Kreissig, B. (2003). *Selbstwertgefühl*. Verfügbar unter <http://xipolis.net> - Suchbegriff: Selbstwertgefühl (kostenpflichtig) [15.06.2006].
- Holtzworth-Munroe, A., Stuart, G. L. & Hutchinson, G. (1997). Violent versus nonviolent husbands: Differences in attachment patterns, dependency, and jealousy. *Journal of Family Psychology*, 11(3), 314-331.
- Hormuth, S., Lamm, H., Michelitsch, I., Scheuermann, H., Trommsdorff, G. & Voegelé, I. (1977). Impulskontrolle und einige Persönlichkeitscharakteristika bei delinquenten und nichtdelinquenten Jugendlichen. *Psychologische Beiträge*, 19(3), 340-354.
- Hosser, D. & Beckurts, D. (2005). Empathie und Delinquenz. *KFN-Forschungsberichte*, Nr. 96. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Hosser, D. (2005). Der Einfluss frühkindlicher Gewalterfahrungen auf Empathiefähigkeit und die Entwicklung von Gewalt und Delinquenz. In: Dahle, K.-P. & Volbert, R. (Hrsg.): *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 121-128). Göttingen: Hogrefe.
- Howard, J., Lennings, C. J. & Copeland, J. (2003). Suicidal behavior in a young offender population. *Crisis: The Journal of Crisis Intervention and Suicide Prevention*, 24(3), 98-104.
- James, A. S. (2000). Identification of risk factors for aggression, fighting behavior, and weapon-carrying among junior high school youth. *Dissertation Abstracts International: Section B: The Sciences and Engineering*, 60(12-B).
- James, M. & Seager, J. A. (2006). Impulsivity and Schema for a hostile world: Postdictors of violent behaviour. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 50(1), 47-56.
-

- Justizministerium des Freistaates Thüringen (2004). *Bericht der Gutenberg-Kommission zu den Vorgängen am Erfurter Gutenberg-Gymnasium am 26. April 2002 (Pressemitteilung Nr. 22/2004 vom 1.04.2004)*. Erfurt: Freistaat Thüringen.
- Kalichman, S. C. (1998). MMPI profiles of women and men convicted of domestic homicide. *Journal of Clinical Psychology, 44*(6), 847-853.
- Kaplan, P. J. & Arbuthnot, J. (1985). Affective empathy and cognitive role-taking in delinquent and nondelinquent youth. *Adolescence, 20*, 323-333.
- Karfunkel, V. (1983). *Die Instinkte des Menschen*. Berlin: Berlin Verlag.
- Kassebaum, U.-B. (2004). *Interpersonelles Vertrauen: Entwicklung eines Inventars zur Erfassung spezifischer Aspekte des Konstrukts*. Verfügbar unter: <http://www.sub.unihamburg.de/opus/volltexte/2004/2125/> [19.01.2007]
- Kassis, W. (2003). *Wie kommt die Gewalt in die Jungen? Soziale und personale Faktoren der Gewaltentwicklung bei männlichen Jugendlichen im Schulkontext*. Bern: Haupt.
- Kast, V. (2004). Selbstwertgefühl und narzisstische Störungen. *Psychotherapie im Dialog, 5*(3), 215-223.
- Kast, V.(1997). Vom Sinn der Eifersucht. *Auditorium Netzwerk*, Müllheim, (Tonkassette).
- Katz, R. C. & Marquette, J. (1996). Psychosocial characteristics of young violent offenders: A comparative study. *Criminal Behaviour and Mental Health, 6*(4), 339-348.
- Keckeis, K. C. (2001). *Neue Konzepte zur Glaubwürdigkeitsdiagnostik: Eine Testbatterie insbesondere zur Verlässlichkeitsprüfung in Zusammenhang mit dem Waffengesetz*. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien.
- Keltikangas-Järvinen, L. (1978). Personality of violent offenders and suicidal individuals. *Psychiatria Fennica, 57-63*.
- Kerby, D. S. (2003). CART analysis with unit-weighted regression to predict suicidal ideation from Big Five traits. *Personality and Individual Differences, 35*(2), 249-261.
- Kernberg, O. F. (2005). Der nahezu unbehandelbare narzisstische Patient. *Persönlichkeitsstörungen: Theorie und Therapie, 9*, 131-146.
- Kessler, I. (2005). Theoretische Perspektiven zur Alterskriminalität. *Bewährungshilfe, 52*(2), 131-148.
- Kiesler, S. & Sproull, L. S. (1986). Response effects in the electronic survey. *Public Opinion Quarterly, 50*, 402-413.

- Killias, M. & Haas, H. (2002). The role of weapons in violent acts: Some results of a Swiss national cohort study. *Journal of Interpersonal Violence, 17*, 14-32.
- Knap, M. A. (2000). The Five Factor Model of personality and psychopathy. *Dissertation Abstracts International: Section B: The Sciences and Engineering, 60(7-B)*.
- Köhler, D. & Kursawe, J. (2003). "Amokläufe" an Schulen – Allgemeine Überlegungen aus speziellem Anlass. *Soziale Probleme, 13*, 80-101.
- König, A-V, Papsthart, C. (2004). *Das neue Waffenrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Krahe, B. & Moeller, I. (2004). Playing violent electronic games, hostile attributional style, and aggression-related norms in German adolescents. *Journal of Adolescence, 27*, 53-69.
- Krampen, G. (1982). *Differentialpsychologie der Kontrollüberzeugungen („Locus of Control“)*. Göttingen: Hogrefe.
- Krampen, G. (1991). *Fragebogen zu Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen (FKK)*. Handanweisung. Göttingen: Hogrefe.
- Krampen, G., Viebig, J. & Walter, W. (1982). Entwicklung einer Skala zur Erfassung dreier Aspekte von sozialem Vertrauen. *Diagnostica, 28*, 242-247.
- Kreiner, R. (1995). Suizid und Parasuizid bei affektiven Psychosen mit paranoider Ausweitung (i. S. der wahnhaften Depression). *Suizidprophylaxe, 22(1)*, 13-17.
- Krettenauer, T. & Becker, G. (2001). Entwicklungsniveaus sozio-moralischen Denkens: Deutschsprachige Version des Sociomoral Reflection Measure - Short Form. *Diagnostica, 47(4)*, 188-195.
- Krull, J. (2007). *Die Wahl der Waffe – Eine empirische Untersuchung zur Psychologie des Waffengebrauchs*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Bremen.
- Kubinger, K. D. (2006). *Psychologische Diagnostik - Theorie und Praxis psychologischen Diagnostizierens*. Seattle, WA: Hogrefe & Huber.
- Kumchy, C. I. & Sayer, L. A. (1980). Locus of control in a delinquent adolescent population. *Psychological Reports, 46(3, Pt 2)*, 1307-1310.
- Kundu, R. & Bhaumik, G. (1982). Some affective personality qualities of murderer: A research note. *Personality Study & Group Behaviour, 2(1)*, 36-43.

- Kury, H. (1983a). Probleme der Psychodiagnostik bei sozial Auffälligen, insbesondere im Bereich des Strafvollzugs. *Zeitschrift für Kriminologie und Strafrecht*, 66, 63-72.
- Kury, H. (1983b). Verfälschungstendenzen bei Persönlichkeitsfragebogen im Strafvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrecht*, 66, 72-74.
- Lamnek, S. (2001). *Theorien abweichenden Verhaltens* (7. Aufl.). München: Fink.
- Langevin, R. & Lang, R. A. (1990). Substance abuse among sex offenders. *Annals of Sex Research*, 3(4), 397-424.
- Langhinrichsen-Rohling, J., Arata, C., Bowers, D., O'Brien, N. & Morgan, A. (2004). Suicidal behavior, negative affect, gender, and self-reported delinquency in college students. *Suicide and Life-Threatening Behavior*, 34(3), 255-266.
- Lemm, C. (2000). *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtsbrecher*. Münster: Waxmann.
- Lerner, M. (1980). *The belief in a just world: A fundamental delusion*. New York: Plenum Press.
- Lind, G. (1978). Der 'Moralisches-Urteil-Test' (m-u-t). Anleitung zur Anwendung und Weiterentwicklung des Tests. In L.H. Eckensberger (Hrsg.), *Entwicklung des moralischen Urteils - Theorie, Methoden, Praxis* (S. 337-358). Saarbrücken: University print.
- Lipman, J. J. (2001). Personality, drug abuse and murder: A pilot study. *Forensic Examiner*, 10(1-2), 20-26.
- MacDonald, J. M., Piquero, A. R., Valois, R. F. & Zullig, K. J. (2005). The relationship between life satisfaction, risk-taking behaviors, and youth violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 20(11), 1495-1518.
- Madsen, L., Parsons, S. & Grubin, D. (2006). The relationship between the five-factor model and DSM personality Disorder in a sample of child molesters. *Personality and Individual Differences*, 40(2), 227-236.
- Maes, J. (1992). Abwertung von Krebskranken: Der Einfluss von Gerechte-Welt- und Kontrollüberzeugungen. In: Universität, Fachbereich I - Psychologie, Trier (Hrsg.): *Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral"*, Nr. 63, 1-26.
- Maes, M., Meltzer, H. Y., Suy, E. & de Meyer, F. (1993). Seasonality in severity of depression: Relationships to suicide and homicide occurrence. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 88(3), 156-161.
- Mansel, J. (1996). Jugendliche Gewalttäter oder "...zählt auch, wenn ich meinem kleinen Bruder Spielsachen wegnehme?". In: Mansel, J. & Klocke, A.

- (Hrsg.): *Die Jugend von heute. Selbstanspruch, Stigma und Wirklichkeit* (S. 129-151). Weinheim: Juventa.
- Maolin, Y. & Zhiliang, Y. (2004). The relationship between the implicit character of attribution and aggressive behavior among juveniles. *Psychological Science (China)*, 27(4), 821-823.
- Martin, C. A., Mainous III, A. G., Ford, H. H., Mainous, R., Slade, S., Martin, D. & Omar, H. (2001). Attitudes towards guns: Associations with alcohol use and impulsive behaviours. *International Journal of Adolescent Medicine and Health*, 13(3), 205-210.
- Maschi, T. (2006). Trauma and violent delinquent behavior among males: The moderating role of social support. *Stress, Trauma and Crisis: An International Journal*, 9(1), 45-72.
- McGee, J. & DeBernado, C. (1999). The classroom avenger. *The Forensic Examiner*, 8, 16-18.
- Mehendale, Y. S. (1955). The adolescent criminal. *Indian Journal of Social Work*, 16, 33-39.
- Miller, T., Clayton, R., Miller, J., Bilyeu, Hunter, J. & Kraus, R. (2000). Violence in the schools: Clinical issues and case analysis for high-risk children. *Child Psychiatry and Human Development*, 30, 255-272.
- Morton, T. L., Farris, K. L. & Brenowitz, L. H. (2002). MMPI - A scores and high points of male juvenile delinquents: Scales 4, 5, and 6 as markers of juvenile delinquency. *Psychological Assessment*, 14(3), 311-319.
- Neunaber, J. (2004). *Das neue Waffengesetz. Der Verein – Schützenratgeber*. München: WRS-Verlag.
- Neuser, Y. (2004a). Aktuelle Grundlagen der waffenrechtlichen Eignungsdiagnostik. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 2, 428-444.
- Neuser, Y. (2004b). Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG. Forschungsprojekt an der Heinrich Heine Universität in Düsseldorf. *Report Psychologie*, 29 (1), 22-23.
- Niederbacher, A. (2004). *Faszination Waffe. Eine Studie über Besitzer legaler Schusswaffen in der BRD*. Neuried: Ars Una Verlagsgesellschaft.
- Novick, J. & Novick, K.-K. (2004). *Symmetrie der Angst - Entstehung und Behandlung des Sadomasochismus im Kindes- und Jugendalter*. Giessen: Psychosozial-Verlag.
- Online-Forschung e.V. (2000). *Richtlinie für Online-Befragungen*. Frankfurt: ADM.

- Orth, U., Montada, L. & Maercker, A. (2006). A. feelings of revenge, retaliation motive, and posttraumatic stress reactions in crime victims. *Journal of Interpersonal Violence*, 21(2), 229-243.
- Otto, K. & Dalbert, C. (2004). Belief in a just world as a resource for different types of young prisoners. In: Dalbert, C. & Sallay, H. (Eds.): *The justice motive in adolescence and young adulthood. Origins and consequences* (pp. 153-171). London: Routledge.
- Otto, K. & Dalbert, C. (2005). Belief in a just world and its functions for young prisoners. *Journal of Research in Personality*, 39(6), 559-573.
- Page, G. L. & Scalora, M. J. (2004). The utility of locus of control for assessing juvenile amenability to treatment. *Aggression and Violent Behavior*, 9(5), 523-534.
- Palmer, E. J. & Hollin, C. R. (1998). A comparison of patterns of moral development in young offenders and non-offenders. *Legal and Criminological Psychology*, 3, 225-235.
- Palmer, E. J. & Hollin, C. R. (2000). The interrelations of socio-moral-reasoning, perceptions of own parenting and attributions of intent with self-reported delinquency. *Legal and Criminological Psychology*, 5, 201-218.
- Parker, R. N. & Auerhahn, K. (1998). Alcohol, drugs, and violence. *Annual Review of Sociology*, 24, 291-311.
- Parrott, C. A. & Strongman, K. T. (1984). Locus of control and delinquency. *Adolescence*, 19(74), 459-471.
- Patton, J. H., Stanford, S. M. & Barratt, E. S. (1995). Factor structure of the Barratt Impulsiveness Scale. *Journal of Clinical Psychology*, 51(6), 768-774.
- Paulhus, D. L. (1984). Two-component models of socially desirable responding. *Journal of Personality and Social Psychology*, 46, 598-609.
- Paulus, C. (2000). *Der Saarbrücker Persönlichkeitsfragebogen SPF (IRI)*. Verfügbar unter: [http://www.uni-saarland.de/fak5/ezw/personal/paulus/empathy/SPF\(IRI\)\\_V3.0.pdf](http://www.uni-saarland.de/fak5/ezw/personal/paulus/empathy/SPF(IRI)_V3.0.pdf) [03.12.2006].
- Pezawas, L., Stamenkovic, M., Jagsch, R., Ackerl, S., Putz, C., Stelzer, B., Moffat, R. R., Schindler, S., Aschauer, H. & Kasper, S. (2002). A longitudinal view of triggers and thresholds of suicidal behavior in depression. *Journal of Clinical Psychiatry*, 63(10), 866-873.
- Polizeiliche Kriminalstatistik. Verfügbar unter: <http://www.bundeskriminalamt.de/> [19.01.07].
-

- Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Nr. 92, 20. März 2002.
- Ptucha, J. & Hieber, K. (2000). "Typisch Knacki?" - Typen Delinquenten in Thüringen. Resultate einer Jahresehebung zu Persönlichkeit und Delinquenz im Thüringer Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 49(1), 27-30.
- Raaijmakers, Q. A. W., Engels, R. C. M. E., Van Hoof, A. (2005). Delinquency and moral reasoning in adolescence and young adulthood. *International Journal of Behavioral Development*, 29(3), 247-258.
- Rauchfleisch, U. (2004). Der destruktive Wahn dissozialer Menschen zwischen Struktur und Strukturlosigkeit. In: Bender, T. & Auchter, T. (Hrsg.): *Destruktiver Wahn zwischen Psychiatrie und Politik. Forensische, psychoanalytische und sozialpsychologische Untersuchungen* (S. 119-140). Giessen: Psychosozial-Verlag.
- Reips, U.-D. (2002). Standards for internet-based experimenting. *Experimental Psychology*, 49, 243-256.
- Remschmidt, H., Hoehner, G. & Walter, R. (1983). The later development of delinquent children. In: Schmidt, M. H. & Remschmidt, H. (Hrsg.): *Epidemiological approaches in child psychiatry II*. (S. 43-56). Stuttgart: Thieme.
- Ritakallio, M., Kaltiala-Heino, R., Kivivuori, J. & Rimpelä, M. (2005). Brief report: Delinquent behaviour and depression in middle adolescence: A Finnish community sample. *Journal of Adolescence*, 28(1), 155-159.
- Robertz, F.J. (2004a). *School Shootings. Über die Relevanz der Phantasie für die Begehung von Mehrfachtötungen durch Jugendliche*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Robertz, F.J. (2004b). School Shootings – Amokläufe durch Jugendliche an Schulen. *Deutsche Polizei*, 7, 12-15.
- Rosenbaum, M. (1990). The role of depression in couples involved in murder-suicide and homicide. *American Journal of Psychiatry*, 147(8), 1036-1039.
- Rotter, J. (1967). A new scale for the measurement of interpersonal trust. *Journal of Personality*, 35(4), 651-665.
- Rotter, J. B. (1980). Interpersonal trust, trustworthiness, and gullibility. *American Psychologist*, 35(1), 1-7.
- Sams, D. P. & Truscott, S. D. (2004). Empathy, exposure to community violence, and use of violence among urban, at-risk adolescents. *Child & Youth Care Forum*, 33, 33-50.

- Schaefer, D. R. & Dillman, D. A. (1998). Development of a standard e-mail methodology: Results of an experiment. *Public Opinion Quarterly*, 62, 378–397.
- Scheffel, R. (1988). *Kriminologie, Delinquenz und Moral*. Freie Universität Berlin, Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I.
- Schmitt, G. (1983). Probleme eines Testanwenders. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrecht*, 66, 121-126.
- Schmitt, M., Montada, L. & Dalbert, C. (1991). Struktur und Funktion der Verantwortlichkeitsabwehr. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 12(4), 203-214.
- Schott, M. (2004). Die falsche Rettung des Selbst mit Gewalt. Die psychodynamische Behandlung eines narzisstisch gestörten Straftäters. *Psychotherapie im Dialog*, 5(3), 283-288.
- Schwenkmezger, P. (1977). *Risikoverhalten und Risikobereitschaft - Korrelationsstatistische und differentialdiagnostische Untersuchungen bei Strafgefangenen*. Weinheim: Beltz
- Schwenkmezger, P., Hodapp, V. & Spielberger, C. D. (1992). *Das State-Trait-Ärgerausdrucks-Inventar STAXI*. Bern: Verlag Hans Huber.
- Selensky, L. (2004). Aspekte gelingender und misslingender Anpassung bei männlichen jugendlichen Aussiedlern. Universität Regensburg, Philosophische Fakultät II, 2004, 2002. *Series: Theorie und Forschung, Band 813, Psychologie, Band 247*. Regensburg: Roderer.
- Sevecke, K., Krischer, M. K., Doepfner, M. & Lehmkuhl, G. (2005). Das Psychopathy-Konzept und seine psychometrische Erfassung im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. *Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie*, 73(7), 392-400.
- Shek, Daniel T. L. (2005). Economic stress, emotional quality of life, and problem behaviour in chinese adolescents with and without economic disadvantage. *Social Indicators Research*, 71(1), 363-383.
- Sievers, B. (2003). Rache und Vergeltung aus der Sicht Melanie Kleins. *Freie Assoziation*, 6(2), 7-28.
- Sigfusdottir, I.-D., Farkas, G. & Silver, E. (2004). The role of depressed mood and anger in the relationship between family conflict and delinquent behavior. *Journal of Youth and Adolescence*, 33(6), 509-522.
- Siu, A. M. H. & Shek, D. T. L. (2005). Relations between social problem solving and indicators of interpersonal and family: Well-being among chinese adolescents in Hong Kong. *Social Indicators Research*, 71(1), 517-539.

- Stadtland, C. & Nedopil, N. (2003). Alkohol und Drogen als Risikofaktoren für kriminelle Rückfälle. *Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie*, 71(12), 654-660.
- Steiner, G. & Lips, E. (1989). *Jugendgewalt in Basel*. *Bulletin der Schweizer Psychologen*, 10(10), 36-40.
- Stiksrud, A. & Margraf-Stiksrud, J. (1996). Werte- und Moral-Entwicklung bei jugendlichen Delinquenten. In: Schumann-Hengsteler, R. & Trautner, H. M. (Hrsg.): *Entwicklung im Jugendalter* (S. 189-204). Göttingen: Hogrefe.
- Stöber, J. (1999). Die Soziale-Erwünschtheitsskala-17 (SES-17): Entwicklung und erste Befunde zur Reliabilität und Validität. *Diagnostica*, 4, 173-177.
- Stöter, J. (2007). *Entwicklung einer modularen Fortbildung von Gutachtern zur persönlichen Eignung von Legalwaffenbesitzern*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Bremen.
- Strack, M. (2004). *Sozialperspektivität: Theoretische Bezüge, Forschungsmethodik und wirtschaftspsychologische Praktikabilität*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Stucke, T. S. & Sporer, S. L. (2004). When a grandiose self-image is threatened: Narcissism and self-concept clarity as predictors of negative emotions and aggression following ego-threat. *Journal of Personality*, 70 (4), 509-532.
- Stucke, T. S. (2001). *Die Schattenseiten eines positiven Selbstbildes: Selbstwert, Selbstkonzeptklarheit und Narzissmus als Prädiktoren für negative Emotionen und Aggression nach Selbstwertbedrohungen*. Universität Giessen: Fachbereich Psychologie. Verfügbar unter: <http://bibd.uni-giessen.de/ghm/2001/uni/d010027.htm> [19.01.2007].
- Stuckless, N. & Goranson, R. (1992). The vengeance shaver: development of a measure of attitudes towards revenge. *Journal of social behavior and personality*, 14, 101-113.
- Synodinos, N.E., Papacostas, C.S. & Okimoto, G.M. (1994). Computer-administered versus paper-and-pencil surveys and the effect off sample selection. *Behavior Research Methods, Instruments & Computers*, 26, 4, 395-401.
- Tiffin, P. & Kaplan, C. (2004). Dangerous children: assessment and management of risk. *Child and Adolescent Mental Health*, 9, 56-64.
- Trempler, V. (2003). Umgang mit Gewalt. Zum Verständnis von Gewaltphänomenen bei Jugendlichen. In: Speidel, H. (Hrsg.): *Aus der Werkstatt der Psychoanalytiker* (S. 214-227). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Trzesniewski, K. H., Donnellan, M. B., Moffitt, T. E., Robins, R. W., Poulton, R. & Caspi, A. (2006). Low self-esteem during adolescence predicts poor

- health, criminal behavior, and limited economic prospects during adulthood. *Developmental Psychology*, 42(2), 381-390.
- Tuten, T. L., Urban, D. J. & Bosnjak, M. (2002). Internet surveys and data quality: A review. In: B. Batinic, U. D. Reips & M. Bosnjak (Eds.): *Online social sciences* (pp. 7–26). Seattle, WA: Hogrefe & Huber.
- Twemlow, S., Fonagy, P., Sacco, F., O'Tolle, M. & Vernberg, E. (2002). Premeditated mass shootings in schools: Threat assessment. *American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 41, 475-477.
- Valliant, P. M., Gristey, C., Pottier, D., Kosmyna, R. (1999). Risk factors in violent and nonviolent offenders. *Psychological Reports*, 85(2), 675-680.
- Valois, R. F., McKeown, R. E., Garrison, C. Z. & Vincent, M. L. (1995). Correlates of aggressive and violent behaviors among public high school adolescents. *Journal of Adolescent Health*, 16(1), 26-34.
- Valois, R. F., Zullig, K., Huebner, E. S. & Drane, J. W. (2001). Relationship between life satisfaction and violent behaviors among adolescents. *American Journal of Health Behavior* 25(4), 353-366.
- van Boxtel, H. W., de Castro, B. O. & Goossens, F. A. (2004). High self-perceived social competence in rejected children is related to frequent fighting. *European Journal of Developmental Psychology*, 1(3), 205-214.
- van Dam, C., Janssens, J. M. A. M., & De Bruyn, E. E .J. (2005). PEN, Big Five, juvenile delinquency and criminal recidivism. *Personality and Individual Differences*, 39(1),7-19.
- Verlinden, S., Hersen, M. & Thomas, J. (2000). Risk factors in schoolshootings. *Clinical Psychology Review*, 20, 3-56.
- Villmow-Feldkamp, H. (1976). *Delinquenz und Selbstdarstellung Jugendlicher – eine Persönlichkeitsuntersuchung auf der Basis von Dunkelfeldergebnissen*. Konstanz: Universität Konstanz, Fachbereich Psychologie und Soziologie.
- Vollmann, M.; Weber, H. & Wiedig, M. (2004). Selbstwertgefühl und Ärgerbezogenes Verhalten. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 25(1), 47-56.
- Voukova, L. (2007). *Sind jugendliche Aussiedler aggressiv? Ein empirischer Vergleich zwischen delinquenten und nicht delinquenten deutschen und russlanddeutschen Jugendlichen*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Bremen.
- Wegener, H. (1981) *Einführung in die forensische Psychologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchreihe.
-

- Wegener, H.W. & Steller, M. (1986). Psychologische Diagnostik vor Gericht. Methodische und ethische Probleme forensisch-psychologischer Diagnostik. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 7, 103-126.
- Weglinski, A. (1983). Empathy level and adolescent behavior in the corrective institution. *Psychologia Wychowawcza*, 26(3), 317-326.
- Weichold, K. (2004). Evaluation eines Anti-Aggressivitäts-Trainings bei antisozialen Jugendlichen. *Gruppendynamik und Organisationsberatung*, 35(1), 83-104.
- Weyers, S. (2004) *Moral und Delinquenz - Moralische Entwicklung und Sozialisation straffälliger Jugendlicher*. Weinheim: Juventa
- Will, H. (1994). Erfahrungen mit jugendlichen Strafgefangenen. *Psychoanalyse im Widerspruch*, 11, 20-31.
- Wolfersdorf, M. & Kiefer, A. (1998). Depression und Aggression - Eine Kontrollgruppenuntersuchung zur Aggressionshypothese bei depressiven Erkrankungen anhand des Buss-Durkee-Fragebogens. *Psychiatrische Praxis*, 25(5), 240-245.
- Wolfersdorf, M. (2003). Aggression bei depressiven suizidalen Patienten: Eine Kontrollgruppenuntersuchung zur Aggressionshypothese bei Depression und Suizidalität. In: Goetze, P. & Schaller, S. (Hrsg.): *Psychotherapie der Suizidalität. Forschung, Theorie, Praxis* (S. 207-217). Regensburg: Roderer.
- Zimmerman, M. A., Morrel-Samuels, S., Wong, N., Tarver, D., Rabiah, D. & White, S. (2004). Guns, gangs, and gossip: An analysis of student essays on youth violence. *Journal of Early Adolescence*, 24(4), 385-411.
- Zuschlag, B. (2002). *Das Gutachten des Sachverständigen. Rechtsgrundlagen, Fragestellungen, Gliederung, Rationalisierung* (2., überarb. u. ergänzte Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Zwenger, G. (1994). Gewalt und Konfliktstrategien bei Liebespaaren - Eine empirische Untersuchung. *Europäische Hochschulschriften, Reihe 6, Psychologie, Band 554*.

## **17 Anhang**

### **17.1 Die Fragebögen der Begleitstudien**

#### **17.1.1 Fragebogen der Onlinestudie 1**

- Wie alt sind Sie?
- Sind Sie: (Mehrfachantworten möglich)
  - Sportschütze/in
  - Jäger/in
  - Sammler/in
  - Sonstiges
- Waren oder sind Sie vom § 6 WaffG (Begutachtung zum Beweis der "geistigen Reife" bei unter 25-jährigen oder wegen Bedenken der Behörde an der "persönlichen Eignung") selbst betroffen?
  - nein, ich bin nicht direkt betroffen
  - ja, ich bin unter 25 Jahre alt und muss/musste zur Begutachtung nach dem neuen Waffenrecht
  - ja, ich bin behördlich zur Vorlage eines Gutachtens beauftragt worden
- Was halten Sie für eine angemessene Altersgrenze für den Erwerb großkalibriger Schusswaffen?
- Welche Persönlichkeitseigenschaften könnten für eine Eignung (nach § 6 WaffG) sprechen?
- Welche Persönlichkeitseigenschaften könnten gegen eine Eignung (nach § 6 WaffG) sprechen?
- Welche Rolle spielt das soziale Umfeld bei der Frage nach der persönlichen Eignung (nach § 6 WaffG)?
- Glauben Sie, dass durch die Prüfung der "geistigen Reife" (§ 6 Abs. 3 WaffG) bei Heranwachsenden Waffenmissbrauch verhindert werden kann?

- Glauben Sie, dass durch die Begutachtung bei vorliegenden Eignungszweifeln (§ 6 Abs. 2 WaffG z.B. wegen bekannter Suizidgefährdung, Alkoholsucht usw.) Waffenmissbrauch verhindert werden kann?
- Wodurch wären Amokläufe wie in Erfurt zu verhindern?
- Könnten Sie sich vorstellen, komplett auf ihr Hobby zu verzichten, wenn Sie sich einer Begutachtung unterziehen müssten?
- Glauben Sie, dass das neue Waffengesetz Folgen für die Jägerschaft, das Schützenwesen bzw. Sammler haben wird?
- Warum wurde Ihrer Meinung nach das Waffengesetz erneuert?
- Haben Sie sich über die Neuerungen des neuen Waffengesetzes informiert?
- Sind Sie mit den Änderungen im Waffengesetz zufrieden?
- Könnten Sie sich vorstellen, dass das neue Waffengesetz durch Behörden oder Gutachter fehlerhaft umgesetzt wird?
- Haben Sie Verbesserungsvorschläge zum neuen Waffenrecht?
- Fühlen Sie sich ausreichend zum neuen Waffengesetz informiert? (Mehrfachantworten möglich)
- Was würden Sie sich diesbezüglich wünschen?

Wenn Sie sich an weiteren Forschungsprojekten der Bremer Forschungsgruppe Waffenrecht beteiligen möchten, geben Sie bitte Ihre Email-Adresse an. Die Daten werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt und werden nicht an Dritte zur missbräuchlichen Verwendung weitergegeben.

Sie können durch weiteres Engagement dazu beitragen, dass durch wissenschaftliche Arbeit für mehr Rechtssicherheit auf Seiten der Legalwaffenbesitzer, Behörden und Gutachter nach dem neuen Waffenrecht gesorgt wird.

- Email:

### **17.1.2 Fragebogen der Onlinestudie 2**

§ 6 Abs. 2 WaffG (persönliche Eignung)(Bedenken gegen die persönliche Eignung oder begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen)

Diese Fallgruppe bezieht sich auf diejenigen Personen, bei denen Tatsachen vorliegen, die begründete Zweifel an der persönlichen Eignung erwecken. In diesem Fall wird dem Antragsteller auferlegt, auf eigene Kosten ein Gutachten über seine geistige oder körperliche Eignung beizubringen.

- Wie viele Begutachtungsfälle hatten Sie seit der Novellierung des Waffengesetzes im Jahre 2003 laut § 6 Abs. 2 WaffG?
- Wie hoch war der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden für einen solchen Begutachtungsprozess nach § 6 Abs. 2 WaffG? (von Kontaktaufnahme bis einschließlich Fertigstellung des Gutachtens)
- In wie vielen Gutachtenfällen nach § 6 Abs. 2 WaffG konnten sie dem Probanden die Eignung zusprechen?
- Wie haben Sie den Begutachtungsprozess nach § 6 Abs. 2 WaffG gestaltet? (Untersuchungsmodule bzw. -verfahren)
- Welchen Betrag stellten Sie im Durchschnitt für eine Begutachtung nach § 6 Abs. 2 WaffG in Rechnung?

§ 6 Abs. 3 WaffG (persönliche Eignung) (Antragsteller hat das 25. Lebensjahr nicht vollendet)

Diese Fallgruppe erfasst Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben unabhängig davon, ob im konkreten Fall Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen.

- Wieviele Begutachtungsfälle hatten Sie seit der Novellierung des Waffengesetzes im Jahre 2003 laut § 6 Abs. 3 WaffG?

- Wie hoch war der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden für einen solchen Begutachtungsprozess nach § 6 Abs. 3 WaffG? (von Kontaktaufnahme bis einschließlich Fertigstellung des Gutachtens)
- In wie vielen Gutachtenfällen nach § 6 Abs. 3 WaffG konnten sie dem Probanden die Eignung zusprechen?
- In wie vielen Gutachtenfällen nach § 6 Abs. 3 WaffG mussten Sie dem Probanden die Eignung absprechen?
- Wie haben Sie den Begutachtungsprozess nach § 6 Abs. 3 WaffG gestaltet? (Untersuchungsmodule bzw. -verfahren)
- Welchen Betrag stellten Sie im Durchschnitt für eine Begutachtung nach § 6 Abs. 3 WaffG in Rechnung?

#### Allgemeine Fragen zum § 6 WaffG (persönliche Eignung)

- Was halten Sie grundsätzlich von den Regelungen des § 6 WaffG?
- Welche Persönlichkeitseigenschaften sprechen ihrer Meinung nach für eine Eignung nach § 6 WaffG?
- Welche Persönlichkeitseigenschaften sprechen ihrer Meinung nach gegen eine Eignung nach § 6 WaffG?
- Auf welche Probleme sind Sie bei der Begutachtung nach § 6 WaffG gestoßen?
- Fühlen Sie sich vom Gesetzgeber oder anderen Institutionen ausreichend zum neuen Waffengesetz informiert?
- Was würden Sie sich diesbezüglich wünschen?
- Sehen Sie genügend Weiter- bzw. Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der psychologischen Begutachtung nach § 6 WaffG?
- Was würden Sie sich diesbezüglich wünschen?
- Welche offenen Fragen birgt für Sie die Begutachtung nach § 6 WaffG?

### 17.1.3 Fragebogen der Onlinestudie 3

- Warum beschäftigen Sie sich beruflich mit dem Tätigkeitsbereich Waffenrecht?
- Haben Sie den Eindruck, dass es seit Ende 2003, als das neue WaffG verabschiedet worden ist, mehr Rechtsstreitigkeiten als zuvor in diesem Bereich gibt?
- Haben Sie den Eindruck, dass es seit Ende 2003, als das neue WaffG verabschiedet wurde, wesentlich mehr Anwälte gibt, die waffen- und/oder jagdrechtliche Fälle übernehmen?
- Welche Paragraphen im neuen WaffG stehen besonders häufig im Mittelpunkt bei Rechtsstreitigkeiten?
- Wie häufig steht der § 6 WaffG ("persönliche Eignung") bei Beratungen und Vertretungen im Mittelpunkt?
- Was sind, Ihrer Erfahrung nach, die häufigsten Ursachen, die zu Bedenken bezüglich der "persönlichen Eignung" nach § 6 WaffG auf Seiten der Behörde führen?
- Was halten Sie grundsätzlich von der Regelung des § 6 WaffG ("persönliche Eignung")?
- Wie häufig steht der § 5 WaffG ("Zuverlässigkeit") bei Beratungen und Vertretungen im Mittelpunkt?
- Fühlen Sie sich ausreichend zum neuen Waffengesetz informiert?
- Sind Sie der Meinung, dass die Behörden ausreichend informiert sind um eine fehlerfreie Umsetzung der Gesetzgebung zu gewährleisten?
- Sind Sie der Meinung, dass die Gerichte ausreichend informiert sind um eine fehlerfreie Umsetzung der Gesetzgebung zu gewährleisten?
- Sind Sie der Meinung, dass die psychologischen Gutachter nach dem neuen Waffenrecht (Begutachtung nach § 6) ausreichend informiert sind um eine fehlerfreie Umsetzung der Gesetzgebung zu gewährleisten?
- Gibt es bestimmte Paragraphen, die ihrer Meinung nach überarbeitet werden sollten?

- Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie in Bezug auf den Umgang der Behörden mit dem neuen WaffG?
- Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie in Bezug auf die ausstehende Verwaltungsvorschrift?
- Haben Sie abschließend noch weitere Anmerkungen zum neuen WaffG?

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme. Mit einem Klick auf den "Weiter-Button" wird der Fragebogen gespeichert und gesendet. Es wird Ihnen garantiert, dass Ihre Daten mit absoluter Anonymität behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 17.2 Anamnesefragebogen der Testbatterie

Geschlecht

Alter (in Jahren)

Schulabschluss

- Schulausbildung noch nicht abgeschlossen
- Sonderschule
- Hauptschule oder vergleichbar
- Realschule oder vergleichbar
- Abitur oder vergleichbar
- Sonstiges

Aufgrund welches Deliktes/ welcher Delikte sind Sie derzeit inhaftiert?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Einbruch
- Raubüberfall
- Körperverletzung
- Diebstahl
- Betrug
- Erpressung
- Sachbeschädigung
- Brandstiftung
- Hehlerei
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Sonstiges

Welche Vorstrafen haben Sie?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Einbruch
- Raubüberfall

- Körperverletzung
- Diebstahl
- Betrug
- Erpressung
- Sachbeschädigung
- Brandstiftung
- Hehlerei
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Sonstiges

Welche Arten von Waffen haben bei den Delikten eine Rolle gespielt?

(Mehrfachnennungen möglich)

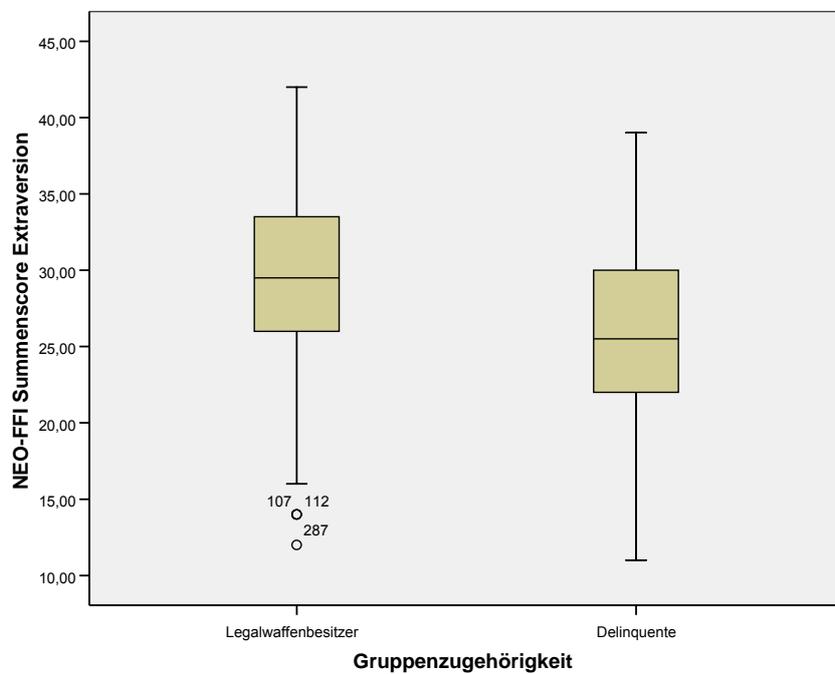
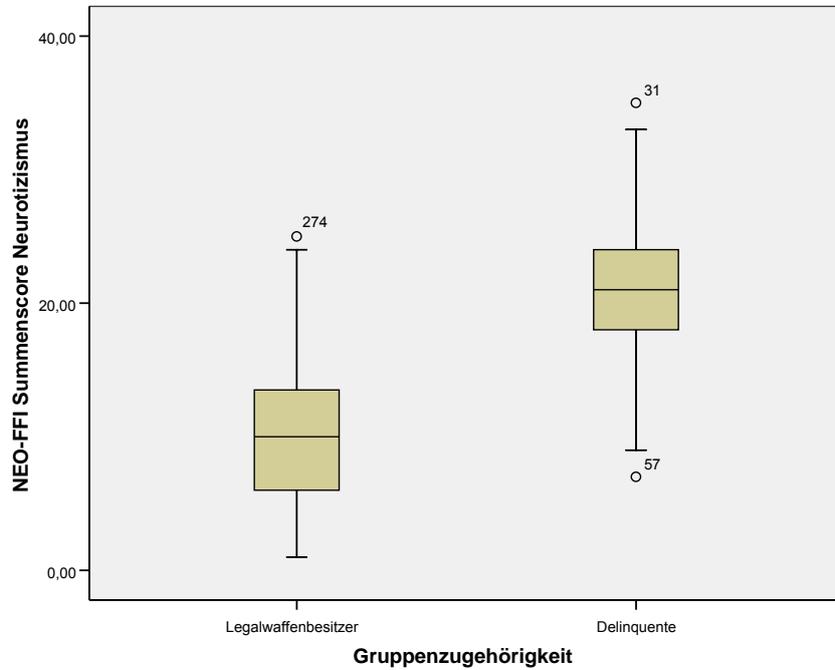
- Hieb- und Stichwaffen
- Schusswaffen
- Trifft auf mich nicht zu
- Sonstige

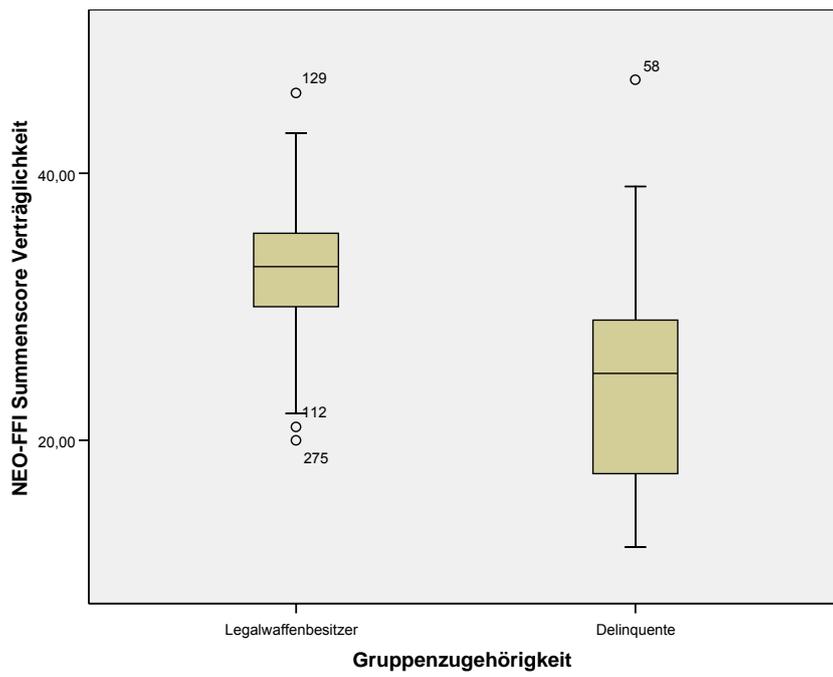
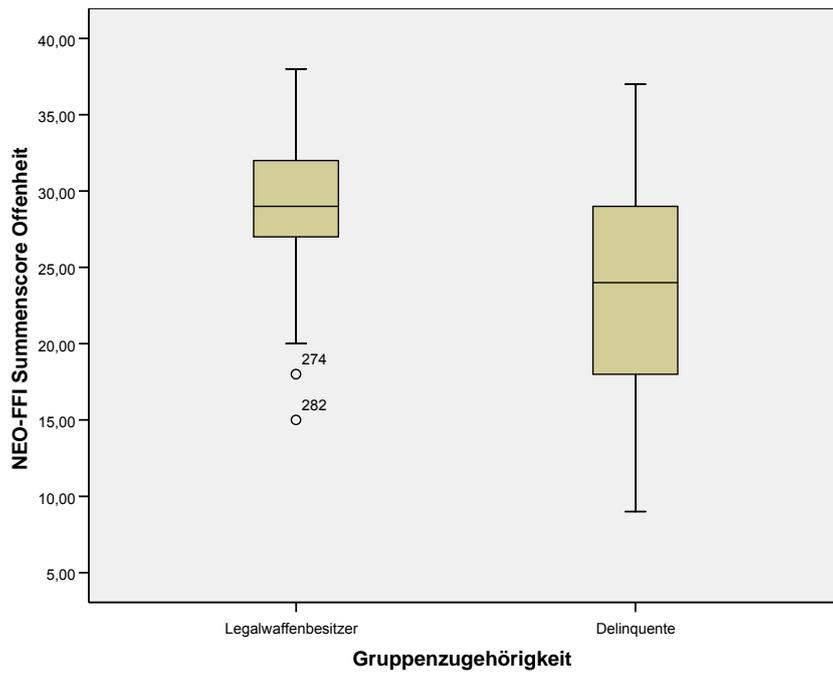
### **17.3 Legende der Tabelle 7.2**

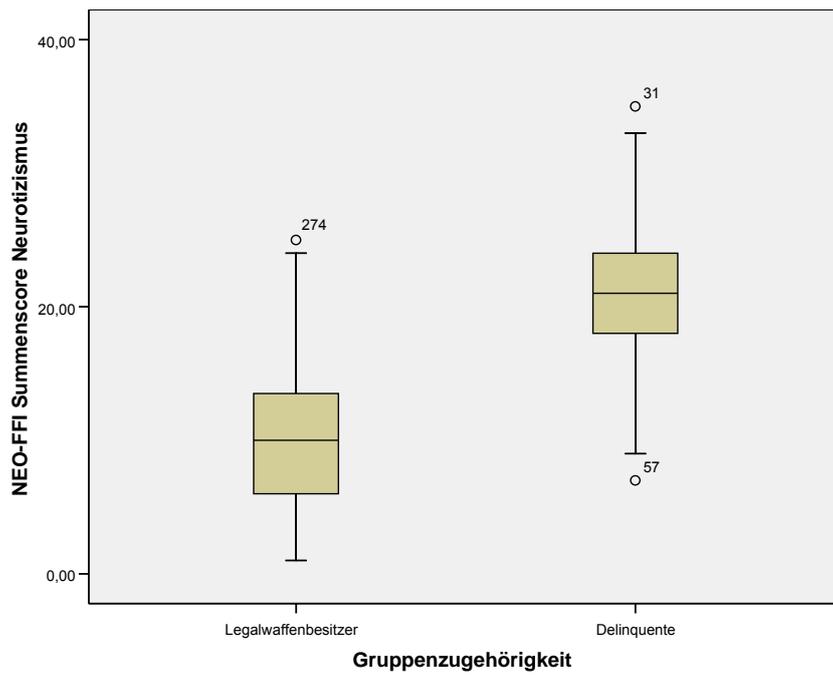
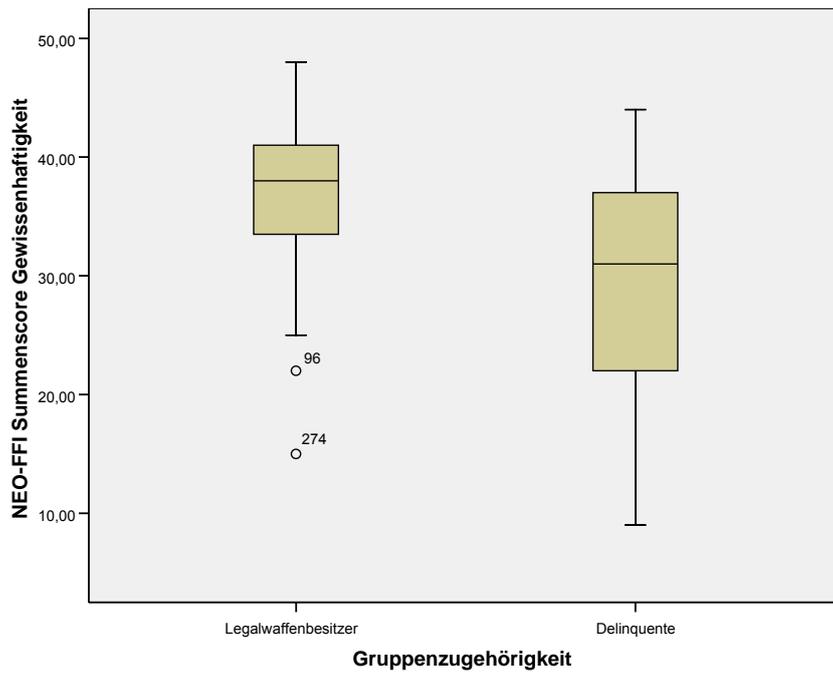
<b>FPI</b>	Freiburger Persönlichkeitsinventar
<b>NEO-FFI</b>	Neo-Fünf-Faktoren-Inventar
<b>FAF</b>	Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren
<b>16 PF-R</b>	16-Persönlichkeits-Faktoren-Test Revidierte Fassung
<b>MMPI</b>	Minnesota Multiphasic Personality Inventory
<b>NI</b>	Narzißmusinventar
<b>TAT</b>	Thematic Apperception Test
<b>WVT</b>	Waffen-Verlässlichkeits-Test
<b>STAXI</b>	State-Trait-Ärgerausdrucks-Inventar
<b>IPC</b>	IPC – Fragebogen zu Kontrollüberzeugungen

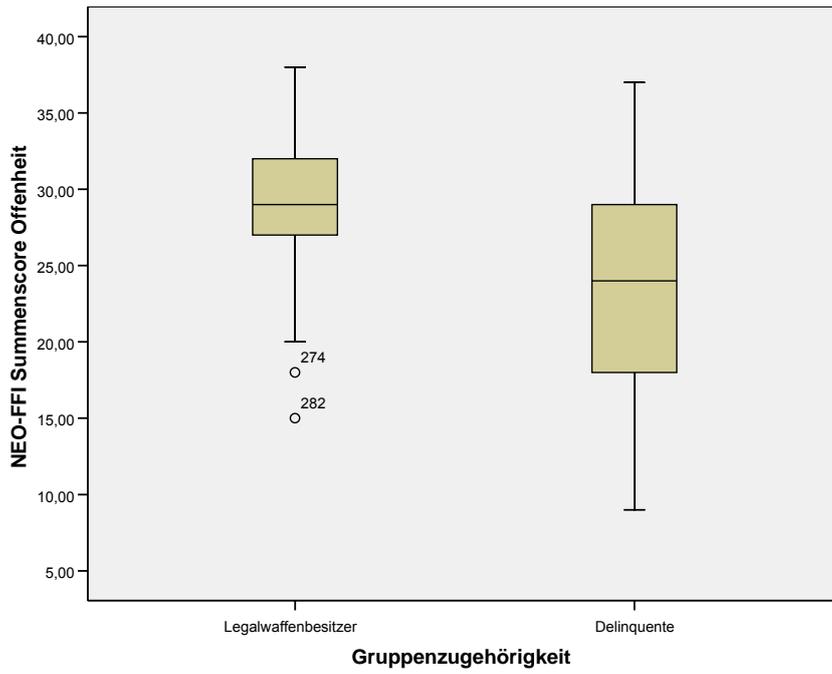
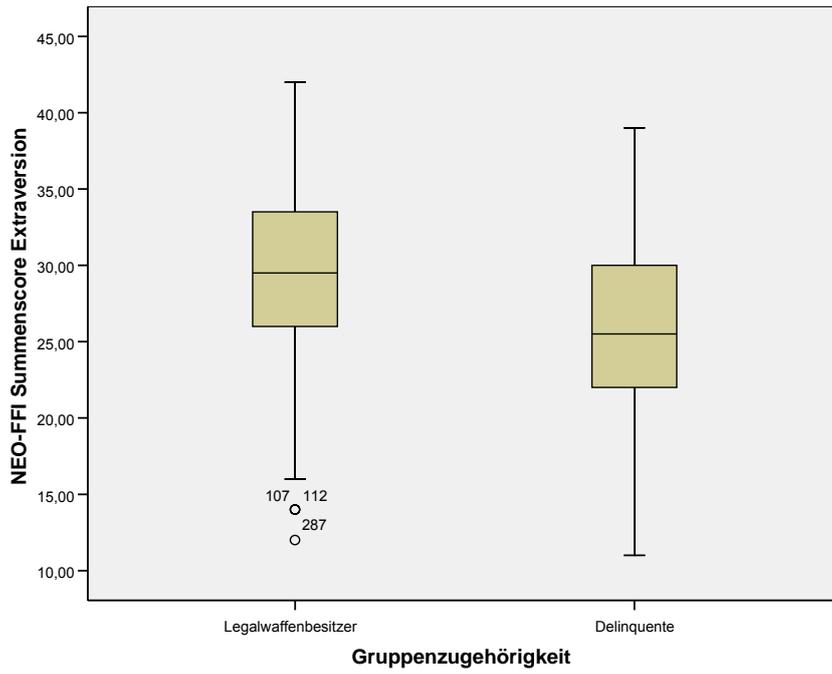
## 17.4 Graphische Darstellung der Ausreißer und Extremwerte in der Verteilung

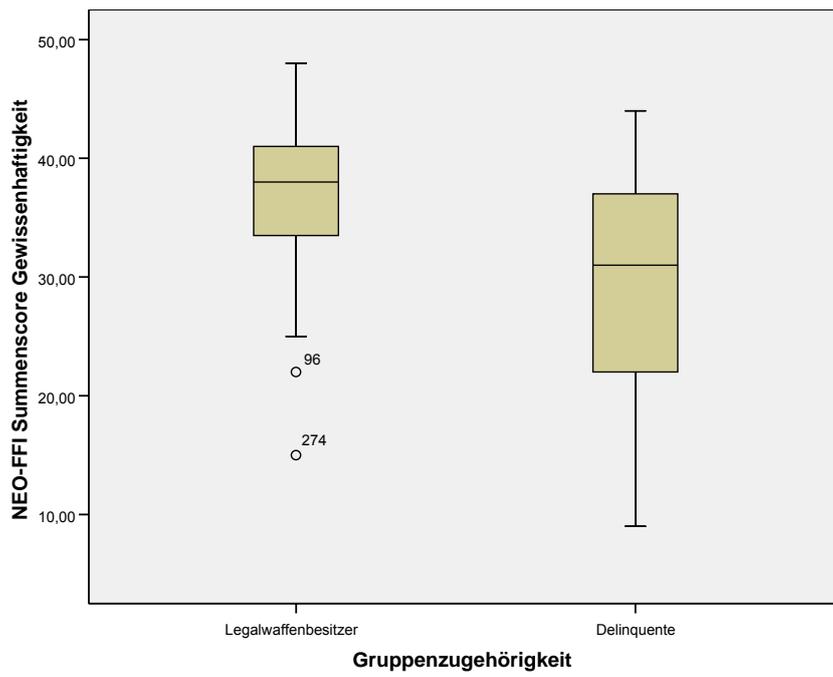
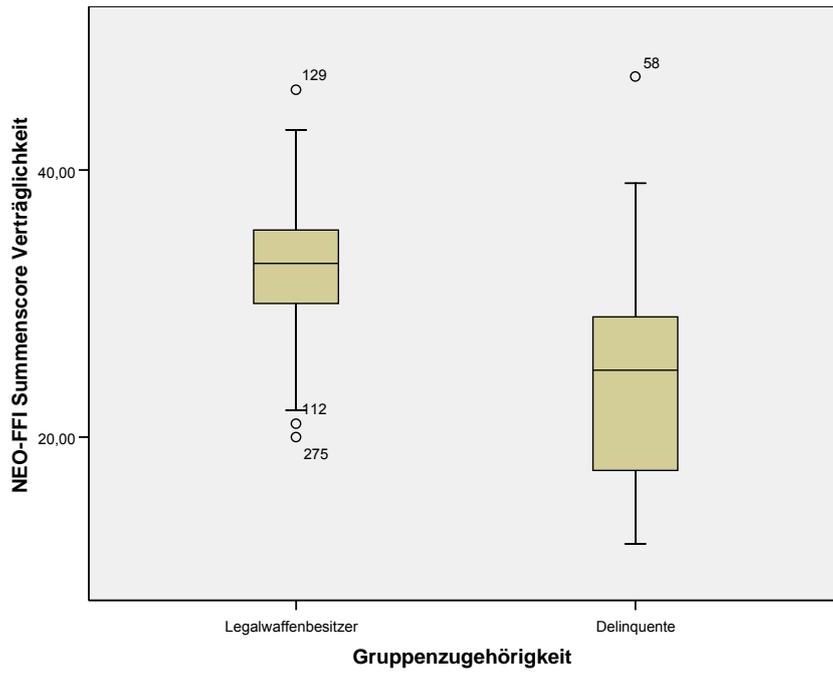
### Die Skalen des NEO-FFI



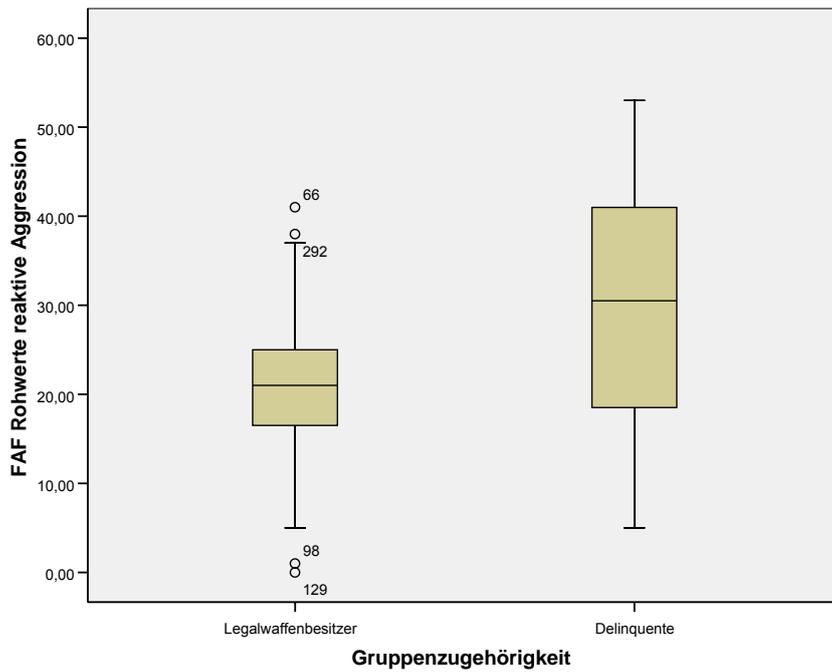
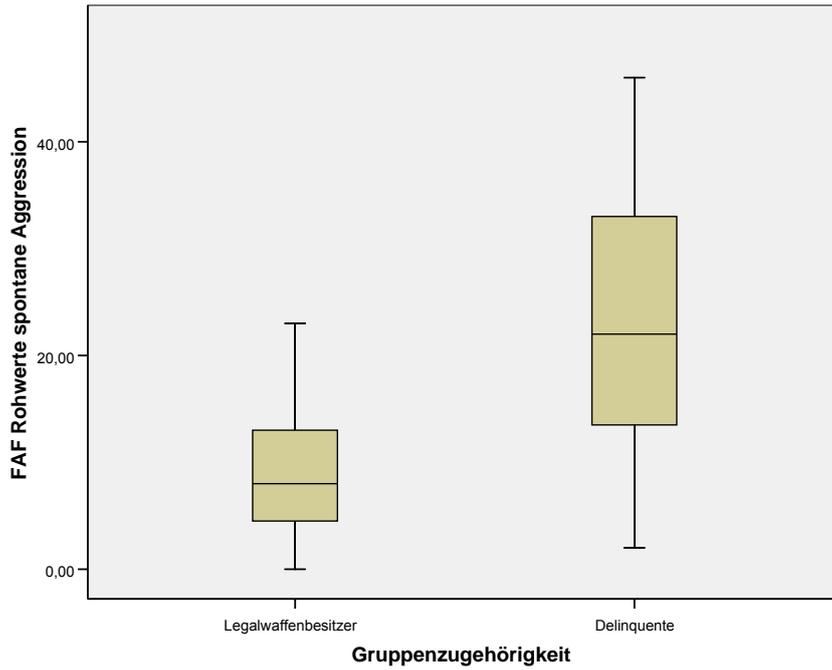


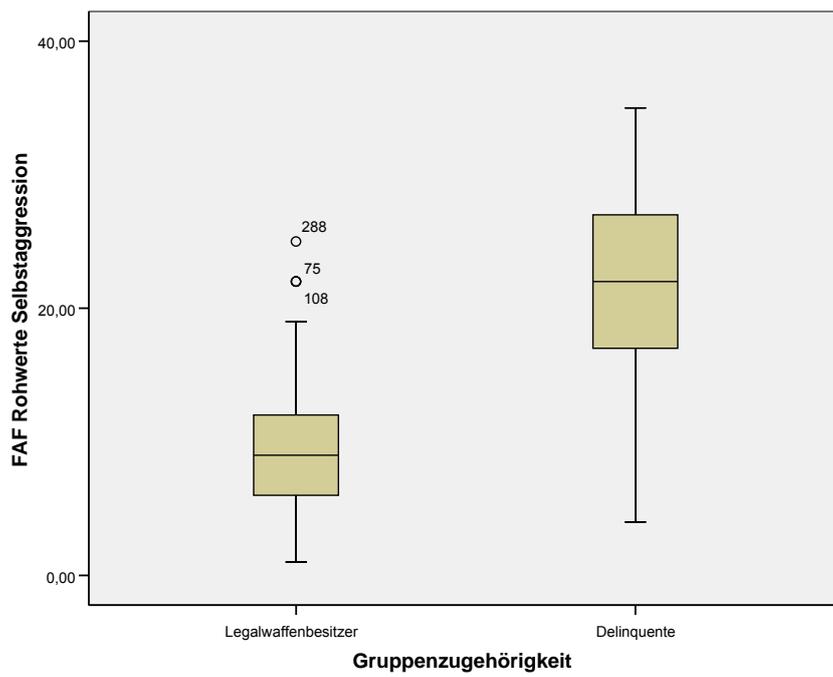
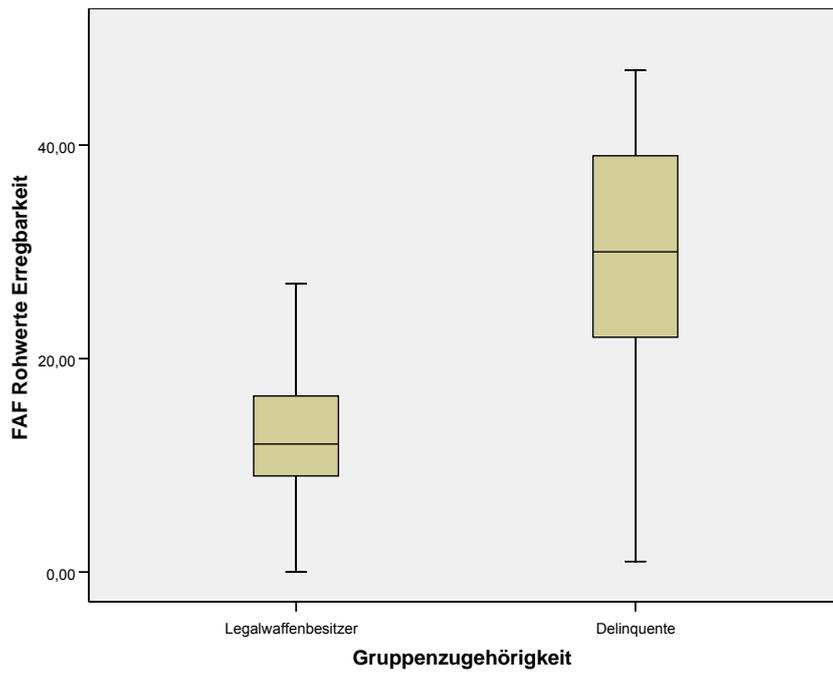


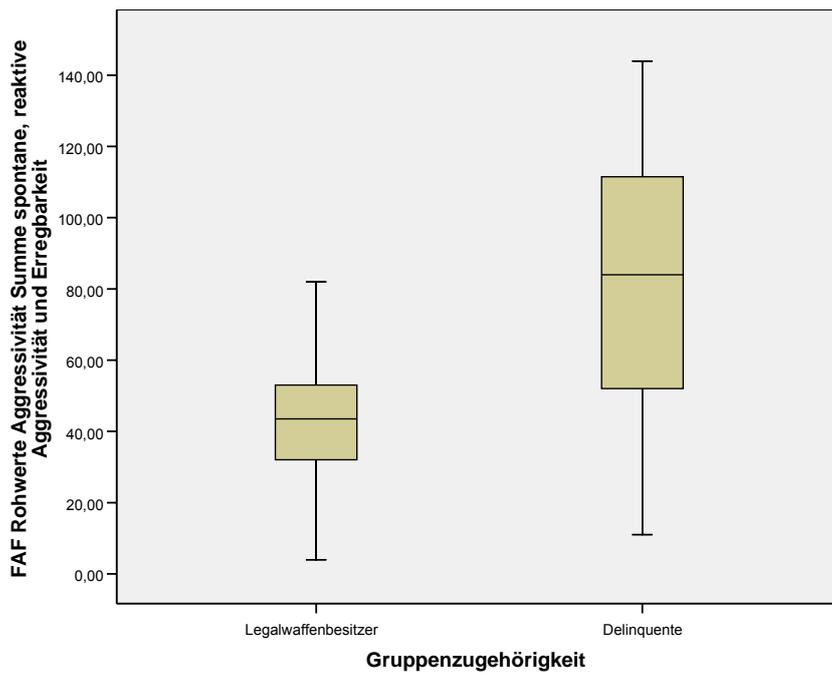
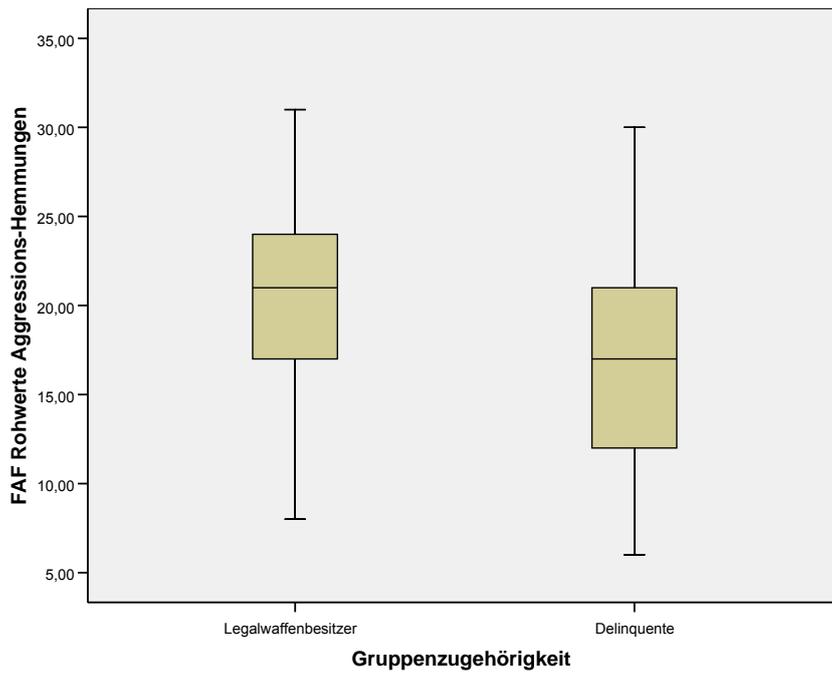




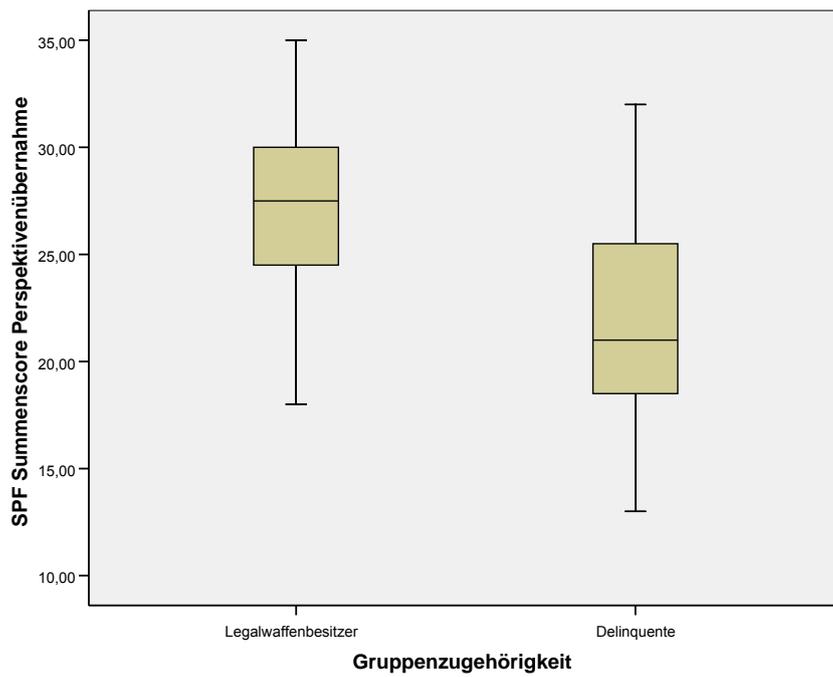
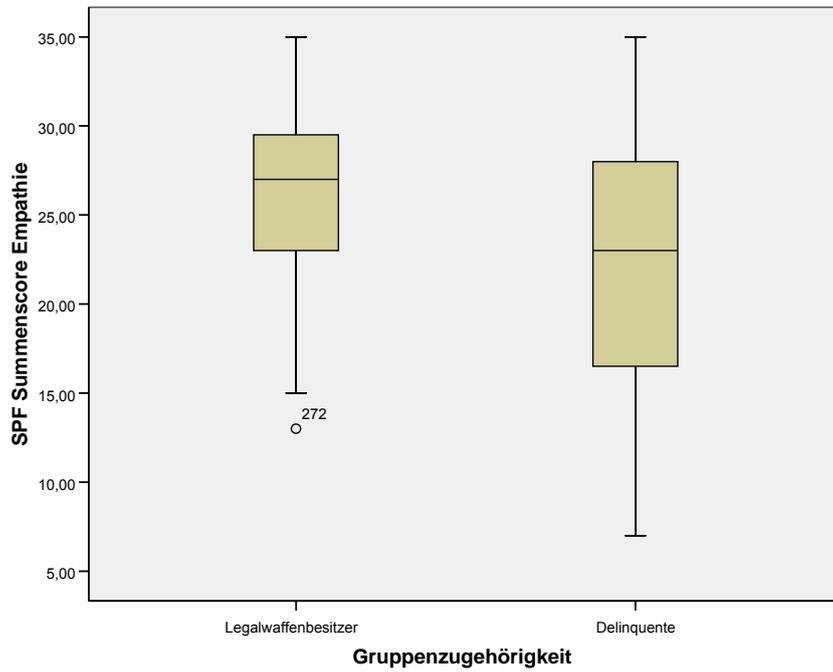
## Die Skalen des FAF-R

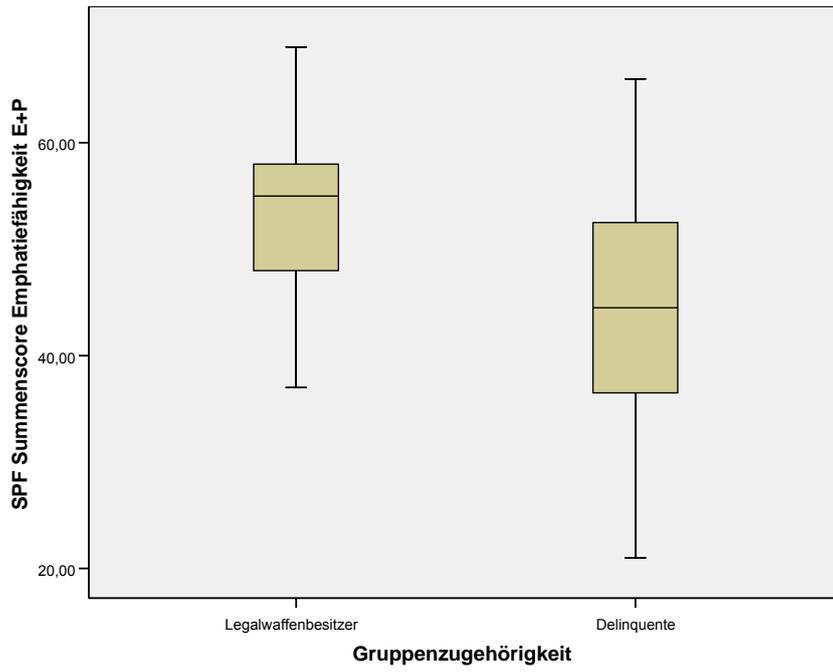




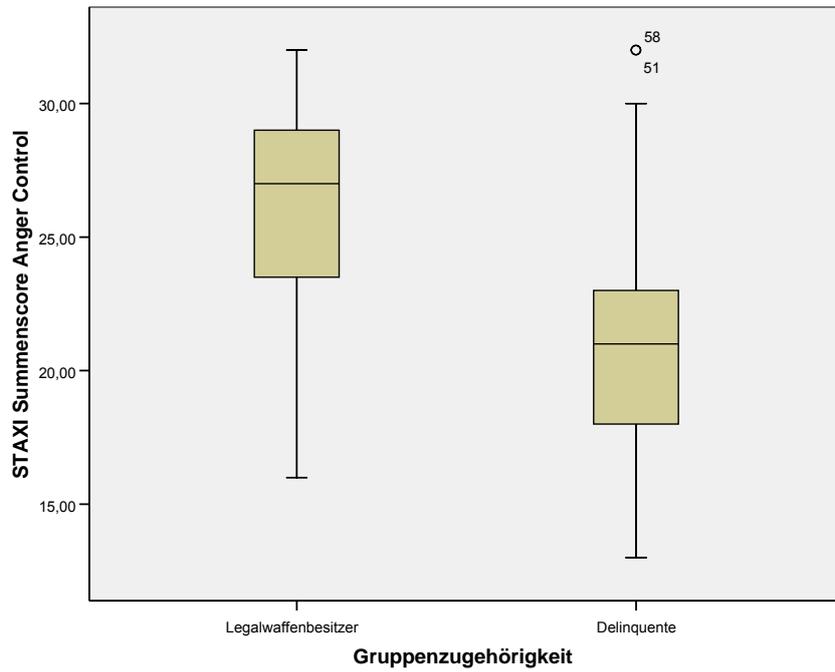


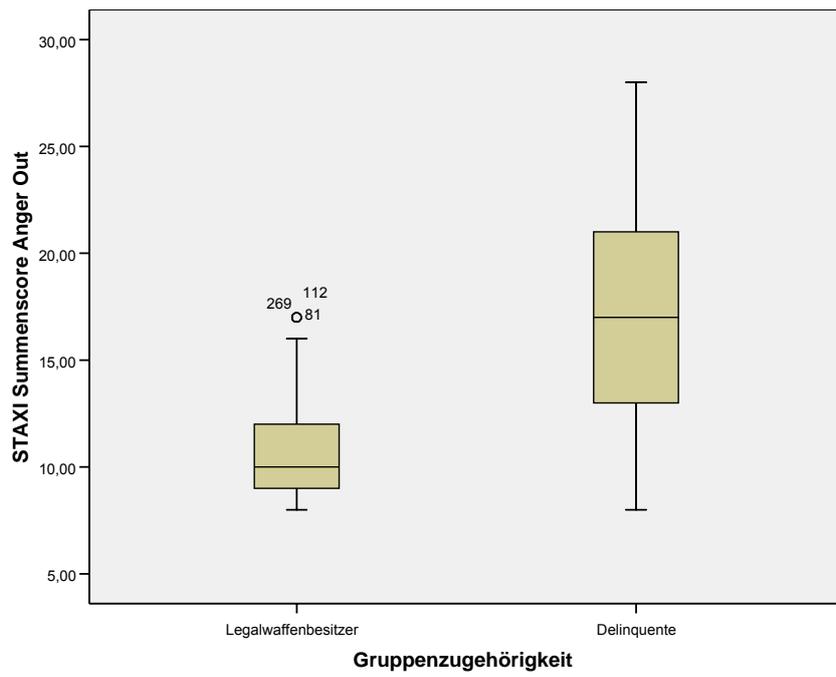
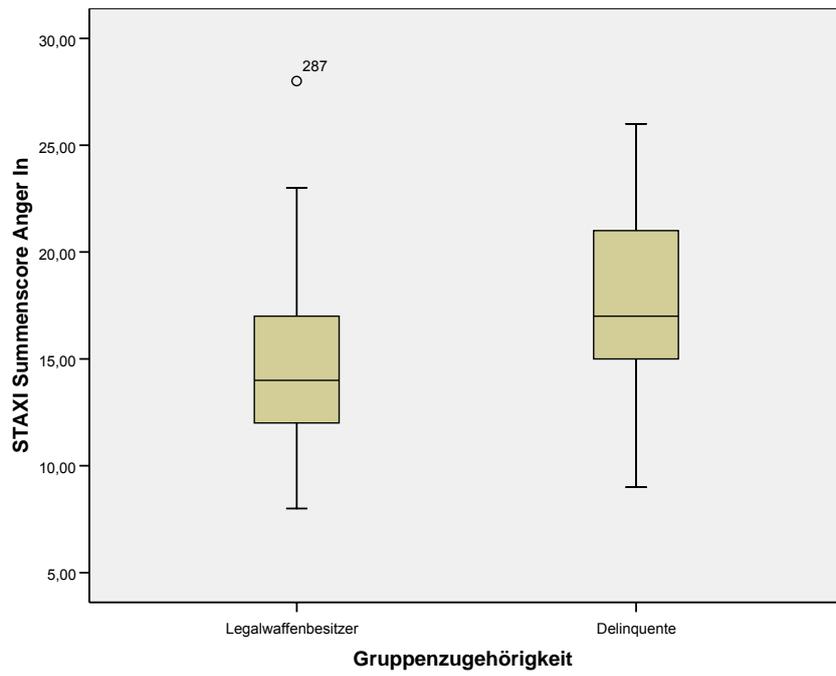
### Die Skala Gewissenhaftigkeit des SPF



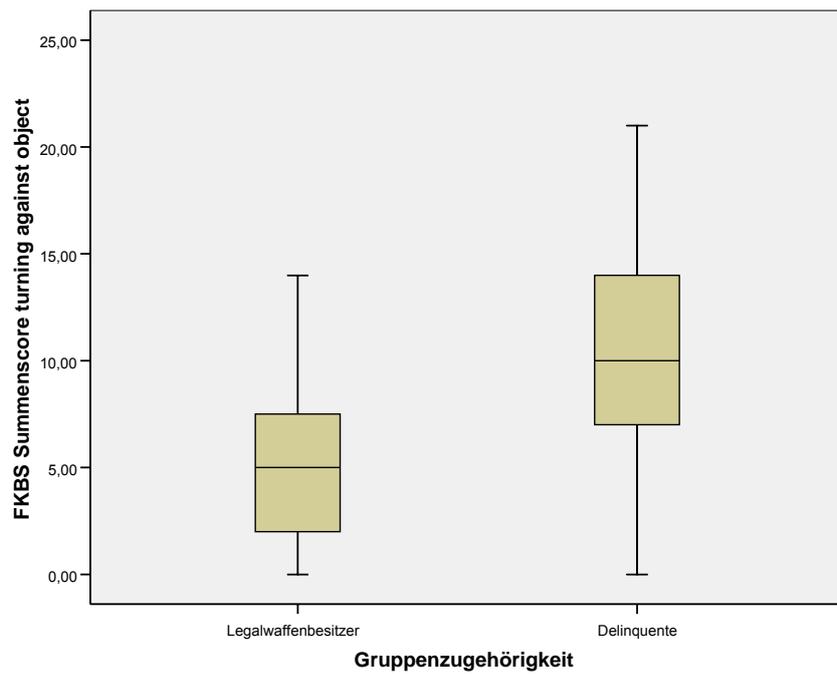
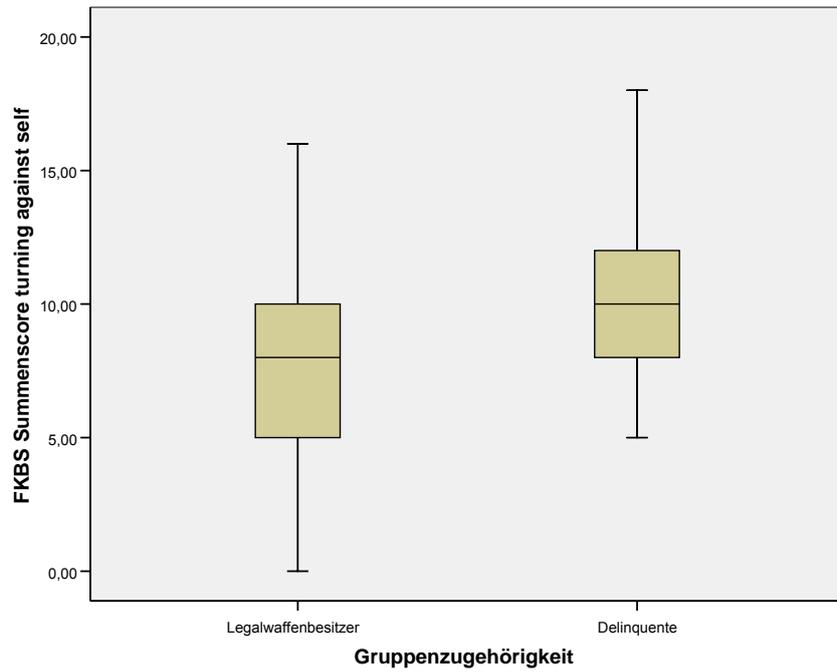


### Die Skalen des STAXI

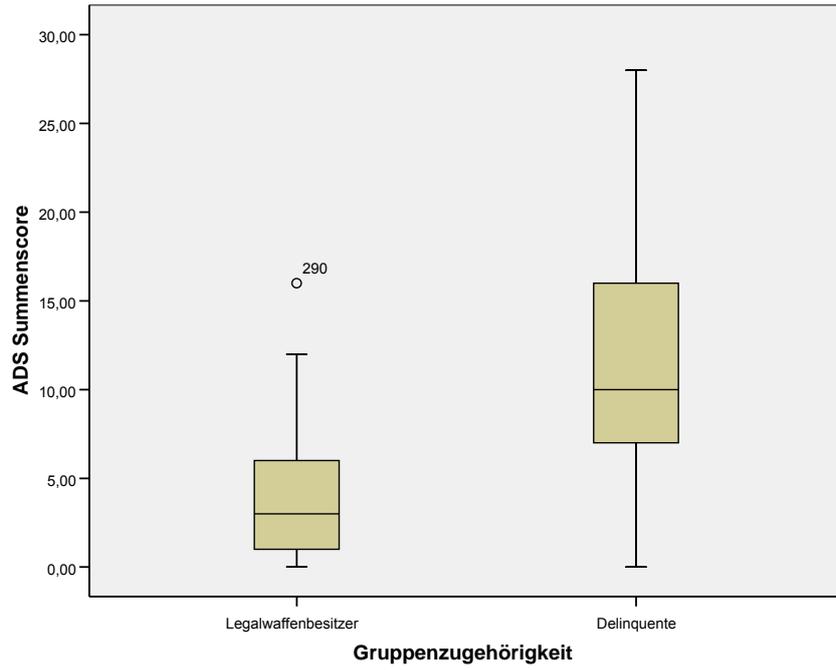




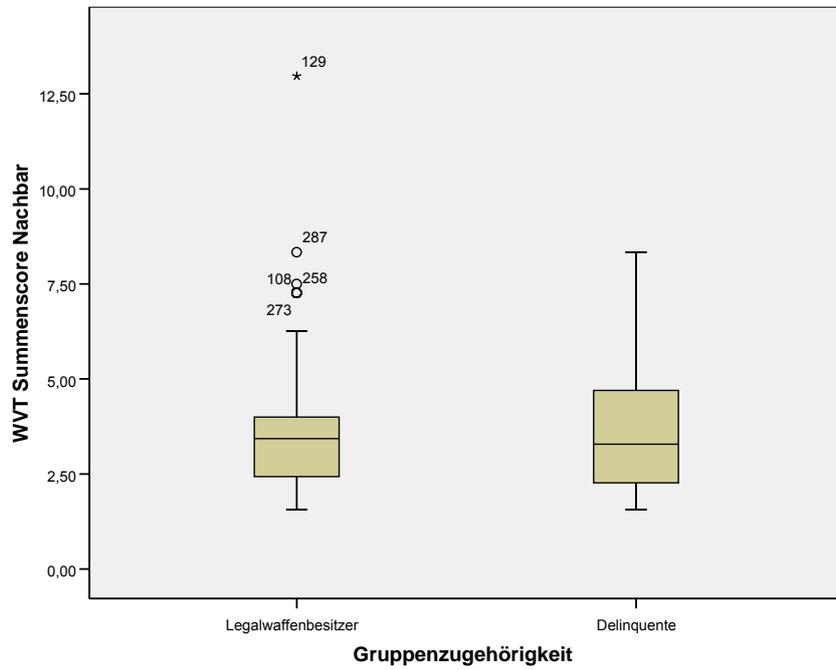
## Die Skalen des FKBS

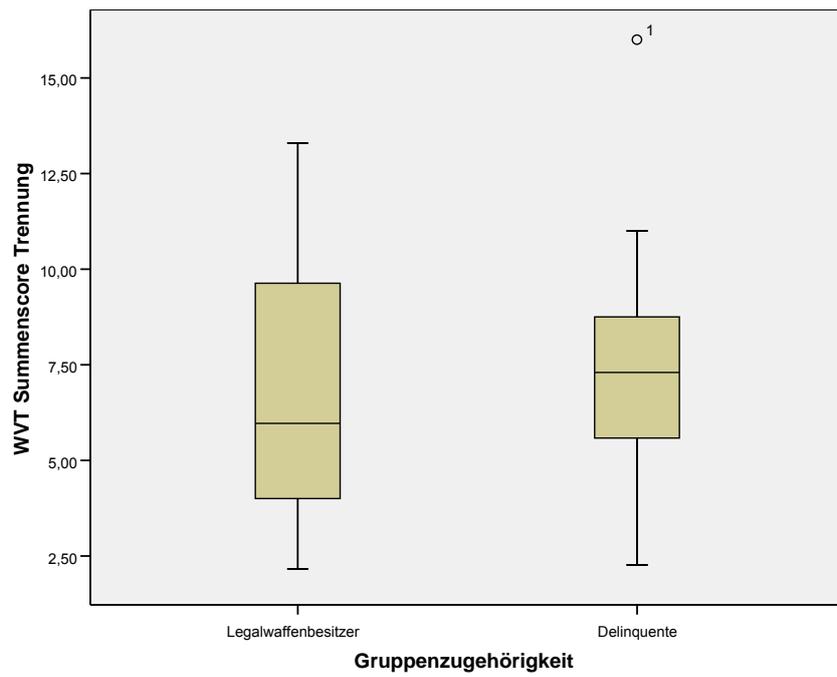
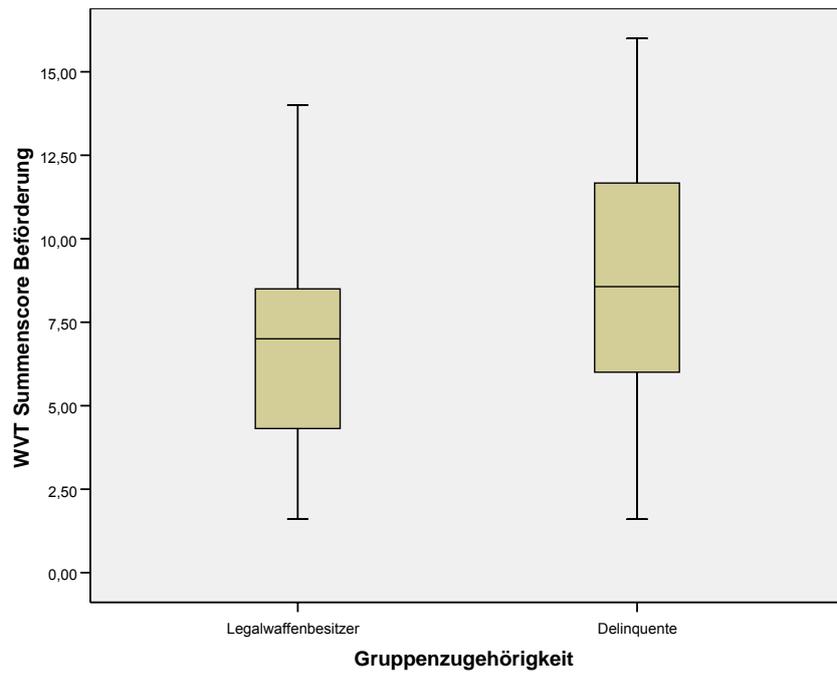


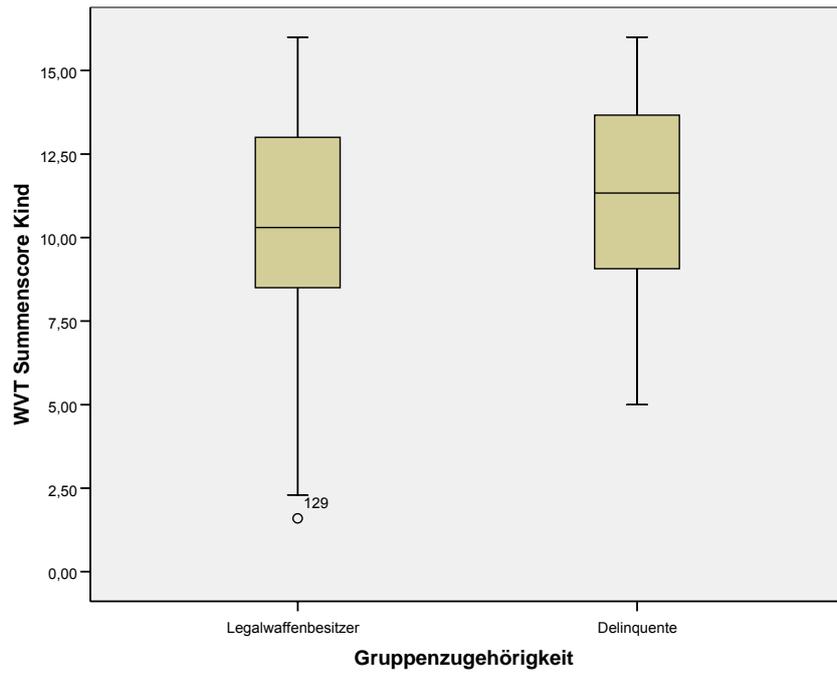
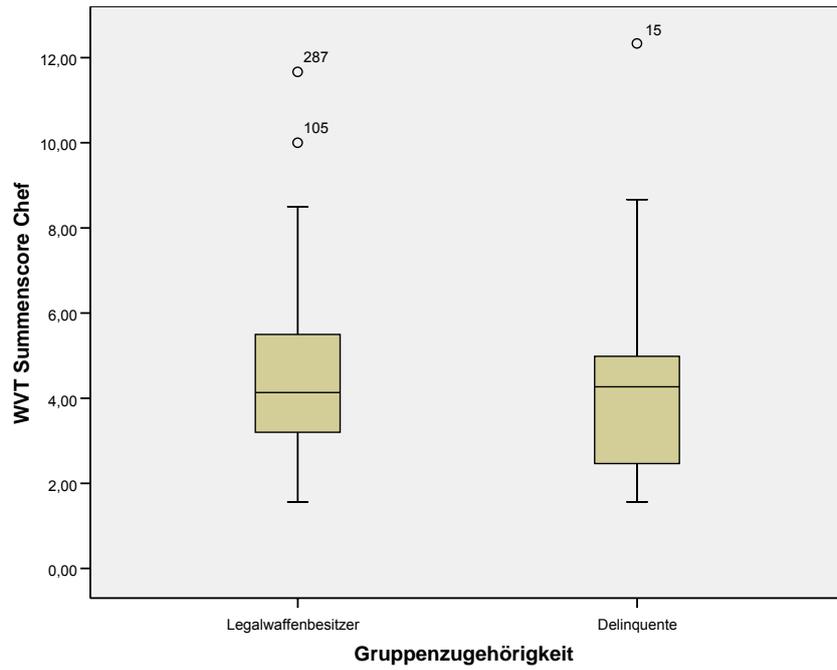
**Die Skalen des ADS-K**



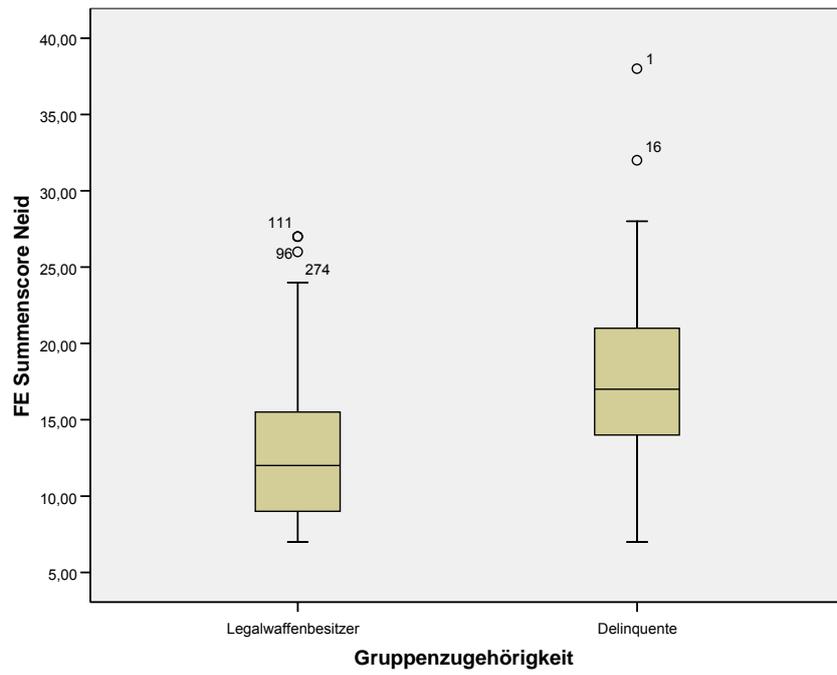
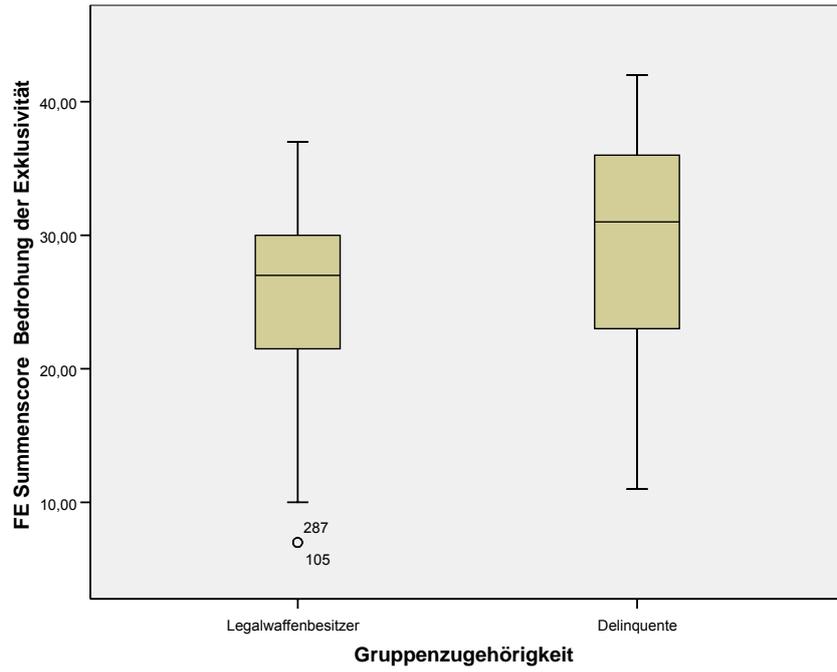
**Die Skalen des WVT-V**

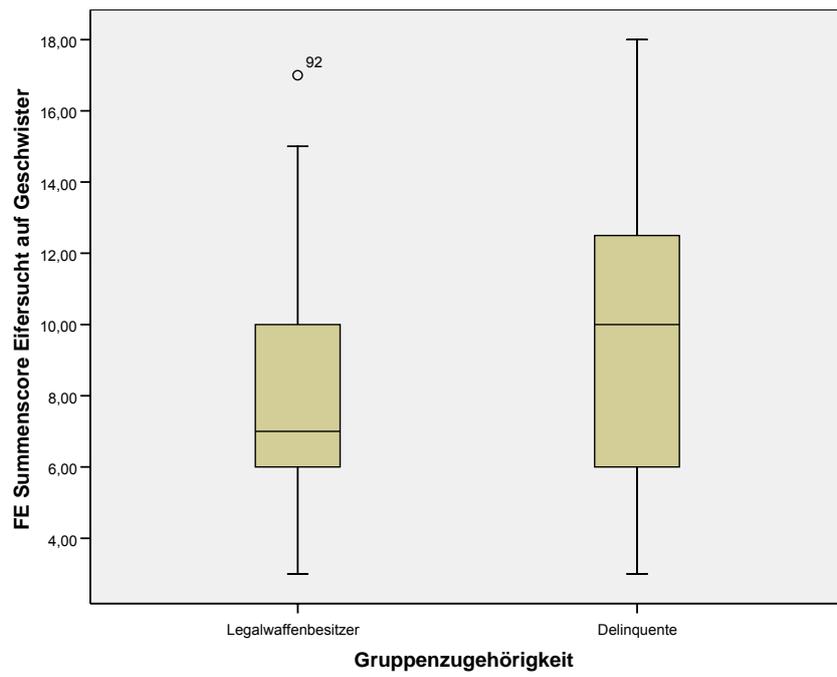
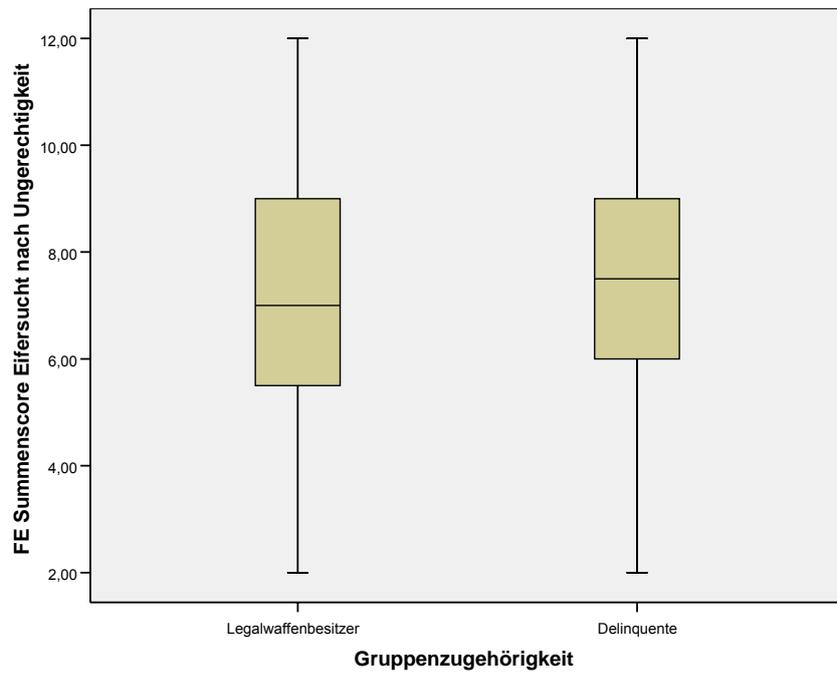


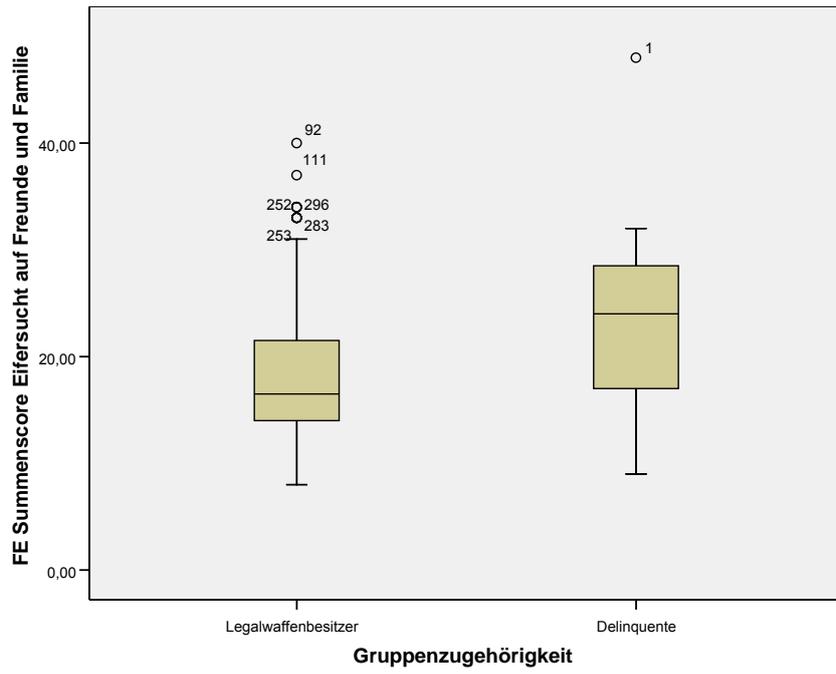




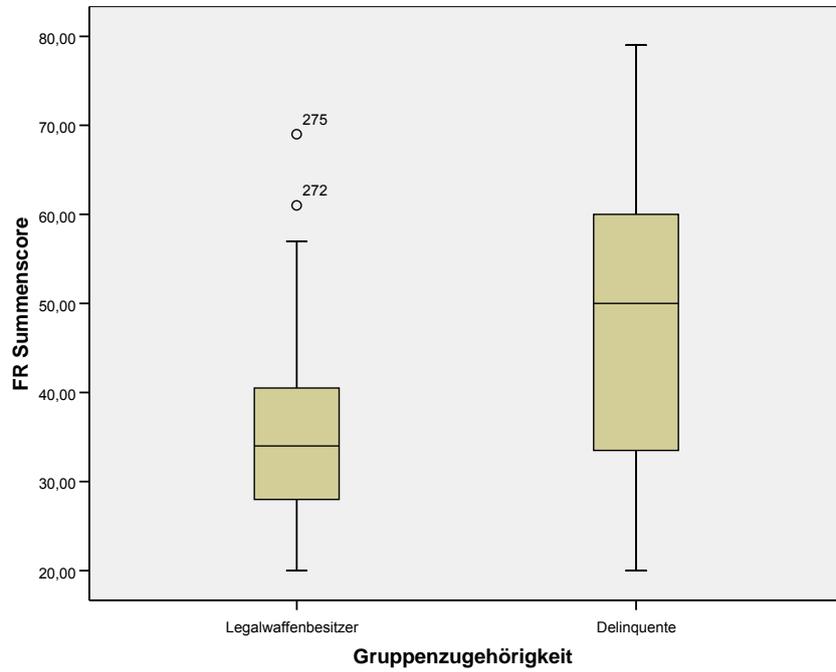
**Die Skalen des FE**



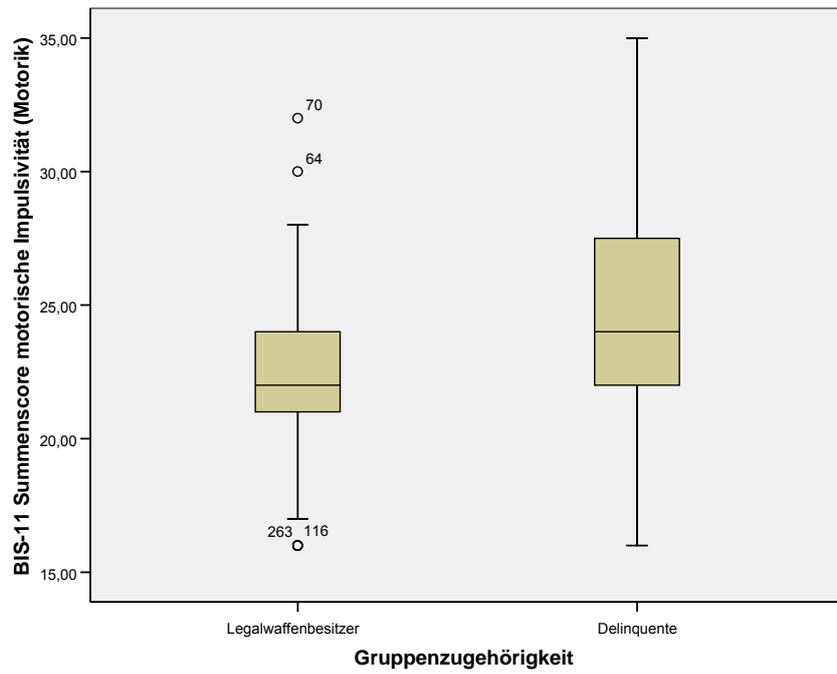
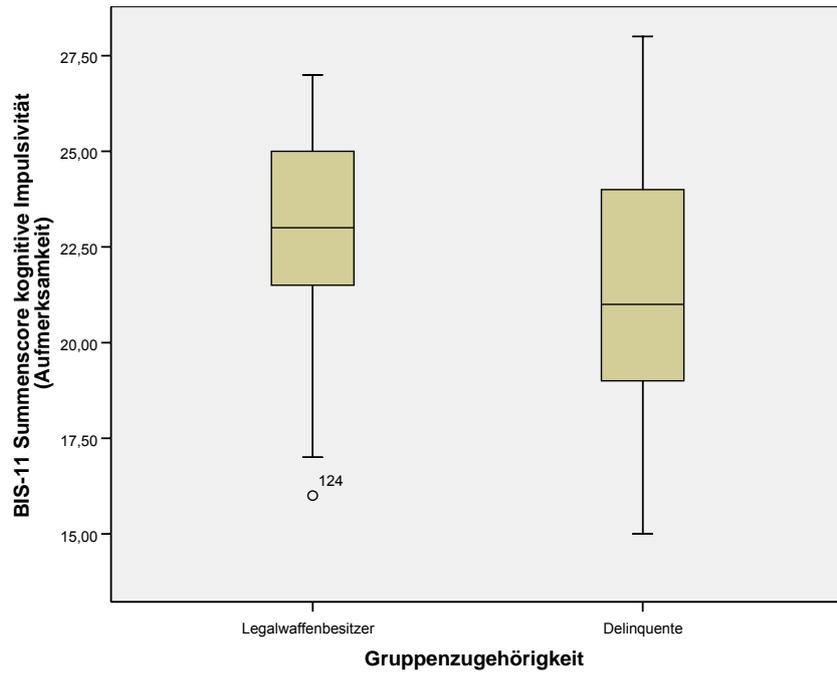


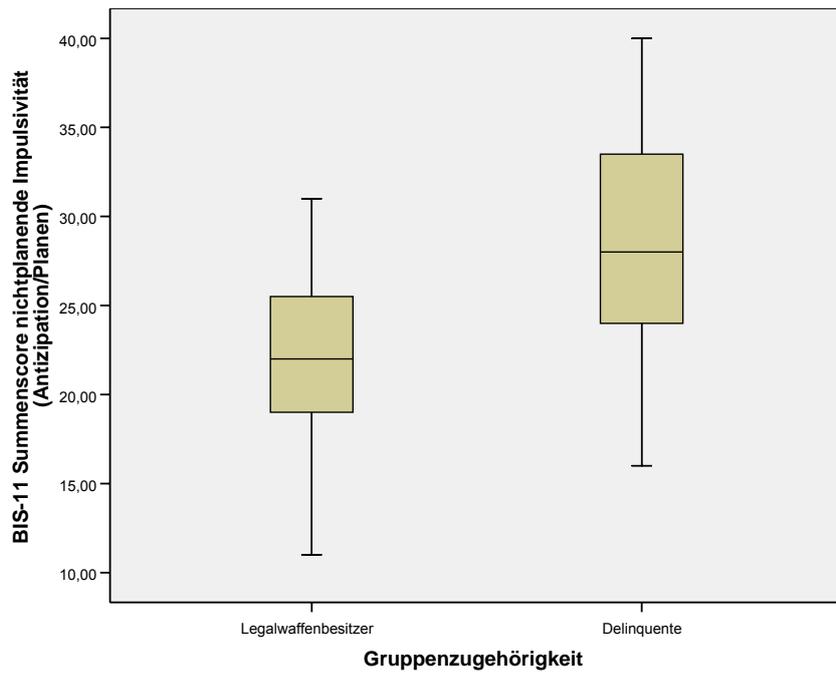


### Die Skalen des FR

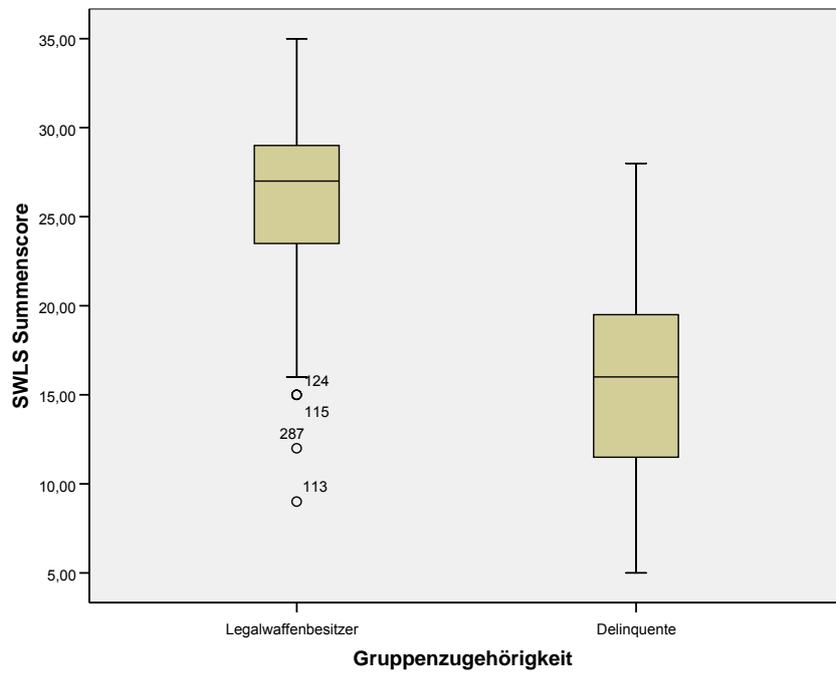


**Die Skalen des BIS-11**

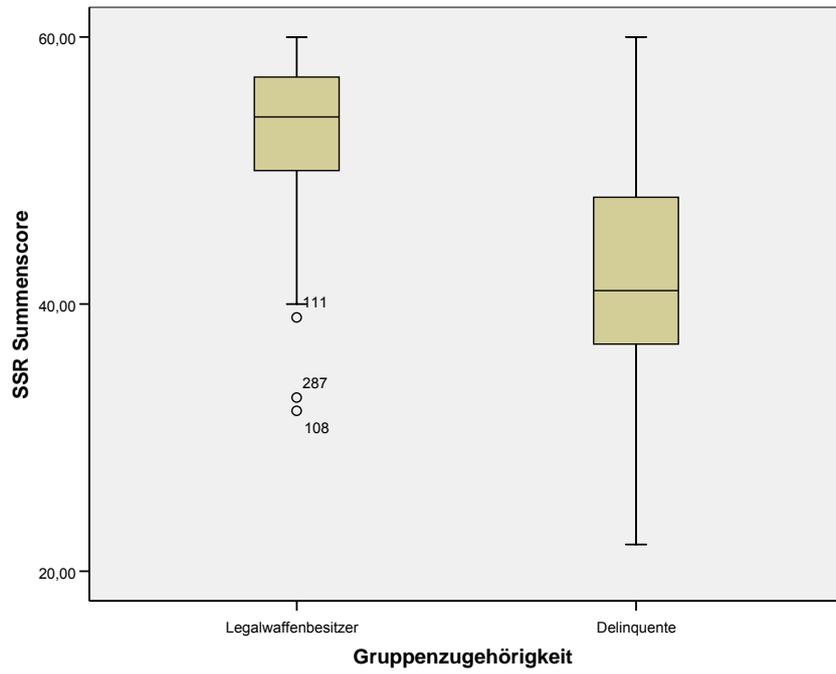




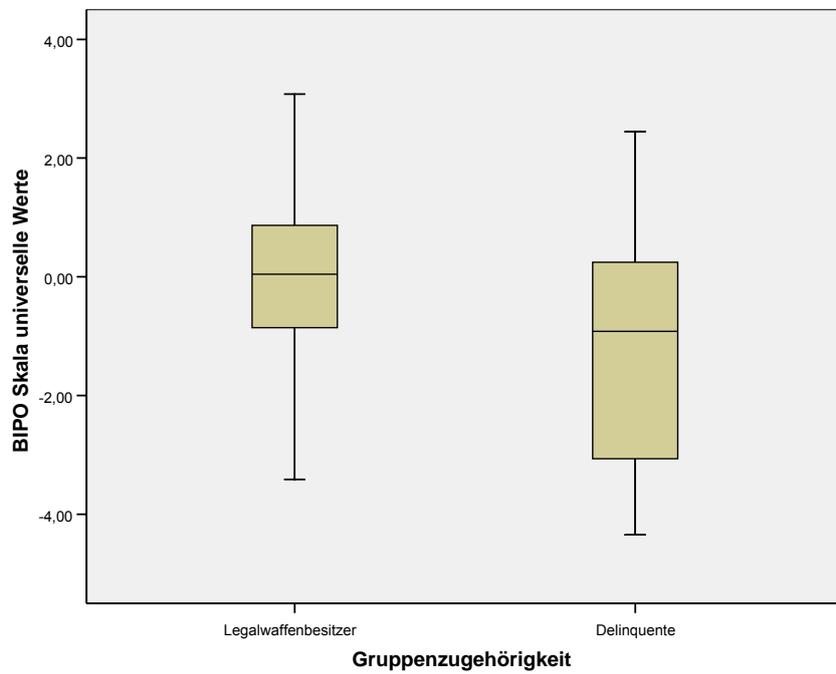
### Die Skalen des SWLS

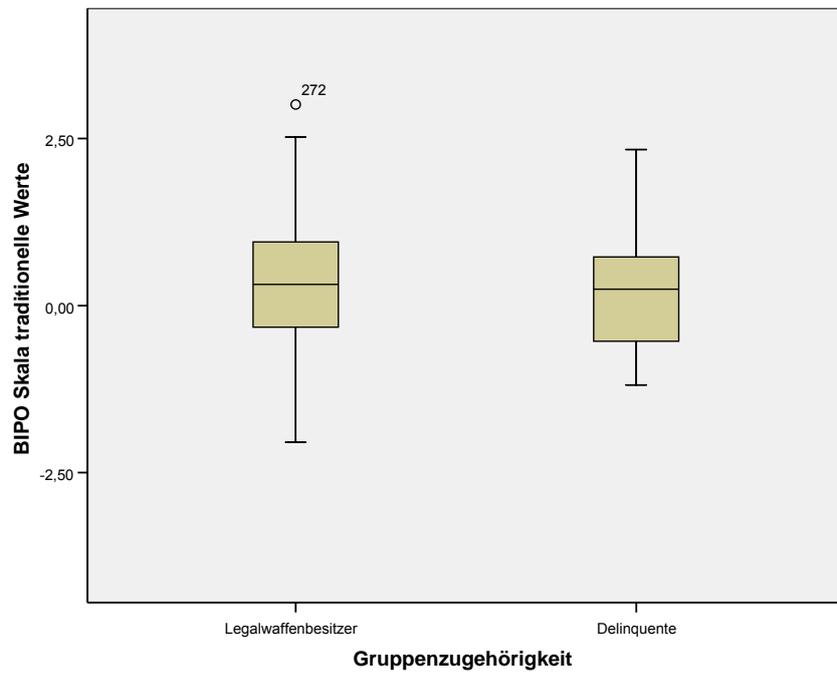


### Die Skalen des SSR

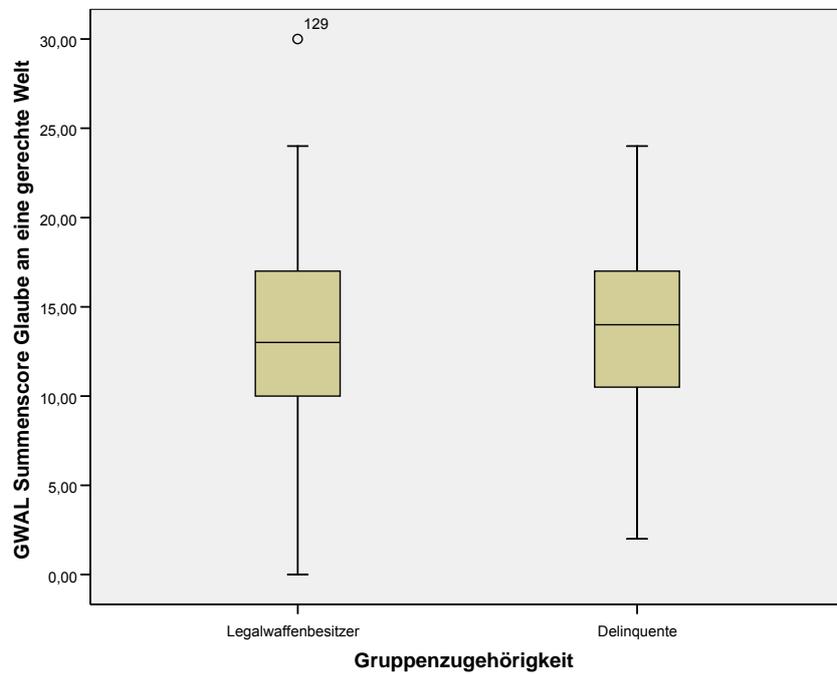


### Die Skalen des BIPO

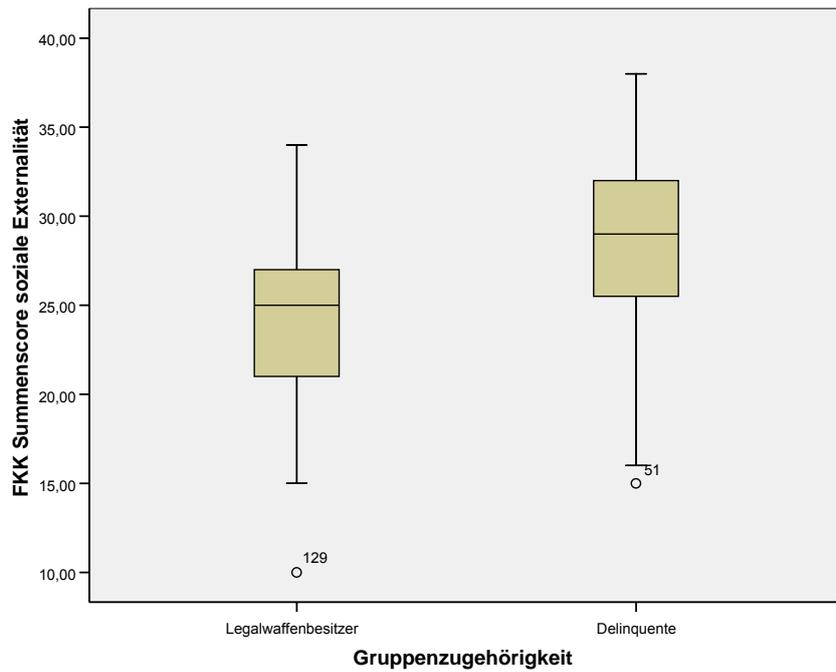
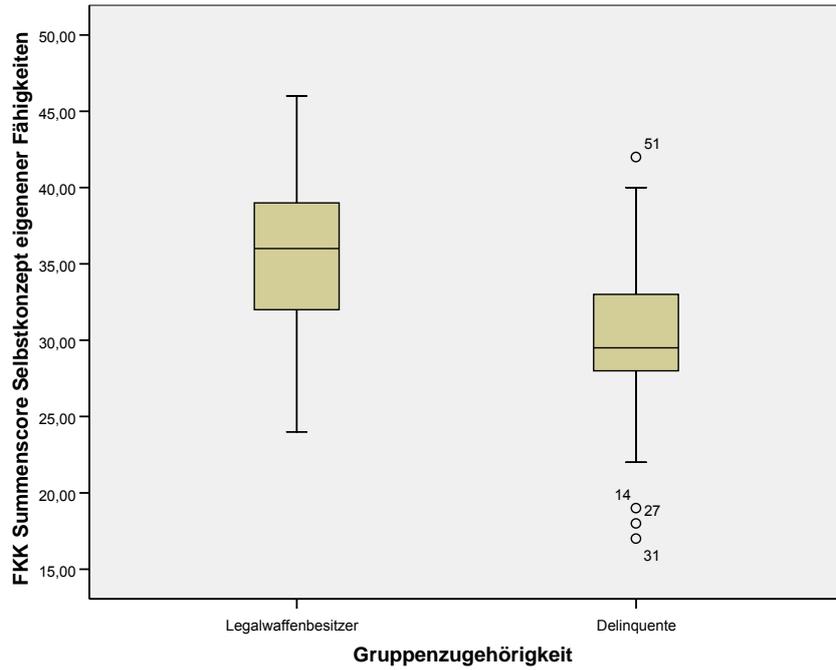


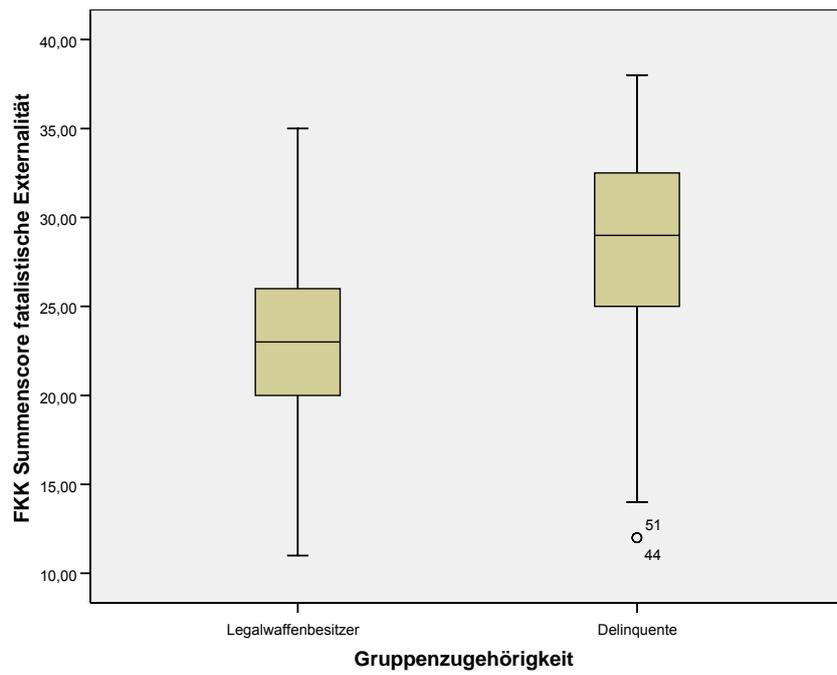
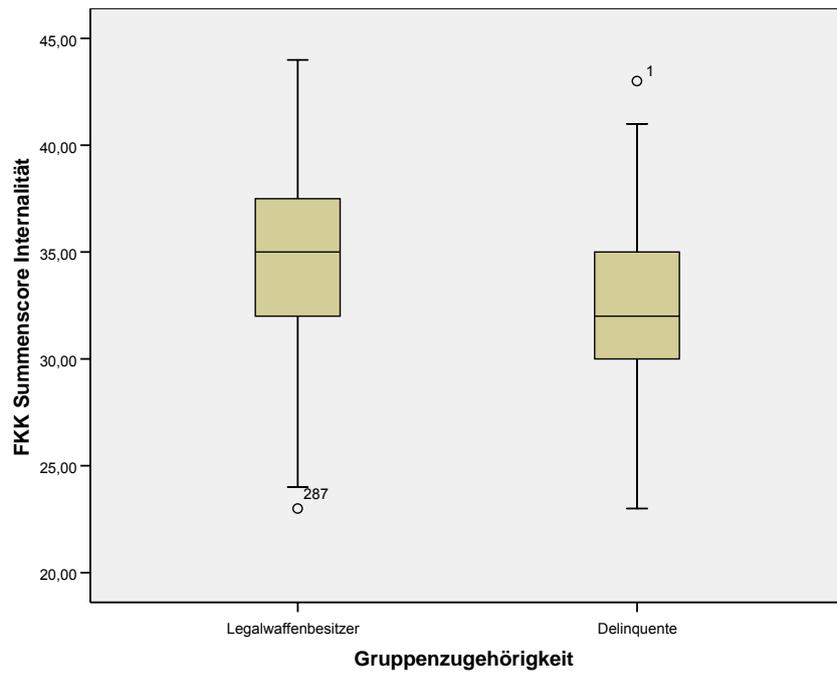


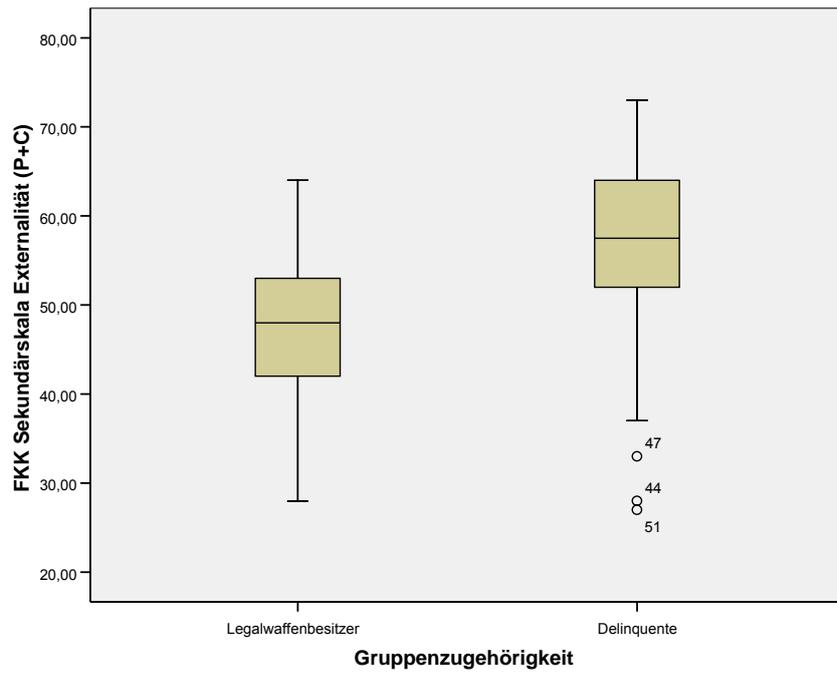
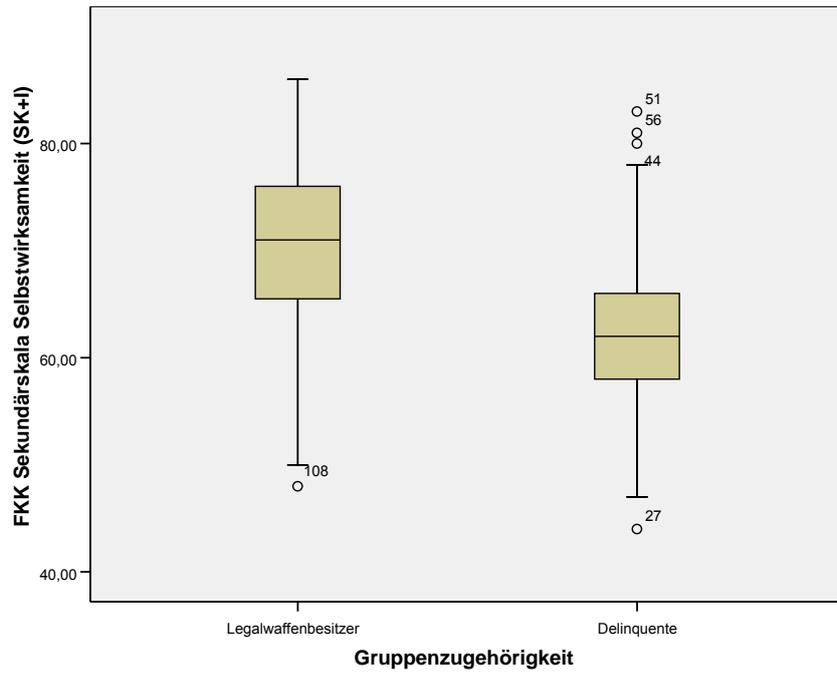
### Die Skalen des GWAL

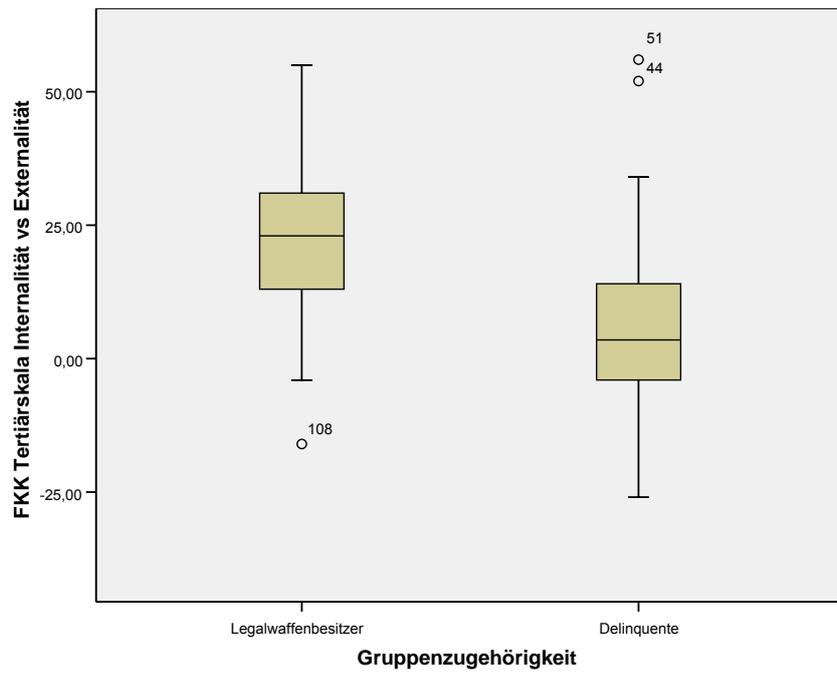


**Die Skalen des FKK**









## **Erklärung**

Hiermit erkläre ich, Armin S. Dobat, geb. am 13.09.1979, die Arbeit ohne unerlaubte Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen wurden als solche kenntlich gemacht.

Bremen, den 09.02.2007

Dipl.-Psych. Armin S. Dobat